H
2016

von Halder

N. 3172.

Handbuch

der

kaufmännischen

Rechtskunde,

oder

neue und zweckmäßige

Sammlung

von

Verordnungen, Vorschriften der Gesetze, und Usanzen, die dem Kaufmann bey Streitfällen und Rechtshändeln, so wie in Geschäften mit Andern überhaupt, zur Regel seines Verfahrens dienen.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Herausgegeben

von

Johann Chr. Schedel.

Zweyter Theil.

Leipzig, 1795.

Bey C. F. Baumgärtner.

I.

Vom Gebrauch und Rechte der Wechselbriefe, insonderheit nach Maasgabe der Wechselordnung für die k. Böhmischen, wie auch die Nieder- und Inneröstereichischen Erbländer.

Erste Abtheilung.

Von Wechselbriefen im Allgemeinen.

§. 1.

Der Wechsel ist nach Bestimmung der Wechselordnungen ein Handel, Umsatz oder Verkehr des Geldes [a]) aus einem in den andern Ort [b]), um solches in einer bestimmten Zeit [c]) in dem bedungenen Werthe

a) Darinne unterscheidet sich diese Handlung von dem Handwechsel oder Kleinwechsel.

b) Der förmliche Wechsel darf nicht im Orte bleiben.

c) Nach dem Verständniß des Gläubigers mit dem Aussteller des Wechselbriefes, wird die Zeit, oder der Zahlungstermin gesetzt, und man siehet darauf, ob der Wechsel weit zu laufen habe. In den im deutschen Reich umlaufenden Briefen wird solcher höchstens auf doppelt Uso, oder den Termin, der damit ungefähr übereinkommt, ausgestellt, und weil der Gläubiger dem Aussteller sogleich das baare Geld giebt, welches

che [d]) wieder zu empfangen; nach welchem Verständniß dann ein Wechselbrief [e]) eingerichtet und ertheilt wird.

§. 2.

Zu einem regulären und förmlichen Wechsel werden drey Hauptpersonen [f]) erfordert, als:

1) Der Gläubiger, der das Geld auf Wechsel giebt [g]), an dessen Order [h]) er gestellt wird, und der des Wechsels Herr ist.

2) Der Debitor oder Schuldner, so den Wechselbrief dafür giebt, und daher auch Trassant, oder Zieher genannt wird.

3) Der, auf den der Schuldner trassirt, oder den Wechsel ziehet, den Brief abgiebt, welcher daher Trassat, oder welches sich der Nehmer zu Nutze machen kann; auch der Kreditor die im Wechselbrief bestimmte Zahlungszeit abwarten muß: so wird im Kurs, so klug als möglich, heruntergehandelt; in großen und beträchtlichen Geschäften hingegen, wo der Trassat 2 bis 3 Monat mit seiner Kasse für den Zieher sich in Bereitschaft halten muß, ist es billig, auch allerdings unter Handelsleuten gebräuchlich, daß man ein Supporto vergüte.

d) Nach dem Lauf des Wechsels.

e) eigentlich eine schriftliche Verbindniß nach Uebereinkommen, dem Begriff zufolge, welchen man gewöhnlich mit einer bündigen Obligation verknüpft.

f) Andere wollen 4 Hauptpersonen annehmen, und rechnen noch den Remittenten des Wechsels dazu; es ist aber

g) der Gläubiger oder Indossat (welcher letztere durchs Indossiren in die Rechte des Kreditors eintritt) der Remittent; mithin kann es wohl bey 3 Hauptpersonen gelassen werden, obwohl auch

h) durch das Giriren, andere mit vortreten können.

oder Bezogener heißt, und bey Präsentirung des Wechsels, Annehmer und Bezahler werden soll.

§. 3.

Rimessa oder Provista ist also die Gebung des Wechsels oder Uebermachung des Geldes, von einem andern Orte; so wie Tratta die Gebung des Wechsels auf einen andern Platz.

Dieses deutlicher zu machen, nehme man den Fall an:

Daß M in Wien auf C in Prag, für seine Rechnung an S oder Order zu bezahlen, trassire . . 2000 fl. da frägt es sich nun:

Wie hat M, der Debitor, dem C, seinem Gläubiger, diese Summe zu vergüten?

Antwort. Entweder M übermacht an C den Betrag in einem oder mehreren Wechselbriefen, sammt der Provision und dem Briefporto;

oder

M ertheilt an C die Order: auf ihn nach Wien zu ziehen. C befolgt diesen Auftrag, und trassirt obige Summe mit Einschluß gedachter Provision und Briefportos auf M.

Anmerkung. Sollte etwa der Kurs bey Passirung der Tratta in Prag gestiegen seyn, so hätte M den Unterschied ebenfalls zu vergüten.

§. 4.

Die Mittelsperson, der sich die Handelsleute bey Schliessung eines Wechsels bedienen, ist der Mäckler oder Wechselsensal, welcher ein ordentliches Journal über seine Geschäfte halten soll, und die Kurszettel auszugeben pflegt.

Dieser wird in Pflicht genommen, und hat, was er schließt, richtig zu Buche zu bringen, damit man bey vorfallenden Streitigkeiten daraus ersehen könne, auf welchen Fuß das Geschäfte zwischen den Parteyen geschlossen worden sey. Für diese Bemühung hat der Mann die bestimmte Gebühr zu bekommen.

§. 5.

Es kann auch ein Wechsel zwischen 2 Personen, nehmlich zwischen dem Gläubiger und Schuldner; es sey nun, daß der Kreditor solchen auf sich selbst, oder auf einen andern im Orte zahlbar ausstellt, geschlossen, und auf ein eigentliches Darlehn gerichtet werden.

Solche Wechselbriefe auf die erstere Art, die mehrentheils ein verstelltes Darlehn bezeichnen, werden zum Unterschied der förmlichen oder eigentlichen Wechselbriefe, trockene Wechsel, oder auch Depositowechsel, Briefe für ein auf Zinsen angelegtes Kapital, genannt.

§. 6.

Bey allen, vorzüglich trassirten Wechselbriefen, hat man auf eine leserliche Schreibart, und daß solche nicht etwa mit verzogenen oder abgekürzten Worten abgefaßt, noch weniger ausgekrazt, abgeändert, durchstrichen oder der Brief zerrissen sey, wohl acht zu geben, damit hieraus weder Unordnung noch Schaden entstehe. Denn auch nach der Rechtspraxis werden die Dokumente, die im Wesentlichen beschädiget sind, nicht für gültige Stücke angesehn.

§. 7.

Wollte aber jemand, der nicht schreiben könnte, einen Wechselbrief ausstellen; so ist es nach hiesigem Landesgebrauch genug, wenn ihm entweder die Hand zur Unterschrift geführt wird, oder ein anderer auf dessen Verlangen

seinen

seinen Tauf- und Zunahmen unterschreibt; es muß aber in beyden Fällen, das sonst gewöhnliche (+) oder ein anders Zeichen, mit eigener Hand, beygesetzt werden.

Von Wechselbriefen ins Besondere.

a) Von förmlichen Wechseln.

§. 1.

Ein ordentlicher oder förmlicher Wechselbrief muß folgende wesentliche Punkte enthalten:

1) Gleich zu Anfang die Anzeige des Ortes, Jahres, Monats und Tages, wenn er ausgestellt worden, nebst der Geldsumme und deren Zahlungsorte mit Ziffern.

2) Die Bezahlzeit.

3) Den Namen des Empfängers vom Wechselbriefe; das heißt: an wessen Order die Bezahlung geschehen soll.

4) Die Geldsumme und Geldsorte, in dem Konterte, mit Worten ausgeschrieben.

5) Die Benennung der Valuta [i]), wobey auch anzu-

 zeigen

i) Hier wird nun zwar die Benennung der Valuta zu einer Erforderniß des Wechselbriefes gemacht; weil es so von den Handelsleuten mit allem Rechte eingeführt worden ist, auch es sich ereignen kann, daß die Valuta im Namen des Gläubigers, von einem andern, durch Substituirung gegeben würde; und daher dem Wechselbriefe eingerückt werden müßte: *Valuta* oder Werth von N. empfangen. Wenn aber auch die Valuta wirklich ausgelassen worden wäre, so könnte dieß dennoch den Wechselbrief nicht kraftlos oder disputirlich machen.

zeigen ist, wie die Summe laut Bericht [k]) in Rechnung [l]) gestellt werden soll.

6) Die Unterschrift des Trassanten oder Ausstellers vom Wechselbriefe.

7) Die Adresse oder Aufschrift an den Trassaten, oder Bezahler des Wechsels, sammt Anzeige des Orts, wo er die Bezahlung leisten soll.

§. 2.

Ohne erhaltenen Avis ist kein Handelsmann verbunden, einen Wechsel, den man ihm darreicht, anzunehmen, noch vielweniger zu bezahlen [m]), mithin muß der Wechsel nicht

k) Die Ertheilung des Berichtes, und zwar gleich bey der Ausstellung des Wechselbriefes, ist höchst nothwendig (wie solches der folgende 2te §. ergiebt). In diesem Berichtschreiben wird der gezogene oder abgegebene Wechsel, dessen Datum, die Summe, die Bezahlungszeit, der Umstand, an wen, oder wessen Order, genau und richtig angeführt, so daß es eine kurze Wiederholung des Wechselbriefes ist. Zugleich aber zeigt auch der Trassant seinem Freunde, dem Trassaten an:

wie er ihm die Gegenanschaffung oder den Ersatz verschaffen wolle; oder auf welchem Wege der Trassat sich auf ihn, den Trassanten, prävaliren solle.

l) Dieß kann nun nicht allein wegen des Trassanten geschehen, sondern auch die Summe, welche gezogen wird, von dem Trassaten einem andern Freunde (mit welchem der Trassant Geldverkehr unterhält, und auch der Trassat Buch hält), in Rechnung gestellt und demselben notirt werden. Es heißt dann unter verdecktem Namen, und man giebt nur die Anfangsbuchstaben an, z. E. so:

Sie stellen es auf Rechnung M. G. D.

das geschieht darum, weil einer nicht haben will, daß Jeder des Trassanten Freund oder Schuldner wissen solle.

m) Ausgenommen, wenn er es zur Ehre des Briefes thun will.

nicht ohne Avisbrief, und so auch wechselseitig kann dieser nicht ohne Wechselbrief seyn.

§. 3.

Demnach wird die genaue Uebereinstimmung des Berichtschreibens mit dem Wechselbriefe erfordert [n]).

§. 4.

Weil aber die Wechselbriefe öfters weit und breit umlaufen müssen, und zuweilen gar verlohren gehen, oder, damit um so füglicher mit denselben verfügt [o]), oder wohl auch das Geschäfte um so leichter redressirt [p]) werden könne, stellen die Bankier, Prima, Secunda, auch wohl Tertia Wechselbriefe aus.

n) Denn, wenn z. E. der Trassant dem Trassaten berichtete: Er habe den Wechselbrief auf 600 fl. gestellt; es träfe auch diese Summe oben am Wechselbriefe wirklich zu; in der Mitte des Briefes stünden aber siebenhundert Gulden: so würde der Trassant (wenn er es nicht etwa aus Achtung fürs Papier thun wollte), mit Recht sich weigern, den Wechselbrief schlechtweg anzunehmen, sondern es nur auf 600 fl. thun; aus dem Grunde, weil der Avisbrief nur auf so viel lautete, und die eine Stelle des Wechsels damit übereinstimmte. Im Fall aber das Berichtschreiben ausbliebe, Trassat dem Trassanten zufolge Buch und Rechnung 700 fl. schuldig wäre, und eine Tratta auf 700 fl. nach dem Rubro, oder der Mitte des Briefes vorkäme, zu Anfang aber nur 600 fl. stünden: so könnte oder dürfte jener nur 600 fl. annehmen und bezahlen. Denn der Inhalt des Wechsels verdient mehr Glauben, als die Rubrik.

o) Man sehe die folgende Anmerkung.

p) Daher geben kluge Negozianten nur auf den Fall, wenn das Geschäfte oder der Handel nicht mehr zurückgehen kann, oder soll, den Prima und Secunda zugleich aus den Händen; sonst aber liefern sie 2da erst am folgenden Posttage.

Anmerkungen. 1) Nachher schickt der, an dessen Order der Brief lautet, oder der Indossat den Prima Wechselbrief einem seiner Korrespondenten am bezogenen Orte zu, mit dem Ersuchen: daß er die Acceptation von dem Trassaten besorgen, und gegen Vorweisung des 2da ausfolgen lasse. Unterdessen kann der Secunda noch zurückbleiben, und durch die Hände eines 2ten, 3ten und Mehrerer zirkuliren; es wird aber zur Nachricht unten zu Ende des Secunda-Wechsels gesetzt:

Prima zur Acceptation in Händen Hrn. . . .

Kommt nun der 2da an, so meldet sich der Inhaber bey diesem Hrn., um den angenommenen Prima, der sodann gegen Vorweisung und nach Gegeneinanderhalten des Secunda mit dem Prima, obige Adresse: (Prima zur Acceptation 2c.) durchstreicht, und Prima aushändiget. Hierauf kann der Inhaber gegen Vorzeigung des Prima und Secunda, die Bezahlung von dem Trassaten fodern.

2) Gienge nun der Prima-Wechselbrief verlohren, so wird der Secunda, und in Ermanglung dessen der Tertiabrief, acceptirt und bezahlt.

3) Sollte der angenommene Prima von Händen gekommen seyn, und der letzte Indossat, bey der Verfallzeit, nur den, über andere Plätze gelaufenen Secunda vorbringen können: so ist der Acceptant, wenn ihm nicht hinlängliche Sicherheit von dem Indossaten gestellt wird, die Bezahlung zu leisten, nicht schuldig. Indessen, wenn der Acceptant, ob man ihm gleich Schadlosstellung und Sicherheit für den etwa noch zu verschaffenden Prima anböte, die Bezahlung nicht leisten wollte, könnte der Indossat protestiren lassen.

§. 5.

Es giebt aber auch noch andere Gattungen Wechselbriefe, in Betreff welcher man sich nach Beschaffenheit des Handels,

Handels, des Ortes und der Person, richtet, und die dennoch mit unter die förmlichen Wechselbriefe gehören.

Erstes Beyspiel.

S. in Leipzig, giebt einen Wechselbrief auf sich selbst, in Naumburg zahlbar, folgenden Inhalts:

Leipzig, den 12ten May 1794. Auf thl. 900 L. B.

In bevorstehender Naumburger Petri und Paulimesse bezahle ich gegen diesen meinen Sola- Wechselbrief, an Herrn . . . oder dessen Order, Reichsthaler Neunhundert in Louis blancs; Valuta von ihm empfangen. Ich leiste richtige Bezahlung nach Wechselrecht.

Auf (oder an) Mich selbst
in
Sola Naumburg. S. . .

Zweytes Beyspiel.

T., ein Kaufmann in Prag, trassirt auf C. in Dresden, an S. in der Leipziger Jubilatemesse 1794, rthl. 200 Louis blancs zahlbar; daher der Wechsel dieses Inhalts seyn mag:

Prag, den 9ten May 1794. Per Rthl. 200 L. B.

In nächster Leipziger Jubilatemesse, belieben EE. zu bezahlen gegen diesen meinen Sola- Wechselbrief, an Hrn. S. . ., oder dessen Order, Reichsthaler zweyhundert in Louis blancs. Werth von demselben. EE. leisten richtige Zahlung, und stellen es auf Rechnung, wie ich Ihnen anzeige

Herrn
Hrn. C. . . . T. . .
in
Dresden.
Sola.

Anmerkung. Die Wiener Wechselordnung, 4ter Art., verordnet, daß man solche Wechselbriefe, die von Ausländern, oder hier im Orte nicht wohnenden Personen, auf sich selbst ausgestellt werden, anzunehmen nicht schuldig sey [q]; und daß alle die Wechselbriefe, welche auf Fremde (es mögen nun Christen oder Juden seyn) lauten, und keine Adresse haben [r], von den Inhabern mit Protest, damit sie ihren Regreß gehörig nehmen können, zurückgeschickt werden sollen.

§. 6.

Die Wechselhandlung gehört vornehmlich für Negozianten, oder Kauf- und Handelsleute [s]; es läßt aber auch das Wechselrecht zu: daß andere, nehmlich Geistliche und Weltliche, Civil- und Militärpersonen, kurz: Edelmann, Bürger und ansäßige Bauern nicht ausgenommen, nicht weniger auch Weibspersonen [t], wenn sie nur majorenn sind, und

q) Ausgenommen: wenn der Aussteller den Inhaber, durch eine auf oder bey dem Wechselbriefe geschehene Anzeige eines annehmlichen Zahlers für ihn, sicher stellte.

r) Bey solchen am dritten Orte zahlbaren Wechselbriefen, merken wir hier an: wenn die Adresse lautete:

Bey Verfallzeit hat man sich bey Hrn. M... zu melden.

so ist dieser darum zu acceptiren nicht verbunden; es kann auch wider ihn, wegen nicht geschehener Annahme, nicht protestirt werden; besonders, wenn dem M... die Rimessa oder Provista dazu nicht angeschafft worden wäre. Doch hat derselbe bey Verfallzeit (als wohin die Adresse den M. eigentlich anweiset) die Bezahlung zu leisten; oder es muß der Inhaber den Protest besorgen; hierdurch behält er das Regreßrecht an seinen Mann.

s) Hierzu sind solche besonders privilegirt, und darf sich ein anderer mit Wechselhandel auf gewöhnlichen Fuß nicht abgeben.

t) Wer fähig ist zu kontrahiren, hat auch Befugniß Wechsel zu schließen.

und frey über ihre Güther schalten und walten können v), endlich auch die vom Handlungsherrn eigens dazu Bestellte x) förmliche Wechselbriefe ausstellen können.

§. 7.

Bey den trassirten oder förmlichen Wechselbriefen (die unförmlichen haben dieß Recht und diese Wirkung nicht),

v) Vornehmlich gehört hieher eine in Abwesenheit ihres Mannes bestellte Mandatarin, oder die nach dessen Tode die Handlung fortsetzende Wittwe, bey welchen die Vorschützung weiblicher Freyheiten nicht Statt findet. Sollten aber ihre Wechselbriefe nicht förmlich seyn, oder keine zur Handelschaft gehörige Sachen betreffen, und also von ihnen nur unförmliche und trockene Wechsel ausgestellt werden: so hebt sich die Strenge des Wechselrechts wider sie auf, so wie auch wider die, welche nicht zur Kaufmannschaft gehören. (Wiener Wechselordn., 50ter Art.) Sie bleiben nach wie vor bey ihren Privilegien. Nach vorgedachter Wechselordnung, 7ter Artikel, wird ein minderjähriger Negoziant, der sich für majorenn ausgäbe, und dafür gehalten würde, vermöge Wechselrechts, zur Bezahlung angehalten, und ihm das Restitutionsrecht versagt werden.

x) Im Fall der Abwesenheit bestellt der Patron gemeiniglich seinen Buchhalter oder Kassirer zum Mandatar, und ertheilt demselben, so weit er die Gewalt gehen zu lassen für gut findet, eine Vollmacht (und diese ist dann ein Mandat handeln, und für den Prinzipal Verbindlichkeiten eingehen zu können). Alsdann bedient sich dieser der Firma oder Unterschrift:

Per procura Hrn. . . .
N. N.

Damit nun ein jeder, dem daran gelegen ist, es wisse und gehörig gesichert sey: soll eine solche Procuraausstellung gerichtlich angezeigt werden, und die Vollmacht muß auch wieder eben so zurückgenommen werden. Hierbey ist zu merken, daß, wenn dieser Bestellte Gelder disponirte, die Wechsel nicht auf denselben oder dessen Order, sondern auf den Prinzipal selbst oder dessen Order, gestellt werden sollen. Stellte er aber den

Brief

nicht), wird Jedermann, ohne Unterschied, der sich solchen unterzieht, besonders aber die Kaufleute (um derentwillen die Wechselordnung eingeführt ist), es sey nun daß sie für sich, oder in Gesellschaft handeln [y]), an das strenge Wechselrecht, ohne Ausnahme gebunden [z]).

b) Von unförmlichen Wechselbriefen.

§. 1.

Ein solcher trockener Wechsel wird von einer Person allein ertheilt, und die Erfodernisse denen der förmlichen Wechselbriefe gleich; außer, was die Berichterstattung und die Aufschrift betrift. Hier kann auch allenfalls, welches aber bey förmlichen Wechseln wegfällt, das Pettschaft beygedruckt werden.

Das

Brief an sich oder an eigene Order, so würde er als Selbstschuldner dafür haften, wenn nicht etwa der Prinzipal es agnosciren wollte. (Wiener Wechselordn., 29ter Art.)

y) Wegen solcher in Societät tretenden Kauf- und Handelsleute verordnet die Wiener Wechselordnung, 8ter Artikel, daß sie in ihren Oblatorien oder Anzeigen, sich Jedermann namhaft machen, und solches bey dem Wechselgericht protokolliren lassen sollen. In eine solche Gesellschaft kann jeder Genosse eine gewisse Summe Geldes, oder all sein Haab und Guth einlegen, und auf diesen Fall heißt es eine Universalkompagnie, Gemeinschaft aller Güther; hier muß von den Gesellschaftern einer für alle, und alle für einen (was nehmlich die Kompagniegeschäfte anbetrift) in solidum haften, und kann sich der in Anspruch genommene keineswegs mit der Wohlthat des Theilungsrechtes schützen.

z) Hieraus ergiebt sich es, daß solche Wechselbriefe bündiger, als Obligationen, sind. Denn bey diesen können zuweilen Exceptionen Statt finden, z. E. die wegen nicht ausbezahltem Gelde, Uebersetzung im Preise, wegen Theilung und dergl. bey jenen hingegen fällt alle Einwendung weg, und Niemand wird gehört.

Das Schema lautet nach den Umständen etwa so:

Wien, den 18. Jun. 1788. per fl. 600 Kapital, nebst 5 Proc. Interesse.

Drey Monat von Dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechselbrief, an Herrn Anton Bürger oder dessen Order, Gulden sechshundert Kapital, sammt den von heute an zu fünf Prozent anlaufenden jährl. Zinsen; Valuta baar (oder in Waaren) empfangen. Verspreche richtige Bezahlung.

Auf Mich selbst

Anton Kurz.

in

Sola

Wien.

Der trockene Wechsel kann auch von zweyen oder mehrern auf die Schuld verbundenen Debitoren (die eine Summe Geldes zugleich aufnehmen, und unter sich theilen) ausgestellt werden, und wird solcher mit der Klausel: zahlen wir einer für beyde (oder alle drey ꝛc.) oder beyde ꝛc. für einen in solidum u. s. w. abgefaßt.

Anmerkung. Bey einer Obligation, welche von einem einzigen gegeben wird, hat man die Vorsicht nicht so nöthig, als wenn sie von zweyen erfolgt. Denn, da es mit der Geldestheilung unter mehreren Personen nicht allemal so richtig zugeht; oder auch wohl mit gutem Willen, der eine mehr, als der andere ziehen kann: so hat man sich in einer Obligation von mehreren, wegen der von dem einen oder dem andern Theil, bey der Zahlungszeit zu machenden Exceptionen, um so besser vorzusehen, und läßt am klügsten die Unterzeichner auf die Rechtswohlthat der Theilung Verzicht thun; wodurch, wenn es zur gerichtlichen Klage kommt, viele Weitläuftigkeiten wegfallen. Ueberhaupt

haupt sind diese unförmlichen Wechselbriefe nur als bündige Obligationen anzusehen, und muß die Klage bey der gewöhnlichen Instanz (wenn der eine oder der andere, oder beyde oder alle Theile keine Kaufleute sind, und sie sich nicht dem Wechselgericht unterworfen haben) geführt werden. (Wiener Wechselordn., 54ster Art.) Es ist also rathsam, daß man bey solcher Art Wechselbriefe nach den Worten: versprechen richtige Bezahlung, dieß hinzusetzen lasse: und renunciren auf das beneficium divisionis.

§. 2.

Es kömmt auch unter den Fällen des Depositowechsels zuweilen dieser vor, daß zur Sicherheit eines Gläubigers von dem Schuldner eine Hypothek in Papieren, Schmuck, Gold oder Silber gegeben wird, und diese ist allerdings dem Inhalt des Wechsels einzuverleiben.

Dabey ist die Kautel, daß die Hypothek als ein Eigenthum erklärt wird, nichts weniger als überflüssig. Die hypothezirte Sache könnte sonst anvertrautes Guth, oder Pupilleneigenthum seyn.

Mit dem Revers, daß der Gläubiger bey Bezahlung des Wechsels, die Hypothek auszuhändigen, schuldig seyn solle, ist dem Schuldner noch keine hinlängliche Sicherheit gewährt; denn es könnte geschehen, daß dieser so unvorsichtig wäre, und den Wechselbrief an die Order des Gläubigers ausstellte; wenn nun der die Hypothek verschwiege, und den Wechselbrief, gegen Treu und Glauben, weiter indossirte, so könnte es die Folge haben, daß der Debitor mit dem dritten (der von der Hypothek nichts gewußt hat, die ihn auch nichts angienge) processiren müßte. Falls nun der Gläubiger indessen fallirte, so könnte die Hypothek darunter leiden, und der Debitor in doppelten Schaden gesetzt werden.

§. 3.

Es haben zwar die unförmlichen mit den förmlichen Wechselbriefen, nicht einerley Recht noch Wirkung: damit jene aber doch diesen, zur Sicherheit der Gläubiger, und Beförderung des Handels und Wandels im Lande (als worauf die Wienersche Wechselordnung hauptsächlich abzweckt,) wenigstens, was die promteste Exekuzion anbelangt, gleichkomme: wird nach den Worten: Valuta baar empfangen, noch dieß zugesetzt: und unterwerfe mich dem löbl. N. Ö. Wechselgericht, oder dem laut hochlöbl. Niederösterreichisch. Verordnung angestellten Wechselgericht.

Anmerkung. Eine solche Anerkennung der Gerichtsbarkeit kann auch auf andere Orte ausgedehnt werden; dann heißt es z. E. nach den Worten: Werth baar empfangen, und unterwerfe mich dem hiesigen und anderer Orten, eingeführten Wechselrecht; die Aufschrift aber oder Adresse wird z. B. so gemacht:

An Mich selbst

N. N.

zu

Sola

Wien, oder wo ich anzutreffen bin.

Wenn nun auch der Schuldner sich auf einem andern Platze, insonderheit in den Oesterreich. Erbländern, wo eben kein Wechselrecht eingeführt ist, befände, so hat doch ein solcher Wechselbrief mehr Recht, als eine bloße und einfache Obligation, und kann auf solche summarisch verfahren, und schleunige Exekuzion ertheilt werden.

Von dem Indossament oder Giro der Wechselbriefe.

Das Indossament ist eine Uebertragung seines Rechts an einen andern, und kann auf vollständige Weise [a]), summarisch oder Gebrauchsweise [b]), oder auf dem Fuß eines Mandates oder einer Procura [c]) geschehen.

§. 2.

Daher heißt auch der Cedent, oder der das Indossament giebt, und derjenige ist, an dessen Order [d]) oder Bestellten

a) Vollständig und mit Uebertragung des Eigenthums, wo nehmlich der Indossat an den Indossanten, wenn er seine Bezahlung weder von dem Aussteller, noch auch nach Beschaffenheit der Umstände, von dem, auf den der Wechselbrief gezogen ist, bekommen möchte keinen Regreß zu nehmen hat. Das Indossament stehet also: Für mich an Hrn. . . . in solutum, und ohne meine fernere Verbindlichkeit. Valuta &c.

b) Durch diese Art zu indossiren, bleibt ein Indessant dem andern, so lange fidejussorisch verbindlich, bis der Wechselbrief bezahlt worden ist. Der Giro steht dann gemeiniglich so:

Für mich bezahlen E. E. an Hrn. N. N., oder dessen Order. Werth von ihm, (oder: mit ihm gewechselt).

oder kürzer:

Für mich an die Order des Hrn. N. N. Werth von demselben, (oder in Rechnung).

c) Da der Nehmer des Wechselbriefes oder der Gläubiger, durch seinen Faktor oder Bestellten, bey dem Trassaten die Annahme besorgen, und seiner Zeit das Geld zu dem Ende einkassiren lassen will, damit es ihm zu seiner Disposition bleibe, oder auch remittirt werden könne. Der Fall wird sich offenbaren, wenn das Indossament so lautet:

Für mich bezahlen Sie an Hrn. N. N.; es soll mir validiren, (oder gute Bezahlung seyn).

d) In diesen Worten liegt die Befugniß cediren zu können, und sie werden also zum Indossiren, nach Kaufmanns-Gebrauch und

stellten der Wechselbrief stylisirt wird, in dem Wechselrecht, Indossant, der Ueberlassende aber Indossat, und wird das Indossament auf den Rücken des Wechselbrieses gestellt.

§. 3.

Es ist auch bey dem Indossament der Wechselbriefe, welche auf fremde Plätze laufen, nöthig, daß der Ort, woher, und das Datum, nebst des Indossenten Tauf- und Familienname ausgedrückt sey.

Denn es kann sich fügen, daß ein Mann, der des Wechselrechts nicht vollkommen kundig, den an ihn girirt einlaufenden Wechselbrief, der nahe an der Verfallzeit ist, bey sich liegen lasse. Würde es nun unter der Zeit geschehen, daß der Trassat fallirte, so würde der Unkundige oder Unachtsame den Schaden zu tragen haben; und dieser Umstand läßt sich aus dem Dato abnehmen.

§. 4.

Mehret sich das Indossament durch 2, 3 und mehrere, so heißt man es alsdann gemeiniglich einen Giro [e]), und den Indossenten einen Giranten [f]), den Indossaten aber einen Giratar [g]), so wie der Wechselbrief selbst nach gedachten

und Wechselrecht, durchaus erfodert: denn, wo der Wechselbrief, ohne Order, nur an den Gläubiger allein, zahlbar gestellt wäre, könnte der Debitor (als der solches mit Einwilligung des Gläubigers gethan hat) jedem andern als dem Gläubiger selbst, die Bezahlung weigern.

e) Das heißt eine Cedirung.

f) Indossent und Girant sind gemeiniglich in der Kommerzsprache gleichlautend.

g) Soviel als Cessionar.

ten Umständen, entweder ein girirter oder indossirter [h]) Wechselbrief genannt wird.

§. 5.

Es kann auch wohl ein Wechselbrief in bianco [i]) indossirt oder girirt werden. Er kann so bleiben, oder darf ausgefüllt werden. Dieß wird aber selten unter Handelsleuten der Fall seyn, und ist in verschiedenen Wechselordnungen verboten. Man thut also besser, wenn man den Giro gleich gehörig ausfüllt.

§. 6.

Sollte ein Wechselbrief ohne Indossirung oder geschehene Cession präsentirt werden, ist solcher gleichwohl zu acceptiren (wenn nehmlich die Umstände nichts bedenkliches haben), oder man muß protestiren lassen.

Anmerkung. Wenn der Präsentant zur Verfallzeit sich legitimiren will, der Trassat solches nicht annehmen, oder das Geld wenigstens, gerichtlich deponiren will, kann der Präsentant den Protest ebenfalls machen lassen.

§. 7.

Was in Betref des Giro, das Wechseledikt vom Jahr 1727 besonders verordnet, ist zu Ende dieser Abhandlung mit mehreren zu ersehen.

Von

h) Vielfältig oder oft girirte Wechselbriefe, sind auf verschiedenen Handelsplätzen verboten, und zwar darum, weil sie, wenn protestirt wird, zu großen Weitläuftigkeiten führen. Aus dieser Ursache will man in Italien keinen Wechselbrief, der mit Giro versehen ist, passiren lassen, sondern er muß geradezu an den Mann, den der Trassat bezahlen soll, gestelltwerden.

i) Das heißt: wo so viel Platz, als zur Ausfüllung des Giro erforderlich ist, gelassen, und alleinig der Name des Giranten gesetzt wird.

Von der Valuta.

§. 1.

Diese ist die Bezahlung oder Berichtigung, welche der Trassant mittelbar oder unmittelbar von dem empfängt, zu dessen Gunst oder an dessen Order, der Wechselbrief ausgestellt wird.

§. 2.

Sie bestehet entweder in baarem Gelde, oder in Geldes Werthe, das heißt: in Waaren, und wird auf unterschiedliche Art, nach Beschaffenheit der Umstände, ausgedrückt.

§. 3.

Geschieht sie mit baarem Gelde, so wird in den Wechselbrief gesetzt:

1) Valuta oder Werth baar empfangen.

2) Valuta empfangen.

3) Valuta von Ihm, von demselben, von Ihnen; ꝛc. oder

4) Valuta mit Ihm (oder denenselben) gewechselt.

Anmerkung. Unter diesen nun, ist bey förmlichen Wechselbriefen, kein Unterschied zu machen, wenn gleich das Wort baar, bey der zweyten und dritten Weise, nicht stünde; und es wird da allzeit angenommen, daß die Valuta in baarem Gelde bestanden habe.

§. 4.

Es sind auch noch der Arten und Weisen mehrere, wie die Valuta laufen kann, und wornach solche anzuzeigen ist, als:

(1)

Valuta von sich selbst, oder in sich selbst.

Wenn ein Handelsmann eine Summe auf einen andern zu entnehmen hat, und nicht weis: ob er in einem Posttage oder in zweyen seinen Wechselbrief anzubringen, Gelegenheit finden möchte; so bedient er sich des Mittels, daß er auf provisorischen Fuß einen Wechselbrief ausstellt, den er hernach, an den Abnehmer oder Käufer, sofort indossiren kann. Die Form eines solchen Wechsels ist z. E. diese:

Wien, den 20sten Junii 1788, für 2600 fl. Münze.

Ad Uso belieben E. E. zu bezahlen gegen diesen meinen Prima- Wechselbrief, an meine (oder unsere) Order, Gulden zweytausend und sechshundert in Münze. Valuta in mir (oder in uns selbst;) stellen sie solche auf Rechnung, wie unser Bericht lautet

Herrn

Hrn. Anton Marx

zu

Pma.

Frankfurt am Mayn.

Johann Schneider.

Wer nun dem J. Schneider die Valuta giebt, an den wird er, wie gewöhnlich, indossirt, z. B.

Für mich an die Order Hrn. N. N.; Valuta von demselben. Wien, den . . Junii 1788

Johann Schneider.

(2)

Werth in Rechnung.

Dieses Ausdruckes bedienet man sich, und er findet alsdann Statt, wenn der Trassant, oder der, zu dessen Gunst der Wechselbrief ausgestellt wird, oder auch, der Indossant, mit dem Trassaten in Rechnung stehen; oder, ein Wechselbrief einem andern Freunde zur Begebung oder Umsetzung [k]) zugeschickt wird.

(3)

Der Valuta halber mit ihm verstanden.

Da schließet man einen Handel so: daß z. B. Maevius, zu dessen Gunst der Wechselbrief gestellt wird, dem Trassanten einen Schein oder Revers giebt, Kraft dessen er sich verbindlich macht: die in dem Wechselbriefe enthaltene Summe alsdann zu bezahlen, wenn der Trassat den Wechselbrief eingelöst haben wird. Sollte aber der Brief mit Protest zurückkommen, so wird dieses Geschäfte durch Auswechslung des Wechselbriefes gegen den Revers, wiederum aufgehoben. Indessen sollen solche Wechselbriefe nicht an Order gestellt seyn; geschähe es aber doch, so hat ein dritter keineswegs darunter zu leiden; und betrift dieses verborgene Verständniß, nur den Ausgeber und Nehmer des Wechselbriefs.

§. 5.

Wäre aber die Valuta in Waaren gelaufen, (welche Art gemeiniglich bey unförmlichen und im Orte bleibenden

k) Diese kann geschehen in baarem Gelde, zur Disposition des Remittenten; oder auch der Korrespondent die Gegenremessa in Briefen (welche **Retourbriefe** genannt werden), machen.

Wechselbriefen [l]) vorkömmt, so ist solches ebenfalls anzuzeigen, z. B. so:

Valuta oder Werth in Waaren [m]) empfangen.

§. 6.

Der Ausgeber eines Wechselbriefes auf fremde Plätze, kann die Valuta dafür entweder sogleich ziehen; oder wenn er solchen Wechsel auf Treu und Glauben ertheilte, und mit dem Abnehmer, dießfalls keine gewisse Ausrede träfe, den folgenden Tag [n]) die Valuta fodern lassen. (Wiener Wechselordnung, 40ster Artikel).

Anmerkung. Wenn aber zu besorgen wäre, daß der Wechsel mit Protest zurückkäme, und der Trassat mit dem Nehmer oder Remittenten, wegen der Bürgschaft oder Schadloshaltung, auf den Fall, daß der Protest geschehen sollte, sich nicht verstehen könnte, wäre der Remittent nicht schuldig,

l) Denn selten wird ein Handelsmann, außer an dem Orte des Kontraktes, über die von einem andern empfangende Waaren, einen Wechselbrief ausstellen (indem sein Handel auf solche Weise leicht an den Tag gelegt werden, und diese Wechselbriefe seinem Kredit nachtheilig seyn könnten); sondern er läßt lieber den Gläubiger auf sich trassiren, oder remittirt; und so nach wird die Valuta durch förmliche Wechselbriefe richtig gemacht.

m) Noch besser ist es, wenn bey Valuta in Waaren (die einer Schätzung unterliegen) der Gläubiger gegen den Schuldner sich dahin verstehet, daß letzterer solche für sich schätzen lasse; beyde alsdann um den Werth übereinkommen, und solchen in den Wechselbrief einrücken. Denn diese Kautel beugt vielem Streite und großen Weitläuftigkeiten vor. Sie ist den kaiserl. Wienerschen und andern Statuten gemäß.

n) An einigen Orten werden zur Erlegung der Valuta, Nachsichttage gelassen; nach obiger Wiener Wechselordnung aber nicht.

schuldig, den Vertrag oder die genommene Verabredung zu halten, und die Valuta zu vergüten.

§. 7.

Sollte die Sache zwischen dem Schuldner oder Ausgeber, und dem Gläubiger, als Inhaber des Wechselbriefs, allein beruhen: wo nehmlich der ohne Beysatz der Valuta °) ausgestellte Wechselbrief, allein auf des Inhabers Namen p) lautete: so steht zufolge des 9ten Artikels der Wiener Wechselordnung dem Ausgeber zu, den anvertrauten Wechselbrief, wegen der nicht gelaufenen Valuta, der geschehenen Annahme ungeachtet, zu kontermandiren.

§. 8.

In Ansehung der Valuta bey trassirten und an Order gestellten Wechselbriefen, ist (nach Inhalt obigen Artikels der Wiener Wechselordnung) die die allgemeine Regel, daß:

sie mag im Wechselbriefe stehen oder nicht; oder es mag damit beschaffen seyn, wie es wolle, die Acceptation oder Zahlung nicht soll geweigert werden können.

o) Falls auch die Valuta deutlich gestellt wäre, so könnte dieselbe dennoch im Grunde nicht gezeben, sondern der Wechselbrief nur auf Treu und Glauben ausgehändigt worden seyn. Könnte einer dieß sogleich erweisen, so dürften gegen die nicht gelaufene Valuta Exceptionen gemacht werden.

p) Das heißt: ohne Order; denn sobald ein Indossament oder Giro Statt findet, kann dem dritten kein Nachtheil oder Präjudiz erwachsen. Mithin fällt da auch die Frage wegen der gelaufenen Valuta weg, so wie auch der Wechsel nicht kontermandirt, und der Acceptant von seiner Annahme entbunden werden kann.

Von Präsentirung und Annahme der Wechselbriefe.

Erste Abtheilung.

Von fremden oder trassirten Wechselbriefen.

§. 1.

Bey Ankunft der Wechselbriefe müssen diese sofort q) von dem, an welchen sie remittirt worden sind, zur Annahme präsentirt werden.

§. 2.

Die Annahme geschiehet gemeiniglich schlechtweg (das heißt kurz, mit dem Wort acceptirt oder angenommen), oder auch zuweilen unter beygesetzter Bedingung r).

Anmerkungen. 1) Im Fall, daß die Annahme zwar schlechtweg geschehen ist, gleichwohl aber hernach theilweise Bezahlung geschehen sollte, siehet man weiter unten unter der Ueberschrift: Bezahlung der Wechselbriefe, die Weise, wie sich einer zu verhalten habe.

2) Wenn

q) Wenn der Wechselbrief einige Zeit vor dem Bezahlungstermin einliefe, sollte man meynen, es würde dem Inhaber dadurch kein Präjudiz zugezogen, wenn er ihn, bis einige Tage vor der Verfallzeit, zur Acceptation liegen liesse. Allein, weil dem Remittenten viel daran gelegen seyn kann, daß die Annahme baldigst erfolge; so hat der Inhaber sich genau nach Order, oder nach obiger Verordnung, wenn er sich nicht in Nachtheil setzen will, zu halten.

r) Wenn der Präsentant damit zufrieden wäre, oder Order hätte; es möchte nun die beygesetzte Bedingung, eine Verminderung der Summe betreffen; oder der Trassat hätte auf gewisse Gelder zu warten ꝛc.

2) Wenn die Buchstaben S. P. (darunter ist senza pregiudizio zu verstehen) bey Annohmen vorkommen sollten, werden sie (zu Folge des 10ten Artikels der Wiener Wechselordnung), für so viel, als wenn sie gar nicht da wären, geachtet, und darauf gar keine Rücksicht genommen.

3) Wollte oder könnte der Präsentant in die bedingsweise Annahme nicht einwilligen, und seinen Regreß an den Indossenten oder Ausgeber sich vorbehalten, so müßte er den Ueberrest, oder die nicht acceptirte Summe protestiren lassen.

4) Bey abschläglicher Zahlung müßte die Protestirung wiederholt werden; damit es nicht das Ansehn hätte, als wenn der Inhaber von der ersten Protestation abgewichen sey, und die Bezahlung hernach so leichterdings annehmen wolle.

§. 3.

Es richtet sich die Acceptation nach der gesetzten Zahlungszeit des Wechselbriefs; und sie geschieht entweder:

1) Schlechtweg, ohne Beysatz des Datums, an welchem der Wechselbrief präsentirt wird, und mit Unterschreibung des völlig ausgeschriebenen Vor- und Zunamens, oder wenigstens des Vornamens mit den Anfangsbuchstaben; z. B.

acceptire

Johann Carl Faust

oder: J. C. Faust.

Die letztere Weise findet um deswillen Statt, weil des Trassaten und Acceptanten Vor- und Zuname, ohnehin vollständig auf dem Wechselbriefe ausgedrückt ist.

Anmerkungen. Diese Acceptation findet Statt bey solchen Wechselbriefen, deren Termin von Dato des ausgestellten Wechsels, und nicht von dem Dato der Präsentation, zu laufen anfängt, z. B.

Einen Monat, sechs Wochen nach Dato belieben EE. zu bezahlen ꝛc. und sie erstreckt sich auch dahin: wenn der Wechselbrief auf einen gewissen und bestimmten Tag des Monats, z. E. den ersten, letzten, zweyten, dritten u. s. w.

Oder auch

2) Ausdrücklich mit Zusetzung des Präsentirtages und Unterzeichnung des Namens auf die eine oder die andere der vorbesagten Weisen; weil von dieser Annahme bis zum Verfalltag des Wechselbriefs, zu rechnen ist, und stehet die Acceptation also: z. B.

acceptirt, den 24sten . . .

Johann Carl Faust
oder J. C. Faust.

Anmerkung. Diese Acceptation betrift solche Wechselbriefe, die auf halb Uso [s]), auf Uso, doppelt Uso, oder 5, 6, 12 bis 14 Tage nach Sicht [t]) laufen.

§. 4.

Würde die Annahme schlechterdings [v]) verweigert, so müßte nicht allein der Inhaber so fort protestiren lassen, sondern

s) Halb Uso bedeutet sieben Tage, da das ganze nach der Wiener Wechselordnung, 16ter Artikel, 14 Tage hat. Es differirt zwar dieser Fuß in auswärtigen Ländern merklich; indessen brauchen es hauptsächlich doch nur die eigentlichen Bankörte zu wissen.

t) Diese Sichtbriefe können sogar an den Sonn- und Feyertagen, zur Annahme präsentirt, oder wenigstens die Anzeige davon gemacht werden; wodurch nun der Acceptant schuldig ist, wenn der Wechselbrief den Tag darauf zur Annahme vorgebracht wird, solchen unter dem Dato des vorigen Tags, zu acceptiren.

v) Daß also keine Hofnung zur Annahme übrig wäre, so hätte der Inhaber genau zu befolgen, was der eilfte Artikel der Wiener Wechselordnung vorschreibt.

sondern auch hernach den Wechsel sammt dem Proteste, mit erster Post, dem zurückschicken, von welchem x) er ihn empfangen hätte.

Anmerkung. Bey trassirten Wechselbriefen, die einen stipulirten Termin haben, geschiehet es zuweilen, daß bey der Präsentirung die Annahme zwar verweigert, jedoch der Präsentant ersucht wird: daß er sich zur Verfallzeit wieder melden möchte.

In solchem Fall nun ist der Protest, wegen nicht geschehener Annahme, sogleich zu erheben und abzuschicken. Aber den Wechselbrief selbst kann einer ohne Nachtheil, bis zur Verfallzeit zurückbehalten. Sollte gleichwohl die Bezahlung (als wozu durch obiges Ersuchen Hofnung gemacht worden wäre) nicht erfolgen, so muß zum 2ten Mal, wegen nicht erfolgter Zahlung, protestirt, und der Protest nebst dem Wechselbriefe an den gehörigen Mann, zurückgeschickt werden.

§. 5.

Wegen solcher fremden Wechselbriefe, die ihr Zahlungsrecht vom Tage der Präsentation und Annahme überkommen, giebt die Wiener Wechselordnung, eilfter Artikel, dieß zu:

Wofern der Bezogene (oder Trassat), wegen etwa mangelnden Berichts, oder aus andern erheblichen Ursachen, den Inhaber ersuchte, bis zum folgenden Posttage den Wechselbrief noch zurückzubehalten, weil man sich vielleicht noch zur Annahme entschließen könnte; soll der Inhaber freye Macht haben, dieß zu thun; aber gar nicht

dazu

x) Denn der Trassant oder Indossant, haben ihre Maasregeln sogleich wieder zu nehmen; widrigenfalls würde der Inhaber seinen Regreß verlieren.

dazu verbunden seyn; indessen soll er doch den Protest an die Behörde fortschicken. Wenn hierauf der Bezogene zur Acceptation sich bequemen wollte, soll er solche auf den Tag der ersten Präsentationszeit leisten, auch die Protestkosten bezahlen. Sollte aber am nächstgedachten Posttage die Annahme dennoch nicht erfolgen [y]), muß der Inhaber auch den Wechselbrief an seinen Mann fortsenden. In dem einen und dem andern Fall ist derjenige, so acceptiren soll, schuldig, seinen Entschluß längstens bis 6 Stunden vor Abgang der Post, zu geben; damit noch Zeit genug zum Protest, und anderer nöthigen Vorkehrung, übrig bleibe.

§. 6.

Sollte ein nach Dato lautender Wechselbrief, von einem saumseligen Inhaber noch nach der Verfallzeit, zur Annahme präsentirt werden [z]), so ist der Trassat, oder der, welcher die Annahme und Bezahlung thun soll, nicht schuldig, ohne Bürgschaftstellung daran zu gehen. Durch solche Kaution wird dem Acceptanten der Regreß, wenn er ihn an Niemand anders weiter nehmen kann, doch wenigstens an den Präsentanten vorbehalten.

§. 7.

Wenn ein Wechselbrief vor der Präsentation, oder Annahme verlohren gehet, von dem Trassanten aber, ein anderer, oder die Valuta, zurückverlangt wird, ist der Trassant weder das eine noch das andere ohne Bürgschaft, daß die Bezahlung nicht zweymal soll gefodert werden können,

y) Will der Inhaber am sichersten gehen, so kann er bey solcher verweigerten Acceptation, Protest und Wechsel zusammen, sofort an den gehörigen Mann zurückschicken.

z) Was die Saumseligkeit für Schaden bey einem Indossaten, wegen des bey ihm liegen gebliebenen Wechselbriefs, verursachen könne, ist weiter oben bemerkt worden.

können, wie auch ohne vorhergegebene Nachricht an den Trassaten, zu thun schuldig.

§. 8.

Durch die Annahme macht sich der Trassat gegen den Präsentanten, oder den, der der letzte Girant des Wechselbriefes ist, zum Hauptschuldner. Es kommt also dem Annehmer zu, wegen der mit der Handlung verbundenen schweren Folge, alle Vorsicht zu gebrauchen; und wenn er seine Bedenklichkeit oder gegründete Ursache hat, kann derselbe zur Acceptation nicht gezwungen werden. Mann kann es ihm auch nicht verdenken, wenn er sich allenfalls durch die Protestirung lieber einem kleinen, als durch die Annahme einem großen Schaden aussetzen will.

§. 9.

Nach geschehener Annahme kann der Trassat, von der Schuldigkeit, zu bezahlen, sich nicht losmachen.

§. 10.

Wenn der Acceptant sich an den Trassanten nicht wieder erholen, sogleich aber durch hinlängliche Urkunden beweisen könnte: daß anstatt des Werthes vom Wechselbriefe, der auf ihn trassirt worden ist, nur ein Schein eingelegt, und die Valuta in der That nicht gegeben worden sey; so kann der Acceptant seiner Annahme entschlagen werden, wenn nur der angenommene Wechsel nicht etwa durch Giro gelaufen ist.

§. 11.

Die Annahmen der Wechselbriefe, welche von Frauen oder Handelsdienern, ohne eine von dem Principal schriftlich ausgestellte, und beym Wechselgericht niedergelegte Vollmacht geschehen, sollen und können den Principal nicht verbindlich machen. Wäre eine Acceptation gleichwohl ohne

Voll-

Vollmacht geschehen, und der Principal wollte sie nicht genehmigen und die Bezahlung leisten, so bliebe der Regreß an Niemand andern, als an den Acceptanten übrig (Wiener Wechselordnung, 9ter Artikel).

§. 12.

Gienge ein acceptirter Wechselbrief verlohren, der Schuldner wäre aber der Schuld gleichwohl geständig [a]), so ist er nach Wechselrecht zur Bezahlung, jedoch gegen Bürgschaft [b]) verbunden, und muß nach dem 32sten Artikel der Wiener Wechselordnung, so fort von einem Giranten zum andern Bericht abgestattet werden.

§. 13.

Bey bedenklichen Umständen geschieht es gar oft, daß der Trassant, zur Vorsicht, und damit bey etwa nicht erfolgender Acceptation seines Wechselbriefes, auch nicht seine Ehre und guter Name Gefahr laufen, entweder einem seiner Korrespondenten in Geheim [c]) zur Annahme und Bezahlung

a) So bedarf es keines langen Processes: wogegen, wenn die Schuld geläugnet wurde, die kürzesten Rechts- und Erweißmittel anzuwenden wären.

b) Die Kaution besteht darinne: daß man ihn wegen künftigen Anspruches, Schadens und wegen Kosten, gegen Jedermann noth- und schadlos halten wolle. Im Fall aber der Debitor eine hinlängliche, allenfalls durch einen Notarius und Zeugen angebotene Bürgschaft, nicht annehmen wollte, muß zufolge der Wiener Wechselordnung, 14ter Artikel) dagegen protestirt werden.

c) Wo nehmlich der Freund schriftlich ersucht wird: den von ihm Trassanten auf N. N. als Trassaten zu Gunst oder Order des N. N. unter dem . . . ad Uso (oder wie der Zahlungstermin sey) ausgestellten Wechselbrief auf fl. . . , wenn es nöthig seyn sollte, in Schutz zu nehmen und zu honoriren ꝛc. Hierdurch wird nun das verstanden, was ein Adreßzettel besagen

zahlung Order giebt; oder auch einen Addreßzettel d) auf den Wechselbrief heftet. Dergleichen Vorsicht pflegt auch zuweilen ein Girant zu gebrauchen.

§. 14

Wenn daher ein trassirter Wechselbrief, von dem, auf welchen er lautet, nicht angenommen, oder, wenn er auch acceptirt worden ist, dennoch nicht bezahlt würde, so stehet einem dritten frey e) zur Ehre des Briefes zu acceptiren, oder zu bezahlen. Es muß aber der Inhaber in dem einen sowohl

sagen kann, und es ist nicht ohne, daß durch solchen einiges Aufsehn gemacht und ein gewisses Nachdenken erweckt werde: damit einer um so vorsichtiger bey nicht erfolgender Annahme oder Bezahlung verfahre.

d) Dieser Addreßzettel lautet entweder im Allgemeinen so:

Sollte ein Mangel der Richtigkeit eintreten, so hat man sich bey Herrn N. N. zu melden.

Und dieser wird, wie oben gedacht, von der Tratta unterrichtet seyn. Gedachte Richtigkeit beziehet sich darauf, daß, wenn die Annahme oder Bezahlung nicht geschiehet, Hr. N. N. solche thun werde.

Oder:

es stehet auch die Addresse, deutlicher und ausführlicher

a) von Seiten des Trassanten, z. E.

Bey Mangel der Annahme oder Bezahlung, ist sich bey Hrn. N. N. zu melden.

Oder von wegen eines Giranten, z. B.

Bey Mangel der Annahme oder Bezahlung melde man sich wegen des Giro von N. N., bey Hrn. N. N.

e) Unter denen, welche bey Honorirung eines Wechsels mit auftreten wollen, oder mögen, giebt die Wiener Wechselordnung, 28ster Artikel, dem den Vorzug, der die Bezahlung zu empfangen hat. Acceptirte nun dieser, oder ein anderer; und der Trassat wollte nach der Hand zur Annahme und Bezahlung sich erklären: so ist der erste nicht schuldig, außer wenn er es gutwillig thun will, zurückzutreten.

sowohl als in dem andern Falle vorher protestiren lassen f), worauf ein dritter die Annahme macht, oder Bezahlung leistet g), und am Ende des Protestes geschieht die Erwähnung und respective Bezeugung: daß von Hrn. N. N. unter Protest die Annahme oder Bezahlung geschehen sey.

Anmerkungen. 1) Wenn unter Protest zur Ehre des Briefes oder Giro's angenommen worden ist, darf bey Bezahlung des Wechsels nicht noch einmal protestirt werden.

2) Der, so auf die eine oder die andere Art per Onor annimmt und bezahlt, tritt nach Beschaffenheit in die Rechte des Ausstellers oder Giranten ein.

§. 15.

Wenn ein Wechselbrief auf einen solchen Ort, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, zur Annahme oder Bezahlung präsentirt wird, und der Inhaber bey Ermanglung der einen oder der andern nicht protestiren läßt, vielleicht auch nicht protestiren lassen kann: so hat sich der Inhaber dadurch nicht präjudicirt, und behält vor wie nach den Regreß an seinen Mann unbekürzt fort.

§. 16.

Assignationen können zwar auch, wie die Wechselbriefe, acceptirt werden, doch bedarf es dabey einer Protestation, die

f) Dieser Protest muß nothwendig vorhergehen: weil daraus die Ursache der verweigerten Annahme oder Bezahlung zu ersehen ist; und diese einen dritten in das Recht setzt, zu acceptiren und zu bezahlen.

g) Demnach, wenn angenommen wird: zur Ehre des Briefes, so versteht sich es: daß dadurch der Trassant geehrt werden soll; und wenn die Annahme per Onor del Giro, geschiehet; so siehet man, was für ein Girant honorirt werden soll.

die bey Wechselbriefen in Erfoderniß, durchaus geschehen muß, nicht.

Zweyte Abtheilung.

Von eigenen Wechselbriefen.

Ein eigener Wechselbrief, der noch in des Gläubigers, oder in des ersten Indossanten [h]) Händen ist, braucht keiner Präsentirung, Annahme [i]) oder Protestirung [k]), sondern es kann gleich nach nicht geschehener Bezahlung, der Inhaber wider den Ausgeber, die Exekution ergreifen. (Wiener Wechselordnung, 3ter Artikel).

h) In diesem Fall werden Indossant und Indossat für eine Person angesehen. Es verstehet sich aber, daß ein solcher Wechsel nicht etwa weiter mit Giro laufen muß, denn wäre dieß, so müßte das Recht des dritten unbekürzt bleiben, und demnach

i) die Präsentirung und Annahme eines eigenen Wechsels, gleichwohl Statt haben, und also gewiß von dem Debitor geschehen, denn

k) der Inhaber hat dawider ordentlich protestiren zu lassen, Befugniß und Recht; und könnte außerdem sich in Nachtheil setzen, und den Regreß an den Giranten verlieren.

Von der Verfallzeit der trassirten Wechselbriefe und ihren Respekttagen.

Erste Abtheilung.

Von den Wechselbriefen, die Respekttage haben.

§. 1.

Vom Termin der Wechselbriefe ist zwar oben bereits gehandelt worden; hier wird aber die Verfall- und Zahlungszeit bestimmt, wenn ein trassirter Wechselbrief gestellt ist:

Auf Einen Monat a), sechs, sieben u. s. w. Wochen nach Dato b).

Anmerkung. 1) Ueber diese Verfall- und Bezahlungszeit sind nun, laut der Wiener Wechselordnung, 3ter Artikel, dem Acceptanten, damit sich dieser um so besser dazu vorbereiten könne, noch drey Respekt- oder Diskrezionstage, zugelassen; und stehet es ihm frey, die schleunige Zahlung, gleich nach dem ersten oder zweyten Tage, wenn er seine Pünktlichkeit zeigen will, zu thun, oder sich des dritten und letzten Respekttages, jedoch so zu bedienen: daß an dem 3ten Respekttage, 6 Stunden vor Abgang der Post, der Brief bezahlt seyn, oder widrigen Falls der Protest gemacht werden muß.

Denn überhaupt soll mit den Respekttagen kein Mißbrauch eingeführt werden (Wiener Wechselordnung, 13ter Artikel.)

Dem-

Demnach hätte in gedachten Fällen l) der Acceptant, welcher den 1sten März bezahlen sollen, Zeit bis auf den 4ten März, und der, so den ersten April berichtigen sollte, bis den 4ten dieses, als dem 3ten Respekttage, Nachsicht; ebenso, wie der noch m) am 42sten Tage Richtigkeit machen sollen, solche am 45sten Tage unfehlbar zu rechter Zeit pflegen muß.

Ebenso auch, wenn ein Wechselbrief auf Medio eines Monats gestellt ist, wobey, es mag der Monat so viele Tage haben, als es sey, allemal der 15te des Monats gerechnet wird, mithin der Zahlungstag am 16ten fällt. Bedient sich einer aber der 3 Respekttage, so muß am 19ten unfehlbar zu rechter Zeit bezahlt oder protestirt werden.

Unter diesen drey Respekttagen, sind zufolge des 12ten Artikels der Wiener Wechselordnung die Sonn- und Feyertage, gewöhnlich mit begriffen; wenn nehmlich solche auf den ersten oder zweyten Respekttag fallen; fügt es sich aber, daß der 3te Respekttag, ein Sonn- oder Feyertag wäre, wird derselbe auf den nächstfolgenden Werkeltag verschoben.

Dergleichen Ausrechnung sind auch die Wechselbriefe, welche auf halb Uso, auf Uso, oder doppelt Uso lauten, unterworfen.

l) Es ist bekannt, daß 28 oder 29, 30 und 31 Tage in den 12 Monaten des Jahrs vorkommen. Gesetzt nun: es würde ein Wechselbrief vom ersten Febr. auf einen Monat nach Dato gegeben; so würde dieser entweder mit dem 28 oder 29sten Febr. (wenn es ein Schaltjahr) verfallen, und die Bezahlung am 1sten März gefodert werden können; imgleichen ein Wechsel vom ersten März, einen Monat nach Dato lautend, verfiele den 31sten, als letzten des Monats, und den ersten April sollte er bezahlt werden.

m) Ein Brief auf sechs Wochen nach oder a Dato, verfiele in 42 Tagen, und am letztern wäre die Bezahlung zu leisten.

Anmerkungen. Z. B. Es würde ein Wechselbrief auf halb Uso, den 12ten März acceptirt; so wird dieser Acceptationstag nicht gerechnet, sondern man zählt erst von dem nächstfolgenden an, bis auf den 7ten Tag mit eingeschlossen. (S. Wiener Wechselordnung, 16ter Artikel). Mithin kommen zu dem 12ten März

noch " " " 7 Tage zu setzen; daß

also der " " " 19te März, der Verfall- und Zahlungstag wäre; die 3 Respekttage bestimmen nun den 22sten März, an welchem Tage, oder wo dieser ein Feyertag wäre, am 23sten die Bezahlung zu gehöriger Zeit gewiß erfolgen, oder wie schon gesagt, sechs Stunden vor Abgang der Post protestirt werden muß.

Ein gleiches ist der Fall mit den Briefen, die auf Uso oder doppelt Uso gestellt sind.

Zweyte Abtheilung.

Von den trassirten Wechselbriefen, die keine Respekttage haben.

§. 1.

Solche sind (gemäß der Wiener Wechselordnung, 15ter Artikel):

1) Die a Vista, oder nach Sicht lauten; und zwar

a) ohne Benennung einer weitern Zeit; welches die Handelsleute bey geringen Summen im Gebrauch haben, und anstatt der Wechselbriefe, Anweisungen ausstellen; auch wohl darinne melden, daß diese Summe, ohne weitern Bericht, auf Rechnung gestellt werden solle. Solche nun müssen in 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

1. Anmerkung. Wenn des Trassaten Kasse dazu in Bereitschaft steht, und das Uebereinkommen mit dem Trassanten also ist, können auch wohl Wechselbriefe auf 30, 40, 50, 60 und mehr tausend Gulden a Vista gestellt werden.

b) Mit Benennung einer weitern Zeit, z. B. 2, 3, 7, 14 Tage ꝛc. nach Sicht.

2. Anmerkung. Ein 2 Tage a Vista lautender Wechselbrief oder Assegno würde z. B. den 8ten August acceptirt, so wäre der 10 August der Verfall- und Zahlungstag, und wird da der Acceptationstag nicht gerechnet. So auch weiter: wenn der Wechselbrief auf 7 Tage a Vista lautete, und z. E. den 28sten August acceptirt würde, müßte er den siebenden Tag, diesen mit eingeschlossen, nehmlich (weil der August 31 Tage hat), den 4ten September bezahlt, oder protestirt werden.

Die Wechselbriefe, welche auf einen bestimmten Tag gestellt sind, z. B. auf den ersten, zwölften, letzten ꝛc.

müssen in 24 Stunden darauf bezahlt, oder protestirt werden.

3. Anmerkung. Hieher gehören auch die bestimmt auf medio Mensis gestellten Wechselbriefe (Wiener Wechselordnung, 18ter Artikel). Denn mit den 3 Respekttagen bey den auf Medio des Monats gestellten Briefen, ist es eine ausdrückliche Verordnung des Gesetzes.

§. 2.

Liefe ein Wechselbrief, nach der Verfallzeit, und nach bereits verstrichenen 3 Respekttagen ein, so muß entweder der Trassat solchen a Vista acceptiren, das heißt: in 24 Stunden nach der Präsentation bezahlen, oder er muß protestirt werden.

§. 3.

Wenn der Aussteller des Wechsels, bey der Verfallzeit, auser Zahlungsstand gekommen wäre, und ein dritter, an den Indossenten den Regreß nehmen wollte, findet die Protestirung ebenfalls Statt.

Von Bezahlung der Wechselbriefe.

§. 1.

Wer vor dem abgelaufenen Termin des traffirten Wechsels bezahlt, thut dieß auf seine eigene Gefahr:

Anmerkung. Eigene Wechselbriefe hingegen, wobey kein dritter interessirt ist, und also keine Gefahr, wie in jenem Fall, zu besorgen steht, können nach Verständniß des Gläubigers mit dem Schuldner, auch vor der Verfallzeit bezahlt werden.

§. 2.

Bey dem, der sich vor der Verfallzeit eines Wechselbriefes, von seiner Acceptation nicht hat losgemacht, oder losmachen können, hat die bündige Regel des Wechselrechtes Statt:

Wer acceptirt, muß bezahlen.

§. 3.

Die Bezahlung geschiehet verschiedentlich.

1) In baarem Gelde.

Nehmlich in der Geldsorte [n]), die im Wechselbriefe benannt ist.

Anmer-

n) Hierher wird gewechselt in Kurant per Cassa, worunter in Silber 20 und 10 Xerstücke; und in Golde die landesherrlichen,

Anmerkungen. 1) Eine andere Geldsorte, als die der Wechselbrief besagt, darf, wenn der Inhaber des Wechsels nicht gutwillig solches thun will, demselben nicht aufgedrungen werden.

2) An manchen Orten muß die Bezahlung ins Haus geschikt werden; hingegen nach dem 39sten Artikel der Wiener Wechselordnung, ist sie abzuholen.

2) Durch Abtretung (Cession) oder Giro.

Wenn ein Wechselbrief an Order gestellt, oder an Order indossirt ist, darf der Bezogene oder Acceptant, ihn sowohl als ein anderer verhandeln, und an ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen. (Wiener Wechselordnung, 33ster Artikel).

3) Durch Compensation, oder Ausgleichung.

Z. B. M. . . hat auf T. . . 2000 fl. diese sollen den 12ten des laufenden Monats bezahlt werden. Unterdessen bekommt T. . . von einem andern einen auf M. . . verfälligen Wechselbrief, oder, es ist auf den nehmlichen Tag, eine an T. . . auf M. . . eingeschickte Rimessa, z. E. auf . . . . 1200 fl.
zahlbar; diese nun kann T. . . ausgleichen, und müssen demnach an M. . . in baarem Gelde bezahlt werden. . . . . 800 fl.

4) Durch Delegation, oder Ueberweisung.

M. . . hat an T. . 2000 fl. zu bezahlen. An dem Zahltage findet M. . . in seiner Kasse, einen am nehm-

 lichen

lichen, und andere, nach dem Reichsfuß geprägte Dukaten, oder Münzen, die sonst Münzpatent gemäß sind, und in Wechselzahlung angenommen werden müssen, zu verstehen sind.

lichen Tage verfallenden Wechselbrief von S. . . diesen giebt M. . . an T. an Zahlungsstatt, z. B. für . 900 fl.
und den Ueberrest in baarem Gelde . . 1100 fl.

5) Durch Assignation, oder Anweisung.

1) Die bloße, von dem Assignirenden, auf den Assignaten an den Assignatar, in den laufenden 3 Respekttagen, eines zu bezahlenden Wechselbriefes, zahlbar gestellte Anweisung (welche insgemein so stylisirt wird: z. E.

Herr Johann Mitterwald beliebe gegen diese meine Anweisung, an den Ueberbringer (oder Hrn. . .) Gulden Ein Tausend Kurant per Cassa zu bezahlen, und solche mir zu notiren. Von Haus, den 12ten August.

Nicolaus Schmidt.

Per fl. 1000 Kt. Cassa.

welcher nach Schmidt . . Assignans oder der Assignirende
Mitterwald . . Assignat,
und Ueberbringer oder Hr. . . Assignatar ist:)

wird noch für keine wirkliche Bezahlung gehalten; da die vorige Verbindlichkeit, in welcher der Acceptant und Bezahler des Wechselbriefes, gegen den Inhaber stehet, so lang in ihrer völligen Kraft bleibt, bis die Anweisung bezahlt ist. Und sie darf, laut Wiener Wechselordnung, 42ster Artikel, nicht weiter als in die dritte Hand gehen. Daher.

2) Die Assignation, welche in dem Orte zahlbar seyn muß, auf Gefahr des Assignirenden läuft. Dieser muß, wenn er die Anweisung auf einen zu bezahlenden Wechselbrief ausstellt, und sie binnen 24 Stunden nicht bezahlt würde, solche wieder zurücknehmen, und sogleich andere Anschaffung machen; doch sind unter diesen 24 Stunden,

der

der dazwischen kommende Sonn- oder Feyertag nicht mitbegriffen. Würde aber

3) der Assignatar die Anweisung länger, als 24 Stunden behalten; oder mit dem Assignirten sich sonst verstehen, daß die 24 Stunden verliefen, so büßte er das Regreßrecht an den Assignirenden ein. Solche Assignationen können

4) denen, so keine Kaufleute sind, wider Willen nicht aufgedrungen werden; wie einer auch theilweise Zahlungen, aus vielen und kleinen Summen bestehend, anzunehmen nicht schuldig ist. Ein anders hingegen ist es:

5) Wenn der Assignatar, die von dem Assignirenden, bey annoch laufenden 3 Respekttagen, gebende Anweisung auf absoluten Fuß (das heißt: ohne Vorbehalt der Zurückgabe bey nicht erfolgender Bezahlung binnen 24 Stunden) annimmt; welches unter Bankieren öfters geschehen kann; und da heißt es dann:

Anweisung ist Bezahlung,

und kann einer hernach, an den Assignirenden, nicht wieder zurückgehen.

6) Durch Umschreibung des Wechsels.

Diese Art der Bezahlung kommt öfters bey trockenen Wechselbriefen vor; z. B. M. . . hat an T. . . einen Wechselbrief auf 2 Monat nach Dato zahlbar, ausgestellt; dem T. . . ist das verhoffte Geld nicht eingegangen; daher er den M. . . ersucht, den Wechsel noch auf einen Monat zu verlängern. Dieß läßt sich M. . . gefallen, und nimmt einen neuen Wechsel, gegen Aushändigung des alten, an.

Anmerkung. Es ist den Rechten des Gläubigers noch zuträglicher, wenn er unter den alten Wechselbrief, die Verlängerung, z. E. so:

Obiger Wechselbrief auf . . fl. Kapital, sammt Zinsen °), wird hiermit auf einen, zwey, drey ꝛc. Monat, verlängert. Wien den . . .

N. N.

von dem Schuldner stellen, und sich die verfallenen Zinsen bezahlen läßt. Keineswegs aber muß er solche zum Kapital schlagen, indem dieß für wucherisch zu halten wäre.

7) Zur Ehre eines dritten.

Als durch die Bezahlung per onor di lettera, oder onor del giro, wovon oben erwähnt worden ist.

§. 4.

Wenn z. B. C. . . dem T. in Grätz, einen Wechselbrief hier in Wien zu bezahlen schuldig wäre, und dieser verlangte, daß ihm das Geld baar nach Grätz überschickt würde, ist C. . . solches ohne Abzug seiner Provision, und auf eigene Gefahr, zu befolgen nicht gehalten; weil T. . . einen, der die Gelder für ihn in Empfang nehmen soll, zu Wien zu bestellen hat. (Wiener Wechselordnung, 19ter Artikel.)

§. 5.

Wenn der unbedingt, und auf die ganze Summe acceptirte Wechselbrief, bey der Verfallzeit nicht völlig, sondern nur zur Hälfte, oder mit einem Theil bezahlt würde, stehet es in des Inhabers Willkühr, ob er die angebotene Summe annehmen will; wegen des Rückstandes aber, muß er nothwendig protestiren lassen; falls er sich an den, der ihm

°) Wenn gleich diese Zinsen in der Verlängerung nicht versprochen worden sind, ist der Gläubiger solche gleichwohl, von der Verlängerung an bis zur Verfallzeit zu fodern berechtiget.

ihm den Wechsel eingeschickt hat, will regressiren können. (Wiener Wechselordnung, 26ter Artikel).

Protestirung und Notirung der Briefe.

§. 1.

Die Protestirung ist eine rechtliche Handlung, welche zu Konservirung und Bewahrung der Gerechtsame derjenigen, die an einem Wechsel entweder gerade zu, oder mittelbarer Weise Theil haben, vorgenommen wird.

§. 2.

Diejenigen, durch welche eine solche Protestation geschehen muß, sind im römischen Reich die Kayserlichen, und auf großen Handelsplätzen, eigens dazu bestellte öffentliche Notarien, die sich in allen Stücken darnach zu richten haben, was Ihnen durch Verordnung Kayser Maximilians I. vom J. 1512 vorgeschrieben ist, wenn anders die Protestirung gehörige Rechtskraft haben soll.

§. 3.

Wenn die Protestirung in den Fällen, die sich bey Wechselbriefen ereignen können, nicht zu gehöriger Zeit besorgt wird, kann dem, der es hätte thun sollen, aber unterlassen hat, zuweilen nicht geringer Schade und Nachtheil erwachsen; indem der unterlassene Protest, durch keine andere Urkunde oder öffentliches Instrument zu ersetzen ist.

§. 4.

Allgemein geschiehet die Protestation bey nicht geschehender Annahme oder Bezahlung eines Wechselbriefes wider den Trassaten oder Acceptanten; und hat der Inhaber, nach geschehener Protestation sich an seinen Giranten, und dieser wieder weiter zu erholen. (Von dem Regreß und

der

der dabey zu beobachtenden Ordnung, giebt der folgende Artikel Nachricht).

§. 5.

Sollten sich in einem Orte, wo der Protest geschiehet, ein oder zwey Giranten befinden, so muß, bey nicht erfolgender Bezahlung, sowohl wider den einen als auch wider den andern protestirt werden.

§. 6.

Es kommen außer diesem allgemeinen, auch wohl noch andere, wenn gleich seltnere Fälle vor, wo eine Protestirung erfoderlich ist. Dergleichen sind:

1) Wenn der Prima-Wechsel verlohren gegangen wäre, und bey Vorweisung des Secunda, der Acceptant, gegen zu leistende Bürgschaft, oder hinlängliche Sicherheit, dennoch nicht bezahlen wollte.

2) Falls auf einen fremden, hier im Ort nicht wohnenden Handelsmann ausgestellte Wechselbriefe einliefen, die mit keiner Addresse versehen wären.

3) Wenn der Präsentant eines Wechsels, der ohne Indossament ist, sich zur Verfallzeit legitimiren, Trassat aber solches nicht annehmen, oder das Geld wenigstens nicht gerichtlich niederlegen wollte.

4) Wenn der Präsentant eines Wechsels, mit der bedingsweisen Annahme oder abschläglichen Bezahlung, nicht zufrieden wäre.

5) So der Aussteller eines Wechsels, bey der Verfallzeit fallirte, und der dritte sich an den Indossanten halten wollte.

6) Wenn ein Wechselbrief nach der Verfallzeit, und den abgelaufenen 3 Respekttagen zum Vorschein käme, und

man

man ihn nicht a Vista, das will sagen, binnen 24 Stunden bezahlt erhielte.

7) Falls ein acceptirter Wechselbrief verlohren gegangen ist, und der Annehmer, gegen Bürgschaft, nicht bezahlen will.

8) Da ein eigener mit Giro laufender Wechselbrief nicht acceptirt würde.

§. 7.

Hieher gehört ein besonderer Fall, ein Stein, woran sich schon mancher empfindlich gestoßen hat, nehmlich

Die Protestirung gegen sich selbst.

Schema eines solchen Wechsels: z. B.

München, den 12ten August 1789, auf fl. 1000 in Kurant.

Drey Wochen nach Dato belieben E. E. zu bezahlen gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief an die Order Herrn Möve, Gulden Eintausend Kurant ꝛc.

(Der Gläubiger Möve
indossirt den Wechsel)

(Fr. Kurz in Wien Trassat)

(A. Schlegel ist Trassant)

1.

An Sauerland.

Dieser girirt ihn

2.

An Litze, und dieser

3.

An Fr. Kurz

(nehmlich den Trassaten selbst).

Der

Der Giro des Titze stünde also: Für mich an E. E. selbst. Werth in Rechnung ꝛc.

Erklärung.

Der Trassant Schlegel in München, stehet in gutem Kredit bey dem Trassaten Fr. Kurz in Wien; den Schlegel aber haben verschiedene Unglücksfälle betroffen, so daß er zu bezahlen bald aufhören muß. Aufs Gerathewohl giebt indessen derselbe auf Kurz die 1000 Gulden zu Gunst des Möve ab; dieser übermacht den Wechsel an Sauerland in Augsburg; Sauerland verhandelt und girirt den Wechsel weiter an Titze ebendaselbst Titze steht mit Kurz in Korrespondenz, und remittirt ihm den Brief, mit Giro versehen, wie oben steht, meldet aber im Berichtschreiben ausdrücklich:

daß er der Ordnung nach, mit dem Wechsel verfahren, und solches anzeigen möchte.

Indessen verhofft der Trassat Kurz, daß er vom Trassant Schlegel, von einem Tage zum andern die Anschaffung für die 1000 fl. erhalten werde, und weil er allzuviel trauet, verstreicht darüber die Zeit:

worinne Kurz den Wechsel acceptiren;

das heißt:

statt dessen, bey dem Remittenten und respective Giranten Titze gutsprechen; oder:

wegen nicht leisten wollender Annahme, gegen sich selbst protestiren, und Wechsel und Protest, dem Titze, zu seinem Regreß zurücksenden sollen.

Diesem nach hat Kurz den Schaden zu tragen, und es sich allein beyzumessen, weil er nicht vorsichtiger und behutsamer zu Werke gieng, und das versäumte, was er hätte thun sollen.

Anmer-

Anmerkung. Mehrere Fälle der Protestirung gegen sich selbst kommen im folgenden vor.

§. 8.

Wenn ein Wechselbrief notirt wird, geschieht es in dem Falle: daß die Bezahlung des Wechsels von dem Acceptanten, nicht auf einmal erfolgt; und daher dieser den Inhaber ersucht: annoch einen Tag oder ein paar Tage, mit dem Rest der Summe zu warten. Wollte ihm nun solches der Inhaber, ohne seinen Nachtheil bewilligen, so müßte dem Notarius hiervon, mit dem Ansuchen, Nachricht gegeben werden:

daß er dieß in seinem Protokoll notire.

Bezahlt nun der Acceptant, so ist solche Notirung ohne nachtheilige Folge oder Beschimpfung; bleibt aber die Bezahlung aus, so muß, wie recht und gebräuchlich ist, protestirt, und der Protest unter dem Dato der geschehenen Notirung ausgefertigt werden.

Vom Regreß oder Rückwechsel (Ricambio).

§. 1.

Sobald ein Wechsel in Protest gerathen ist, wird dadurch der Regreß an seinen Mann eröffnet.

§. 2.

Die Wiener Wechselordnung macht in Betreff dessen dreyerley Eintheilungen:

(1)

Bey einem Wechselbriefe, welchen einer da auf einen ausländischen Platz ausstellet; oder wo er eines andern Wechselbrief indossirt, und hier die Valuta dafür empfangen

gen hätte; dieser Wechsel aber nicht acceptirt, oder auch der acceptirte nicht bezahlt würde, und mit Protest zurückkäme; einen solchen soll der Aussteller oder Indossant, sofort, das heißt binnen 24 Stunden, soviel Kapital, Rückwechsel und Unkosten betragen, bezahlen.

Oder:

Falls nur der Protest, ohne Wechselbrief (der in Hoffnung der Annahme an seinem Ort geblieben seyn kann) ankäme, der Ausgeber, oder erste Girant p) schuldig seyn soll, soviel Kapital, Rückwechsel und Unkosten anbetrift, das Geld gerichtlich niederzulegen, oder dem Gläubiger sonst annehmliche Sicherheit zu verschaffen; und darf sich der Kreditor unter keinerley Vorwand abweisen lassen. (Wiener Wechselordnung, 21ster Artikel.)

(2)

Bey einem eigenen (versteht sich förmlichen) Wechselbriefe, der in der Zeit, als er zu laufen hat, in eine Hand oder mehrere Hände gerathen ist, wird dem Inhaber bey nicht erfolgender Bezahlung, durch den Protest der Regreß an den Indossanten vorbehalten; wird aber der Protest unterlassen, so hat der Inhaber sich alleinig an den Aussteller zu regressiren: und bey acceptirten Wechselbriefen muß der Regreß an den Acceptanten, durch vorgeschriebene Zwangsmittel ergriffen werden. (Wiener Wechselordnung, 24ster Artikel.)

(3)

Bey dem auf einen dritten, und an Order lautenden, auch hernach weiter girirten Wechselbriefe, den der Acceptant

p) Versteht sich in Hinsicht auf den Inhaber, in Rücksicht aber des Ausstellers, ist er der letzte.

tant nicht einlöset, sondern protestiren läßt, wird durch die Wiener Wechselordnung, 25ster Artikel, folgende Ordnung vorgeschrieben, die nicht überschritten werden darf [q]), nehmlich, daß

1) der Inhaber, den Wechselbrief sammt Protest, an den letzten Giranten, von welchem er den Wechselbrief bekommen hat, einzusenden befugt sey. Wenn er aber von demselben keine Befriedigung [r]) erhält, soll und mag er alsdann

2) an den nächst folgenden Giranten (wenn dieser in gutem Kredit stehet, und nicht etwa auch wider sich, der ermangelnden Zahlung halber, hat protestiren lassen) sich halten; und wenn endlich im schlimmsten Fall,

3) bey allen Giranten (von welchen doch ein jeder in seiner Ordnung, bis zur endlichen Richtigkeit, in solidum auch wegen Zinsen, Schaden und Unkosten, verhaftet bleibt) keine Zahlung zu erhalten wäre, bis auf den Aussteller [s]) zurückgehen.

Anmerkung. Diese 3te Eintheilung wird dadurch beschränkt, wenn 1) einer ausdrückliche Order hätte, falls der Brief nicht bezahlt würde, denselben einem andern, als dem letzten Giranten zuzusenden, und

2) Der Inhaber sich, nach geschehener Protestirung, an den Acceptanten vorsetzlich hielte (welches er dadurch zu erkennen

q) Daß man sich also nicht gleich an den Aussteller, oder einen Indossanten, welchen man gern wollte, halten kann; und wird der, so etwa fallirt wäre, übergangen.

r) Dieß ist auf Kapital, Rückwechsel und Unkosten binnen 24 Stunden, zu verstehen.

s) Denn, wenn gleich der Trassat acceptirt; so bleibt dennoch der Aussteller so lang verbindlich, bis der Inhaber völlig befriedigt ist.

erkennen giebt, wenn er Wechselbrief und Protest an seinen Mann nicht zurückgeschickt hat); so geschieht solches lediglich auf seine Gefahr, und ist er hernach weiter nicht mehr berechtiget, seinen Regreß an Jemand anders zu nehmen.

§. 3.

Wenn der Inhaber die Verfallzeit überschritten, und nicht protestirt hätte, ist der Regreß an den Indossanten sowohl, als an den Trassanten oder Aussteller verlohren; und hat alsdann der Inhaber es blos mit dem Acceptanten zu thun, und von diesem seine Bezahlung zu fodern.

§. 4.

Rückwechsel ist derjenige, wo der Inhaber wegen eines trassirten, bey Mangel der Annahme oder Bezahlung aber, in Protest gerathenen Wechselbrieses, an eben dem Orte, wo dieser Wechselbrief hätte bezahlt werden sollen t), Geld aufnimmt, und dagegen auf seinen Mann zurücktrassirt.

§. 5.

Was nun bey einem in Protest gerathenen Wechselbriefe, dem Inhaber, in allem zu vergüten ist, bestehet:

1) Im

t) Wenn aber da kein Geld zu finden gewesen ist, oder einer den Rückwechsel über einen andern bequemeu Ort nicht hat uehmen wollen, so hat der Inhaber keinen Schaden gelitteu; mithin auch kein Recht, den Rückwechsel zu fodern; wohl aber (nach der Wiener Wechselordnung, 23ster Artikel) nebst dem Kapital auch die Zinsen zu 6 Procent jährlich, oder einem halben Procent monatlich, so wie auch erweißliche Schaden und Unkosten. Im Gegentheil würde, wenn von dem Orte, wo der Wechsel zahlbar war, nicht anher gewechselt wird, und der Rückwechsel über einen andern bequemen Ort gegangen wäre, der Briefsaussteller, solchen sammt der doppelten Provision zu vergüten haben. (Wiener Wechselordnung, 22ster Artikel.)

1) Im Kapital des Wechsels.

2) Im Rück- oder Wiederwechsel, wobey das bedungene Agio im Kurs ist.

3) In den Unkosten, als Briefporto, und Mäckelgeld.

4) In der einfachen, oder nach den Umständen, doppelten Provision.

§. 6.

Man soll keinen höhern Rückwechsel, als von dem Orte, wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen ausgestellt hat, anher zu nehmen befugt seyn, wenn gleich der Wechselbrief auf verschiedene Plätze gelaufen, und verhandelt worden wäre. (Wiener Wechselordnung, 22ster Artikel).

Der Fall ist, wie hier nachfolgt:

Cabuß in Wien trassirt auf Titze in Augsburg, zum Besten Sempers fl. 1000 in Münze.

Semper indossirt ihn

1.

An Möwe nach Frankfurt.

Dieser girirt ihn

2.

An Styck zu Amsterdam.

Und dieser remittirt den Wechsel

3.

An Seger in Augsburg zur Einkassirung.

Erklärung.

Läßt Titze den Wechselbrief in Protest gerathen, so hat Seger an Styck, dieser an Möwe, Möwe an Sempern,

und dieser hier endlich an den Trassanten Cabuß, Regreß zu nehmen. Die Giranten nun, können sich einer an dem andern, wegen des Wechsels und Wiederwechsels erholen; Cabuß, der Aussteller aber, hat allein die Retour von Augsburg auf Wien zu bezahlen. Die Ursache ist die: weil Cabuß seinen Brief in Augsburg zahlbar ausgestellt hat, und Semper ihn, ohne dazu von Cabuß gehabte Order und Vollmacht, zu seinem Nutzen, weiter verhandelt hat.

§. 7.

Auf den Fall jedoch, wo der Ausgeber oder Indossant des Briefes, ausdrücklich zu solcher Verhandlung, bey Verkauf des Wechsels, freye Macht gegeben hat, muß der Wechsel und Rückwechsel auf alle Plätze, über welche er mit Erlaubniß des Ausgebers oder Indossanten gelaufen ist, gut gethan werden. (Wiener Wechselordnung, 22ster Artikel).

§. 8.

Die praktischen Fälle, wo der Trassat dem Trassanten (summarisch zu reden), Rückwechsel und Unkosten bezahlen muß, sind folgende: Wenn

(1)

der Trassat des Trassanten Schuldner ist, und der erstere dem letztern auf ihn zu ziehen aufgetragen hätte; bey Verfallzeit des Wechsels aber, der Trassat wider sich protestirte, und den Wechsel zurückgehen ließe. Wenn

(2)

der Trassat dem Trassanten keinen Auftrag zu ziehen ertheilt hat; der erstere des andern Schuldner auch nicht ist; der Trassant aber, zu Bezahlung seiner Tratta, dem Trassaten die Anschaffung zu rechter Zeit gemacht; dieser sie auch angenommen hätte; und gleichwohl der Trassat den Wechsel nicht bezahlte, sondern mit Protest zurückgehen ließe.

§. 9.

§. 9.

Solchen Rückwechsel und Unkosten hat hingegen der Trassant dem Trassaten, in nachfolgenden Fällen gut zu thun: Wenn

(1)

der Trassat zwar des Trassanten Schuldner ist; dieser aber von dem Trassaten keine Order empfangen hat, auf ihn abzugeben. Ferner: wenn

(2)

der Trassat des Trassanten Schuldner nicht ist; letzterer aber bey Abgebung oder Ziehung auf den Trassaten, die nöthige Rimessa nicht angeschaft, und aus dieser Ursache der Trassat nicht acceptirt hätte; wo dann in beyden Fällen die Rückkunft des Wechsels unter Proteste geschehen wäre.

Man merke sich da folgenden vermischten Fall:

Der Trassant, z. B. Titze hat sich gegen den Trassaten Cabuß in dem Avisbriefe verbindlich gemacht: daß er die Anschaffung zur Bezahlung seiner Tratta, nächstens besorgen, oder anzeigen wolle: wie Cabuß sich auf ihn prävaliren soll. Dieß läßt sich nun der Freund wohl gefallen, nimmt den Wechselbrief unterdessen an, und bezahlt ihn; allein die Anschaffung von Titze bleibt aus; daher Cabuß, sich seines Vorschusses zu erholen, auf Titze eine gleiche Summe trassirt. Wenn nun diese Gegentratta über verschiedene Plätze lauft, und bey Präsentirung Titze sie nicht annehmen will, sondern den Brief mit Protest zurückgehen läßt; hat Cabuß Fug und Recht, an Titze, des Wechsels, Rückwechsels und der Unkosten halber, Regreß zu nehmen.

§. 10.

Diesen Rückwechsel und die Unkosten, hat auch der Ausgeber, oder Girant eines Wechselbriefes, demjenigen,

der zur Ehre des Briefes oder Giro's, acceptirt und bezahlt, zu berichtigen. Dieß wird auch um so williger geschehen, da der dritte, solche Honorirung, zur Abwendung des Schadens und der Unehr über sich genommen hat.

Von Präscription, oder Verjährung der Wechselbriefe.

§. 1.

Ein auf sich selbst ausgestellter Wechselbrief [v]), weswegen nach der Verfallzeit [x]) in Jahr und Tag, sich Niemand meldet [y]) soll alsdann kein Wechselrecht mehr [z]) behalten; sondern nur für einen gemeinen Schuldschein [a]) gelten. (Wiener Wechselordnung, 31ster Artikel)

Anmerkungen. 1) Wenn auch der Wechsel mit Giro gelaufen, und seiner Zeit gehörig protestirt worden wäre; so wird doch der Lauf der Verjährung dadurch nicht gehindert, oder verringert.

2) Sollte

v) Verstehet sich von einem Kaufmann an den andern. Wenn aber weder der Gläubiger noch Schuldner, oder auch nur von beyden einer allein ein Kaufmann wäre, findet die jährliche Präscription nicht, sondern die rechtliche Verjährung von 31 Jahreu Statt.

x) Diese Verfallzeit ist nicht von dem Dato des ausgestellten Wechsels, sondern von dem verfallenen Termin an zu rechnen.

y) Das heißt: in 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen: und muß die Klage von dem Gläubiger gegen den Schuldner während dieser Zeit, und wenn es auch längstens an dem letzten Tage der Verjährung des Wechsels geschehen sollte, angestellt, und dadurch die Verjährung unterbrochen werden.

z) Dem Inhaber, wegen seiner Nachläßigkeit, zur billigen Strafe.

a) Welcher dem Wechselgericht und der Schärfe des Wechselrechts nicht unterworfen ist, und durch gewöhnliches Verfahren eingebracht werden kann.

2) Sollte ein Wechselbrief zu gehöriger Zeit richtig bezahlt worden seyn, man ihn aber aus Vergessenheit nicht abgefodert haben, so kann gegen den Inhaber nach Verlauf von Jahr und Tag, dem Wechselrecht gemäß, keine Klage mehr angestellt werden.

§. 2.

Wofern aber jemand solche Wechselbriefe gar veralten liesse, soll es wegen der Gültigkeit und Wirkung derselben, gleichwie mit andern Personal-Obligationen und Chirographarschulden, nach Anweisung gemeiner Rechte und Landesgewohnheiten gehalten werden (Wiener Wechselordnung, 31ster Artikel.

§. 3.

Ueber die Präscription der trassirten Wechselbriefe, hat die Wiener Wechselordnung nichts statuirt; es ist also zu vermuthen, daß eine solche Saumseligkeit gar nicht für leicht möglich gehalten worden sey. Sollte der Fall einst vorkommen, so muß sich erst zeigen, wie er entschieden werden soll, und ob auch von solchen trassirten, wie von den auf sich selbst ausgestellten Wechselbriefen, die jährliche Präscription zu verstehen sey.

II.

Auszug aus dem k. k. Reglement für die Handelshäuser, Etablissements, Kommerzfirmen und in Betreff des Fallitenwesens; vom Jahr 1756 mit neuern Zusätzen.

Von Fallimenten.

1. Artikel.

Fallimente im Allgemeinen.

§. 1.

Wir wollen zuerst erklären, wie viele Arten der Fallimente sich angeben lassen; hernach, was die Gerichte ihrerseits dabey zu beobachten haben; was der Fallit, und was die Gläubiger wahrnehmen müssen.

Da dieses Reglement auf nichts weiter als auf gute Ordnung abzweckt, und daß unglücklichen Gläubigern, die bey einer Fallite interessirt sind, in kurzer Zeit und mit gehöriger Vorsicht Recht angedeihen möge, so befehlen Wir hiermit aus landesherrlicher Macht, daß diese Verordnung, in Betreff des Konkursprocesses, nicht allein bey den Handelsgerichten, sondern auch bey allen übrigen Instanzen buchstäblich beobachtet werde.

§. 2.

Die vorfallenden Fallimente lassen sich füglich in drey Klassen eintheilen, und uuterscheiden, nehmlich: in zufällige, wozu unvermuthete und unvorherzusehende Unglücksfälle Anlaß gegeben haben; in selbst verursachte, durch eigene Schuld herbeygeführte, und endlich in solche, die aus Betrug und Spitzbüberey gespielt werden. Von allen diesen wird der Reihe nach gehandelt werden.

2. Artikel.

Zufällige Fallimente.

§. 1.

Die Handelsleute sind fast wie durch eine Kette immer mit dem andern verbunden, daß das Unglück oder die Verlegenheit des einen auf die Umstände des andern Einfluß haben, und ihn bisweilen auser Stand setzen kann, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Gewaltthätigkeiten von Seite einer feindlichen Macht, Feuer, Ueberschwemmung, Seestürme oder andere nicht vorherzusehende Zufälle, können diesen und jenen niederreissen. Solche nun sind es, die alsdann ein schuldloses oder unverschuldetes Falliment zur Folge haben, das dem Manne der es begehen muß, keine Schande bringt.

§. 2.

Wenn ein auf solche Weise zurückgesetzter Handelsmann bey Zeiten seine Umstände angiebt, getreu den aktiven und passiven Zustand seines Vermögens anzeigt, seine Bücher und Beläge darbringt, und wenn es die Gläubiger verlangen, den Manifestationseyd ablegt (der aber von verdächtigen und betrüglichen Falliten nicht anzunehmen ist), hat er keiner Strafe zu unterliegen, sondern soll jeder legalen Wohlthat geniessen, die mit einer ehrlichen Abtretung des Vermögens verknüpft ist.

Sollte er hernach seinen wahren Zustand verhehlen, und zum Nachtheil der Gläubiger sich Falschheit beygehen lassen, so bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ihn dafür zu bestrafen, und zu bestimmen, ob und auf was für Art derselbe zum Genuß der gedachten Wohlthat zuzulassen sey. Diese Wohlthaten bestehen

§. 3.

1) In der Befreyung vom körperlichen Arrest, von öffentlichen Arbeiten, oder andern Strafen, die für Schuldner festgesetzt sind, welche durch Verschulden oder gar auf betrüglichen Fuß Bankerott machen.

2) Im Vortheil der Moratorien, die ihnen angedeihen sollen, falls nehmlich die Erfoderniſſe nicht mangeln, die zu der Fähigkeit derselben vorgeschrieben sind.

3) In der Kompetenz, oder dem hinlänglichen Unterhalte, welcher von dem Richter zu bestimmen ist, im Fall, daß ein solcher Fallit in bessere Umstände käme, damit sein neuer Erwerb nicht von den Gläubigern ihm entrissen werde. Alles nach Vorschrift des 4ten §. de Cessione bonorum.

4) Bey einer unverschuldeten und aufrichtigen Abtretung des Vermögens, soll man dem Cedenten zum wenigsten die nothwendigen Kleidungsstücke, das Bette und andern Hausrath von weniger Bedeutung lassen. Alimentation aber darf ihm dann nicht bewilliget werden, wenn Schade auf Seite der Gläubiger sich vorhersehen ließe. Den Fall ausgenommen, wo der Abtretende durch andere Motiven die rechtliche Wohlthat der Kompetenz behaupten könnte.

5) Ein solcher ohne Verschulden Fallirter, bleibt bey Ehren und gutem Namen.

6) Es

6) Es bleibt ihm unverwehrt, mit seinen Gläubigern um einen Nachlaß, Aufschub, oder andere ähnliche Wohlthat zu unterhandeln; es versteht sich jedoch, daß das Einverständniß aller Kreditoren, nicht etwa nur eines oder einiger, vorhergehen muß, so daß nicht etwa den übrigen Kürze geschiehet. Denn jeder heimliche Vertrag solcher Art ist von dem Richter nach seinem Ermessen zu ahnden.

§. 4.

Hingegen wollen Wir auf keine Weise erlauben, daß durch die Unterhandlung eines solchen auffergerichtlichen oder gerichtlichen Vertrages, der Lauf einer bereits zum Verfahren gekommenen, oder anhängig gemachten Sache, zum Nachtheil irgend eines von den Gläubigern, gehemmt werde; daher soll das Gerichte, ohne Rücksicht auf eine solche Unterhandlung, die Exekution, wenn der Gegenpart darauf dringt, vor sich gehen lassen.

§. 5.

Wenn jedoch die Kreditoren selbst eine Kommission sich ausböten, damit sie gutwillig mit dem Debitor sich vertragen könnten; kann der Richter, auf eine Frist von vier Wochen, die weitere Procedur gegen den Schuldner einhalten, und soviel möglich dazu beytragen, daß der Vertrag zu Stande komme; damit hierdurch die Weitläuftigkeiten vermieden werden, welche mit dem Vorrufen und Citiren, und andern Handlungen verbunden sind, die die Verwaltung einer Konkursmasse mit sich bringt.

§. 6.

Es versteht sich jedoch, daß die vorgedachte Suspension nur gegen die von den Gläubigern Statt haben kann, welche im Lauf des gerichtlichen Verfahrens noch nicht bis zur wirklichen Exekution gelangt sind, oder schon ein Unterpfand

pfand in Händen haben. Denn diese müssen ohngeachtet der unterhandelten Konvention, in ruhigem Besitz gelassen werden, bis sie kraft der erfolgenden klassifikatorischen Sentenz, aus dem Besitz gesetzt werden; und zwar auf die legale Assignirung des Curators, welche zum Besten eines dritten, stärkers Recht habenden Gläubigers geschiehet.

§. 7.

Da aber bey allen Sachen, wo die Meynungen mehrerer Menschen zu vernehmen sind, selten oder gar nicht sich eine Einstimmigkeit denken läßt, so ist bey solchen Verträgen, wie auch bey andern Konkursmaterien mehr, die Unbequemlichkeit, daß sich schwer ein einmüthiger Konsens der Gläubiger erhalten läßt.

Die Wechselordnung vom 22sten May 1722, 53. §., giebt eine Vorschrift, welche auch noch in Zukunft in Kraft bleiben soll, nehmlich, sie will, daß man die Stimmen nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach Verhältniß des Betrags ihrer Foderungen schätzen soll. Nur wollen Wir insofern eine Aenderung im Inhalt des gedachten Artikels machen, daß hier die Mehrheit der Stimmen entscheiden darf, ohne daß zwey Drittel derselben dazu nothwendig sind.

§. 8.

Ereignet es sich nun, daß der Vertrag zu Stande kommt, so muß, wenn derselbe seine Gültigkeit haben soll, eine regelmäßige Citirung aller Gläubiger geschehen, und alle Bedingungen, die ausgemacht worden sind, müssen genau erfüllt werden; widrigenfalls sind die Gläubiger nicht gehalten, den Ackord zu halten, und können auf die verletzte Treue und Glauben ohne alle Hinderniß wieder den gewöhnlichen Konkurs seinen Gang gehen lassen.

3. Artikel.

Die Moratorien betreffend.

§. 1.

Moratorium bedeutet nichts anders, als einen Anstandsbrief, welcher einem Schuldner, in den seine Gläubiger dringen, auf eine bestimmte Zeit, entweder von Uns als Landesherrn selbst, oder vom Revisionsgerichtshofe zu Grätz erlassen wird.

§. 2.

Es sollen in Zukunft keine Moratoria bewilliget werden, wenn nicht die nachfolgenden Umstände vorhergehen:

1) Der Supplikant genau sein Vermögen, sammt seinen Passivis angiebt, und eine getreue und vollständige Bilanz seiner Bücher übergiebt.

2) Derselbe den gedachten Statum eydlich bekräftiget.

3) Derselbe in der That soviel Vermögen besitzt, das hinlangte, alle seine Gläubiger zu befriedigen; so daß es an nichts mangelte, als an der Zeit, welche zur Beytreibung seiner ausstehenden Foderungen, zur Veräusserung seiner Güther und Waaren, nöthig seyn möchte, damit von dem Ertrage die Gläubiger befriediget würden.

4) Derselbe fürs etwa fehlende gehörige Bürgschaft stellen könnte. In andern als den vorgedachten Fällen soll Niemanden ein Moratorium gegeben werden, sondern dem Schuldner nur das Mittel bonis zu cediren übrig bleiben.

§. 3

Sollte Einer ein Moratorium, ohne daß er die vorgeschriebene Fähigkeit dazu besäße, unter falschem Vorwande erschlichen haben, so soll es für ungültig angesehen, und der

Betrug

Betrug noch dazu kriminaliter bestraft werden, nachdem es die Umstände etwa mit sich bringen, vornehmlich, wenn etwa ein Meyneid dabey geschehen wäre, wie dieß schon im Wechselpatent, 51ster Artikel, verordnet ist.

§. 4.

Was den Termin der Moratorien anbetrift, so ist dabey auf die Umstände Rücksicht zu nehmen; nehmlich auf den Stand und Charakter des Schuldners, auf die Natur seiner Verlegenheit, die Menge seiner Schulden, und auf die Zeit oder Hofnung der wirklich zu leistenden Bezahlung.

4. Artikel.

Fallimentsfälle aus eigner Schuld.

Wenn ein Schuldner sein Falliment keinem unglücklichen Zufall beyzumessen hat, dann tritt der Fall eines betrüglichen Bankerottes ein, von dem im folgenden Artikel ein mehrers vorkommt, oder es ist ein durch Verschulden zugezogenes Falliment. Im erstern Fall wird der Bankerott als boshaft zu betrachten, und vor die Kriminalgerichte zu ziehen seyn, damit diese das gewöhnliche Verfahren gegen den Schuldigen instruiren, und derselbe zum öffentlichen Beyspiel bestraft werde. Im zweyten Fall soll der Fallit zwar nicht auf kriminalem Wege verfolgt werden; damit aber doch ein aus eignem Verschulden geschehenes Falliment nicht unbestraft bleibe, soll der Fallit mit Personalarrest belegt werden, doch ist immer Rücksicht auf die Beschaffenheit des Verschuldens zu nehmen, und hat die Untersuchung der Ursachen des Fallitents von Amtes wegen vorherzugehen. Wenn das geschehen ist, soll der Schuldige von den gewöhnlichen Gerichten nach Ermessen bestraft werden. Und hier befehlen Wir aufs ernstlichste unsern

unsern Gerichtshöfen, daß ein solches Fallimenc durchaus nicht unbestraft bleiben soll, selbst dann nicht, wenn die Gläubiger mit dem Falliten einen Ackord getroffen hätten, und hernach der Konkursproceß nicht Statt gehabt hätte. Noch viel weniger aber wird man solche Bankerotte unbestraft hingehen lassen dürfen, die mit betrügerischem Vorsatze gestiftet werden, wenn auch gleich ein Ackord mit den Gläubigern erfolgte; denn, gleichwie die Verträge der Privatleute die gemeinsamen Landesgesetze nicht aufheben können, so ist auch jene Konnivenz der Gläubiger hier gar nicht in Betracht zu ziehen.

5. Artikel.

Betrügliche Bankerotte.

§. 1.

Boshafter oder betrügerischer Bankerott ist der, wo einer oder mehrere von den nachfolgenden Umständen dabey Statt haben:

1) Wenn der Fall durch übertriebene Ueppigkeit und Aufwand, oder andere verschwenderische Handlungen verursacht ist.

2) Wenn ein Handelsmann mit Wissen und Willen seine Insolvenz verheimlichet, und unter dem äusserlichen Anschein des Wohlstandes die Leute verführt, ihm Kredit zu geben.

3) Sofern einer einen Theil seines Vermögens auf die Seite schaft, verhehlt, oder an Andere überträgt.

4) Wenn er zum Nachtheil der übrigen Kreditoren, einen oder den andern von ihnen kurz vor seinem Bruche befriediget.

5) Wenn

5) Wenn er kurz vor dem Falliment, Geld auf Borg nimmt.

6) Wenn er keine ordentliche Bücher gehalten, oder diese verfälscht und in schlechter Ordnung verfaßt hat, so daß die Gläubiger dadurch Kürze leiden.

7) Wenn er dem Gerichte einen falschen Statum übergeben hat, oder Kollusion Statt gehabt hat.

8) Endlich, wenn einer mit Fleiß sich für fallit ausgäbe, und sich für insolvent erklärte, um die Gläubiger zu einem Nachlaß zu vermögen; oder wenn er diese Gläubiger durch andere Mittel und Wege hintergienge.

§. 2.

Daher, wenn bey Gelegenheit eines Fallimentes Verdacht wegen einer der vorgedachten Arten des Betruges entstünde, soll der Richter, kraft des gegenwärtigen landesherrlichen Gesetzes, von Amtswegen genaue Untersuchung vornehmen, und sich die nöthige Korrespondenz, die Bücher, Skripturen und andere Zeugnisse vorlegen lassen; wenn nun nach unpartheyischer und reiflicher Untersuchung, hinlängliche rechtliche Anzeige vorhanden ist, ist gegen den Falliten Inquisitionsmässig zu verfahren, der sogleich in Verhaft genommen werden muß, wenn er nicht etwa so schon fest säße. Hierauf hat der Richter die gedachten Anzeigen dem gehörigen peinlichen Gerichte zu insinuiren, damit dieses inquirire; auch ist ihm der Inculpat zu überliefern, damit ihm der förmliche Proceß gemacht werde, zu welchem Behuf dem Kriminalrichter die gehörige Beyhülfe zu geben ist und die nöthigen Nachrichten.

Wenn nun der Fallit dem Kriminalgericht übergeben worden ist, bekömmt er von diesem die Alimentation, wie andere Delinquenten, damit die ohnehin schon mit Schul-

den beschwerte Massa nicht noch diese Last zu tragen habe.

§. 3.

Da auch die vorgedachten Betrügereyen meistentheils mit Verfälschung der Skripturen und mit dem Stellionatsverbrechen verknüpft zu seyn pflegen, gegen welche abscheuliche Handlungen schon die Kriminalkonstitution Kayser Ferdinands II. 1. §. 49. Artikel verordnet, so befehlen Wir hier ausdrücklich, daß gegen solche Inculpaten unausbleiblich die in vorgedachter Verordnung bestimmten Strafen vollzogen werden. Mithin hat man solche Verbrecher, die ihre Uebelthat entweder gestanden haben, oder auf legalem Wege davon überführt worden sind, in Ketten zu schliessen, und zu öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen, oder sie mit Stellung an die Schandsäule, mit Verweisung aus dem Lande, mit Vestungsbaustrafe, oder andern körperlichen Züchtigungen zu belegen; welche Strafen allenfalls bis auf die Infamie durch Schlagung ihres Namens an den Galgen ausgedehnt werden sollen, wenn die Umstände etwa noch gravirender wären, der Verbrecher mit besonderer Bosheit zu Werke gegangen wäre, und hauptsächlich, wenn dadurch armen und unvermögenden Leuten, Witwen und Waisen, Kirchen, Hospitälern und dergleichen ein empfindlicher Schaden zugefügt worden ist.

Ohnehin muß den Gerichten die unmittelbare Pflicht am Herzen liegen, wodurch sie im Gewissen verbunden sind, die buchstäbliche Erfüllung der Gesetze zu besorgen, denn Uns dem Landesherrn allein ist und bleibt das Recht, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, vorbehalten. Daher gebieten Wir allen Unsern Gerichtshöfen die strikteste Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes, und verbieten ihnen aufs ernstlichste, sich auf keinen Fall durch unschickliches Mitleiden und Nachsicht, das gegen Unsern höchsten Willen,

gegen die Gerechtigkeit, und gegen das Beste des Publikums seyn würde, davon zu entfernen. Denn sicher kann kein Verbrechen der Gesellschaft so nachtheilig seyn, als solche schändliche Betrügereyen.

Das öffentliche Wohl macht es nothwendig, daß solche gefährliche Verbrecher von der Gesellschaft abgesondert, und ausser Stand gesetzt werden, ihrem Nebenmenschen Fallstricke legen und schaden zu können. Man muß sie zum Beyspiel Anderer, und zum Schröcken der Betrüger züchtigen. Da auch solches Verbrechen von einem Gliede des Handelsstandes verübt, in welchem nothwendig Treue und Glaube vorzüglich vor andern herrschen soll, noch weit straffälliger seyn muß: so befehlen Wir ernstlich, daß dergleichen bey Vorkommen aufs strengste geahndet werden soll. Man hat da einen solchen Betrüger nicht nur für einen Räuber anzusehen, der das Gut seines Nächsten raubt, sondern auch als einen Bösewicht, der den Kredit eines ganzen Handelsplatzes untergräbt; und dieß ist ein Umstand, der noch weit traurigere Folgen nach sich ziehen kann, als der Verlust hintergangener Gläubiger.

§. 4.

Die oben in Ansehung der betrügerischen Bankerottmacher bestimmten Verfahren, sollen sich auch auf die Hehler und Mitschuldige erstrecken, welche wissentlich und mit Vorbedacht dazu mitgewirkt haben; diese sollen nicht allein allen Schaden ersetzen müssen, sondern auch so wie der Hauptthäter selbst der Kriminal-Untersuchung und Strafe unterliegen. Nothdazu sollen sie, wenn sie Mitkreditoren der Massa sind, ihres Krediti verlustig gehen, welches nach den Umständen dem Fiscus anheimfallen soll.

6. Artikel.

Von flüchtig gewordenen Falliten.

§. 1.

Wir bestättigen und erneuern hier die Verfügung im 52sten Artikel des obgedachten Wechseledikтes, nehmlich, daß flüchtig gewordenen Schuldnern kein Jus Asili oder eine kirchliche Immunität zu Statten kommen soll.

§. 2.

Uebrigens wird es die Sache der competenten Gerichtsbarkeiten seyn, die gewöhnlichen Arrestbriefe ergehen zu lassen. Hernach geschehen drey Citazionen, die am öffentlichen Orte angeschlagen, und zugleich in die Zeitungen eingerückt werden müssen. Die letztere hat die Klausel in contumaciam bey sich, deren Prozeß sogleich zu instruiren ist, falls der Citirte nicht erscheint.

§. 3.

Bey diesem Prozesse ist dieser Unterschied zwischen Schuldnern, welche aus vorsetzlichem Betruge Bankerott machen, und denen, die aus Verschulden falliren, anzunehmen, daß die letztern nur das Recht und die Befugniß, Kaufhandel zu treiben, verliehren sollen; und sie erhalten Personalarrest an dem Orte, wo man sie ertappt, bis der Civilprozeß beendiget ist, oder sie einen Ackord mit den Gläubigern getroffen haben.

Was betrügliche und maliziöse Bankerotte anbetrifft, so sollen in der Citazion, welche das Kriminalgericht ergehen läßt, und die öffentlich anzuschlagen sind, die Punkte nahmhaft gemacht werden, die man dem Flüchtigen beymißt, und im Fall, daß er contumax bleibt, hat man die Anklagepunkte für eingestanden anzusehen, und muß die

Contumacialsentenz gegen ihn gesprochen werden. Durch dieses Urtheil wird der Inkulpat entweder öffentlich für ehrlos und infam erklärt; oder ihr Nahm oder Bild wird, nachdem es die Umstände fodern, an eine Schandsäule oder gar an den Galgen geschlagen oder aufgehangen.

Sollte ein solcher betrügerischer Bankerottmacher früh oder spät hernach in Verhaft gebracht werden, so hat man gegen ihn nach Kriminalgesetzen zu verfahren. Erschiene er aber entweder persönlich, oder durch einen legalen Vertheidiger und Rechtsfreund, und könnte mit glaubwürdigen Dokumenten die Anklagen wegen verübten Betrugs widerlegen, und niederschlagen, so mag er gehörigen Orts um sichers Geleit anhalten, welches ihm nach Beschaffenheit der Umstände auf eine Zeit von zwey bis drey Monat, nachdem vorher darüber die Kreditoren gehört worden sind, zu bewilligen seyn wird.

7. Artikel.

Was der Richter bey Konkursen beobachten soll.

§. 1.

Konkurse finden auf dreyerley Weise Statt, nehmlich: wenn der Schuldner selbst sein Vermögen und seine Güter abtritt, oder die Gerichte von Amtswegen, einem größern Uebel zuvorzukommen, nach reifer Untersuchung der Sachen, den Konkursprozeß verhängt; oder endlich, wenn die Gläubiger, größern Schaden zu verhüten, um gedachten Konkursprozeß ansuchen, und in diesem letztern Fall hat das Gerichte dem Schuldner den Rekurs, von dem die Rede ist, übergeben zu lassen, damit dieser sich darüber erkläre: williget er dazu ein, so hat der Richter zur Procedur auf die untenfolgende Weise zu schreiten; widersetzt sich aber der Debitor und will seine Zahlungsfähigkeit behaupten,

so

so haben die Gerichte vermittelst der dazu ernannten Deputirten genau den aktiven und passiven Zustand, den der Beklagte eingiebt, zu durchgehen, und müssen hernach bestimmen, ob nach befundenen Umständen der von den Gläubigern verlangte Konkurs Statt zu finden habe, oder nicht.

§. 2.

Aber in allen vorhergedachten Fällen, kaum daß sich die Nothwendigkeit des Konkursprozesses zu Tage gelegt hat, muß der erste Zweck des Richters dieser seyn, daß man das Vermögen des Debitors in Sicherheit setze, und soviel möglich jeden Weg versperre, auf dem etwas davon zum Nachtheil der Gläubiger veräussert oder über Seite gebracht werden könnte.

Daher muß vor allem der Richter den Falliten und seine Leute ausser Aktivität setzen, und ihm den Besitz des Vermögens nehmen; sogar ist er mit Personalarrest, wenn es die Umstände erfodern, zu belegen, vornehmlich, wenn Gefahr, daß er sich auf flüchtigen Fuß setzen könnte, vorhanden wäre.

Mit gleicher Sorgfalt hat das Gericht sogleich die Bücher, Skripturen und den Briefwechsel, welche des Falliten Geschäfte betreffen, in Empfang zu nehmen, und sowohl diese, als die ganze Masse des Schuldners, muß ohne Zeitverlust durch gerichtliche Versiegelung gesichert werden. Damit aber die Präjudicialhandlung, die gar wichtige Folgen haben kann, unter gehöriger Vorsicht vollzogen werde, soll die Siegelung nicht, wie bisher geschehen ist, dem Gerichtsbedienten (fante del Tribunale), sondern zwey erfahrenen und geschickten Kommissarien, die dazu vom Gerichtshofe ernannt sind, aufgetragen werden. Diese haben die Siegelung mit Behutsamkeit vorzunehmen, auch allenfalls das Gutachten des Gerichtshofes einzuholen,

wie sie sich in Ansehung der Formalien und zu mehrerer Sicherheit der Masse u. s. w. zu benehmen haben sollen.

§. 3.

Wenn die Kommissarien ernannt (und diesen hat der Gerichtshof eine Belohnung anzuweisen, welche von der Massa bezahlt werden muß, und ihrer Mühwaltung und dem Gegenstande des Konkurses angemessen seyn soll) und die mit der Siegelung verbundenen Einrichtungen so wie die zur Sicherheit der Masse erfoderlichen Anstalten getroffen sind, hat der Richter die Curatores zu bestellen, und zwar sowohl die Curatores bonorum, als die ad lites; indessen können beyde Stellen durch eine und dieselbe Person versehen werden, wenn die Massa von keinem erheblichen Betrag wäre.

Sowohl die ad lites, als auch die ad bona zu bestellenden Curatores, können von den Gläubigern, aber nie vom Falliten in Vorschlag gebracht werden, denn gerade das Zutrauen der Kreditoren zu den Kuratoren ist der sicherste und untrüglichste Beweiß, daß die Leute die zu dem Geschäfte erfoderlichen Eigenschaften besitzen.

Bringen die Gläubiger keinen Kurator in Vorschlag, so hat der Richter geschickte und erfahrne Leute dazu zu ernennen, wie solches in den folgenden Artikeln vorgeschrieben werden soll.

§. 4.

Wenn die Ernennung der Kuratoren geschehen ist, solten die beyden Deputirte-Kommissarien, aber nicht das ganze Gericht in Corpore, mit Zuziehung der Kuratoren, das gerichtliche Inventarium vornehmen, und die Sachen und Effekten durch sachkundige und treue Taxanten, die zu dem Ende in Eyd und Pflicht genommen, und entweder von den Gerichten oder von den Kreditoren gegen eine verhält-

niß-

nißmäßige Belohnung ernannt werden sollen, schätzen und taxiren lassen; hernach muß jeder Artikel genau und fleißig in die Inventur gebracht, so schleinig als möglich die activen und passiven Summen aus den Handlungsbüchern ausgezogen, und die Bilanz abgefaßt werden. Indessen versteht es sich von selbst, daß nach den gemeinen Rechten ein solches Inventarium die Rechtsgültigkeit und Validität der Sätze und Artikel nicht voraussetzen kann, sondern daß diese noch weitern gerichtlichen Erörterungen und Liquidazionen unterworfen bleiben.

Und da bey Aufnehmung solchet Inventarien bisher keine genaue Ordnung beobachtet worden ist, so schreiben Wir hier als ein Gesetz das nachfolgende Verhalten vor:

1) Werden die unbeweglichen Vermögensstücke ins Inventarium gesetzt, deren Schätzung durch Feldmesser und Sachkundige der gehörigen Distrikte und Jurisdiktionen zu besorgen ist.

2) Der aktive Vermögenszustand, an Kapitalien, Foderungen, Rechnungssummen und Resten ꝛc.

3) Das baare Geld, so dem Falliten gehört, und endlich die Waaren und andere bewegliche Güter des Schuldners, alles nach ihren respektiven und abgesonderten Rubriken aufgeführt.

4) Unter einer besondern Rubrike sollen die Effekten und Waaren aufgeführt werden, welche von einem dritten Eigenthümer zurückgefodert, reklamirt oder revindicirt werden können; welche Befugniß aber nur nach ordentlicher Erkenntniß des Konkurses Statt haben darf.

5) Das Inventarium schließt mit einem Auszuge der passiven Artikel oder Schulden, soviel sich diese aus den Handlungsbüchern abnehmen oder berechnen lassen.

Wenn die Inventur auf solche Weise aufgenommen und geschlossen ist, wird das Convolut mit Unterschrift und Siegel der gedachten Kommissarien versehen, und nebst ihrem Berichte dem Gericht übergeben. In diesem Berichte werden alle Gegenstände angeführt, die irgend eine Aufmerksamkeit zu verdienen scheinen, und entweder das Inventarium oder die Natur und den Zustand der Massa angehn.

§ 5.

Wenn das Inventurgeschäfte beendiget ist, oder, falls dieses sich etwas weiter hinaus verziehet, noch während dessen Betreibung, hat man zum Convokatoriale zu schreiten, welches in weiter nichts, als in einer öffentlichen Vorladung oder Citazion der Gläubiger bestehet, die aufgefodert werden, ihre Foderungen an die Konkursmasse, dem Gerichtshofe zu insinuiren, und ihre Foderungen und Ansprüche gehörig zu legitimiren.

In der vorgedachten Vorladung soll auf keine Weise die Ursache des Fallimentes angegeben seyn, denn es könnte geschehen, wie es schon oft zu Unserm höchsten Misfallen eingetroffen ist, daß in dem Konvokationspatent eine ganz andere Veranlassung öffentlich bekannt gemacht würde, als in der Folge bey genauerer Untersuchung der Sachen sich findet.

In dieser Vorladung wird ein Termin angesetzt, der auf alle Fälle präklusivisch ist, und den man für peremptorisch zu achten hat. Binnen dieser Frist haben alle Interessenten bey der Massa zu erscheinen; thun sie das nicht, so werden sie hernach vor Gerichte in dieser Angelegenheit nicht weiter gehört, sondern sind vom Konkurse ausgeschlossen.

Damit aber den Interessenten an der Massa keine Kürze geschehe, setzen Wir mit Fleiß keine bestimmte Zeit

für

für die Termine an, sondern überlassen es dem Ermessen des Richters, der dabey Rücksicht auf Lokalumstände, Zeit, Entfernung der Oerter, und Anzahl der Kreditoren zu nehmen haben wird. Auch soll dieser darauf besonders sehen, daß die einzuleitende Konkurssache nicht allein zur Kenntniß der Einheimischen gelange, sondern auch den auswärtigen Gläubigern bekannt werde, und daß der angesetzte Termin so beschaffen sey, daß diesen Zeit und Bequemlichkeit gelassen werde, die erfoderlichen Urkunden, Zeugnisse und Beläge herbeyzuschaffen, und entweder in Person oder durch einen Stellvertreter und Bevollmächtigten bey Gerichte zu erscheinen, und ihre Rechte und Befugnisse wahrzunehmen.

§. 6.

Nach der Bekanntmachung des Convocatorii hat man zur Liquidirung der Kreditartikel zu schreiten. Da es nun hierbey viel auf gute Ordnung und schleunige Besorgung ankömmt, so wollen Wir, daß in Zukunft der Mißbrauch aufhören soll, den Wir oft mit Misfallen bemerkt haben, daß man vor den Gerichten alle Insinuazionen und Liquidirungen der Kredita schriftlich thun läßt, und nachdem die Partheyen angehört sind, die Einwendungen, Replik und Duplik gemacht werden, nach vorhergeschehener Inrotulirung der Akten, durch liquidatorischen Spruch die Artikel ins reine gebracht werden.

Denn, ausserdem daß eine solche Vielfachheit der Akten ganz unnütz ist, und fast alle Liquidazionen vom bloßen Faktum abhängen, sind solche folglich ohne Formalitäten und ohne Nachforschung zu liquidiren; allein dergleichen Procedur wird noch lästiger, nicht allein für die Partheyen in Rücksicht auf die gerichtlichen Kosten und den Zeitaufwand, welcher bey Handelsleuten viel zu sagen hat, sondern auch für die Gerichtshöfe ebenfalls, indem diese da-

durch mit unnützen und weitläufigen Geschäften überhäuft werden, die sie von wichtigern Berufsarbeiten abhalten können.

Diesem Uebel vorzubeugen, befehlen Wir, daß ins künftige solche gerichtliche Liquidazionen, ausser des Gerichtshofes, durch besondere Kommission, und mündlich geschehen sollen. Hernach hat der Tribunalspräsident zu verfügen, daß die bereits zur Siegelung und zum Inventurgeschäfte deputirten Kommissarien, die Liquidirung, von der die Rede ist, entweder zu Hause oder auf der Gerichtsstube befolgen. Es versteht sich, daß der Präsident, wenn es die Umstände erfodern, dabey vortreten, und die Vollendung des Geschäftes betreiben kann.

Die gedachten Kommissarien müssen von Zeit zu Zeit die Gläubiger und Kuratoren an bestimmten Tagen vorladen lassen, den Kreditoren wegen ihrer Foderungen Gehör geben, die Einwendungen der Kuratoren vernehmen, und hernach die ganze Liquidazionsverhandlung ordentlich zu Protokoll bringen lassen.

Die billigen und gegründeten Foderungen der Kreditoren, welche von den Kuratoren dafür erkannt werden, sind ohne weitere Liquidirungsformalität ins Protokoll einzurücken, wobey man die Dokumente, welche das Kreditum erweisen, zurückbehalten soll.

Wenn aber gegen irgend eine Foderung von den Kuratoren eine Einwendung gemacht würde, die ein formelles Contradictorium erfoderte, so können solches die Kommissarien nicht auf sich nehmen, sondern müssen die Partheyen vors Tribunal verweisen, allwo nach Ermessen des Präsidenten der Punkt nach der Ordnung, entweder mündlich oder schriftlich, nachdem es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfodert, abgehandelt und eine förmliche Sentenz darüber abgegeben werden soll.

Unter-

Unterdessen, daß dieser oder jene streitige Punkt vor dem Tribunale abgemacht wird, sollen die Kommissarien die obgedachte Liquidirung fortsetzen, und wenn solche mit allen Gläubigern ins reine gebracht, auch der peremptorische Termin zur Insinuirung an die Kreditoren, zu Ende ist, sollen die Kommissarien dem Tribunal schriftlich Bericht abstatten, was in Ansehung des ganzen Auftrags von ihnen geschehen sey, und haben sie das Protokoll und die solchem beygefügten Dokumente mit zu liefern. Hierauf soll das Tribunal, nachdem alle Einwendungen, die bey diesem Konkurse anhängig gemacht waren, gehoben und widerlegt sind, die Rangstellung oder Prioritätsfolge der Kreditoren vornehmen.

§. 7.

Es ist zu diesem Zwecke ein neuer Gerichtstag unter peremptorischer Bedingung öffentlich bekannt zu machen, an dem sämmtliche Gläubiger ihre respektive Prioritätsrechte zu insinuiren haben, ohne daß zu dieser Handlung der Curator Massae, wie auch der ad lites mit zutreten darf.

Die Streitigkeiten im Betreff der Priorität, welche schon sehr erheblich sind, können auch schriftlich geführet werden, die andern verhandelt man nur mündlich.

Wenn das vollbracht ist, schreitet der Richter, nach unten folgender Vorschrift, zur Klassifikazionssentenz, welche an einem bestimmten Tage bekannt gemacht wird. Er läßt den zur Publikazion citirten Partheyen die erfoderlichen Abschriften geben, und auf solche Weise soll in Kürze und guter Ordnung der Konkursproceß bis zur wirklichen Befriedigung der Gläubiger, von welcher im Artikel der Curatores ad bona, des Mehrern zu ersehen ist, geführt werden.

8. Arti-

8. Artikel.

Priorität der Kreditoren unter sich.

§. 1.

Was die Priorität der Kreditoren anbetrift, so hat man bey Konkursprocessen hauptsächlich sich nach dem gemeinen Recht zu richten.

Nachdem nun das Eigenthums- oder Scheidungsrecht, oder Vindicirungsrecht, vermöge welches hier, die den Eigenthümern zugehörige, noch im Ganzen und unangebrochen vorhandene Sachen reklamirt werden, hat der Richter hauptsächlich auf folgende sechs Klassen der Kreditoren zu reflektiren.

§. 2.

Unter die erstere Klasse sind die zu bringen, welche aus besonderm Recht oder Brauch Anspruch auf den Vortritt haben; z. B. die gerichtlichen Kosten, Sporteln und Konkursgebühren; die Gebühren der Deputirten, Kommissarien und Kuratoren; die Begräbnißkosten, der Lohn des Hausgesindes und der Handelsbedienten, und die Kosten in der letzten Krankheit des Verstorbenen.

§. 3.

Die Foderungen anbelangend, welche die landesherrlichen Cassen zu machen haben, so soll da zur Regel das Patent vom 4ten März 1756, bey allen Tribunälen dienen, welches hiermit aufs neue bestättiget wird.

§. 4.

Die zweyte Klasse begreift diejenigen, welche eine privilegirte Hypothek, verknüpft mit dem persönlichen Hypothekarrecht, besitzen; hierauf auch noch die herrschaftlichen

Foderungen und Gebühren, Grundabgaben und dergleichen.

In die dritte stellt man die einfachen Hypotheken.

In die vierte kommen, die, so ein persönliches Privilegium haben.

Die fünfte Klasse ist für die wirklichen regelmäßigen Wechsel.

Die sechste enthält die einfachen und Buch- oder Chirographarkredita.

Nach den vorbesagten Klassen, werden, wie es in fast allen Unsern übrigen innerösterreichischen Staaten der Brauch ist, die Zinsforderungen nach derselben Ordnung unter sich rangirt, wie solches mit den Kapitalien geschehen ist. Endlich so werden auf Contumazfuß von aller Klassificirung diejenigen ausgeschlossen, welche in der angeschriebenen Frist sich bey Konkurse nicht gemeldet haben.

9. Artikel.

Amt und Obliegenheit des Curator ad bona.

§. 1.

Der vorgedachte Curator ist ein dazu vom Tribunal ernanntes, sachkundiges Subjekt, welchem der Auftrag gegeben wird, die Vermögensmasse des Falliten zum gemeinsamen Besten der Gläubiger bis zum Ende des Konkurses zu verwalten; übrigens wird dem Ermessen des Richters überlassen, ob nach den Umständen eine oder mehrere Personen zu dieser Stelle angestellt werden sollen.

Vorzüglich aber hat das Gerichte darauf zu sehen, daß nicht allein sachverständige, sondern auch fleißige, rechtschaffene

schaffene und zahlungsfähige Leute dazu gewählt werden, damit das ihnen anzuvertrauende Vermögen keiner neuen Gefahr ausgesetzt sey.

Wenn der Fallit viele unbewegliche Güter, Landgüter und Grundstücke besessen hat, müssen Personen zu diesem Amte gewählt werden, die der Landwirthschaft kundig sind; hat er Handel getrieben, so sind zu Curatores ad bona vorzüglich Leute zu ernennen, die in dem Fach jenes Handels bewandert sind, sich in die kaufmännischen Bücher zu finden wissen, und die Geschäfte verstehen, damit sie auf Verlangen dem Gerichtshofe die gehörige Auskunft geben, und alles gut wahrnehmen können.

Wenn die Curatores ernannt sind, hat man sie darüber zu vereyden, daß sie treulich und gewissenhaft das ihnen anvertraute Vermögen verwalten wollen. Ist das geschehen, so wird ihnen ohne weitere Umstände von den Kommissarien gegen Bescheinigung, das ganze Vermögen des Falliten, nach dem darüber aufgenommenen Inventario überliefert, und zugleich denenselben von dem Aufsatze eine Abschrift zugestellt. Ihr Schein aber wird dem Gerichtshofe, sammt einem schriftlichen Berichte der Kommissarien überreicht, und dieser muß in der Kanzley verwahrt werden.

§. 2.

Die erste Sorge der Kuratoren muß die seyn, daß sie alle Credita liquidiren, und den Curator ad lites instruiren, ihm mit den gehörigen Nachrichten zur Hand gehen, damit dieser die Foderungen beytreiben, und den ganzen Status und das Vermögen, mittlerweile der Konkurs dauert, ins reine bringen könne.

§. 3.

Auch haben sie auf alle mögliche Weise dem Curator ad lites hülfreiche Hand zu leisten, bey Gelegenheit, daß die Passiva liquidirt werden sollen, welche im Konkurse in-

finuirt sind, und sollen zugleich ihre Gültigkeit und Validität untersuchen, hauptsächlich dann, wenn solche aus den Handelsbüchern abgenommen werden soll.

§. 4.

Die Curatores ad bona, sobald sie das Vermögen in Empfang genommen haben, sollen sich sogleich bemühen, auf Auktionsfuß die Güter und Effekten zu verkaufen, welche sich schwer oder nur auf kostspielige Art konserviren lassen; ein gleiches ist der Fall in Ansehung alles dessen, was zum Vortheil der Masse veräussert werden kann: das daraus gelöfete Geld kann in öffentlichen Fonds nützlich angelegt werden, und die darauf erhaltenen Coupons, Bankzettel oder Scheine sind beym Tribunal zu deponiren.

§. 5.

Sie sollen mit Fleiß und Aufmerksamkeit die Masse des Vermögens verwalten, und alle Jahre ordentliche Rechnung über ihre Administration dem Gerichtshofe oder den Kreditoren ablegen, in welchem letztern Fall ein Auszug davon dem Tribunale, sammt einer Billigung der Rechnung von Seite der Gläubiger selbst, zu übergeben ist. Im erstern Fall aber werden die Rechnungen zur Revision und Justifizirung dem Curator ad lites übergeben.

§. 6.

Wenn der Konkurs geendiget ist, haben sie die Generalrechnung über ihre völlige Verwaltung aufzusetzen, und solche den Gläubigern vor Augen zu legen, damit diese ersehen können, wieviel zur Vertheilung kommt. Es versteht sich da, daß die Rechnungen alle deutlich, faßlich und vollständig seyn müssen. Sie sollen also dreyerley Rubriken enthalten.

1) Die Einkünfte, unter welcher Rubrik alles das zu begreifen ist, was ihnen die Kommissarien nach dem Inventario, oder in der Folge als Zuwachs der Massa überliefert haben.

2) Die Unkosten, welche legitimirt werden können, sammt den Belägen, nämlich den gerichtlichen Dekreten und Scheinen.

3) Das Abbonnement, oder die Darstellung der Effekten und Güter in Natura, mit den nöthigen Bemerkungen darüber.

§. 7.

Das daraus sich ergebende Vermögen wird nun, nach Maasgabe der Klassifikationssentenz und ihrer Rangstellung, unter den Kreditoren vertheilt; und wenn während des anhängigen Konkurses alle Kredita nicht eingezogen worden wären, so sind auch diese nach Verhältniß an die Gläubiger zu repartiren, und man überläßt diesen die Sorge sie einzutreiben, damit das Amt der Kuratoren nicht gar auf ewige Zeit fortdauern darf.

Auf solche Weise nun soll es die Sache der Kuratoren seyn, gehörig ihre Pflicht wahrzunehmen, denn im widrigen Falle sollen sie unfehlbar dafür haften, und allen Schaden, welcher der Masse durch ihre Nachlässigkeit, Saumseligkeit und Verschulden erwachsen möchte, ersetzen.

§. 8.

Gleichwie aber den Kuratoren alles Ernstes die genaue Wahrnehmung ihrer Pflicht obliegt, so ist es auch wieder billig, daß sie für ihre Mühwaltung verhältnißmäßig belohnt werden. Die Bestimmung dieser Vergeltung soll nun dem klugen Ermessen des Richters überlassen seyn, der sich hierbey nach den Umständen der Person, nach dem

Status

Status bonorum, nach der gehabten Mühwaltung des Administrators, nach Ort und Zeit zu richten hat, falls nicht etwa die Kuratoren aussergerichtlich mit den Kreditoren übereinkommen, was ihnen zu gut kommen soll. Alsdann bedürfte es der richterlichen Bestimmung nicht.

§. 9.

Auf solche Weise versprechen Wir uns, daß die Fallitmassen in bester Ordnung und zum Vortheil des Publikums werden verwaltet werden. Zu Erreichung dieses Endzwecks befehlen Wir, daß jedwedes Tribunal von Amtswegen darauf Acht habe, und darüber halte, vornehmlich haben die Gerichtshöfe unter Androhung von Strafe die Curatores anzuhalten, daß diese accurate Rechnung machen, zu Ende des Jahrs oder bey Ende des Konkurses Bilanz dem Gerichte vorlegen, oder authentisch den aussergerichtlichen Aufsatz, und ihre Justificirung legitimiren, durch Bescheinigung von Seite der Kreditoren selbst. Und da bey vielen Tribunälen dergleichen Konkursprocesse über die Gebühr ausgedehnt und vergrößert werden, so kann und soll der Präsident aus dem Assessorate Kommissarien ernennen, welche nach gegenwärtigem Reglement von Zeit zu Zeit nachsehen sollen, damit solche Konkurshändel nicht in so verwickelte Processe ausarten, daß davon kein Ende abzusehen ist, den Kreditoren unsäglicher Schade geschiehet, und der Gerichtshof selbst keine Ehre davon hat.

10. Artikel.

Amt des Curator ad lites.

Zu diesem ist nur ein rechtserfahrner Advokat zu bestellen, welchem aufgetragen wird, die gehörigen Konvokatorien zu besorgen, der Liquidirung der Schulden beyzuwohnen,

wohnen, und dem Tribunale oder der deputirten Kommission die Ungültigkeit oder Ungegründheit der oder jener Partie und Angabe anzuzeigen.

Auch hat derselbe, wie schon oben gesagt ist, mit allem Fleiße die Beytreibung der Kreditsummen von der Massa zu sollicitiren, vor dem gehörigen Richter und bey allen gerichtlichen Bedürfnissen den Curatores ad bona Licht zu geben, so auch wieder von diesen sich Auskunft im kaufmännischen Fache ertheilen zu lassen. Er soll sich jedes unerlaubten Verständnisses mit dem Falliten enthalten, und überhaupt sich so verhalten, wie es Gott und Wir von einem rechtschaffenen, erfahrenen und geschickten Rechtsfreunde verlangen. Daher wollen Wir auch durchaus, daß das vorgedachte Amt keinem anvertrauet werde, als einem Manne, der jene Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt, und befehlen ernstlichst, daß maliziöse Subjekte, welche im mindesten gegen gedachte Vorschrift sich sträuben oder ihr entgegen handeln, nicht nur des Amtes gleich entsetzt, sondern auch aus der Liste der Advokaten auf immer gestrichen, und als infam erklärt werden sollen. Und dieß vornehmlich auf den Fall, wo ein solcher böser Mensch durch boshafte Ränke oder arglistiges und heimliches Einverständniß einer dritten Person Nachtheil und Schaden verursacht, und gottlos das Wohl des Nächsten untergraben.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien, den 19ten Januar 1758.

Zusatz aus dem Generalreglement vom 1. May 1781.

32. Kapitel.

§. 353.

In Zukunft soll gar kein Moratorium mehr Statt finden.

§. 354.

§. 354.

Ebenso ist hinführo kein präjudizial Abkommen, oder aussergerichtlicher Accord, durch welchen die Gläubiger einen Theil ihrer Foderungen einbüssen sollen, mehr zuzulassen, wenn nicht etwa ein dritter die Bezahlung der Schuld über sich nehmen wollte, welche nach dem Rabat bliebe; und diese von einem andern übernommene Bezahlung den Gläubigern vortheilhafter wäre, als sie es von dem Vermögen des Schuldners hoffen könnten.

§. 356.

Die Kreditoren, welche das Präferenzrecht haben, durch ein Unterpfand gesichert sind, und sich einzig und allein an dieses halten wollen, sind nicht verbunden, sich in einen solchen Accord einzulassen; aber die übrigen Gläubiger sind gehalten, dem mit Stimmenmehrheit genommenen Beschlusse der übrigen beyzutreten.

§. 358.

Ehe die Sentenz ergehet, wodurch ein jeder von den Kreditoren obligirt wird, der Stimmenmehrheit beyzutreten, sollen die Votanten gerichtlich ihre Foderungen beweisen.

Auszug aus dem Konkursreglement von dem nehmlichen Dato.

§. 1.

Der Konkurs der Kreditoren soll vor demselben Richter geschehen, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner sich befindet, immer aber nur mit Rücksicht auf die Güter, die er in dieser Provinz besitzt. Wenn demnach der Debitor in mehr als einer Provinz des Staates Güter besitzen sollte, so muß der Konkurs darüber in jedweder dieser Pro-

vinzen eröffnet werden, für soviel nehmlich, als die Güter anbetrift, die ihm darinne zugehören, und vor dem Richter, dem er nach seiner persönlichen Qualität unterworfen wäre, wenn er in besagter Provinz wohnte.

§. 7.

Die Frist oder der Termin, binnen welchen die Kreditoren ihre Rechte und Ansprüche zu erweisen haben, soll von den Gerichten nach den Umständen bestimmt werden, oder doch niemals über die Zeit von sechs Monat hinaus, oder unter der von dreyßig Tagen, die Feyertage mit begriffen.

III. Wie

III.

Wie hat man sich zu verhalten, wenn von versicherten Schiffen keine Nachricht zu haben ist?

Der Assüradör ist gehalten, die von ihm versicherte Summe niederzulegen, oder die Unterzeichnung zu bezahlen, auf den Fall, daß in Jahr und Tag nach geschlossener Assekuranz keine Nachricht von dem Schiffe da ist. (Antwerpener Verordnung, 5ter Artikel).

Nach eben diesem Statut sind die Versicherten verbunden, durch eine rechtskräftige oder gerichtliche Akte zu erweisen: daß das Schiff am Tage der geschehenen Versicherung noch gehörig im Stande gewesen sey.

Wenn Jahr und Tag nach der Abfahrt des Schiffes aus dem Hafen oder von dem Orte, wo es die Ladung eingenommen hat, (es mag in Europa, an der barbarischen Küste oder ungefähr in diesen Gegenden seyn,) verflossen sind, und man keine Nachricht davon hört, dann sollen solche Schiffe oder Waaren für verlohren zu halten seyn, und drey Monat nachher, wenn es einer den Assüradören angezeigt hat, haben sie ihm die versicherte Summe zu bezahlen. Ist aber die Reise noch weiter in die Ferne geschehen, so hat der Versicherte eine zweyjährige Frist abzuwarten, ehe er Foderung macht. (Amsterdamer Assekuranzordnung, 5ter Artikel).

Hierbey ist zu merken, daß alle Assekuranzen, welche drey Monat nach Abfahrt der Schiffe auf Reisen in Eu-

ropa an der barbarischen Küste und den davon abhängigen Gegenden geschehen, oder die, wenn die Schiffe nach entlegnern Gegenden abgegangen sind, sechs Monat nach ihrer Abreise geschlossen wurden, null und nichtig seyn sollen, wenn nicht der Assüradör vorläufig unterrichtet war, und man die Versicherung nicht auf gute oder böse Nachrichten geschlossen hatte. (Amsterdamer Assekuranzordnung, 6ter Artikel).

Wenn Jahr und Tag nach des Schiffs Abfahrt verflossen sind, und der Befrachter keine Nachricht vom Schiff erhalten hat, dann kann der Kaufmann dem Assüradör den Verlust ankündigen.

Ist aber die Rede von einer weitern Fahrt, dann soll die Frist noch um 6 Monat verlängert werden, so daß der Versicherte überhaupt 18 Monat zu warten hat. (Guidon, 7tes Kapitel, 12ter Artikel, S. 286.)

Wenn der Versicherte keine Nachricht von seinem Schiff bekömmt, kann er in Jahr und Tag nach geschehener Abfahrt desselben auf eine gewöhnliche Reise, und in zwey Jahren bey langen Fahrten, das versicherte Guth den Assüradören überlassen, und dafür die Bezahlung fodern, ohne daß ein Zeugniß wegen des geschehenen Verlustes nöthig ist. (Ordnung der Hansee 58ster Artikel.)

Si ab hinc intra menses duodecim de dicta nave non fuerint vera nova perlata, Assecuratores obligentur dare & solvere pecuniam istam ab illis assecuratam. Et si postmodum salva advenerit, Assecuratus debeat nummos istos quos a dictis Assecuratoribus acceperit, restituere (Formel zu Ancona).

Con patto, che quando frà un anno dalla partenza, alcun de suddetti Assicuratori non porti nuova giustificata della salvezza di detta nave, s'intende in tal caso sinistrata,

e sia

e ſia luogo all'intimatione e riſcoſſione. (Formel zu Genua nach Targa, cap. 51, P. 218.)

Convenons qu'*à defaut de nouvelles*, il vous ſera permis de nous faire abandon *dans un an, du jour de ſon dernier depart.* (Formel zu Bordeaux.)

Das Schiff, von welchem man binnen einer gewiſſen Zeit keine Nachricht erhält, wird für verlohren geſchätzt. S'intende in tal caſo ſiniſtrata (ſind die eigenen Worte der Genueſiſchen Formel).

Dieß iſt da eine geſetzliche Vorausſetzung, daß nehmlich das Schiff verlohren ſey, denn der Mangel an Nachrichten wird für ein gültiges Zeugniß des Verluſtes angeſehen.

Vor Zeiten, als die Schiffahrt noch nicht ſo ausgebreitet war, wie das heutzutage der Fall iſt, begnügte man ſich ſchon, wenn die Nachricht ein Jahr lang ausblieb. (S. die Antwerpener Ordnung, und die Formeln zu Genua und Ancona).

Die Friſt wurde um 6 Monat verlängert, wenn die Rede von einer weiten Reiſe war. (Laut Guidon de la Mer.

Heutiges Tags rechnet man ein Jahr bey gewöhnlichen Reiſen, und zwey Jahr bey denen in weit entfernte Gegenden. (Amſterdamer Ordnung, 5ter Artikel, und franzöſiſche Ordonnance vom J. 1681, 58ſter Artikel.)

Man kann aber, weil die zweyjährige Friſt für eine Reiſe, wie z. E. die nach China oder gar um die Welt, nicht hinlänglich wäre, über dieſen Punkt andere Bedingungen ausmachen, die allenfalls von der Verordnung abgehen, wie z. B. aus der Formel zu Bordeaux zu erſehen.

Die franzöſiſche Ordonnance läßt die jährige oder zweyjährige Friſt von dem Abfahrtstage an, wenn der Ver-

sicherte keine Nachricht von dem Schiff bekommen hat, laufen. Die Amsterdamer Assekuranzordnung und Guidon de la Mer erklären sich darüber ungefähr ebenso.

Aber, soll man es von der Abreise aus dem Hafen, wo das Schiff die Ladung eingenommen hat, so wie dieß die Amsterdamer Ordnung will, oder von dem Tage der letzten Abfahrt verstehen, wie die Bordeauxer Formel anzeigt?

Die Zeit läuft von der letzten Nachricht an, die man von dem Schiff erhalten hat. Si ab hinc intra menses duodecim, de dicta nave non fuerint vera nova perlata, Assecuratores obligentur dare & solvere pecuniam istam ab illis assecuratam. (Sagen die Formeln zu Ancona und Genua. Kuricke, Diatribe de Assecurationibus, No. 16, P. 837. Loccenius, lib. 2, cap. 5, No. 18, P. 987.

Und so ist auch der wahre Sinn des 58sten Artikels der Ordonnance. Da heißt es: Die Frist eines oder zweyer Jahre, rechnet man von dem Tage an, wo das Schiff absegelte, im Fall, daß man von demselben seit der Abreise keine Nachricht empfangen hat. Hat man aber davon etwas gehört, so wird die Zeit von dem Tage an gerechnet, wo die letzten Nachrichten eingegangen sind.

Damit aber (sagt Pothier, No. 122) die Präsumtion der Ordonnance Statt finde, muß nicht nur der Versicherte, sondern auch kein Andrer einige Nachricht von dem Schiff gehabt haben. Sind hingegen die Assüradöre benachrichtiget worden, oder sie können erweisen, daß Andere Nachrichten davon empfangen haben, so ist der Versicherte mit seinem Gesuch abzuweisen.

Indessen muß die letzte Nachricht, weswegen die Assüradöre zu excipiren berechtiget seyn sollen, eine wahre, gegründete und erweißliche Nachricht seyn, wie solches durch

die

die Ausdrücke, vera nova, nova justificata, in den Formeln von Genua und Ancona angedeutet ist. Die letztere Nachricht muß durchaus nicht etwa verdächtig seyn (sagt Valin, p. 131).

Uebrigens ist dieser Punkt dem Ermessen des Richters anheimt gestellt, und diesem muß also obliegen, daß er sich nach den Umständen richte.

Es ist hinreichend, wenn nach Verlauf von einem Jahr oder zwey Jahren der Versicherte sagt: er habe keine Nachricht von seinem Schiffe; man muß ihn dann befriedigen, wenn nicht etwa die Assüradöre das Gegentheil beweisen. Quando intra annum & diem, de assecuratis mercibus & navi nihil constat, assecurans tenetur summam pecuniae in instrumento nominatam solvere, aut probare quod omnia adhuc salva sint. Kurike, Diatribe, No. 16, p. 837.

Man hat auch hier und da die Frage aufgeworfen: ob es erlaubt sey, Dinge versichern zu lassen, die bereits der Gefahr ausgesetzt sind? Einige bejahen sie; aber laut 4ten Artikels der Antwerpener Verordnung ist sie zu verneinen.

Nach Inhalt dieses Artikels läuft die Zeit von dem Dato der Assekuranz an, und die Assekurirten haben durch eine authentische oder gerichtliche Akte zu beweisen, daß das Schiff zur Zeit, als die Versicherung geschehen ist, sich noch in gutem Zustande befunden habe.

Weil es indessen in Frankreich erlaubt ist, vor und während der Reise Assekuranzen machen zu lassen, so läuft der Termin eines Jahrs oder zweyer Jahre von des Schiffes Abfahrt an, das will sagen, von der Zeit, wo man die letzte Nachricht davon erhalten hatte, wenn da schon die Assekuranz nach der Abreise geschehen wäre. Der Verfasser des Traité des Assûrances glaubt nicht, es sey nothwendig,

die Klausel auf gute oder böse Nachricht einzuschalten, ob dieß gleich der 6te Artikel der Amsterdamer Assekuranzordnung fodert. Denn dieser Punkt ist nach Frankreichs Gebrauch nur dann erfoderlich, wenn von dem Orte des Verlustes, oder der Ankunft des Schiffes, die Nachricht davon vor Unterzeichnung der Polize, an den Ort, wo diese ausgefertigt worden ist, (so daß man anderthalb Meilen auf die Stunde Zeit rechnet,) hätte überbracht werden können. Ausser diesem Falle, der aber auch der Ausbedingung der Partheyen unterworfen ist, bleibt die Assekuranz eines Schiffes, das entweder bereits untergegangen, oder glücklich an Ort und Stelle angekommen ist, von dessen Schicksal aber man nichts weis, Treu und Glauben halber, gut und gültig.

Wenn das Schiff untergeht, aber man nicht erfahren kann, zu welcher Zeit das Unglück geschehen sey, dann meynt Targa in seinen Ponderazioni &c. c. 52, No. 21, p. 231, daß man die streitige Sache theilen, und die Assüradöre auf limitirte Zeit verurtheilen müsse, die Hälfte der von ihnen versicherten Summen zu bezahlen.

Casareggio, dise 2, No. 8, glaubt, daß die Versicherten beweisen müssen, daß der Verlust oder das Unglück während der Zeit des Risiko geschehen sey; denn heißt es: quando tempus est de substantia, vel fundamentum intentionis, tunc debet praecise & determinate probari. Auf diese Weise wurde die Sache durch zwey Urtheile des Obergerichtshofes zu Aix 1747. den 10 und 20sten Junii entschieden. Sie betraf ein zum Kreuzen ausgerüstetes Schiff, von dem keine Nachricht einlief, und auf welches Assekuranzen für 60 Tage Zeit geschlossen worden waren. Die Versicherten wurden mit ihrem Gesuch blos aus dem Grunde abgewiesen, daß sie die Zeit des Unglücks nicht angeben, und darüber Beweise beybringen konnten. Aber beyde Urthel wurden durch den Staasrath cassirt.

Herr Pothier (No. 124) sagt, daß in solchem Fall die Versicherer die unterzeichneten Summen zu bezahlen haben, wenn sie nicht etwa einwenden, daß der Verlust erst nach Verlauf der in der Polize bestimmten Zeit erfolgt sey. Allein sie haben dieß dann zu beweisen, nach der Rechtsregel: incumbit onus probandi ei qui dicit.

Valin (58ster Art. S. 132.) giebt im nouveau commentaire &c. einen andern Grund an: in zweifelhaften Fällen (sagt er) hält man dafür, das Schiff sey an dem Tage untergegangen, wenn dasselbe verschwunden ist, oder wenn die letzten Nachrichten von ihm eingegangen sind; ungefähr so, wie eine abwesende Person von dem Tage ihrer Abwesenheit an für todt gehalten wird.

Im Guidon de la Mer, ch. 3, Art. 2, p. 246, wird verlangt, daß der Assekurirte ein gültiges Zeugniß des Verlustes oder der geschehenen Wegnahme schaffe, worinne die Zeit und der Ort, wenn und wo sich das Unglück zugetragen hat, wo möglich, angegeben seyn sollen. Dieser Ausdruck (wo möglich, si faire se peut), entscheidet die Frage gegen die Assüradöre; so daß, wenn die Versicherten nicht beweisen können, zu welcher Zeit das Schiff untergegangen sey, man annehmen muß, daß der Verlust vor dem Finaltermin der Assekuranz Statt gehabt habe.

Zweyte Frage. Ich habe mein Schiff auf drey Monat, vom Abfahrtstage an gerechnet, versichern lassen. Da ich nach Verlauf dieser Zeit keine Nachricht davon erhalte, so lasse ich eine zweyte Assekuranz besorgen. Nun verstreichen ein Jahr, ein paar Jahre, ohne daß man erfährt, was aus dem Schiff geworden sey. Wird jetzt der Verlust auf die ersten oder auf die zweyten Assüradöre fallen?

Ich glaube, daß ihn die erstern zu tragen haben, und daß bey der zweyten Versicherung der Fall des Ristorno sey.

Ich

Ich gründe meine Meynung auf das Beyspiel des Abwesenden; und setze dem noch hinzu, daß die zweyten Assekuranzen die erstern nicht gedeckt haben, sondern daß diese solang in ihrer vollen Kraft bleiben, bis die ersten Assüradöre beweisen, daß das Unglück erst nach der in der Polize bestimmten Zeit geschehen sey. Die Frage ist also im Grunde dieselbe, die Assekuranzen auf Zeit mögen erneuert oder nicht erneuert worden seyn, wenn nur der Zeitpunkt, wo der Verlust erfolgte, schlechterdings unbekannt ist. Diese Erneuerung ist eine Thatsache, womit die erstern Assüradöre nichts zu thun haben.

Noch ein Fall. Es waren zu Marseille Assekuranzen auf den Kaper, der Patriot, Kapitain Eude von la Cicardiere, auf eine Kreuzfahrt von 60 Tagen, und pro rata bis auf sechs Monat, vom 5ten Januar 1781 um 9 Uhr des Morgens an, wo das Schiff von der Rheede zu St. Malo abgieng, gegen eine Prämie von 12 Procent für den Monat, geschlossen worden, und es sollte den Versicherten freystehen, das Risiko nach Ablauf der zwey Monate aufhören zu lassen.

Am ersten Februar machte dieser Kaper eine Prise, hernach war weiter nichts mehr von ihm zu hören. Hierauf wurde den Assüradören die Abandonirung angedeutet. Im Oktober, 1782 foderte man von ihnen die Bezahlung.

Es wurden Rechtsgelehrte hierüber zu Rathe gezogen. Ihre Antwort fiel dahin aus: 1) daß man nicht nöthig gehabt habe, den Ablauf der 2 Jahre abzuwarten, denn der Kaper sey ja nicht ausgerüstet worden, in weit entlegenen Gegenden zu kreuzen; 2) daß das Schiff seit dem 1ten Febr. 1781, an welchem Tage man die letzte Nachricht von ihm bekam, für verlohren zu halten gewesen sey; 3) daß die Assüradöre folglich nur eine zweymonatliche Prämie zu compensiren hätten, und wegen des pro rata nichts fodern dürf-

dürften. Diese Entscheidung, nach der sie sich bequemten, stimmt vollkommen mit den gesunden Grundsätzen des Rechts überein.

Da das Schiff nach Ablauf eines Jahrs oder zweyer Jahre, wenn von ihm keine Nachrichten eingegangen sind, für verlohren gehalten wird, und diese Voraussetzung soviel als ein Beweiß des Unglücks gilt, so scheint es, daß man ein schon für verlohren gehaltenes Schiff nicht versichern lassen könne.

Unterdessen, da dieses hier nur eine rechtliche Präsumtion ist, so hindert sie nicht, daß einer das Schiff versichern lassen könne, wenn er nur in der Polize erklärt, daß er seit einer gewissen Zeit keine Nachricht davon habe.

In diesem Falle halte ich dafür, daß die Abandonirung den Assüradören erst in einem oder zwey Jahren, vom Dato der Versicherung an gerechnet, geschehen sollte, wie solches der 5te Artikel der Antwerpener Verordnung vorschreibt.

Wenn nun das Jahr oder die zwey Jahre um sind, kann der Versicherte die assekurirte Sache den Assüradören überlassen, oder seine Erklärung bey der Kommerzkammer eingeben.

Hat er das gethan, so kann er von den Assüradören die Bezahlung der versicherten Summen fodern.

Aber nebst der Frist von einem oder zwey Jahren, muß einer nach der Erklärung, daß er abandonire, oder nach der Eingabe bey der Kommerzkammer, noch drey Monat warten. (Amsterdamer Assekuranzordnung, 5ter Artikel).

IV. Aus-

IV.

Auslösung oder Loskauf der zur See weggenommenen Kauffartheyschiffe und Güther.

Auslösung oder Loskaufung ist ein Kontrakt des Völkerrechtes, wodurch gegen einen gewissen Preis oder Vortheil der Wegnehmer seine Beute zurückgiebt, und den Besitz der Sache den vorigen Eigenthümern überläßt, so daß diese hier durch dieses Mittel das Eigenthum gewissermaassen von neuem erkaufen.

Die Auslösung oder Loskaufung kann vor oder nach den 24 Stunden, in See oder an dem Orte geschehen, wohin das weggenommene Schiff geführt worden ist.

Wenn die Eigenthümer weder am Bord sind, noch auch in der Nähe sich befinden, daß man sie um Rath fragen könne, dann mag der Kapitain, nachdem er sich mit den vornehmsten unter der Mannschaft berathen hat, das Schiff auf die bestmöglichen Bedingungen lösen. Consulat de la Mer, chap. 227 & 228. Guidon de la Mer, ch. 6, Art. 3, 7 & 9. Valin, commentaire, Art. 66. p. 138.

Wenn aber die Eigenthümer am Bord sind, oder sich bey der Hand befinden, ihre Ordern geben zu können, alsdann darf der Kapitain ohne ihren Zutritt nicht zur Auslösung schreiten. Consulat und Guidon de la Mer, an den oben angeführten Stellen.

Oder,

Oder, eigentlich liegt es alsdann Diesen ob, ihre Güther auszulösen.

Da der Kapitain in seiner Eigenschaft als Schiffspatron handelt oder kontrahirt, so geschiehet solches für Rechnung derjenigen, deren Faktor er vorstellt.

So ist die Regel, welche das gemeine Recht in Ansehung der durch Prokuratore und Kommissionaire verhandelten Geschäfte vorschreibt.

Aus diesen Grundsätzen folgt, daß der Kapitain, der das Schiff auslöset, dadurch nichts für sich selbst erwirbt. Es wird da angenommen, daß die Sachen für Rechnung der vorigen Eigenthümer eingelöst worden sind.

Der Kapitain, welchem der Wegnehmer einen Theil der gekaperten Güther giebt oder schenkt, darf solchen nicht für sich behalten, sondern muß die Sachen an den zurückstellen, dem sie gehören. (Guidon de la Mer, chap. 6, Art. 2.)

So bringt es das gemeine Recht in Absicht auf den Mandatar mit sich.

Ein Handelsmann zu Marseille hatte einem Schiffskapitain, der nach den französischen Inseln segelte, einen diamantenen Ring mitgegeben, mit der Order, diesen da zu verkaufen. Der Eigenthümer hatte sich 500 Livres auf diesen Pacotilleartikel versichern lassen. Das Schiff wurde genommen; aber der Koffer des Kapitains, worinne sich der Ring befand, dem Eigenthümer zurückgegeben.

Der Versicherte brachte Klage vor Gericht gegen den Assüradör. Dieser sagte, der Ring sey ja nicht verlohren, und er habe für die Betrügerey des Kapitains, der das Kleinod mit Fleiß verhehlte, nicht zu stehen.

Es wurde ihm entgegen gesetzt, daß der Assüradör sich an des Versicherten Stelle befinde; daß es hier einen Unterschlei f

terschleif beträfe, welcher erst nach dem Unglücksfalle geschehen sey. Ferner auch, daß die Unterlassung einen zurückwirkenden Effekt in dem Augenblicke des Zufalls äussere, dessen Folgen, ohne Ausnahme, für Rechnung des Assüradörs sind.

Am 9ten Februar 1748 verurtheilte das Gericht den Assüradör, die gezeichnete Summe zu bezahlen; doch sollte ihm sein Recht gegen den Kapitain vorbehalten seyn. Dieser letztere würde auch wirklich verurtheilt worden seyn, den Ring zurückzugeben, wenn man gegen ihn Klage erhoben hätte. Es geschah aber nicht.

Die Auslösung oder Loskaufung geschiehet nun auf zweyerley Weise.

Die erste und zwar die gewöhnlichste ist die, daß man sich zu einer Summe vergleicht, für welche der gefangene Kapitain dem Kaper einen Wechsel ausstellt, oder Bürgen schafft.

Die andere, daß man Geld, oder einen Theil von den Gütern, die am Bord des Schiffes sind, für die Lösung hingiebt. Guidon de la Mer, chap. 6, Art. 1, sagt: wenn ein Theil von den Waaren, oder einige Schiffsgeräthschaften weggegeben worden sind, damit man dadurch größern Schaden abwende, soll der Betrag als Lösegeld nach Verhältniß, den Ladungsstücken zur Last gebracht werden. (Kuricke, ad jus hanseaticum, Tit. 8, Art. 4, pag. 776).

Im 6ten Artikel der französischen Ordonnance, tit. des Avaries, ist die Rede überhaupt von Dingen, welche durch Uebereinkommen den Kapern und Seeräubern für Lösegeld des Schiffs und der Frachtstücke gegeben werden. Hieraus folgt, daß die Auslösung oder Loskaufung in offener See, durch Ueberlassung gewisser Sachen, die man vom Bord nimmt, geschehen könne.

Diese

Diese Art, zu verfahren, ist Seeräubern sehr zuträglich, welche mit dem Schiff nichts anzufangen wüßten, und von einer an sie ausgestellten Schuldverschreibung keinen Gebrauch machen könnten. Auch giebt es Umstände, wo die Kaper ebenfalls so handeln müssen.

Der 66ste Artikel der Ordonnance sagt: daß im Fall einer Prisenmachung, die Versicherten ihre Güter loskaufen mögen, ohne auf die Order der Assüradöre zu warten, wenn sie ihnen keine Nachricht davon haben geben können, sollen aber doch den Assüradören schriftlich melden, wie und auf was für Art die Sache abgemacht worden sey.

Der Sinn der Verordnung ist aber nicht dieser, daß der Assekurirte verbunden sey, den Assüradören Nachricht von der Loskaufung zu geben; er wird durch nichts gehindert, das Abkommen auf seine Gefahr zu treffen. Die Sachen werden alsdann Jure Postliminii in ihren vorigen Zustand gesetzt, und das Schiff fährt fort, nach wie vor, auf Gefahr der Assüradöre zu segeln, die mit der Lösung nichts zu thun haben.

Wenn hingegen der Versicherte wünscht, daß das Abkommen für Rechnung der Assüradöre getroffen werde, muß er diesen davon Nachricht geben, und sich nach dem bequemen, was die Verordnung vorgeschrieben hat. In solchem Fall haben die Assüradöre wieder die Wahl, ob sie das Abkommen zu ihrem Vortheil übernehmen wollen, oder nicht.

Diese Materie desto deutlicher zu entwickeln, wollen wir drey Hypothesen annehmen. 1) Wenn die Assüradöre, denen die Wegnahme angezeigt worden ist, selbst die Auslösung besorgen, dann ist der aus dem Abkommen fließende Vortheil für sie. Sie werden dadurch Käufer und Eigenthümer der Sache, nach Verhältniß des daran habenden Interesse.

Es würde ihnen nicht zugelassen werden, wenn sie dem Assekurirten die Zurückgabe des Schiffs und seiner Güther anbieten wollten, damit sie sich der Pflicht entschlagen könnten, die versicherte Summe zu bezahlen. Der Grund ist dieser, weil in dem Augenblick der Wegnahme das Recht des Versicherten gegen die Assüradöre eingetreten ist, und derselbe seines Rekursrechtes wider die Versicherer nicht verlustig gehen konnte, denn diese hier haben in solchem Falle die Lösung nur zu ihrem besondern Interesse stipuliren können, ohne den Assekurirten dadurch im mindesten verbindlich zu machen. (Valin, Art. 67. Rotae genuensis, decis.)

Es liegt da ein neues Recht zum Grunde. Niemand darf eine Sache für eine andere bezahlen. Die Güther sind auf Gefahr der Assüradöre nach Verhältniß ihres Interesse. Der Verlust oder weitere Vortheil gehet sie allein an, und zwar immer in vorgedachtem Verhältnisse. Wenn Profit an der losgekauften Sache herauskommt, so darf man sie darum nicht beneiden; denn müssen sie nicht auch den Verlust tragen, wenn jene durch einen Zufall zu Grunde geht?

2) Wenn man den Assüradören keine Nachricht von der Wegnahme des Schiffs hat geben können, dann mögen die Versicherten (oder der Kapitain für diese), die Güther loskaufen, ohne daß sie dazu auf Order von den Assüradören warten dürfen; doch hat man diesen hernach schriftlichen Bericht zu geben. (Ordonnance, Art. 66.)

Wie bereits oben bemerkt worden ist, hat es die Verordnung gar nicht zur Absicht gehabt, den Assekurirten diesen Punkt zur Pflicht zu machen. Diese haben Freyheit, das Schiff für eigne Rechnung loszukaufen, ohne daß sie sich deshalb an die Assüradöre zu wenden brauchen, und alsdann fahren die letztern fort, wie vorher, die Seegefahr

zu

zu laufen. Nur auf den Fall, wo man die Absicht hat, sich des Lösegelds wegen von den Assüradören Entschadigung geben zu lassen, muß man ihnen Nachricht von dem Unternehmen geben, und zwar so früh als möglich ist; denn nur in diesem Falle können jene die ihnen gegebene Nachricht sich zu Nutz machen, und das Abkommen zum eigenen Besten, nach Verhältniß ihres Interesse, treffen.

Ergreifen sie diese Parthey, so werden sie (wie in der vorigen Hypothese) wahre Eigenthümer der losgekauften Güther, nehmlich verhältnißmäßig nach den von ihnen versicherten Summen. Da aber Assekuranzmaterien, besonders wenn sie Loskauf und Ranzionsabkommen betreffen, aufs geschwindeste betrieben und ins reine gebracht werden müssen, indem durch jeden Augenblick, den man verstreichen läßt, eine Aenderung in den Nachrichten, im Verluste oder im Gewinne erfolgen kann: so sollen die Assüradöre, denen man Nachricht vom Vergleich giebt, unverzüglich, auch klar und bestimmt ihre Entschliessung geben; denn es wäre allemal unrecht, wenn der Befrachter die Zufälle abwarten, und dem Entschlusse, ob er zu Werke gehen oder solches unterlassen sollte, lange entgegen sehen müßte. (Guidon de la Mer, ch. 6, Art. 9.)

Das ist der Grund, weswegen die Ordonnance, Art. 67, sagt: Si les Assûreurs veulent prendre la composition à leur profit, ils sont tenus d'en faire leur déclaration sur le champ, de contribuer actuellement au payement du rachat, & de courir les risques du rétour.

Wenn sie diese Erklärung nicht sogleich von sich stellen, verliehren sie die Befugniß, wovon hier die Rede ist, und werden verurtheilt, die von ihnen unterzeichneten Summen zu bezahlen, ohne daß sie etwas von den losgekauften Güthern zu prätendiren haben.

3) Die Assüradöre sind weder schuldig, auf die ihnen schriftlich gegebene Nachricht zu antworten, noch auch den Vergleich für ihre Rechnung zu übernehmen. Es ist genug, wenn sie zu gehöriger Zeit die versicherten Summen bezahlen.

Hätten sie aber den Vergleich nicht für ihre Rechnung übernehmen wollen, und weigerten sich hernach die versicherten Summen zu bezahlen, so könnte man sie dazu zwingen. Aber eben so, wie sie in solchem Fall nichts von den ausgelöseten Güthern fodern dürften, hätte man kein Recht von ihnen zu verlangen, daß sie zu einem Lösegelde mit beytragen sollten, das sie nicht angeht, und wo sie die Freyheit gehabt haben, nicht beystimmen zu dürfen, weil sie fürchten konnten, daß sie sich noch größerm Verluste aussetzten.

Hier folgen nun ein paar Urtheilssprüche des Admiralitätsgerichtes zu Marseille, die, soviel die Umstände der Sache betrift, mit dem obigen übereintreffen.

Die Kaufleute Seymandy und Sohn hatten 14000 Pfund von Marseille aus nach Livorno, auf die Ladung des schwedischen Schiffs, das Kommerz, Kapitain M. Teilsel versichern lassen.

Das Schiff wurde genommen und nach Livorno aufgebracht.

Die Versicherten zeigten den Vorfall den Assüradören an, und meldeten ihnen, daß sie Auftrag gegeben hätten, die weggenommenen Güther zu lösen. Die Assüradöre gaben keine Antwort.

Die Versicherten riefen nun die Assüradöre auf, daß sie mit ihnen zur Auslösung der weggenommenen Güther mitwirken sollten. Auch darüber beobachteten die Aufgefoderten das Stillschweigen.

Die

Die Auslösung wurde zu Livorno von Seite Seymandy und Sohn, wie auch Dolier und Kompagnie, die zugleich mit Befrachter gewesen waren, besorgt.

Die ersteren kamen jetzt gegen ihre Assüradöre mit Klage ein, und verlangten von ihnen Bezahlung der 50 Procent als Beytrag zum Lösegelde.

Die Beklagten gaben zur Antwort: daß sie in die Auslösung nicht eingewilliget hätten; mithin auch zu nichts verbunden wären; man hätte sie ihnen ja überlassen können; da dieß aber nicht geschehen sey, so finde die Foderung der Kläger nicht Statt.

Am 13ten Junii 1758 erfolgte die Sentenz, daß die Assüradöre ihren Beytrag zur Auslösung, nehmlich 50 Procent von der versicherten Summe, bezahlen sollten.

Dolier und Kompagnie, die sich ebenfalls auf die Ladung des vorbesagten Schiffs 10,000 Pfund hatten versichern lassen, brachten nun auch Klage gegen ihre Assüradöre ein, denen das Unglück gleichermaaßen gemeldet worden war, die aber auch zu dem vorgeschlagenen Loskauf still geschwiegen hatten.

Diese hier wurden durch einen andern Spruch vom 10ten März 1759 verurtheilt, zu bezahlen.

Der Grund von beyden Endurtheilen war dieser, daß das losgekaufte Schiff nicht mehr in Gefahr war. Die Güther befanden sich schon am Bestimmungsorte, nehmlich zu Livorno. Der Beytrag von 50 Procent wurde für große Haverey angesehen, welche die Assüradöre tragen müßten, aus der Ursache, weil man sie nach Maasgabe der Ordonnance hätte zwingen können, die völlige versicherte Summe zu bezahlen. Sie hätten also sehr Unrecht

gehabt, wenn sie die Güte zurückwiesen, die man ihnen noch erzeigte.

Man hätte, wenn man sie zur Bezahlung der vollen von ihnen assekurirten Summe nöthigen wollte, weiter nichts gebraucht, als Klage wegen der Abandonirung zu erheben. Diese Formalität verträgt sich mit dem Rechte nicht, welches in dergleichen Fall dem Versicherten gebührt, die Effekten, die er ausgelöst hat, für sich zu behalten, und die völlige Assekuranz zu fodern; denn wenn es wahr ist, daß die Assuradöre, so sich weigern, den Vergleich für ihre Rechnung zu übernehmen, gehalten sind, die von ihnen gezeichneten Summen zu bezahlen, ohne daß sie etwas von den losgekauften Güthern fodern dürfen, so folgt daraus nothwendig, daß man der Pflicht überhoben sey, ihnen gedachte Güther zu überlassen, da sie darauf Verzicht gethan haben: es wäre denn, man wollte sagen, daß ihnen sigürlich die Sache überlassen werden muß, wie sich diese zur Zeit der Wegnahme befand, und nicht die Sache, die die Materie des Auslösens ausmacht; denn davon haben sie ja nicht profitiren wollen; indessen wären das Subtilitäten, die sich im Grunde nicht für die Würde des Richterstuhls schickten, auch nicht einmal mit dem Inhalt des 67sten Artikels gedachter Verordnung zu vereinigen wären.

Jetzt ist die Frage: ob einer das Seeräubern und Dieben, selbst in dem, was Geldessachen betrift, halten müsse? Und diese haben die Rechtslehrer noch nicht entschieden.

Indessen ist es doch wohl keinem Zweifel unterworfen, daß man das Wort, welches dem Feinde gegeben worden ist, halten müsse, und daß die mit ihm eingegangene Verbindlichkeit rechtmäßig sey. Si quid singuli hosti promiserint, est in eo fides servanda. Burlamaqui, part. 4.

c. 4. Vattel, liv. 3, ch. 16, §. 233. Grotius, lib. 3. cap. 21. §. 1.

Also ist ein Wechselbrief, der an die Order des Wegnehmers oder Kapers als Preis des Lösegelds gezogen worden, verbindlich, und muß bezahlt werden. Guidon de la Mer, ch. 6, Art. 6.

Die Verschreibung oder der Wechsel, so über das Lösegeld ausgestellt worden, ist an und für sich rechtmäßig und bindend. Nur aus mehrerer Vorsicht versiehet sich der Nehmer mit einer Geissel (Otage), wo alsdann die Person für das gegebene Wort Bürgen und Pfand zugleich abgiebt.

Wenn diese als Geissel mitgenommene Person die Niederträchtigkeit begienge und davon liefe, der Tod sie von der Welt nähme, so würde das Versprechen doch immer noch seine Gültigkeit fortbehalten. Valin, Traité des prises, ch. 11, sect. 3, No. 1 & 3. Vattel, liv. 2, §. 254, liv. 3, §. 281 & 286.

Aber weil die Geissel sich den Feinden zum Heil der Uebrigen hat überliefern wollen, ist es auch billig, daß man eile, ihr sobald es nur möglich ist, die Freyheit wieder zu verschaffen, und allen Verlust zu ersetzen. Vinnius, ad Leg. 2, §. 3, ff. de Leg. Rhod., pag. 216. Lubeck, de Avariis, cap. 2, No. 6 & 10. Loccenius, de jure maritimo & navali, lib. 2, cap. 8, No. 5. Puffendorf, lib. 8, cap. 2, §. 6, Grotius, lib. 3, cap. 20, §. 52.

Das Pinkschiff, la Vierge de Cadero, Kapitain David, segelte nach den französischen Inseln, und wurde unterwegs von den Engländern genommen. Der Kapitain kaufte das Schiff sammt der Ladung für 1050 venezianische Dukaten los, über welche Summe er dem Kaper einen Wechselbrief, auf 15 Tage nach Sicht zahlbar, auf den

Rheeder des Schiffs, Herr Veyrier ausstellte, und zur Geissel den zweyten Kapitain, Isnard, überlieferte.

Der Wechselbrief wurde bezahlt, und der Bürge bekam seine Freyheit wieder.

Das Schiff kam zu Guadeloupe an, und kehrte hernach glücklich nach Bourdeaux zurück.

Isnard kam nun klagbar gegen den Kapitain und Rheeder wegen Bezahlung seines Gehaltes und der Kosten ein, die er sowohl zu London als auch auf der Rückreise nach dem Vaterlande verwendet hatte. Nebstdem foderte er eine Entschädigung.

Am 15ten November 1747 erfolgte der Spruch: daß dem Kläger alle Unkosten, die er zu London und auf der Rückreise gehabt hatte, ersetzt werden sollten. Mit der Schadloshaltung wies man ihn zwar ab; aber sein Dienstlohn wurde ihm von dem Tage der Abfahrt zu Marseille an, bis zu dem zugesprochen, wo das Schiff zu Bourdeaux anlangte, doch sollte sein Beytrag zur großen Haverey nach Verhältniß dieses Lohnbetrags davon abzuziehen seyn.

Hier wurden also

1) Die Unkosten dem Kläger völlig zugesprochen, indem diese eine Folge der Auslösung gewesen waren. (Valin, traité des prises, ch. 11, sect. 3, No. 9).

In der That muß eine Gesellschaft alle die Unkosten gutthun, welche der Associirte bey Gelegenheit gesellschaftlicher Geschäfte verwendet hat. Der Mandant muß dem Mandatar nicht nur die Unkosten wieder erstatten, sondern auch den Schaden gutthun, den dieser geradezu durch den übernommenen Auftrag erlitten haben mag.

2) Der

2) Der völlige Dienstlohn wurde Isnard bis zur Ankunft des Schiffes zu Bourdeaux zugesprochen, obgleich derselbe eher zu Marseille angelangt war; denn bey seiner Abwesenheit vom Bord lag doch der Schiffsdienst zum Grunde; es war also sogut, als wenn er sich gegenwärtig befunden hätte.

3) Die Schadloshaltung wurde ihm abgesprochen, weil ihm sein Gehalt für voll bis zu Ende der Reise zugesprochen worden war.

Wäre er aber länger in der Gefangenschaft gehalten worden, so hätte man ihm auch eine Entschädigung zugestehen müssen.

Valin (traité des prises, ch. 11, sect. 3, pag. 160) sagt: daß in solchem Fall der Brauch zu Rochelle dieser sey, daß man einem den halben Lohn bis zu seiner Wiederzuhausekunft gerechnet, bezahlt.

Dieß scheint nicht völlig gerecht zu seyn. Billiger ist es, wenn der ganze Lohn oder Gehalt vergütet wird, da die Geissel oder der Bürge bis zur Zurückkunft im Dienste des Schiffes sich befindet.

Was die Art und Weise betrift, wie hernach die Kosten einer solchen Auslösung liquidirt und vertheilt werden sollen, so verfährt man dabey ohngefähr auf folgenden Fuß:

Man setzt erstlich fest, wer dazu beyzutragen habe, worüber z. B. der 19 und 20ste Artikel der Ordonnance, tit. du Fret, Nachweisung giebt. Um uns noch verständlicher zu machen, wollen wir einen Idealaufsatz machen, der zum Muster anderer dienen kann.

Das Schiff war werth - 12,500 Thlr.

Das ganze Frachtlohn, nach Abzug der verbrauchten Lebensmittel, und des Vorschusses an die Matrosen, hat betragen - - 18,000 —

Lohn, den man der Mannschaft noch schuldig geblieben - 750 —

An Waaren, die nach dem Marktpreise an dem Orte der Ausladung, nach Abzug der Unkosten und Fracht geschätzt werden, auf - - - 18,750 —

50,000 Thlr.

Dem Feinde ist Lösegeld gegeben oder versprochen worden 11,750 —

Dem Manne, der als Geissel zurückgelassen wurde, für Kosten, Reisekosten und Schadenvergütung - 750 —

12,500 Thlr.

Da wird nun jeder der Kontribuenten 25 Procent vom Kapital beyzutragen haben.

Folglich wird die Waarenmassa 4687 Thlr. 12 gr. bezahlen müssen.

Aber die Waare, welche an dem Ausladeorte, nach Abzug der Assekuranzprämie und übrigen Kosten, 18,750 Thlr. ausgebracht hat, und zur Auslösung 4,687½ Thlr. beytragen soll, hatte an dem Orte der Abfahrt, und nach der Faktura, z. E. nur 14,062½ Thlr. gekostet.

Die

Die Assüradöre auf die Ladung hatten nur Risiko übernommen, konnten auch nur übernehmen (das Zehnrei mit inbegriffen), für die gedachte Summe von 14,062½ Thlr.

Sie haben erklärt, daß sie den Vergleich auf ihre Rechnung übernehmen. Sie müssen also gleich für jetzt, entscheidend und ohne Zurücktretung zur Bezahlung des Lösegeldes beytragen, mit . . 4,687½ Thlr.

Wenn das ausgelösete Schiff hernach von den Wellen verschlungen worden wäre, hätten sie überdieß noch die volle versicherte Summe bezahlen müssen, = = = 14,062½ —

Also zusammen = = = 18750 Thlr.

Hier wäre also ein Verlust von 4,687½ Thl., welchem der Schiffsbruch diese Leute noch über das erstere Risiko ausgesetzt hätte.

Es ist also der Billigkeit gemäß, daß sie bey glücklicher Ankunft des Schiffs in dem Vortheil, den die ausgelösete Sache gewährt, das Mittel wieder finden, sich zu entschädigen, und zwar entweder völlig oder zum Theil, für den Zuwachs an der Gefahr Vergütung bekommen, dem sie sich dadurch, daß sie den Vergleich auf ihre Rechnung übernahmen, unterzogen haben.

Nach Pothiers Grundsätzen (man sehe in seinem Werk unter No. 135), würde der Vergleich, anstatt daß er zum Vortheil der Assüradöre wäre, ganz zum Profit der Versicherten ausschlagen; denn diese hier möchten im Fall, daß das losgekaufte Schiff untergienge, ihr versichertes Kapital bezahlt bekommen, und wenn es glücklich anlangte, würden sie des Vortheils vom Verkauf geniessen.

Unterdessen dürfen ja der Regel nach aus dem gemeinschaftlichen Unglück die Versicherten keinen Gewinn ziehen.

Sie

Sie müssen sich damit begnügen, daß sie nichts von dem Ihrigen verliehren.

Wir haben weiter oben ausgemacht, daß die Wegnahme ein Unglück gewesen sey, wodurch die Assüradöre an die Stelle der Versicherten getreten sind, und daß ihnen die Sache durch die loskaufung, die man ihnen angezeigt hat, und worein sie gewilliget, oder wozu sie den Auftrag gegeben haben, ihre eigene geworden sey. Das ist der Grund, bey den Vergleichen die da für ihre Rechnung und zu ihrem Besten geschehen, oder geschehen sind.

Im Fall, daß nun das losgekaufte Schiff glücklich ankommt, muß die Rechnung auf folgende Weise gestellt werden.

Man schreibt den Assüradören die von ihnen unterzeichnete Summe zur Last, nehmlich

	14,062½	Thlr.
Und an Beytrag . . .	4,687½	—
Also zusammen . . .	18,750	Thlr.

Hingegen werden ihnen wieder zu gut geschrieben, für reinen Ertrag der versicherten Waare, . . 18,750 Thlr.

Auf diesen Fuß verliehrt Niemand nichts, und darüber dürfen die Assekurirten auch nicht klagen; denn die Assekuranz soll ja für sie kein gewinnbringender Kontrakt seyn, sie sollen nur Entschädigung haben, und nichts weiter.

Es hieng von den Assekurirten ab, den Loskauf für ihre Rechnung zu übernehmen, ohne den Assüradören Nachricht davon zu geben, oder etwas von denselben zu verlangen. Aber es wäre aller Gerechtigkeit zuwider, wenn der Verlust einer Seite und der Vortheil der andern allein zufallen sollte.

Man

Man folgt auch derselben Regel in Absicht auf die Assüradöre des Schiffs, die dann für die zu verdienende Fracht, wenn diesem keine entgegenlaufende Klausel in der Polize vorhanden ist, kreditirt werden. Eine solche aber ist durch die Deklarazion vom 17ten August 1779, gutgeheißen worden.

Da das Wohl des Staates fodert, daß man den Feind so sehr schwäche, als nur immer möglich ist, so hat die französische Regierung allen ihren Kreuzern und Kaperkapitainen verboten, die von ihnen genommenen Fahrzeuge gegen Lösegeld wieder loszulassen, wenn nicht etwa die Umstände so beschaffen, daß die Prisen unmöglich mit fortgebracht werden können. Man sehe deshalb auch die Ordonnance de la Marine, tit. des Prises &c.

Die Auslösungsschrift dient dem losgekauften Schiff zum Schutzbriefe, insofern das ausgelöfete Fahrzeug die Bedingungen erfüllt, die ihm vorgeschrieben wurden. Bricht es aber die eingegangenen Verbindlichkeiten, so kann es wieder genommen werden.

Kraft einer Verordnung vom 1ten Oktober 1692, wird von Frankreich allen Kapern des Landes verboten, daß sie den feindlichen Fahrzeugen, Fischerböten und andern Schiffen, von denen sie Lösegeld nehmen, Erlaubniß geben, ihre Fischerey oder Fahrt auf einige Zeit fortzusetzen; es mag unter einem Vorwande seyn, unter welchem man will; sondern sie sollen den Patronen der Fischerfahrzeuge blos einen Geleitsbrief auf höchstens 8 Tage, damit diese zu Hause zurückkehren können, und den übrigen einen auf die Zeit, so sie schlechterdings nöthig haben, um an den Ort ihrer Bestimmung gelangen zu können, ausfertigen. Wenn diese Frist abgelaufen ist, und man die Fahrzeuge neuerdings fischen findet, oder auf einem andern Wege, als der ihnen im Geleitsbriefe vorgeschrieben worden, sollen

sie für gute Prisen zum Besten der Kaper, die sie wegnehmen, erklärt werden.

Durch Frankreichs Reglement vom 27sten Januar 1706, 4ter Artikel, wird allen Kapitainen und Kaperbefehlshabern befohlen, daß sie im Ranzionsvertrage den Hafen bestimmen sollen, nach dem das ranzionirte Fahrzeug fahren soll, so wie auch die Zeit, binnen welcher es da anzulangen hat. Diese Frist, wenn die Rede von Fischerfahrzeugen ist, darf nicht über 15 Tage hinaus gestellt seyn; so wie die für andere Schiffe nicht über 6 Wochen. Auch verbeut das Reglement allen den vorbesagten Kapitainen, Schiffspatronen und Kapern, solche Schiffe, die sich bey ihnen ranzionirt haben, nach einem andern Hafen fahren zu lassen, als dahin, wo sie ihre Ladung eingenommen haben.

Fünfter Artikel. Doch mögen die Kapitaine und Kaper den Schiffspatronen, die sich bey ihnen ranzionirt haben, erlauben, daß sie sich an den Ort ihrer Bestimmung begeben, soferne sie diesem näher sind, als dem Hafen aus dem sie abfuhren. Auch können sie einem Schiffspatron, der aus Amerika, oder von den Küsten Italiens kommt, und diesseits der Wendezirkel oder der Meerenge angehalten worden ist; oder einem Schiffspatron, der aus dem Norden in Europa nach Amerika oder der Levante segelte, und den man jenseits der Wendezirkel oder der Meerenge antrift, die Erlaubniß geben, seine Fahrt fortzusetzen.

Siebenter Artikel. Es wird ausdrücklich allen Kapitainen und Ausrüstern der Schiffe verboten, solche feindliche Schiffe und Fahrzeuge anzuhalten, die mit Ranzionszeugnissen auf obbenannten Fuß versehen sind; es sey unter welchem Vorwande man will; die dawider handeln, sollen nicht nur Schaden und Kosten ersetzen, sondern auch die Zinsen zu vergüten condemnirt seyn.

Achter Artikel. Es ist aber den Kaperschiffen und Armatören des Landes erlaubt, ein ranzionirtes Schiff zum zweytenmal anzuhalten, wenn sie dieß ausser dem Strich antreffen, der ihm erlaubt worden ist, oder über die Zeit hinaus, die man demselben vorgeschrieben hatte; und alsdann können sie ein solches Schiff nach einem Hafen des Reichs aufbringen, wo man es für eine gute Prise erklären wird.

Das ranzionirte Schiff, welches die Bedingungen beym ersten Loskauf nicht erfüllt hat, und hernach zum zweytenmal genommen wird, bleibt dennoch dem erstern Nehmer für soviel, als das versprochene Lösegeld beträgt, hypothecirt. (Valin, art. 19, tit. des Prises, und eben derselbe im Traité des Prises, ch. 11, sect. 2 & 3.)

Nun frägt es sich aber: ob das Recht an die versprochene Ranzion durch den Untergang des ranzionirten Schiffs aufgehoben sey, oder nicht?

Hier ist ein Vorfall solcher Art. Der Kapitain eines Schiffs, das von den Engländern genommen worden war, kaufte sich los. Für den Betrag seines Lösegeldes zog er auf seine Rheeder einen Wechselbrief, und gab zur Geissel einen von den Schiffsofficiren. Das ranzionirte Schiff segelte nach Marseille zurück, litt aber unterwegs Schiffbruch. Der Kapitain und die Mannschaft retteten sich ans Land; aber Schiff und Ladung giengen unter.

Der Inhaber des Wechselbriefes präsentirte ihn den Rheedern, diese aber weigerten sich das Papier anzunehmen und zu bezahlen.

Unterdessen behielt man die als Geissel gegebene Person in England im Arrest.

Gegen wen soll nun diese klagbar einkommen, damit sie ihre Freyheit wieder erhalte? darf sie die englische Obrigkei

keit um Gerechtigkeitspflege bitten, und bey dieser anhalten, daß der Wechsel annullirt werde, nachdem das Schiff, worauf sich die Schuld gründet, untergegangen ist?

Oder soll der Verhaftete bey den vaterländischen Gerichten gegen seinen Kapitain, der die Ranzion besorgt hat, oder gegen die Interessenten an dem Schiff und an der Ladung, oder endlich gar gegen die Assüradöre dieser hier klagen, damit sie gezwungen werden, ihn aus dem Verhafte zu befreyen?

Wir wollen zuvörderst die Einwendungen untersuchen, welche diese und jene Parthey dem gefangenen Bürgen machen konnten. Es mag jeder davon nach der Reihe auftreten.

Also lasse man zuerst den Kaper seine Einwendungen vortragen:

Wenn ausgemacht worden wäre (sagt dieser), daß, im Fall das ranzionirte Schiff bey Fortsetzung seiner Fahrt untergienge, das Ranzionsbillet ohne Gültigkeit seyn sollte, so würde freylich das Recht und die Befugniß zu einer gerichtlichen Klage wegen des versprochenen Lösegeldes, durch den erfolgten Schiffbruch niederfallen. Der Nehmer hätte dann aus dem Grunde, der defectus conditionis in der Rechtssprache heißt, nichts zu fodern, und würde gezwungen seyn, den Bürgen frey zu stellen. Dieß ist der Fall, von dem Valin, Traité des Prises, chap. 11, sect. 2, No. 26, spricht.

Aber das Versprechen ist ohne Vorbehalt und Bedingung geschehen. „Der Untergang des ranzionirten Schiffs kann in Absicht aufs Recht das Ranzionsbillet oder die Schuldverschreibung nicht entkräften. (Valin, am angeführten Orte, und über die Ordonnance, art. 19, tit. des Prises). Das genommene Schiff, welches des Nehmers

Eigen-

Eigenthum geworden war, war wieder dem französischen Kapitain oder seinen Geschäftsmännern überliefert worden. Es ist also für ihre Rechnung verlohren gegangen. Die Gefahr der verkauften Sache geht den Käufer an.

Man hat also das Recht, die Geissel so lange in Verhaft zu behalten, bis das Versprechen, wofür sie zum Unterpfand gegeben wurde, gänzlich erfüllt ist.

Nun wollen wir auch die Einwendungen von Seite des französischen Kapitains hören.

1) Der französische Kapitain hat seine Vollmacht da keineswegs überschritten; denn, wenn ihm seine Rheeder nicht ausdrücklich untersagt hatten, im Fall das Schiff genommen würde, um den Loskauf zu unterhandeln, so blieb ihm unverwehrt, sich durch die mit dem Kaper ausgemachte Ranzion loszukaufen. (Valin, ch. 11, sect. 1, No. 14.)

2) Bey Loskaufung des Schiffs hat der Kapitain im Namen der Rheeder gehandelt, mithin keine persönliche Verbindlichkeit kontrahirt. Man kann dieß in Emerigon, traité des contrats à la grosse, ch. 4, sect. 12, weiter entwickelt finden.

Einwendungen der Interessenten bey Schiff und Ladung:

Die Ordonnance thut die Entscheidung, daß die Eigenthümer des Schiffs für die Handlungen des Patrons zu stehen haben; daß sie aber dieser Verbindlichkeit entschlagen sind, wenn sie Schiff und Frachtlohn abandoniren.

Die nehmliche Entscheidung läßt sich auch auf die Befrachter anwenden. Sie dürfen die Wiedererwerbkosten

nur bis auf den Belauf der wieder beygebrachten Güther tragen.

Durch die Abandonirung ihrer Güther müssen folglich diese und jene der Schuldigkeit los seyn, zur Ranzionirung der Geissel beyzutragen. Es ist ja genug, daß sie das Guth verliehren, welches sie den Gefahren der See ausgesetzt haben, ohne daß sie einem noch größern Verluste unterworfen seyn sollten. Der kluge Handelsmann kennt jetzt noch die Schranken der Gefahren, die er übernimmt; aber Schranken und Kalkul würden wegfallen, kein Berechnungsfuß sich denken lassen, wenn man ihn zwingen wollte, eine Ranzionsverschreibung zu bezahlen, die durch den Schiffbruch ihren ganzen Nutzen verlohren hat. Sein Glück und Vermögen zu Lande würde dadurch blos gestellt werden, und er durch das Gesetz selbst hintergangen seyn, das ihn gegen alle fernere Furcht garantirte, sofern er sein Glück zur See aufopfern wollte.

Endlich folgen auch noch die von Seite der Assüradöre geschehenen Einwendungen:

Wenn man ihnen die Wegnahme gemeldet hätte, würden sie den Vergleich zu ihrem Profit nach Verhältniß ihres Intéresse haben übernehmen können, und in diesem Fall ein neuer Kontrakt zwischen ihnen und dem Versicherten entstanden seyn, allein dieser neue Vertrag hat nicht Statt gehabt. Sie bleiben also nur kraft der Assekuranzpolize einander verbindlich, und dieses Instrument sagt von dem Fall der Wiederauslösung nichts. Die Assüradöre wären insofern verbunden, ein anders Recht gelten zu lassen, wenn sie beygepflichtet gehabt hätten. Aber der Vergleich ist geradezu und hauptsächlich für Rechnung der Eigenthümer des Schiffs und der Ladung geschehen. Es ist also genug, wenn die Assüradöre die von ihnen unterzeichneten Summen bezahlen.

Allein

Allein müssen nicht diese zur Ranzionirung der Geissel angewandt werden? Die Schiffsrheeder und Befrachter versetzen darauf, erstens: sie hätten es unterlassen können, sich versichern zu lassen; zweytens, daß die Assekuranz einen zufälligen Gegenstand ausmache, der ihr Glück zu Lande interessire; und dieß ist so wahr, daß sie keinem Beytrage gegen den Inhaber der Wechselbriefe, welche während der Fahrt vom Kapitain in Nöthen und bey Bedürfnissen des Schiffs gezogen oder ausgestellt werden, unterworfen sind.

Auf solche Weise nun wird der Bürge auf allen Seiten schlechten Trost finden! Indessen soll man ihn in der Gefangenschaft verschmachten lassen? Wäre es billig und gerecht, wenn er allein das Opfer eines gemeinschaftlichen Unglücks werden sollte? Ein unwiderstehliches Gefühl regt sich zu seinem Besten in dem Herzen des rechtschaffenen Mannes. Er wird den Wunsch nicht bergen können, daß man ihm die Freyheit verschaffe, ihn ohne Verzug dem Vaterlande und den Seinigen wieder gebe. Es ist dieß eine Pflicht, welche Treue und Glaube, ja die Ehre der Nazion heischen. Die größte Niederträchtigkeit wäre es, wenn man jene verletzen wollte, und zugleich handelte man den Gesetzen des Kriegsrechtes auch zuwider.

Wäre es hier nicht, weil öffentliche Treue und die Ehre der Nazion dabey gleich stark auf dem Spiele stehen, eigentliche Sache des Staats, die Geissel zu ranzioniren? Allerdings müßte das Ministerium, wenn es an anderer Hülfe durchaus mangelte, ins Mittel treten und dafür sorgen: allein wir befinden uns noch lange nicht in diesem Falle, der Bürge ist zum Glück in dieser hülflosen Lage nicht.

Wenn auch zugegeben wird, daß der Kaper, der ihn fest gesetzt hat, das Recht habe, ihn bis zur gänzlichen Erfüllung der Zusage, für die er Bürge geworden ist, im Verhaft zu halten.

Und noch dazu dieß, daß die Geissel kein persönliches Recht zur Klage weder gegen den Kapitain, der unter qualificirtem Namen handelte, noch gegen die Assüradöre habe, da diese den Vergleich zu ihrem Profit nicht angenommen haben; so hat doch diese gerade Befugniß gegen die Eigenthümer des Schiffs und die Befrachter.

1) Der Kapitain hat das Schiff als dessen Vorgesetzter, durch Bestimmung der Rheeder und Befrachter, losgekauft; oder vielmehr durch ihnen haben diese es lösen lassen. Auf solche Weise haben sie es aufs neue wieder an sich gebracht, aus Feindes Händen an sich gekauft. Sie müssen also den Preis dafür bezahlen, und in Ansehung seiner die Gefahr laufen.

2) Die Eigenthümer, welche Schiff und Frachtlohn abandoniren, dürfen für die Verrichtungen des Schiffspatrons nicht stehen, wenn es ein Faktum betrift, wo er die Schranken überschritten hat, die das Gesetz vorschrieb. Aber hier hat der Kapitain als ein dem Schiff von den Rheedern und Befrachtern vorgesetzter Mann, das Schiff losgekauft. Diese müssen auf alle Fälle, wenn gleich der Erfolg nicht mit ihrer Erwartung übereintraf, das gutheißen, was jener treulich verrichtete. Sufficit utiliter negotium gestum, licet diversus exitus sit. L. 12, §. 2, ff. de negot. gest.

3) Es unterzieht sich einer den mit der Wiedererhaltung verbundenen Kosten nur bis auf den Belauf des Werths der Güther; wenn er sie aber einmal übernommen hat, dann ist der weitere Verlust für Rechnung dessen, dem sie gehören.

4) Wenn man einen Kapitain angestellt, oder ihm die Ladung und Güther anvertrauet hat, dann wird auch vorausgesetzt, daß ihm alle Vollmacht gegeben worden sey, die

das

das Gesetz ihm zusprechen kann. Allerdings hätte man ihm verbieten können, im Fall das Schiff genommen würde, um das Lösegeld zu unterhandeln. Wenn aber das Verbot nicht geschah, so mußte ihm auch erlaubt seyn, das Schiff loszukaufen. Dieß hat er für Rechnung seiner Mandanten gethan. Sie müssen folglich den Preis einer Acquisition bezahlen, die ihr Eigenthum geworden ist, und von welcher sie den Nutzen gezogen hätten, wenn das ranzionirte Schiff glücklich an Ort und Stelle angekommen wäre.

Ist es ihnen in nützlicher Zeit nicht möglich gewesen, daß sie den Loskauf ihren Assüradören melden, noch auch ihr Interesse durch eine zweyte Assekuranz decken konnten, so ist ein solcher Zufall die Folge eines Seeunternehmens solcher Art. Sie hätten ihn vorhersehen, und entweder dem Kapitain das Auslösungsgeschäfte untersagen, oder in die erstere Assekuranzpolize eine Bedingung einverleiben können, durch die sie sich gegen diesen Zuwachs des Verlustes verwahrt hätten; denn der Schiffbruch des ranzionirten Schiffs ändert nicht im mindesten die Verbindlichkeit, welche man gegen den feindlichen Kaper eingieng. Diese muß durchaus erfüllt werden, wenn gleich der Bürge mit Tode abgegangen, oder entwischt wäre.

Entkömmt er durch die Flucht, so verletzt er dadurch das Kriegsrecht. Stirbt er aber, so tritt in Ansehung seiner der Fall eines Pfandes ein, das durch ungefähren Zufall zu Grunde gehet. Die Foderung behält dessen ungeachtet ihre Kraft.

Die Herren Faure und Dragon, ein sehr angesehenes Haus zu Marseille, schrieben an ihre Korrespondenten zu London, und baten sich von diesen Nachricht aus, was hierüber die englischen Gesetze statuiren? Hier ist die Antwort, welche sie von diesen Freunden, Herrn Carles Loubiere, Teissier und Kompagnie erhielten:

London, den 11ten Oktober 1782.

„Die Eigenthümer des Schiffs sind unstreitig verbunden, die Tratte des Kapitains für den Betrag des Lösegeldes zu bezahlen, und dadurch die Geissel zu befreyen. Hier in England macht es ihnen das Gesetz zur Pflicht. Was die Wiedererstattung anbetrift, so müssen sie sich deshalb, sowohl in Ansehung des Betrags vom Lösegelde, als des Verlustes vom Schiffe, an ihre Assüradöre wenden.“

Nur ist hier nicht entschieden, ob die Assüradöre mehr als hundert Procent zu bezahlen haben. So eben kommen auf Loyds Kaffeehause zwey unentschiedene Fälle vor, wo man die Frage aufwirft: wie viel die Assüradöre verbunden seyen zu bezahlen?

Der Schiffsbruch hebt die Gültigkeit der Ranzionsverschreibung nicht auf; da diese Akte des Kapitains zum Besten der Eigenthümer war, so sind die letztern dafür so verbindlich, als wenn sie die Handlung selbst vollzogen hätten.

Die beyden Fälle, deren in dem Briefe gedacht ist, hätte man vielleicht nicht für unentschieden angesehen, wenn die Assekuranzpolize die Klausel enthielt, welche in den Londner Formeln sehr gewöhnlich ist, nehmlich: „daß im „Fall des Verlustes oder Unglücks es den Versicherten, ihren „Faktoren, Geschäftsträgern oder Bedienten erlaubt seyn „soll, alles erforderliche zur Vertheidigung, Salvegarde und „Wiedererhaltung des Schiffs, und dessen Ladung, ohne „Nachtheil der geschehenen Versicherung, zu besorgen; und „daß jeder von den Assüradören nach Verhältniß der von „ihm unterzeichneten Summe, die bey solcher Gelegenheit „ausgelegten Kosten übertragen wolle.“

Kraft dieser Bedingung scheint es nun keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß, im Fall das losgekaufte Schiff

unter

untergehet, die Assüradöre verbunden seyen, zu den Kosten der Wiedererhaltung, nach Maasgabe der von ihnen gezeichneten Summen beyzutragen, und zwar allenfalls über 100 Procent. Z. E. Schiff und Ladung waren 25,000 Thaler werth. Der Kapitain hat 10,000 Thlr. Lösegeld versprochen. Die Assekuranz belief sich auf 12,500 Thl.

Die Assüradöre werden dann die von ihnen versicherte Summe zu bezahlen haben, mit . . 12,500 Thlr.

Und für die Hälfte der Ranzionsverschreibung noch dazu . . . 5,000 —

Zusammen also . . . 17,500 Thlr.

So ist pünktlich die Vorschrift ihres Kontraktes gewesen. Dieselbe Regel sollte man auch in allen Plätzen des Staats beobachten, wo die Assüradöre sich einer solchen Verbindlichkeit unterziehen.

Aber zu Marseille wären die Assüradöre nicht über die versicherten Summen obligirt, denn da machen sie sich nicht zu mehrerm anheischig.

Im Guidon de la Mer. ch. 6, art. 3 & 4, findet man eine alte Verordnung, die Ranzionirung betreffend, von welcher dieß der wörtliche Inhalt ist:

„Si le Navire est en lieu, que le Maistre puisse donner advertissement de son infortune à son Marchand, & que sans danger, à cause du séjour, il peut attendre la réponse, il ne doit payer la composition & se hasarder derechef à la mer, jusqu'à ce qu'il ait advis de son Marchand chargeur; le quil communiquera le tout à ses Assureurs, affin d'avoir le consentement & nouveau pouvoir de pourchasser & conclure, ou ratifier le rachapt, selon que la nécessité le requirra; mais s'il est en lieu dont il ne puisse donner advis si promptement, qu'il y ait dan-

danger à la demeure: le Maiſtre du Navire prendra le conſeil de ſept les plus ſuffiſans de ſon Equipage, s'ils trouvent que pour le bien & profit de la marchandiſe & nef, il faille faire le dit rachant pour eſviter la perte totale: ils pourront en telle neceſſité compoſer jusqu'à la concurrence de 25 pour 100, que les Aſſureurs ſeront tenus courir, encore qu'ils n'aient donné leur conſentement.

S'il n'y a Aſſurance faite, le Marchand chargeur ſera tenu d'accepter & payer les lettres d'eſchange qui pource, ſeront remiſes ſur lui, à la raiſon desdits 25 pour 100, & à la valeur de ſa marchandiſe: les Bourgeois de la nef fourniront ſemblablement 25 pour 100 à la valeur de leur Navire, ou total fret, ou y renonceront.

Le tout à peine de payer tous les déſpens, dommages & intérêts du change & rechange, proteſtations & courſes, s'il y a Aſſurance, combien que la lettre d'eſchange s'adreſſe au Chargeur: toutes fois les Aſſureurs ſeront tenus nantir chacun les 25 écus pour 100 des ſommes qu'ils auront aſſeurées. Sauf par après à compter exactement, s'il y a plus ou moins pour la répartition de ce qu'il faut pour la contribution du Navire & marchandiſes, afin que rien ne retarde le payement.

Le meme ſera permis, au Facteur ou Commiſſionaire, qui va pour la conduite ou négociation de la marchandiſe, pourru qu'il n'y ait ſuſpicion de dol & de fraude, & qu'ainſi le faire il fut de beſoin pour la ſalvation du reſte."

Aus dieſer alten Verordnung ergiebt es ſich nun:

1) Daß der Kapitain das Schiff nicht ohne Einwilligung der Eigenthümer loskaufen ſoll, falls dieſe ſich an Ort und Stelle befinden, wo er ihnen Nachricht von ſeinem Unglück geben kann. Die Eigenthümer können es nachher

den

den Assüradören melden, damit diese ihre Zustimmung geben.

2) Wenn der Kapitain sich an einem Orte befindet, wo er den Rheedern keine Nachricht von seinem Unglück mittheilen kann, dann soll er sich Raths bey den vornehmsten unter seiner Mannschaft erholen, und wenn diese der Meynung sind, daß zum Besten der Ladung und des Schiffs die Loskaufung geschehen müsse, um den gänzlichen Verlust abzuwenden, dann kann derselbe die Ranzionirung besorgen.

3) Es sollte da dem Kapitain nur erlaubt seyn, sich aufs höchste bis auf 25 vom Hundert einzulassen. Heutzutage ist es genug, wenn der Kapitain zum Besten der Sache gehandelt; es wäre denn, daß seine Vollmacht eingeschränkt gewesen wäre.

4) In demselben Falle, wo man den Eigenthümern die Wegnahme nicht melden konnte, waren die Assüradöre zur Loskaufung verbunden, wenn sie gleich ihre Einwilligung nicht dazu gegeben hatten: aber diese Verbindlichkeit gründete sich auf die Formel von Rouen, durch die sie dem Kapitain Vollmacht übertragen hatten, sofern ein Unfall ihm begegnete, Hand an die Wiedererlangung der versicherten Sache zu legen, es möchte hernach zu ihrem Vortheil oder Schaden ausschlagen. In Frankreich verbinden sich nun die Assüradöre zu solchen Dingen nicht: allein, wenn sie auf der einen Seite den Vergleich nicht zu ihrem Nutzen übernehmen, so setzen sie sich auf der andern wieder dem Falle nicht aus, noch über die gezeichneten Summen bezahlen zu müssen.

5) Die Rheeder und Befrachter sind gehalten, die Wechselbriefe anzunehmen und zu bezahlen, welche bey solcher Gelegenheit auf sie gezogen werden. Und sie sind dazu verbunden, wenn auch gleich das losgekaufte Schiff auf der Fahrt zu Grunde gienge.

Wir kommen jetzt auf den Umstand, wo das Schiff vom Feinde aufgebracht, und hernach wieder losgegeben wird. Die Wegnahme geschieht, wenn man ein Schiff in offener See nimmt; dasselbe hindert die übrige Fahrt fortzusetzen, und sich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben; es vielmehr nöthiget, nach einem andern Orte zu fahren.

Die Wegnahme ist alsdann vollbracht, wenn gleich hernach das Schiff, kraft richterlichen Spruches, für eine unrechtmäßig gemachte Prise erklärt, und auf diese oder eine andere Weise losgegeben werden möchte.

Erste Frage. Verändert ein solches Urtheil oder ein solcher Fall die Befugniß, welche, zufolge des 46sten Artikels der Ordonnance, dem Assekurirten gegeben wird, abandoniren zu können?

Es ist schon viele Male die Entscheidung gegeben worden, daß die Assüradöre sich nicht losagen können, die von ihnen versicherten Summen zu bezahlen, wenn sie einwenden wollten, daß das Schiff von dem Nehmer wieder losgegeben, oder aus dessen Händen befreyet worden sey.

Erste Entscheidung. J. F. Tiran hatte sich aus der Levante nach Marseille 71,000 Liv. auf Casco und Ladung der Corvette, Marianna, Kapitain Gameau, versichern lassen. Das Schiff wurde von einer englischen Fregatte genommen, und nach Mahon aufgebracht. Man zeigte den Assüradören die Abandonirung an.

Durch die Eroberung von Minorka, welche zu der Zeit dem Richelieu glückte, erhielt die Corvette ihre Freyheit wieder, und langte mit voller Ladung zu Marseille an.

Die Assüraböre, die nun um die Bezahlung der versicherten Summen belangt wurden, wollten behaupten, daß

das

das Schiff in seinen erstern Zustand, jure Postliminii wieder gekommen; daß der Zufall gehoben worden sey, und daß sie nicht verbunden wären etwas zu bezahlen, nicht einmal die Havereykosten, weil sie sich dagegen durch eine Klausel in der Polize verwahrt hatten.

Den 18ten April 1757 wurden sie durch Sentenz verurtheilt, die versicherten Summen zu bezahlen, nach Abzug des Ertrags aus dem verhandelten und den versicherten Güthern, als welche Tiran, während der Zeit, daß der Proceß schwebte, Erlaubniß bekommen hatte, für Rechnung dessen, dem es von rechtswegen gehörte, gerichtlich zu verkaufen.

Zweyte Entscheidung. Herr Bartolomeo Benza ließ für Rechnung des Kapitains Lorenzo Ghiglino von Genua, von Marseille aus nach den französischen Inseln, 26,200 Livres auf das Schiff, und 11,000 Livres auf ein Fünftel von der Ladung des Schiffs, die unbeflekte Empfängniß, welches der vorbesagte Kapitain kommandirte, versichern.

Dieses Schiff wurde von zwey englischen Schnauschiffen genommen, und nach New-Yorck geführt. Da erhielt der Kapitain sein Schiff und das Fünftel der Ladung frey.

Benza abandonirte seinen Assüradören, und gab Klage gegen sie ein zur Bezahlung der versicherten Summen.

Die Assüradöre sagten, das Schiff, das die Engländer für ein Genuesisches erkannt hätten, sey von denselben nicht weggenommen, sondern blos der vier Fünftel von der Ladung wegen, die den Franzosen gehörten, angehalten worden; da nun hernach das Schiff und die für Rechnung des Ghiglino versicherten Güther losgegeben worden wären, so sey die Sache in Ansehung des Versicherten wieder in vorigen Zustand gekommen; daß mithin die Handlung des Abandonirens null und nichtig sey, und kassirt werden müsse.

Den

Den 27sten Julii 1758 fällte der Richter das Urtheil, und das Obergericht bestätigte solches, daß die Assüradöre kondemnirt seyn sollten, an Benza die versicherten Summen zu bezahlen; doch sey ihnen zugegeben sich Rechnung von dem Werthe des Schiffs und der losgegebenen Güther, nach Verhältniß des Risiko ablegen zu lassen.

Dritte Entscheidung. Arret des Obergerichts vom 21. May 1760, zum Besten des Hrn. Bonnet zu Ciotat, wodurch abgeurtheilt wurde, daß der Geber auf Großavantur durch die blose Wegnahme des Schiffs, wenn solches gleich hernach wieder losgegeben wird, Befugniß gegen seine Assüradöre habe. Diese hier können ihn nicht an den Kapitain verweisen, der das Geld auf Seegefahr empfangen hat; denn das Unglück unterbricht die Reise, und von dem Augenblick an wird der Kapitain Geschäftsträger der Person, welcher das Recht zukommt.

V.

Auszug aus Hamburgs Assekuranz- und Havereyordnung, zufolge welcher die im Assekuranz- und Schadensache entstehende Streitigkeiten und Vorfälle zu reguliren sind, auch bey den hamburgischen Gerichten verfahren und erkannt wird.

§. 1.

Von Polizen.

1. Artikel.

Es sollen in allen Assekuranzkontrakten durchaus keine andern, als die im folgenden 3ten Artikel beliebten, und am Ende angedruckten siebenerley Arten der Polizen inskünftige gebraucht werden.

2. Artikel.

Die bisher in den Polizen üblig gewesene Klausel, daß man sich den Gebräuchen der Antwerpener Börse unterwerfe, soll hinführo denenselben nicht weiter eingerückt werden; sondern was in Assekuranz- und Havereysachen verfällt, ist nach gegenwärtiger Verordnung zu beurtheilen und zu entscheiden.

3. Artikel.

Erstgedachte, in deutscher Sprache, durch den Druck kund gemachte Formeln, deren sich ein jeder bey den Assekuranzen zu bedienen hat, bestehen in folgenden:

1) Auf sogenannt Calco, oder das Gebäude der Schiffe;
2) auf die Ladung oder Güther;
3) auf Bodmerey- und Frachtgelder;
4) auf Grönländische und andere Fischereyen;
5) auf das Leben der Personen;
6) gegen Türkengefahr;
7) auf Güther, die auf Ströhmen, oder auch zu Lande verfahren werden.

4. Artikel.

Zu richtiger Ausfüllung der Polizen wird erfodert, daß deutlich darinne ausgedrückt werde:

1) Der Name dessen, der die Assekuranz thun läßt. Doch mag auch, mit Auslassung desselben, die Polize blos an Zeiger dieses, gestellt werden.

2) Die Benennung des Objekts, oder der Sache, worauf die Assekuranz geschiehet. Und stehet hierbey dem Assekurirten frey, anzuzeigen, ob die Güther für eigene oder fremde Rechnung abgesandt und versichert werden.

3) Die Zeit, wenn das Schiff von dem Orte, wo die Gefahr anfängt, abgegangen ist.

4) Der Ort der Ladung und der Löschung.

5) Der

5) Der Name des Schiffers und des Schiffs.

6) Die Prämie, wie hoch solche gegeben worden sey.

7) Endlich, der Name des beeydigten Mäcklers, durch den die Assekuranz geschlossen worden ist.

5. Artikel.

Ein jeder kann sein Schiff und Guth in der Polize taxiren, oder nicht. Was aber einmal darinne angesetzt ist, soll ohne Vorwissen und Miteinwilligung der sämmtlichen Assuradöre, weder verändert, noch auch demselben etwas hinzugesetzt werden, bey Strafe, daß die Assekuranz ungültig wäre.

§. 2.

Wer andere versichern oder sich selbst versichern lassen kann.

1. Artikel.

Allen und jeden Personen, die zu ihren mündigen Jahren gekommen sind, und mit denen derjenige, der die Versicherung thun lassen will, zufrieden ist, stehet es frey zu assekuriren.

2. Artikel.

Hingegen wird allen Mäcklern, wie auch dem Dispacheur [a]), gänzlich verboten, andere zu versichern. Würde solches

a) Dispacheur ist ein von der Admiralität angestellter, auf sein Amt vereydeter Mann, der alle zur Regulirung der Havereyen und Schadenberechnungen erfoderliche Einsicht und Kenntniß besitzt, und dem zur Abmachung der ihm zugelegten Geschäfte ein eigenes Reglement, so wie überhaupt die genauesten und zweckmäßigsten Vorschriften auf alle Fälle gegeben sind. Der

Mann

solches aber doch geschehen, soll die geschehene Assekuranz für null und nichtig zu halten seyn, und der Mäckler oder Dispacheur noch dazu willkührlich bestraft werden.

3. Artikel.

Wer bey einem Schiffe oder bey einer Ladung weder direkten noch indirekten Antheil hat, kann auch darauf keine Versicherung thun lassen, es wäre dann, daß er von einem dabey Interessirten dazu Auftrag erhalten hätte.

4. Artikel.

Schiffer, Steuerleute und Schiffsleute, können zwar Kaufmannsgüter, die sie bey sich führen, nicht aber ihre Hauer oder ihren Lohn, versichern lassen.

§. 3.

Von dem, was versichert werden kann.

1. Artikel.

Alles, was über See, auf Ströhmen und zu Lande verschickt oder erwartet wird, es betreffe Schiffe oder Waaren, Gold und Silber, Juwelen, Geld oder Geldes werth, imgleichen Fracht- und Bodmerey-Gelder, Grönländische und andere Fischerey, wie auch der Menschen Leben und Freyheit, See- und Türken-Gefahr, u. dergl. kann ein jeder entweder andern versichern, oder durch andere sich versichern lassen.

2. Artikel.

Auf verhofften oder sogenannten imaginären Gewinn, Provision, Feuers-, Wassers- und Kriegs-Gefahr, auf Auf- und

Mann stellt da gewissermaaßen den Seerichter erster Instanz vor; und kein Assüradör bezahlt eher Haverey, als bis der Dispacheur die Sache regulirt hat.

und Abschlag der Waaren, und sonst in allen andern Fällen, findet die Assekuranz gleichfalls Statt. Wer aber Häuser, Packräume, Keller, und sonst andere Sachen, wobey Gefahr zu besorgen ist, will versichern lassen, dem ist dieß zwar erlaubt; jedoch sollen hierzu nicht die gemeinen Polizen gebraucht werden; sondern die Partheyen haben desfalls besondere Kontrakte schriftlich aufzusetzen, und diese sollen bey Gerichten eben so liquid und verbindlich, als die Polizen geachtet, auch darnach auf gleiche Weise verfahren werden.

3. Artikel.

Ein jeder mag sich völlig, sowohl wegen des Kapitals und der desfalls bezahlten Prämie, als auch derjenigen Prämie versichern lassen, die wegen der Prämie gegeben werden müssen, und er hat da nicht nöthig, die geringste Gefahr oder ein Risiko zu laufen, oder in der Polize davon etwas zu erwehnen.

§. 4.

Von den Klauseln oder Bedingungen der Polizen.

1. Artikel.

Wer ausser der ordinairen, in den vorerwehnten Polizen enthaltenen Verpflichtung, noch andere und mehrere Bedingungen oder besondere Verbindlichkeiten in einem oder anderm Falle hinzusetzen will, der ist gehalten, solche der Polize, vor der Unterzeichnung, deutlich einzuverleiben. Und sollen die beygeschriebenen Klauseln, wenn der Assuradör durch seine Unterschrift sich dazu bekennt, und solche genehm hält, nicht nur eben so gültig seyn, als alles übrige, was die Polize in sich faßt, sondern auch, sofern solche von dem gedruckten abweichen, oder demselben zuwider sind, jenem vorgezogen werden.

2. Artikel.

Wenn jemand nach bereits geschlossener Assekuranz und geschehener Unterschreibung der Polize, noch einige Klauseln oder eine neue Bedingung derselben zusetzen will: so sind nur allein diejenigen, welche die Kondition unterschreiben und annehmen, dazu verbunden; andere aber, die solche nicht unterzeichnen wollen, im geringsten nicht deswegen gehalten.

3. Artikel.

Wenn der Polize die Klausel: mit oder ohne Konvoy, ohne weitern Zusatz, eingerückt, und solche von den Assüradören angenommen worden ist, so haben dieselben, sobald das Schiff auf eine oder andere Art an Ort und Stelle, wohin die Assekuranz geschiehet, glücklich angekommen ist, die empfangene Prämie verdient. Wofern aber von dem Assekurirten vorgängig in der Polize ausbedungen worden ist, daß, wenn das Schiff mit oder ohne Konvoy abgienge, alsdann im erstern Fall, ein gewisses von der empfangenen Prämie wieder zurückgegeben, oder in dem letztern, derselben etwas zugelegt werden solle; so muß von beyden Theilen dieser Verabredung, nachdem der Fall sich begiebt, nachgelebt werden.

4. Artikel.

Wofern in der Polize die Versicherung enthalten ist: daß das Schiff mit Konvoy gehen soll, so wird zur Erfüllung dieser Bedingung erfodert:

1) Daß die Konvoy ein wirlicher Feind der Feinde des Schiffes sey, worauf die Versicherung geschiehet.

2) Daß der Schiffer, der sich unter ihren Schutz begeben will, einen Seyn-Brief von dem Kommandör oder Kapitain der Konvoy erhalten habe. Und

3) Daß

3) Daß derselbe, sobald er erfährt und weis, daß die Konvoy weggehet, zugleich mit auszulaufen im Stande sey, und auf keine weitere Ladung warte, noch sich dadurch oder sonst auf andere Weise aufhalten lasse, sondern soviel an ihm ist, sich äussersten Fleißes bestrebe und bemühe, nach Gelegenheit des Ortes, entweder im Gesicht der Konvoy mitzugehen, oder, wofern er der Konvoy nicht so nahe liegt, dieselbe auch nicht zu ihm kommen kann, unmittelbar derselben zu folgen, und sie zu erreichen; wie auch, so lang ihm Wind und Wetter es verstatten, beständig bey derselben zu verbleiben.

5. Artikel.

Würde ein Schiffer, nachdem er das, was im vorigen Artikel angeführt ist, wirklich beobachtet hat, beym Verfolg der Reise, durch Sturm, Ungewitter, oder sonst andere Zufälle, von der Konvoy abkommen oder getrennt werden; so mag derselbe, bey solchen Umständen, seine Reise, entweder nach dem Orte, wohin er bestimmt war, oder wohin er es sonst am sichersten zu seyn erachtet, fortsetzen, und bleibt der Assüradör für allen Schaden und alle Gefahr verbunden. Ein gleiches ist der Fall auch, wenn der Schiffer, nach Beobachtung dessen, was im vorgedachten 4ten Artikel verordnet ist, in der Zeit, da er die Konvoy zu erreichen sich bemühet, und ehe er an sie herankommt, von Kapern oder Feinden sollte weggenommen werden.

6. Artikel.

Versäumet ein Schiffer geflissentlich, mit der Konvoy abzugehen; so sollen zwar, wofern es ohne des Assekurirten Wissen und Willen geschehen ist, (welches derselbe zu erweisen hat, und allenfalls sich endlich deshalb zu reinigen schuldig ist), die Assüradöre nichts destoweniger den erfolg-

ten Schaden, der gezeichneten Polize zufolge, bezahlen; wogegen der Schiffer wegen seines Frevels ernstlich gestraft werden wird.

Sofern aber der Versicherte darum gewußt, oder nachgehends erfahren hat, daß ein solches Schiff nicht mit Konvoy abgehen würde, und er solches den Assüradören nicht bey Zeiten kund gethan hat, damit sie sich unter einander darüber vergleichen konnten; so sind diese hier ihrer Verpflichtung gänzlich entschlagen, und den Schaden, wenn das Schiff genommen würde, zu bezahlen nicht schuldig.

7. Artikel.

Unter Seerisiko wird alle Gefahr, die nur zu gedenken ist, auch Türkengefahr, verstanden. Wenn aber in Kriegszeit für Seerisiko allein Versicherung geschiehet, so soll die Klausel: frey von aller christlichen Potentaten Beschwerden, Konfiskation und Unkosten, der Polize einverleibt, oder wofern es nicht geschehen ist, solche allemal stillschweigend darunter verstanden werden.

8. Artikel.

Wer auf leicht verderbliche Waaren, als Salz, Korn, Pflaumen, Rosinen, Vitriol, trockene Fische, Ocker, Hanf und Flachs, auch ungetheerte Taue, Kabelgarn und dergl. versichern lassen will, der muß diese Artikel in der Polize ausdrücklich benennen; indem solche unter dem allgemeinen Namen: Kaufmannschaften, nicht zu begreifen sind.

9. Artikel.

Gold und Silber, es sey gemünzt oder unvermünzt, wie auch Edelgesteine und Perlen, werden unter der allgemeinen Benennung von Kaufmannschaften mit verstanden.

10. Artikel.

Konterbande Waaren, als Pulver und Bley, Kanonen und Kugeln, Gewehre, Flinten und Pistolen, Schwefel, Salpeter, Pech und Theer, Schiffsgeräthschaften an Tauen, Segeln und Masten, kurz, alles dasjenige, was von den im Krieg begriffenen Mächten für konterband geachtet, erklärt und offenbar dafür bekannt gemacht wird, soll in Kriegszeiten, bey Strafe der Nullität des Kontraktes in den Polizen namentlich erwehnt, oder wenigstens überhaupt, daß konterbande Waaren in dem Schiffe geladen seyen, angezeigt werden.

11. Artikel.

Wer in Kriegszeiten eine Prise gekauft hat, die annoch auf keinem freyen Strohm gewesen, und darauf versichern läßt, ist schuldig, diesen Umstand in der Polize kund zu machen; widrigenfalls die Versicherung von keiner Kraft seyn kann.

12. Artikel.

Ein jeder kann sich zu aller Zeit, wenn und wie es ihm gefällig ist, versichern lassen. Er ist aber gehalten, seine von dem Schiffe habende Nachricht dem Assüradör getreulich mitzutheilen, und in der Polize anzuzeigen, ob und wie lang das Schiff von dem Orte, wo es seine Ladung eingenommen hat, bereits abgegangen sey, ob es noch daselbst, oder an welchem Orte sonst es liege. Geschiehet in der Polize keine Erwehnung davon, so wird es so genommen, daß, zufolge der jüngsten Nachricht und Wissenschaft, die der Assekurirte zur Zeit der Versicherung davon gehabt und erhalten hat, oder wenigstens hat haben können, das Schiff noch wirklich an dem Ladungsorte gewesen sey.

Wäre aber das Schiff bereits abgegangen, oder schon über die gewöhnliche Zeit unterweges, und derjenige, der

versichern läßt, hätte darum gewußt, und solches nicht angezeigt; so ist die Assekuranz von keiner Gültigkeit; der Assüradör aber die volle Prämie zu behalten befugt.

13. Artikel.

Wenn einer der die Versicherung thun läßt, die Wissenschaft und Nachricht, welche er von seinem Korrespondenten hat, sie möge beschaffen seyn wie sie wolle, und eintreffen oder nicht, aufrichtig in der Polize anzeigt; so hat die Assekuranz ihre Richtigkeit, und sind die Assüradöre in allen Fällen daran verbunden, im gegenseitigen Fall aber zu nichts gehalten.

14. Artikel.

Wer auf ein Schiff, das noch nicht angekommen ist, in Ansehung der nachgehends wieder vorzunehmenden Reise, zum Voraus versichern lassen will, der muß diesen Umstand in der Polize anführen.

15. Artikel.

Wenn auf ein unbenanntes Schiff oder mehrere Schiffe mit Konvoy versichert wird, so ist solches von dem, so mit der ersten Konvoy an dem in der Polize benannten Ort ankömmt, zu verstehen; fände sich aber, daß der Versicherte überall keine, oder nicht so viele Güter oder Interesse, als er hat versichern lassen, darinne hätte, so soll die Prämie, nach Verhältniß der Gefahr, ristornirt oder wiedergegeben werden, und im übrigen der Assekuranzkontrakt damit aufgehoben seyn.

§. 4.

Von dem Risiko oder der Gefahr der Assüradöre.

1. Artikel.

Der Assüradör trägt allen Risiko und alle Gefahr, so den Schiffen und Gütern auf eine oder die andere Weise,

es

es sey durch Sturm, Ungewitter, Schiffsbruch, Uebersegeln, Strandung, Wersung, Brand, Nehmung oder Plünderung feindliches Anhalten von fremden Mächten, durch Kriegserklärungen und Repressalien, Mißhandlung und Versehen, oder Versäumniß des Schiffers und seines Volks, zustoßen kann; und überhaupt alle andere bedachte und unbedachte Zufälle, insofern solche nicht besonders in dieser Ordnung eingeschränkt oder ausgenommen sind, oder in den Polizen ausdrücklich ein anders bedungen worden ist.

2. Artikel.

Wenn ein Schiff an einem Orte einfriert, oder um des Eisganges willen irgendwo sich zu bergen, einlaufen muß, so soll der Assüradör wegen der ordinairen Kosten dieser Liegetage nicht gehalten seyn. Desgleichen sollen

3. Artikel.

Wenn ein Schiff wegen böser ansteckenden Krankheiten irgendwo zur ordentlichen Quarantaine angehalten würde, die desfalls auflaufenden Unkosten von den Rheedern, nicht aber von den Assüradören getragen werden.

4. Artikel.

Wird ein Schiff von hoher Hand angehalten; so ist der Assüradör verbunden, die Liegetage und deren ausserordentliche Kosten zu seiner Last zu übernehmen.

5. Artikel.

Aller Schade, der den Schiffen und Gütern aus ihrem Anhalten und der Arrestirung zuwächst, und den der Assüradör tragen muß, verstehet sich von dem Falle, wenn solche Arreste von hoher Hand, von Königen, Fürsten und Republiken herrühren; mit nichten aber, wenn Privatpersonen, weil sie an den Einlader, die Rheeder, oder ans

Schiff partikuliere Forderungen haben, die Schiffe oder Güter durch die Obrigkeit arrestiren und bekümmern lassen, als wofür der Assüradör, in Ansehung derjenigen, welcher wegen der Arrest geschah, nicht gehalten ist. Sonst aber, und wofern zu dem Arrest keine gegründete rechtliche Ursache vorhanden gewesen, bleibt der Assüradör demjenigen, der darunter leidet, den dadurch gehabten Nachtheil und Verlust zu ersetzen verbunden. Wie dann auch in allen Fällen, es mag der Arrest mit Fug angelegt seyn oder nicht, die übrigen, bey einem solchergestalt arrestirten Schiffe, mit interessirten Rheeder und Befrachter, derentwegen der Arrest nicht verhängt worden ist, des dadurch erlittenen Schadenshalber, bey ihren Assüradören sich zu erholen jederzeit berechtigt bleiben.

6. Artikel.

Wenn baares Geld, Silberbarren, Güter und Waaren, weil sie von dem Eigener, oder, mit dessen Wissen, von dem Schiffer, überall nicht, oder nicht richtig bey den Zöllen angegeben sind, angehalten und konfiscirt werden; so ist der Assüradör den daraus entstehenden Schaden zu tragen nicht gehalten.

7. Artikel.

Wenn leicht verderbliche Waaren, nach Maasgabe des 4ten §., 8ter Artikel in der Polize benannt sind, und solche, wegen ihrer natürlichen Eigenschaft, von selbst verderben, oder Schaden nehmen; zum Beyspiel: Weine umschlagen, sauer werden oder verlecken, Pommeranzen, Aepfelsinen, Citronen, Birnen und Aepfel verfaulen, Kastanien und Korn sich anstecken, und so weiter; imgleichen auch, wenn Ratzen und Mäuse etwas von den Waaren anfressen und zernichten; so sind die Assüradöre, solchen Schaden zu tragen, nicht verbunden, sondern derselbe bleibt für Rechnung eines jeden besonders, dem die Waaren zugehören.

gehören. Es wäre dann, daß solcher Schade daher rührte, daß das Schiff, aus den in dem vorhergehenden 5ten Artikel des gegenwärtigen §. angeführten Ursachen, von Fortsetzung seiner Reise wäre lang abgehalten worden.

8. Artikel.

Wenn die im vorigen Artikel angezeigten Güter nicht durch einen aus ihrer innerlichen Beschaffenheit entstehenden Fehler, oder sonst auf vorgedachte Weise, Schaden leiden; sondern durch von aussen dazu gekommene Gewalt und fremde Ursachen, als durch Uebersturz des Seewassers, oder da das Schiff leck würde, und sich öffnete, oder die Güter von dem Schiffer, oder den an einigen Oertern dazu verordneten Leuten, nicht wohl gestauet und garnirt worden wären, und soferner: sind die Assüradöre den Schaden zu bezahlen schuldig.

9. Artikel.

Ist ein Schiff, zur Zeit, da die Assekuranz geschiehet, bereits vergangen oder verlohren, und kann der Assekurirte allenfalls eydlich erhärten, daß er von dem Schaden und Verlust des Schiffes, zu der Zeit, wie er die Versicherung thun ließ, oder zu solcher den Auftrag gab, nichts gewußt habe; so hat die Assekuranz, wenn sie eher geschlossen worden ist, als der Assekurirte Nachricht von dem Schaden erhalten, oder, falls derselbe auser Landes sich befindet, ehe eine solche Nachricht von ihm hieher geschrieben, und allhier kund werden können, an beyden Seiten ihre Richtigkeit, und müssen die Assüradöre den Schaden, ihrer Verpflichtung gemäß, bezahlen.

10. Artikel.

Wird in der Polize gesagt: daß ein Schiff entweder nach diesem oder jenem Orte, z. E. nach Cadix oder Mallaga

bestimmt sey; so hat ein Assüradör, an welchem Orte auch das Schiff zuerst ankömmt, und seine Ladung bricht, wenn solche gleich nicht völlig gelöscht wird, die Prämie verdient, und ist die übernommene Gefahr, folglich die geschehene Versicherung, damit geendiget. Wofern hingegen die Assekuranz dergestalt geschlossen worden ist, nach N. und N., zum Exempel nach Cadix und Mallaga, und dann an demjenigen Orte, wo das Schiff zuerst ankommt, die Güter nicht ganz gelöscht werden; so bleibt der Assüradör so lang für die Gefahr verbunden, bis das Schiff an den andern in der Polize benannten Platz ankommt, und die übrigen Waaren völlig in Sicherheit daselbst ans Land gebracht werden.

11. Artikel.

Die Gefahr oder das Risiko der Güter, so ein Assüradör übernimmt, fängt sofort an von der Zeit, da das Gut vom Lande scheidet, und dauert so lang, bis es an seinem bestimmten Löschungsplatze unbeschädigt wieder ans Land gebracht worden ist: welches nach der Ankunft daselbst, sobald es füglich angeht und möglich ist, geschehen muß.

12. Artikel.

Das Risiko oder die Gefahr bey einer Versicherung, die auf Calco des Schiffs geschiehet, beginnt von der Zeit an, wo das Schiff seine Ladung oder seinen Ballast einzunehmen angefangen hat, und währet, bis es an den Ort, wohin es laut der Polize gehen sollen, gelangt ist, und daselbst, wie der vorige Artikel besagt, gänzlich gelöscht worden.

13. Artikel.

Wenn die Rheeder oder Einläder des Schiffes sich desselben gleichsam anstatt eines Packraumes im Hafen bedienen; z. E. wenn es gleich füglich geschehen könnte, die

Güter

Güter nicht löschen, oder das Schiff zu dem Ende in dem Hafen liegen lassen, um Güter aus andern daselbst befindlichen Schiffen einzunehmen, und von da aus ans Land, oder in andere Schiffe zu bringen; oder die einmal vom Lande gebrachten und eingenommenen Güter ohne Noth entweder in andere Fahrzeuge und Schiffe, oder auch ans Land wieder zu transportiren; so sind die Assekurirenden für keine Gefahr gehalten, sondern es kömmt dieselbe denen zur Last, mit deren Wissen und Willen obiges geschehen ist.

14. Artikel.

Wird von einigen Assüradören das Casco eines Schiffs auf der Hinreise, von andern aber auf der Herreise versichert; so beginnet und dauert das Risiko, wie im vorhergehenden 12ten Artikel verordnet ist. Die Gefahr derjenigen aber, so für die Herreise gezeichnet haben, fängt an, sobald das Schiff zu seiner Rückladung Güter einzunehmen den Anfang gemacht hat, ohngeachtet die Waaren, womit es ankam, noch nicht völlig gelöscht worden sind; und sie währt so lange, bis das Schiff glücklich wieder an seinen bestimmten Löschplatz gekommen, und daselbst gänzlich entladen ist.

15. Artikel.

Eine Assekuranz, die auf gewisse Monate geschlossen worden, wobey 30 Tage für einen Monat gerechnet werden sollen, endiget sich, sobald die bestimmte Zeit verflossen, und ist der Assüradör, wenn gleich das Schiff seine Reise noch nicht vollendet hat, keinen Tag länger dazu verbunden, noch das Risiko wider seinen Willen ferner zu übernehmen schuldig; es wäre dann in der Polize ein anders ausdrücklich verabredet worden.

16. Artikel.

Wenn ein Schiff, worauf eine Assekuranz geschehen ist, aus triftigen Gründen, nehmlich wie solche Artik. 11, Tit. 14, S. 3, des Stadtbuchs angegeben sind, die vorgehabte Reise gänzlich einzustellen oder zu verändern genöthigt wird, oder die versicherten Güter nicht in das Schiff geladen werden und mit abgehen können; so ist die Assekuranz erloschen, und die Prämie, gegen Einbehaltung des gewöhnlichen $\frac{1}{2}$ Procents, zu ristorniren.

17. Artikel.

Wäre ein Schiff bereits abgegangen und in der See gewesen, aber durch widrigen Wind oder aus andern Ursachen wieder zurückzukommen gezwungen; so ist zwar die Assekuranz, wenn das Schiff nicht wieder ausgehen kann, dadurch geendiget: es soll aber die Zurückgebung der Prämie der Billigkeit nach, von guten Männern regulirt, und insonderheit auf die Gefahr, welche die Assüradöre desfalls schon getragen haben, gesehen werden.

18. Artikel.

Wenn ein Schiff strandet, oder sonst durch Sturm und Ungewitter in einen solchen Zustand geräth, daß es seine vorgehabte Reise nicht vollführen kann, und der Schiffer ein anders Schiff zu weiterer Fortbringung der Ladung oder der geborgenen Güter häuret; so bleiben die Assüradöre nichts destoweniger für alle ausserordentliche Kosten, auch Gefahr und Schaden, verbunden, so den Gütern in solchen gehäuerten Schiffen oder Fahrzeugen, bis dieselben an den zur Löschung bestimmten Ort ankommen, zustoßen könnte. Es soll aber der Assekurirte, sobald es geschehen kann, den Assüradören von solcher Veränderung des Schiffs Nachricht ertheilen.

§. 6.

Vom Ristorno.

1. Artikel.

Wer mehr hat versichern lassen, als er wirklich Antheil und in einem Schiffe hat, auch solches auf Erfodern zu erweisen, oder allenfalls eydlich zu erhärten im Stande ist, der kann wegen desjenigen, was mehr versichert worden ist, sich die Prämie, gegen Zurücklassung eines halben Procents, ristorniren oder wiedergeben lassen. Wäre aber die Polize taxirt worden, so findet in solchem Fall der Beweiß und die Wiederfoderung der Prämie keine Statt, sondern es muß bey dieser Taxation verbleiben.

2. Artikel.

Der Ristorno soll jederzeit über alle Assüradöre, deren Namen auf der Polize stehen, vertheilt, und pro rata, nach der von einem jeden unterzeichneten Summe, regulirt werden. Die Assüradöre aber, wenn Schaden nachher sich ereignet, sind zu mehrerm nicht, als was nach der solchergestalt ristornirten Summe annoch übrig bleibt, gehalten.

3. Artikel.

Wenn jemand auf einerley Güter an zweyen oder mehrern Orten, entweder zu gleicher oder auch unterschiedener Prämie, versichern lassen, so soll es nicht in des Assekurirten Wahl und Macht stehen, welche Assekuranz er ristorniren oder aufheben wolle; auch hat man hierbey auf den Unterschied der Prämie überall nicht zu sehen; sondern die älteste Polize, welche dem Dato nach, zuerst von den Assekurirenden gezeichnet worden ist, es mögen dieselben mehr oder weniger Prämie, als die jüngern und letztern, empfangen haben, in ihrer völligen Kraft bleiben; die dem Dato

nach

nach jüngere oder zuletzt geschehene Assekuranz aber wird durch Ristorno wieder aufgehoben, oder, wo der Assekurirte diesem, was hier verordnet ist, dennoch zuwider handelte, soll die letztere Versicherung von selbst für unverbindlich geachtet, und von den darauf befindlichen Assüradören, in allen Fällen, die völlige Prämie einbehalten werden.

Wofern aber auf einer und derselben Polize, und an einem Orte, die Unterzeichnung zu unterschiedenen Zeiten von den Assüradören geschehen ist; so gehet der Ristorno über sie alle insgesamt ohne Unterschied, nach Proportion der von einem jeden gezeichneten Summe, obgleich der eine mehr, der andere weniger Prämie empfangen haben mag.

4. Artikel.

Wenn eine Assekuranz einmal geschlossen ist, so kann solche aus der Ursache, daß sie hernach zu einer geringern Prämie etwa zu erhalten wäre, durch Ristorno nicht wieder aufgehoben werden.

§. 7.

Versehen von Seite des Schiffers und Schiffsvolkes.

1. Artikel.

Aller Schade, der den Schiffen oder Gütern durch des Schiffers, der Steuerleute und des Schiffsvolks Schuld, Versehen, Versäumniß und Mishandlung, es sey auf was für Weise es wolle, widerfährt, bleibt zur Last der Versichernden, und muß von diesen gutgethan werden.

Es wird ihnen aber der Regreß, nach Beschaffenheit der Umstände, an den Schiffer, die Steuerleute und das Schiffsvolk billig vorbehalten.

2. Artikel.

Wofern, wegen nicht genugsamer Garnirung und übler Stauung der eingeladenen Güter, einiger Schade entstehet, sind zwar die Assüradöre, wie vorhin erwehnt worden, verpflichtet, solchen Schaden zu ersetzen; es soll aber der Assekurirte, vor der Bezahlung, alle Mühe anwenden, von dem Schiffer, oder aus dem Schiffe und den Frachtgeldern, den Ersatz seines Schadens zu erhalten.

Wenn aber das nicht zureichte, oder daraus überall nichts zu erlangen wäre, ist der Assüradör, den Schaden zu bezahlen, schuldig.

3. Artikel.

Würde ein Schiff nicht wohl versehen oder gedichtet, oder auch aus Unverstand und Versehen des Schiffers, eine nasse und fliessende Waare auf andere dadurch leicht verderbende Waaren gestauet oder gelegt, und möchten diese solchergestalt angesteckt, beschädiget oder verderbt werden; so ist es damit zu halten, wie in dem vorhergehenden 2ten Artikel verordnet worden.

4. Artikel.

Wenn beym Ein- oder Ausladen der Güter das Windetackel des Schiffs bricht oder reißt, und den versicherten Gütern dadurch einiger Schade widerfährt; so ist der Assüradör dafür gehalten. Er kann aber, nach Maasgabe des 36. Artikels unterm 14. Tit. Abtheil. 2, des Stadtbuches, an den Schiffer und dessen Güter sich seines Schadens wiedererholen.

5. Artikel.

Wenn ein Schiffer seine Reise verkürzt, ist das Risiko geendiget, und die Prämie verdient. Verlängert er aber dieselbe, z. E. daß er an einen andern Ort hingeht, als

wohin er bestimmt war, und es geschiehet dieß mit Wissen und Willen des Assekurirten; so ist der Assüradör für den Schaden, der dem Schiffe oder den Gütern auf einem solchen Umwege zustossen möchte, überall nicht gehalten.

§. 8.

Von Schaden durch An- und Uebersegeln.

1. Artikel.

Würde ein Schiff in der See, auf der Rheede, oder in einem Hafen, bey Tag oder Nacht, gutem oder bösem Wetter, von einem andern von ohngefähr an- oder übersegelt, daß es zerbräche oder gar versinken möchte, oder daß auch die Schiffe an einander liefen, antrieben oder anstiessen, und durch Werfen oder sonst auf andere Art, einiger Schade wiederführe; so soll der Schade über beyde Schiffe, deren Frachtgelder und Güter, wie bey andern gemeinen Havereyen, berechnet, folglich von einem jeden Schiffe zur Hälfte getragen werden. Jedoch sind die Rheeder und Befrachter des Schiffs, welches behalten geblieben ist, und den wenigsten Schaden gelitten hat, zu einem mehrern Ersatz nicht, als soviel ihr Schiff und das darein geladene Gut werth ist, verbunden.

2. Artikel.

Wofern aber der Beschädigte beweisen könnte, daß das andere Schiff mit Fleiß oder vorsetzlich ihm den Schaden zugefügt hätte, so soll derjenige Schiffer, welcher den Schaden verursacht hat, wenn er nicht mit seinen Leuten eydlich seine Unschuld darthun kann, den Schaden ganz bezahlen; so weit nehmlich der Werth seines Schiffs und der einhabenden Güter sich erstreckt; und wird alsdann derjenige Schade, den ein solches Schiff, welches das andere

dere vorsetzlich beschädiget, selbst etwa dabey gelitten hat, nicht mit in der Haverey berechnet, sondern soll von demselben allein getragen werden.

3. Artikel.

Die Assüradöre eines auf solche Art gebliebenen Schiffs und Gutes, sollen, nachdem ihnen ein dergleichen unglücklicher Zufall kund geworden ist, zu gewöhnlicher Zeit den Schaden oder die Haverey zu bezahlen schuldig seyn.

4. Artikel.

Die Rheeder und Eigenthümer von dem Schiffe und den darein geladenen Gütern, welche obermehntermaaßen, gesunken oder beschädiget sind, sollen, zum Besten der Assüradöre, wenn diese es verlangen, jedoch auf ihre Gefahr und Kosten, ihr Recht gegen die Rheeder und Befrachter desjenigen Schiffs, das den Schaden verursacht hat, soweit dessen und der einhabenden Güter Werth sich erstreckt, verfolgen; und soll alles dasjenige, was sie d rch Urtheil und Recht, oder, mit Einwilligung der Assüradöre, durch einen Vergleich erhalten werden, nach Abzug der Unkosten, den sämmtlichen Assüradören, wegen des von ihnen bezahlten Schadens, nach der darüber (pro rata der gezeichneten Summen), zu machenden Repartition, wieder gutgethan werden.

§. 9.

Von Assekuranzen auf Seewechsel und Bodmerey.

1. Artikel.

Wer Geld auf Bodmerey giebt, der kann sich an Kapital, Interesse und Prämie, zum vollen versichern lassen.

2. Artikel.

Wer auf Bodmerey versichert, ist frey von aller Haverey, und darf dazu nicht kontribuiren.

3. Artikel.

Wenn auch auf Güter, in Form des Seewechsels, Geld gegeben, und dem Geber der Brief gleich als ein anderer Wechsel remittirt wird; so soll dem Inhaber eines solchen Briefes, sein Interesse zu taxiren, und sich zum vollen versichern zu lassen, frey stehen.

§. 10.

Von Assekuranz gegen Türken-Gefahr, und auf der Menschen Leben.

1. Artikel.

Obwohl, nach Maasgabe des 7ten Artikels, 4ten Titels, wenn auf Seerisiko überhaupt gezeichnet wird, die Gefahr gegen Türken gemeiniglich mit darunter begriffen wird; so ist jedoch, wenn auf Türken-Gefahr allein, es sey in Ansehung des Schiffs, oder der Güter, oder der Freyheit eines Menschen und dessen Leben, die Versicherung geschiehet, der Assüradör blos dafür, und sonst kein Seerisiko, gehalten.

2. Artikel.

Bey Versicherungen, die entweder die Lösung einer Person aus der türkischen Gefangenschaft, oder auch deren Leben, betreffen, wenn nehmlich letztern Falls dieselbe im Gefechte gegen die Türken bliebe, oder in der Sklaverey ohne geschehene Lösung verstürbe, sollen, wie vorhin erwehnt worden, die unter No. V und VI. angedruckten Polizen gebraucht, und allemal der Name, Stand und Charakter der-

derjenigen Personen, wegen deren Freyheit oder Leben die Versicherung geschiehet, darinne mit ausgedrückt werden.

3. Artikel.

Sobald die Nachricht einläuft, daß die versicherte Person von den Türken genommen und aufgebracht ist, so sollen die Assüradöre ihre gezeichnete Summen, ohne Kürzung der sonst gewöhnlichen 2 Procent, innerhalb einer Zeit von zwey Monat, an die Sklavenkasse der hiesigen Admiralität zum vollen bezahlen, und diese das Geld denenjenigen, so die Lösung der aufgebrachten Person übernommen haben, nicht eher ausliefern, bis der Gefangene wirklich in Freyheit gesetzt, und an der Christen Seite angelangt ist.

4. Artikel.

Wenn eine in die Sklaverey geführte Person, auf deren Freyheit und Ranzionirung allein, nicht aber zugleich auf deren Leben, die Versicherung geschehen ist, entweder im Gefechte bliebe, oder ehe sie gelöset würde, verstürbe; so soll den Assüradören, falls sie das Geld schon bezahlt haben, solches wieder zurückgegeben, jedoch der Frau und den Kindern des Verstorbenen 10 Procent von der eingezeichneten Summe gelassen werden, und übrigens die geschehene Assekuranz damit erloschen seyn.

5. Artikel.

Ist aber die Versicherung zugleich mit oder auch besonders auf das Leben einer Person geschehen, wofern nehmlich dieselbe in der Sklaverey ungelöset, oder im Gefecht gegen die Türken, oder überhaupt währender Reise zu Wasser oder Lande, natürlichen oder sonst zufälligen Todes verstürbe: so müssen die Assüradöre, sobald die zuverlässige Nachricht davon einläuft, und ihnen solche gebührend kund

gethan worden ist, in gewöhnlicher Zeit ihre gezeichneten Summen an denjenigen bezahlen, der die Versicherung hat thun lassen.

6. Artikel.

Unter Türken-Risiko allein, wird blos die Gefahr von wirklichen Türken und Barbaren, nicht aber von andern Seeräubern und Korsaren, verstanden.

§. 11.

Vom Abandoniren.

1. Artikel.

Wenn ein Schiff, das nach einem innerhalb der Gränzen von Europa gelegenen Ort gehen soll, höchstens 3 Monat über die ordinaire Zeit, binnen welcher ein solches Schiff sonst insgemein die Reise zu vollbringen pflegt, ausbleibt, ohne daß Nachricht davon anlangt; so kann solches für verlohren gehalten werden, und stehet es dem Assekurirten frey, das Schiff und die darein geladenen Güter zu abandoniren, und von den Assüradören die Bezahlung der von ihnen versicherten und gezeichneten Summe zu fodern; welche dann auch, nach Ablauf zweyer Monat, von der Zeit an, da der Assekurirte ihnen die Abandonirung durch einen geschwornen Mäckler, oder durch den Dispacheur, zu wissen thun lassen, den Schaden mit 92 Procent zu bezahlen schuldig sind.

2. Artikel.

Würden einer oder mehrere von den Assüradören innerhalb der vorhin gedachten Zeit zu bezahlen Bedenken tragen; so soll der Assekurirte ein ganzes Jahr und zwey Monat, von der Zeit an, da das Schiff abgegangen ist,

in

in Ruhe stehen, der Assüradör aber sodann, nach Verlauf solcher Zeit, den vollen Schaden zu 100 Procent, ohne einige Kürzung, zu bezahlen, auch, falls der Assekurirte mittlerzeit Kaution verlangte, ihm solche zu leisten verbunden seyn.

3. Artikel.

Auf gleiche Weise, wie vorhin angeführt worden ist, soll es mit dem Abandoniren und mit Bezahlung des Schadens bey den Schiffen gehalten werden, die nach Westindien, oder sonst nach einem Ort auser Europa, bestimmt sind; jedoch muß man nach der Ferne und Entlegenheit der Oerter eine längere Zeit abwarten.

4. Artikel.

In andern Fällen stehet es dem Assekurirten nicht frey, ein versichertes Schiff oder Gut zu abandoniren, sondern es soll derselbe, jedoch auf der Assüradöre Gefahr und Kosten, allen Schaden abzuwenden, das Schiff und Gut zu konserviren, und desselben Bestes zu befördern, nach Möglichkeit sich angelegen seyn lassen.

5. Artikel.

Waaren, die leicht verderblich sind, darf ein Assekurirter nicht abandoniren. Wären aber diese, wenn z. E. ein Schiff strandete, oder aufgebracht und angehalten worden, vorher schon verdorben, oder würden nachgehends so schlecht, daß sie der Mühe und Kosten, solche weiter aufzuheben, nicht werth wären, so soll der Assekurirte seinen Assüradören Nachricht davon geben, und ihre Meynung darüber vernehmen, mithin sich nach dem richten, worüber sie sich unter einander vergleichen werden.

6. Artikel.

Könnten die Assüradöre mit den Versicherten sich hierüber nicht vereinigen, so stehet diesen frey, von sachkundigen Leuten ein beeydigtes Attestat aufzunehmen, wie diese die verdorbenen Güter beschaffen finden. Und wenn alsdann daraus erhellet, daß man nichts gesundes geborgen hat, ohne daß dasjenige, so noch salvirt worden ist, der Mühe des Trocknen, Wiederaufmachen und Transportirens nicht werth sey; so kann der Assekurirte entweder die Güter verkaufen, und was er sodann Schaden leidet, von den Assüradören ihm ersetzen lassen, oder auch, ohne auf den Verkauf zu warten, die Bezahlung des vollen Schadens, gegen Anweisung und Cedirung der verdorbenen Waaren, von ihnen fodern.

§. 12.

Von Taxirung des Schadens.

1. Artikel.

Der Schade, der an dem Kasko eines Schiffs entstehet, soll, hergebrachterweise, durch die dazu bestellten Alten der Schiffszimmerleute, Reepschläger und Segelmacher taxirt; jedoch dabey insonderheit darauf, ob ein Schiff und dessen Geräthschaften alt oder neu gewesen ist, mitgesehen, und die Taxirung darnach eingerichtet werden.

2. Artikel.

Wenn bey Löschung eines Schiffs ein Theil der Ladung oder auch das Ganze beschädiget befunden würde; so soll solches, nach Gutdünken der Assüradöre, entweder durch den beeydigten Taxator geschätzt, oder auch durch öffentlichen Ausruf verkauft werden.

3. Artikel.

Ein Assekurirter soll die beschädigten Güter nicht ohne Beyseyn der Assüradöre oder ihrer Gevollmächtigten eröffnen: wofern aber die Zeit und Umstände es nicht litten, daß man diese dazu fodern könnte, so soll dennoch die Eröffnung der Waaren nicht anders, als in Gegenwart eines Notarii und etlicher Zeugen, geschehen.

4. Artikel.

Wenn Güter in der Polize taxirt, und davon einige beschädigt worden, die übrigen aber unbeschädiget geblieben sind; so sollen die beschädigten, es mögen ihrer viel oder wenig seyn, allein öffentlich verkauft werden, und der Dispacheur hat von den verkauften die Rechnung nach der Taxe aufzumachen, ohne darauf zu sehen, was die übrigen Waaren, welche gut geblieben sind, beym Verkauf gelten können. Auch ist der Assüradör schuldig, die Haverey davon zu bezahlen, obgleich aus den unbeschädigt gebliebenen soviel gelöset würde, als die ganze Taxe aller Güter ausmachen möchte.

Wären aber die Güter in der Polize nicht taxirt; so muß der Dispacheur die Faktura oder Einkaufsrechnung, nebst der Prämie der Assekuranz und Reassekuranz, und den Unkosten, welche die Güter erfodert haben, um sie an Bord zu bringen, zum Grunde seiner Rechnung legen, und hierbey sonst auf nichts anders, noch auf einige sogenannte Konjunkturen oder eingebildeten Gewinn, einige Absicht haben.

§. 13.

Vom Beweis des Schadens.

1. Artikel.

Wer Schadenersatz fodert, muß beweisen, daß er Schaden gelitten habe.

2. Artikel.

Obgleich in der Polize die Klausel enthalten ist, daß ein Assekurirter im Fall des Schadens weiter nichts, als nur allein die Polize vorzubringen habe; so soll dennoch derselbe nicht nur die Verunglückung des Schiffs, sondern auch, daß er wirklich Interesse darinn gehabt habe, mit dem Konnössement zugleich, oder sofern dieses nicht vorhanden wäre, oder herzugeschaft werden könnte, auf andere rechtliche Art zu beweisen gehalten seyn; es wäre dann, daß in der Polize ausdrücklich beliebt worden wäre, auch das Konnössement nicht zu produciren; in welchem Falle dennoch bey Ausrechnung der Haverey nichts destoweniger die sonst vorhandenen Beweisthümer und Dokumente beygebracht werden müssen.

3. Artikel.

Wenn Schiffer, Steuermänner und Matrosen, Kaufmannsgüter für ihre Rechnung mit sich führen, und solche, ohne ein Konnössement darüber ausgestellt zu haben, versichern lassen; so sollen diese bey entstandenen Schaden ihr Eigenthum an diesen Gütern, und daß sie solche wirklich im Schiffe gehabt haben, imgleichen wie viel davon verlohren oder etwa geborgen worden, mit einem Eyde zu bekräftigen schuldig seyn.

§. 14.

Von Strandung und Bergung der gestrandeten Güter.

1. Artikel.

Wenn ein Schiff gestrandet ist, oder auf eine Sandbank zu sitzen kommt, und die Güter schon geborgen sind, oder noch gerettet werden können; so muß der Assekurirte, sobald er Nachricht davon erhalten hat, solches, wenn die

Zeit

Zeit es leidet, den Assüradören durch einen Mäckler zu wissen thun; welche nun, sobald es möglich, zwey oder drey Deputirte aus ihrem Mittel erwählen, und durch dieselben mit den Assekurirten, was zum Besten des Schiffs und zur Bergung und Wiedererhaltung der Güter am zuträglichsten seyn möchte, in Beyseyn des Dispacheurs, wenn dessen Gegenwart verlangt wird, zu verabreden haben. Dieser Verabredung hat hernach der Assekurirte zu folgen, und darnach zu verfahren, so wie auch der Dispacheur seine künftig zu machende Dispache darnach einzurichten schuldig ist.

2. Artikel.

Wenn ein Assüradör sein gezeichnetes Kapital sofort bezahlt, und zu den Unkosten, die zu Bergung und Wiedererhaltung der Schiffe und eingeladenen Güter erfodert werden, keinen Einschuß thun will; so ist er damit von seiner Verpflichtung befreyet, und zu einem mehrern nicht gehalten. Sonst aber müssen die Assüradöre alle von dem Versicherten zum Besten des Schiffs und zur Bergung der Güter aufgewandte Kosten wieder vergüten.

3. Artikel.

Wenn geborgene Güter dergestalt beschädiget oder verdorben sind, daß viele Zeit zu deren Reparirung erfodert wird, und der Assekurirte einigermaaßen bescheinigen kann, wie hoch ohngefähr der Verlust oder Schade sich belaufe; so ist derselbe, nach Ablauf dreyer Monat, befugt, von seinen Assüradören auf künftige Abrechnung soviel einzufodern, als bereits für verlohren zu achten ist, und er, nach Proportion des Schadens, der Billigkeit und dem Recht nach, verlangen kann.

§. 15.

Von aufgebrachten Schiffen, ihrer Ranzionirung und Reklamirung.

1. Artikel.

Würde ein Schiff von Kapern oder sonst andern genommen und aufgebracht, so soll der Assekurirte solches ungesäumt seinen Assüradören kund machen, und mit denselben, nach Maasgabe des 2ten Artikels vom vorigen 14ten §. dasjenige verabreden, was zur Befreyung und Reklamirung des Schiffs und der Güter nöthig seyn möchte, und sind die Assüradöre schuldig, die dazu erfoderten Kosten entweder sogleich, oder nach und nach, baar herzuschiessen.

2. Artikel.

Ein Schiffer, der Gelegenheit findet, sein genommenes oder aufgebrachtes Schiff und Gut wieder frey zu machen und zu ranzioniren, ist nicht allein dazu befugt, sondern auch, wenn das Beste seiner Rheeder und Befrachter dadurch befördert wird, solches zu thun schuldig und verbunden; und müssen die Assüradöre dasjenige, was der Schiffer solchergestalt gethan hat, ohne einige Widerrede genehm halten.

3. Artikel.

Wenn ein ranzionirtes Schiff nach geschehener Lösung auf der Reise verunglückt oder wieder genommen wird, so muß der Assüradör nicht allein den Schaden des gebliebenen und wiedergenommenen Schiffs und der Güter, sondern auch die Ranzionsgelder, bezahlen.

4. Artikel.

Ein Schiffer, der sein Schiff wieder frey gemacht und gelöset hat, soll sofort und bey der ersten Gelegenheit an den

den Assekurirten Nachricht davon geben, und dieser seinen Assüradören es gleichfalls wissen lassen, damit allenfalls zu rechter Zeit zu einiger Versicherung der Ranzion, Anstalt gemacht werden könne. Hätte aber der Schiffer, nachdem er allen möglichen Fleiß angewandt, keine Gelegenheit, von dem was vorgefallen ist, sogleich Nachricht zu ertheilen, und das Schiff käme mittlerweile zu Schaden, oder verunglückte, so bleibt es bey der Verordnung des vorgehenden 3ten Artikels.

5. Artikel.

Obwohl der Assekurirte in vorerwehnten Fällen ohne Mitwissen und Genehmhaltung seiner Assüradöre etwas zu thun oder vorzunehmen nicht befugt ist; so soll er jedoch, wenn die Assüradöre sich nicht zur Stelle befinden, schuldig und verbunden seyn, den Reklameproceß, wiewohl auf ihre Gefahr und Kosten, für sich allein zu führen, und ihr Bestes und ihren Vortheil auf alle mögliche Art und Weise wahrzunehmen, auch ihnen von allem unverweilt Nachricht zu geben.

6. Artikel.

Wofern der angestellte Reklameproceß innerhalb 6 Monaten nicht zu Ende käme, oder wenig Hofnung vorhanden wäre, denselben bald beendiget zu sehen, unterdessen aber durch Verderbung der Waaren schon wirklich einiger Schade sich zu Tage legte; soll der Assüradör solchen schon vorhandenen Schaden der verdorbenen Güter, und die bereits aufgewandte Kosten, auf Abrechnung, an den Assekurirten zu bezahlen schuldig seyn.

§. 16.

Von Andeutung und Bezahlung des Schadens.

Sobald ein Schiff geblieben, oder als eine unstreitige Prise aufgebracht worden ist, und die sichere Nachricht einläuft,

läuft, daß nichts von der Ladung geborgen, oder keine Hoffnung zur Wiederfreymachung des Schiffs und der Güter vorhanden sey; soll der Assekurirte, sogleich wie er Nachricht davon erhält, es durch den Mäckler den Assüradören anzeigen lassen, und diese haben binnen zwey Monat den Schaden, nach Abzug der zwey Procent zu bezahlen: doch muß dieser Schade vorher mit allen nöthigen Dokumenten und Belegen erwiesen werden.

§. 17.

Zeit der Einfoderung des Schadens, und dessen Verjährung.

1. Artikel.

Wenn ein Schade oder nur eine Haverey entstehet, oder Prämie wieder ristornirt werden soll; so muß solches, wenn den Schiffen und Gütern das Unglück in Europa zugestossen ist, innerhalb eines Jahres Frist, sonst aber in den Fällen, die auffer Europa sich zutragen, in zwey Jahren, von dem Tage des geschehenen Unglücks an zu rechnen, bey Verlust der Foderung einkassirt, oder wenigstens durch einen geschworenen Mäckler allen Assüradören in solcher Zeit förmlich angedeutet, und der Tag, wo diese Anzeige geschah, von dem Mäckler mit eigener Hand notirt werden.

2. Artikel.

Fodert der Assekurirte, nach geschehener Andeutung, in zehn Jahren den Schaden nicht ein, und belangt er den Assüradör nicht wirklich mit gerichtlicher Klage, so ist nach Ablauf dieser Zeit die Foderung ganz erloschen, und der Assüradör oder dessen Erben sind weiter im geringsten nicht gehalten.

§. 18.

Von der Reassekuranz.

1. Artikel.

Wenn ein Assüradör durch jemand anders das Risiko, so er übernommen hat, sich wieder versichern lassen will, so stehet ihm zwar solches frey, jedoch muß er, was er von dem durch ihn versicherten Schiffe und dessen Gütern weis, dem Assüradör, welcher die Reassekuranz übernimmt, getreulich entdecken, und in der Polize deutlich ausdrücken, daß die Versicherung auf Reassekuranz geschiehet.

Es bleibt aber derselbe seinem Assekurirten nichts destoweniger nach wie vor verbunden, und kann demselben durch solche Reassekuranz keineswegs präjudiciren.

2. Artikel.

Wenn ein Assüradör schlecht wird, oder sonst in den Zustand geräth, daß er seiner übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen kann, so ist dem Assekurirten erlaubt, sich durch einen andern aufs neue versichern zu lassen, und kann er von dem insolvent gewordenen oder unvermögenden Assüradör, gegen Tilgung dessen Namen in der Polize, die Prämie zurückfodern.

§. 19.

Von guten Männern und Deputirten.

1. Artikel.

Alle streitige Assekuranzsachen sollen, ehe und bevor sie bey der Admiralität gerichtlich eingeklagt werden, bey 100 Rthlr. Strafe, sofort als der Schade bekannt ist, und

die

die Dokumente beyzubringen sind, ohne den geringsten Aufschub, an gute Männer gebracht, und binnen zweyer Monat entweder von diesen entschieden werden; oder es soll den Assekurirten frey stehen, nach gedachter Zeit, die Assüradöre, die die Bezahlung weigern, gerichtlich zu belangen.

2. Artikel.

Von den guten Männern soll einer durch den Assekurirten, und der andere durch die Assüradöre ernannt und erwählt werden.

3. Artikel.

Die guten Männer sind schuldig, alle Umstände der Sachen nach ihrem besten Wissen und Gewissen wohl zu erwägen, und, so viel möglich, die Partheyen in der Güte auseinander zu setzen und zu vergleichen; und sollen die Bedingungen eines solchen Vergleichs, wenn derselbe von allen Anwesenden beliebt wird, zu der Partheyen Nachricht kürzlich unter die Polize notirt werden. Auch hat man dabey vornehmlich mit zu bemerken, ob die sonst gewöhnlichen 2 Procent abzuziehen seyen oder nicht; wenn nun dem noch das Datum zugesetzt ist, wird es von den guten Männern unterschrieben.

4. Artikel.

Wenn die beyden guten Männer sich unter einander nicht vereinigen können, sollen sie einen Dritten zum Obmann erwählen: und was also zwey von diesen dreyen, oder falls kein Obmann vorhanden, die beyden ersten einmüthig erkennen und gut finden, dem sollen die Partheyen ohne weitere Ausflucht zu geleben schuldig seyn, und dagegen keine Einwendung noch Provokation an die Gerichte verstattet werden.

5. Arti-

5. Artikel.

So wie die Assüradöre wider ihren Willen sich bey den guten Männern einzulassen nicht schuldig; also kann auch keiner die gute Mann- oder Obmannschaft, falls er sich nicht freywillig dazu erklärt, zu übernehmen genöthiget werden.

6. Artikel.

Was bey der Handlung unter guten Männern vorgeht, soll keiner Parthey zum Nachtheil gereichen, wofern die Sache nicht zu Stande gebracht wird.

7. Artikel.

Wenn die Assüraddre von den guten Männern, oder dem Assekurirten selbst, zwey bis dreymal zu Abthuung eines Schadens oder einer Haverey gefodert worden sind, und entweder durch Deputirte, oder selbst in Person und genugsamer Anzahl, welche über die Hälfte der Personen seyn muß, nicht erscheinen, so ist der Assekurirte, nach Verlauf von sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, wenn er die Assüradöre zuerst hat fodern lassen, befugt, weiter zu gehen, und die Sachen bey dem Admiralitätsgerichte klagbar zu machen.

8. Artikel.

Was zwischen dem Assekurirten und dem mehrern Theil der Assüradöre oder deren Deputirten, durch Vermittlung der guten Männer, verglichen und abgethan wird, das sollen die wenigern Abwesenden gleichergestalt sich gefallen lassen, und zu deren Nachricht soll auch dasjenige, was beliebt worden ist, unter die Polize, wie vorhin (3ter Artikel) verordnet ist, notirt werden.

§. 20.

Von Betrügereyen und deren Bestrafung.

Sofern, wieder Verhoffen, ein Assekurirter selbst, oder ein beeydigter Mäckler, oder auch ein Schiffer, die Steuerleute und das Schiffsvolk, betrüglich handeln, und mit Vorsatz, durch Argliſt oder Muthwillen entweder in dem Assekuranzkontrakte selbst die Assüradöre hintergehen, oder auch bey den versicherten Schiffen, Gütern und Ladung unredlich und gefährlich verfahren, und dadurch die Assüradöre in Schaden setzen würden; sollen dergleichen Betrüger, wenn man sie eines bösen Vorsatzes überführen kann, obgleich der Schade wirklich nicht erfolgt ist; noch vielmehr aber, wo wirklich einiger Nachtheil daraus entstanden wäre, nicht allein allen Verlust, Schaden und die Unkosten ersetzen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände des Verbrechens, criminaliter angeklagt, und nach rechtlichem Erkenntniß exemplarisch bestraft werden.

§. 21.

Von Havereyen und deren Dispachirung.

1. Artikel.

Aller Schade, so den Schiffen oder der Ladung zustößt, auch alle ordinäre und ausser gewöhnliche Unkosten, welche vom Anfang bis zum Ende der Reise erfordert worden sind, werden für Haverey gehalten.

2. Artikel.

Die Haverey wird in die kleine oder ordinäre, und in die große oder extra ordinäre, auch sonst commune oder grossa genannt, wie auch in die partikuläre Haverey eingetheilt.

3. Arti-

3. Artikel.

Die kleine oder ordinäre Haverey wird niemals von den Assüradören bezahlt, und dieselbe begreift alle ordinäre Ausgaben, als da sind: ordinäres Lootsen- Feuerbaaken- Pfal- Schmack- und Lichtergeld, Everführerlohn, Ankergeld, ordinäre Quarantaine und dergleichen; wovon die Ladung zwey Drittel nach Last, nicht nach dem Werth gerechnet, das Schiff aber ein Drittel trägt.

4. Artikel.

Die bey dem Kommerz regulirte Haverey, als von England, Frankreich, Portugal, Italien, St. Petersburg und Archangel, wird unter ordinäre Haverey mit begriffen.

5. Artikel.

Wenn ein fremder Schiffer, der vorhin niemals auf der Elbe gewesen ist, einen Lootsen in der Fremde einnimmt, dem er ein ausserordentliches Lootsgeld versprochen hat, so bleibt solches zu des Schiffers alleiniger Last, und wird in keiner Haverey berechnet.

6. Artikel.

Wenn die kleine Haverey, wie im 4ten Artikel erwehnt wurde, regulirt ist, so muß das Schiff die Unkosten des Heraufbringens der Güter, welche auf dem Elbstrohm gelöscht werden, allein tragen.

7. Artikel.

Zu der großen oder extraordinären Haverey, sonst auch Commune oder Avaria grossa, werden gerechnet: überhaupt alle ausserordentliche zur Rettung und Erhaltung des Schiffs und der Güter angewandte Unkosten, und der in solchen Fällen entstandene Schade, welche über Schiff, Güter und Frachten vertheilt werden, und die der Assüra-

dör, wenn sie, nach Abzug der Provision des Dispacheurs, über 3 Procent betragen, bezahlen muß.

8. Artikel.

Bey Eintheilung der großen Haverey muß 1) das Schiff nach dem wahren Werthe, in dem Stande, wie es aus der See kommt, 2) das Gut nach der Einkaufsrechnung, mit den beygefügten Unkosten bis an Bord des Schiffes, jedoch ohne die Prämie, und 3) die Fracht, nach Abzug der Volkshauer, des Lootsengeldes, und dessen, was sonst zur kleinen Haverey gehöret, gerechnet werden.

9. Artikel.

Zu der großen und extraordinären Haverey gehört insbesondere:

1) Aller Schade, der einem Schiffe, dessen Geräthschaften und eingeladenen Gütern entstehet, und durch die gute Defension zugefügt wird, wenn sich das Schiff mit Feinden, Kapern oder Seeräubern schlägt.

2) Das ausserordentliche Lootsengeld und die Unkosten, so ein Schiffer anwenden muß, wenn ein Schiff leck wird, oder sonst wegen eines andern Schadens einen Hafen zu suchen genöthigt ist.

3) Wenn ein Schiff auf den Grund fest geräth, und damit es wieder davon abkomme, fremde Hülfe gebraucht oder löschen muß.

4) Was ein Schiffer, wenn er mit Kapern oder Räubern zu Rettung des Schiffs und der Ladung accordirt, demselben geben muß, oder ihm sowohl mit gutem Willen, zur Befreyung des Schiffs und Guts, abfolgen läßt.

5) Was

5) Was zur Heilung, Verpflegung und ausserordentlichen Unterhaltung der, in Beschirmung eines Schiffs, verwundeten oder gelähmten Officire und Matrosen erfodert, imgleichen den Wittwen und Waisen derjenigen Männer und Eltern gegeben wird, die im Gefechte geblieben sind.

6) Was ein Schiffer seinem Volke im Gefechte, oder auch in andern gefährlichen Zufällen verspricht, um die Leute dadurch zur tapfern Gegenwehr und zur Rettung des Schiffs aufzumuntern.

7) Alle zur Rettung des Schiffs und Gutes gekappte, geschlippte oder verschlissene Taue und Schiffsgeräthschaften.

8) Alles, was zum gemeinen Besten geworfen, oder bey dem Werfen und sonst zur Erhaltung des Schiffs und der Güter beschädiget wird, jedoch das ausgenommen, was im 22sten §. 9ter Artikel excipirt ist.

9) Wenn in Kriegszeit Armatöre oder Kommissions-Fahrer, die nicht zur feindlichen Parthey gehören, Waaren oder sonst etwas aus den Schiffen, gegen versprochene Bezahlung nehmen, und die Bezahlung nicht erfolgt.

10) Unkosten, die bey extraordinärer Quarantaine und bey nicht zu vermeidenden Zufällen erfodert werden.

10. Artikel.

Kraut und Loth, und was sonst zur Ammunition und Defension gehört, ausgenommen, was im 9ten Artikel 1. §. erwähnt worden ist, wird unter Haverey nicht mit begriffen.

11. Artikel.

Zur partikulären oder Privat-Haverey gehört derjenige Schade, der einem Schiffe allein, oder der Ladung allein und insbesondere, und nicht zu Abwendung gemeiner Gefahr, zustößt; und muß solcher Schade von einem jeden Assüradör, der darauf versichert hat, (wofern derselbe sich, nach Abzug der Provision des Dispacheurs, höher als 3 Procent beläuft,) nebst allen Unkosten, besonders bezahlt werden.

12. Artikel.

Der Assüradör ist befugt, von allen Havereyen, die über 50 Rthlr. betragen, 2 Rthlr. bey der Bezahlung abzuziehen, ausgenommen, wenn von den guten Männern, nach Anleitung des 3ten Artikels im 19ten §. bey dem Vergleich der Sache oder bey Abmachung des Schadens, ein anders wäre beliebt und gut befunden worden.

13. Artikel.

Wenn einem Schiffe oder einer Ladung auf der Hinreise einiger Schade zustößt, so kann derselbe an dem Orte, wo die Löschung geschiehet, wohl regulirt werden; im Fall es aber daselbst sich nicht füglich thun liesse, soll es allhier geschehen.

14. Artikel.

Mit der Taxirung und dem Verkauf der Waaren soll es, wenn sich Partikulier- oder Privat-Haverey bey Schiff und Gütern findet, nach Inhalt des 2, 3 und 4ten Artikels des 12ten §. gehalten werden, und falls die Polize nicht taxirt wäre, ist die Haverey auf den Fuß, was die Waaren nach der Faktura und mit den Unkosten am Bord gekostet haben, nebst der Prämie, nach Anweisung 4ten Artikels im 12ten §. zu reguliren. Wenn sich nun fände, daß bey dem

dem öffentlichen Verkauf noch einiger Gewinn und Avanz auſſer dem Einkauf überschöſſe, muß von solchem Avanz die Haverey pro rata durch den Eigenthümer mit getragen werden.

§. 22.

Vom Werfen.

1. Artikel.

Wenn bey schwerem Ungewitter, oder auch dem nachsetzenden Feinde desto leichter zu entgehen, die Nothwendigkeit erfodert, daß man werfe; so gehört all solch geworfenes Gut unter die große Haverey, nach Maasgabe des 21sten §. 8 und 9ter Artikel; nur versteht es sich da, daß das geworfene, andern Gütern gleich, pro rata mit kontribuiren muß.

2. Artikel.

Der Schiffer soll für seinen Kopf allein nicht werfen lassen, sondern es vorher mit seinen Officiren wohl überlegen, und ihre Meynung vernehmen, ob die Noth so groß sey, daß man werfen müsse.

3. Artikel.

Der Schreiber oder derjenige, der dessen Stelle vertritt, soll die Umstände der Noth und eines jeden Meynung, wenn zu werfen resolvirt wird, fleißig notiren; auch eine Liste von den Gütern, die geworfen, oder über dem Werfen beschädiget werden, getreulich niederschreiben.

4. Artikel.

Wenn Umstände und Gefahr nicht verstatten, alles das zu beobachten, so muß so viel notirt und angezeichnet

werden, als die Zeit leidet, und ist das übrige durch der Schiffsleute eydliche Aussage nachgehends zu erweisen.

5. Artikel.

Der Schiffer soll, so viel Zeit und Umstände zulassen, beym Werfen darauf sehen, daß zu Anfang dasjenige, es sey an Gütern oder Geräthschaften, geworfen werde, was am wenigsten werth ist, und dessen man am leichtesten entbehren kann; wenn aber das nicht zureicht, kann er zu andern Gütern und Waaren greifen.

6. Artikel.

Der Schade und Verlust, der zu Rettung des Schiffs und der eingeladenen Güter durch Werfen verursacht wird, soll von dem Schiffer an dem Orte, wo er ausladet oder löscht, umständlich angegeben, und als große Haverey abgemacht werden; wofern es aber an jenem Orte nicht füglich geschehen kann, soll die Abmachung hieher remittirt werden.

7. Artikel.

Schiffsprovisionen, Kriegsmunition, Equipage und Kleider der Officire, Gage und Volkshauer, kontribuiren im Werfungsfall nichts, werden aber, wenn sie aus Noth mitgeworfen werden, wie anders geworfenes Gut in der Haverey gutgethan.

8. Artikel.

Alle Güter, die oben auf der Decke des Schiffs liegen, werden, wenn sie geworfen oder beschädigt sind, nicht bezahlt, und müssen nichts destoweniger, wenn sie konservirt worden sind, zu andern geworfenen Gütern mit kontribuiren; jedoch bleibt dem Eigenthümer gegen den Schiffer seine Foderung deshalb vorbehalten.

9. Ar-

9. Artikel.

Wenn durch Werfung das Schiff bey Ungewitter, oder da es dem Feinde zu entrinnen sucht, nicht gerettet wird, sondern doch bleibt oder genommen wird; findet die Haverey nicht Statt; sondern was an Gütern und Waaren aus dem Schiffbruch oder des Feindes Gewalt salvirt wird, bleibt demjenigen, dem es zugehört, und darf zu den verlohrenen oder andern geworfenen Gütern nichts beytragen.

10. Artikel.

Träfe es sich, daß ein Schiff, welches vorher einige Güter geworfen, und dadurch sich gerettet hätte, oder den Feinden entgangen wäre, nachgehends auf derselben Reise durch einen andern Unglücksfall scheiterte oder genommen würde; so sollen die Güter, die aus dem letztern Unfall geborgen oder gerettet werden, den Schaden der erstgeworfenen Güter mittragen, jedoch so, daß die Unkosten und das Bergelohn vorher davon abzuziehen sind.

11. Artikel.

Wenn ein Schiffer auf einem Strohm, oder beym Einlaufen in einen Hafen, sein Schiff zu erleichtern, einen Theil seiner Ladung in Schmacken oder andere kleine Fahrzeuge überladet, und solche beschädiget werden, oder verlohren gehen; wird solcher Verlust und Schade dem Werfen gleich gehalten, und muß als große Haverey bezahlt werden.

12. Artikel.

Vergeht aber nachgehends ein solches Schiff selbst, sammt dem Rest der Ladung, und die übergeladenen Güter kommen wohlbehalten ans Land; so sind diese zu dem Schadenersatz des verlohrenen Schiffs und der Güter, zu kontribuiren, nicht verbunden.

13. Artikel.

Bey geworfenen und wieder geborgenen Gütern wird in der Havereyberechnung nichts weiter gut gethan, als was durch die Werfung Schaden gelitten, wie auch, was an Bergelohn und Kosten, solche wieder zu erlangen, aufgewandt worden ist. Und wenn gleich ein mehrers bezahlt seyn sollte, so muß das übrige wieder zurückgegeben werden.

§. 23.

Von Mäcklern und der Prämie.

1. Artikel.

Zu Schließung der Assekuranzkontrakte sollen keine andere als geschworene und in der Ordnung stehende, im Schreiben und Rechnen wohl geübte Mäckler, die dieser Stadt Bürger sind, und ihre beständige Wohnung allhier haben, gebraucht werden. Ausser diesen soll Niemand, wer es immer sey, einen Assekuranzkontrakt, bey 15 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall schließen. Nur den Kaufleuten selbst bleibt frey, Assekuranzen ohne Mäckler, unter sich nach Gefallen zu schließen.

2. Artikel.

Diese Mäckler sollen, bey Verlust der Mäckeley, überall keine eigene Handlung treiben, noch weniger direkte oder indirekte bey einigen Schiffen und deren Ladung Theil nehmen.

3. Artikel.

Die Mäckler sind auch schuldig, ein accurates Buch und Register von allen ihren Assekuranzgeschäften und geschlos-

schlossenen Handlungen zu halten; die durch sie vermittelten Kontrakte nach ihren Datis, wie auch die Nachrichten, welche sie den Assüradören kund gemacht haben, sorgfältig zu notiren; und alle solche Notifikationen, nebst dem Tage, an welchem sie geschehen sind, und wie sich die Assüradöre darauf erklärt haben; auch was in den sogenannten Comparitien verabredet wird, umständlich aufzuzeichnen; damit, wenn dieserwegen von ihnen Nachricht verlangt wird, sie mit Vorzeigung ihrer Bücher einen sichern und zureichenden Bericht von ihren Verrichtungen geben können; bey Verlust der Kurtage, auch befundenen Umständen nach, unter härtern Strafen, wenn einige Nachläßigkeit oder Unrichtigkeit von ihnen begangen wird.

4. Artikel.

Zu jeder Assekuranz sollen die Mäckler eine sich dazu schickende Polize nehmen, und zwar von den Formularen, die hierbey angedruckt sind, bey 10 Rthlr. Strafe auf jeden Kontraventionsfall. Und so, wie sie solche der gegenwärtigen Ordnung gemäß auszufüllen und einzurichten haben, sollen sie sich in allen Dingen nach ihr als Vorschrift richten.

5. Artikel.

Die Mäckler sollen von dem Kaufmann nicht mehr als $1\frac{1}{4}$tel Procent, und von den Assüradören nur $\frac{1}{8}$tel an Kurtage fodern und nehmen, bey willkürlicher Strafe. Im Fall aber die Prämie keine 2 Procent beträgt, sollen sie von den Assüradören überall nichts nehmen oder verlangen.

6. Artikel.

Den Assekurirten sowohl als den Assüradören sollen die Mäckler treulich dienen, und von den ihnen bekannten Umständen jenen nichts verschweigen, sondern alles aufrichtig

entdecken, und sich bey Schließung der Assekuranzen zu keiner Beredung oder gefährlichen Verleitung brauchen lassen. Alles bey Vermeidung der im vorhergehenden 3ten Artikel bestimmten Strafe, welche, nach Befinden, insonderheit dann, wenn durch vorsetzliche Verhehlung der Wahrheit jemand in Schaden gesetzt worden wäre, sogar auf Leib und Gut gehen soll.

7. Artikel.

Gleichwie der Mäckler die von dem Assekurirten empfangene Prämie den Assüradören ungesäumt auszuzahlen gehalten ist; so soll derselbe, wenn er mit Bezahlung der Prämie säumig wäre, seines Quartprocents dadurch verlustig gehen, und dennoch die Prämie sofort zum vollen bezahlen.

8. Artikel.

Wenn der Assüradör bey einem Mäckler die Prämie auf guten Glauben stehen läßt, und darüber zu Schaden kömmt, hat er sich allein an denselben zu halten. Würde aber der Mäckler insolvent, und der Assekurirte hätte dem Mäckler selbst die Prämie noch nicht bezahlt, so ist er solche dem Assüradör zu entrichten schuldig.

9. Artikel.

Ein Mäckler, der Prämie erhalten, und dem Assüradör diese doch nicht bezahlt, sondern geflissentlich vorenthalten hat, der soll, als ein pflichtvergessener Mann, bey der Börse kund gemacht, und niemals wieder zu Schliessung einer Assekuranz gebraucht werden.

I. Polize.

Auf das Casco eines Schiffs.

Wir unterschriebene Assüradöre versichern ein jeder für sich und seine Erben, an die von uns unten gezeichnete Summa, gegen Empfang von Prämie, auf das Casco-Schiffs, dessen Masten, Segel, Anker, Geschütz, Ammunition, Viktualien und alle fernere Geräthschaften und Zubehörde, genannt geführt von Schiffer oder einem andern; nach gehend. Welches mit unserer Bewilligung auf taxirt worden. Gott bringe es in Salvo. Wir nehmen über uns die Gefahr und das Risiko alles Schadens und Unglücks, so diesem Casco-Schiffs ganz oder zum Theil, während dieser Reise, auf eine oder andere Art zustoßen oder begegnen möchte; es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffsbruch, Strandung, Uebersegeln, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arreste und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung und Aufbringung, Repressalien und Konfiscirung, gewaltsamer Spolirung von Kapern und Seeräubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, oder durch alle andere sonst bedachte oder unbedachte Fälle und Begebenheiten. Immaaßen wir uns völlig in den Platz und in die Stelle von
setzen, um denselben von allen Schaden zu befreyen,

freyen, und beginnet dieses Risiko von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder seinen Ballast einzunehmen angefangen hat, bis es zu
angekommen seyn, und seine Ladung völlig gelöscht haben wird.

Wir geloben, gereden und versprechen auch sammt und sonders, daß wir, im Fall auf vorgedachte oder sonst auf einige Art und Weise diesem Casco-Schiffes einiges Unglück oder Schaden zustoßen würde, nach von dem Assekurirten geschehener gebührenden Andeutung und Beweis des unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns hierunten gezeichnete Summe, oder soviel davon zu des Assekurirten völligen Ersatz des Schadens und der extraordinären Unkosten erfodert werden möchte, innerhalb zweyer Monate aufrichtig und prompt bezahlen wollen. Indem wir in allen sowohl gedruckten als beygeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche dem gedruckten gleich gelten, oder vielmehr demselben vorzuziehen sind, dieser Stadt Hamburg Assekuranz- und Haverey-Ordnung uns unterwerfen. Bey Verpfändung unsrer Haab und Güter; ohne List und Gefährde, durch

beeydigten Mäckler, geschlossen.

Hamburg, den

II. Poli-

II. Polize.

Auf Güter.

Wir unterschriebene Assüradöre, für uns und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeichnete Summe, versichert zu haben an
auf
welche (mit unserm, der Assüradöre, Konsens, obschon dieselben mehr oder weniger gekostet haben, oder werth seyn mögen, und ohne instünftige des Werthes halber einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Polize, zu erfodern, auf taxirt und) geladen sind, (oder noch eingeladen werden sollen) in das Schiff welches
Schiffer oder ein anderer jetzo führet, und von woselbst es diese Güter eingenommen, nach allwo diese eingenommenen Güter zu entladen und zu löschen sind, gehen soll. Wir nehmen über uns, gegen Empfang von Procent Prämie, das Risiko und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung alles Schadens und Unglücks, so denenselben ganz oder zum Theil, in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könnte; gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arreste und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Mächten, feindlicher Nehmung, Aufbringung,

Konfis-

Konfiskationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaper und Seeräuber, und für alle andere Perikeln, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äusserliche Gewalt zustoßen möchten; es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffs-Volks, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle vorbesagten
um denselben von allen solchen Schaden zu befreyen. Und beginnet dieses Risiko von dem Augenblick an, daß diese Güter vom Lande geschieden sind, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu
frey und unbeschädigt wieder ans Land werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo.

Wir finds auch zufrieden, daß das Schiff, worinne diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers seine Reise fortsetzen möge. Und dafern, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhingedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben ganz oder zum Theil verlohren giengen, verderbt oder beschädiget würden; so geloben wir, und verpflichten uns, sowohl der erste als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinären Unkosten, zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden ist, innerhalb zweyer Monat ein jeder solche seine

gezeichnete Summe, oder soviel davon zu des Assekurirten völliger Schadloshaltung erfodert wird, prompt zu bezahlen.

Immaaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beygeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche dem gedruckten gleichgelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereyordnung uns unterwerfen. Alles bey Verpfändung unsrer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch

beeydigten Mäckler, also geschlossen.

Hamburg, den

III. Polize.

Auf Bodmerey, Cambio marittimo und Frachtgelder.

Wir unterschriebene Assüradöre für uns und unsere Erben versichern an

ein jeder zu seiner gezeichneten Summe, gegen Empfang der Prämie von

auf Bodmerey-Gelder, welche derselbe vorgeschossen, auf den Boden des Schiffes (oder Güter wie auch Frachtgelder, geladen, in dem Schiffe)

genannt, worauf

oder ein anderer Schiffer ist, von

nach woselbst dieses Schiff seine Güter entladen und löschen soll. Gott geleite es in Salvo. Wir nehmen über uns

die

die Gefahr und das Risiko alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe (Gütern) ganz oder zum Theil während dieser Reise auf eine oder andere Art zustoßen oder überkommen möchte; es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegeln, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arreste und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Repressalien und Konfiscirung, gewaltsamer Spolirung von Kapern und Seeräubern, Versehen oder Mishandlung des Schiffers und seiner Leute, und in allen andern bedachten oder unbedachten Fällen, von dem Tage oder der Stunde an, daß dieses Schiff seine Ladung oder seinen Ballast einzunehmen angefangen hat (daß die verbodmeten Güter vom Lande weg und an Bord gebracht sind) bis es zu angekommen, und seine Ladung völlig gelöscht hat.

Wir seßen uns völlig in den Plaß und in die Stelle von um denselben von allen Schaden zu befreyen, und geloben, daß im Fall, auf vorgedachte oder sonst einige Art und Weise, diesem verbodmeten Schiffe oder Gütern, wie auch Frachtgeldern, einiges Unglück und Schaden zustoßen, und der Boden weniger, als diese Bodmerey beträgt, ans Land bringen sollte, daß wir an auf geschehene Andeutung und gebührenden Beweis des Verlustes oder Schadens, die von uns gezeichnete Summe, oder soviel davon zu seiner völligen

Schadioshaltung mit allen extraordinären Unkosten erfodert wird, innerhalb zweyer Monat aufrichtig und ohne Gegenrede bezahlen wollen.

Immaßen wir in allen diesen sowohl gedruckten als beygeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleichgelten oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Haverey-ordnung uns unterwerfen. Alles bey Verpfändung unsrer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch den beeydigten Mäkler also geschlossen.

Hamburg, den

IV. Polize.

Auf Grönlands und andere Fischereyen.

Wir Unterschriebene, für uns und unsere Erben, versichern an
ein jeder zu der von uns gezeichneten Summe, gegen Empfang der bedungenen Prämie, zu
nach Grönland,
Spitzbergen, und allen andern der Gegend liegenden Häfen, auf den Wallfischfang
das Schiff
genannt, worauf
oder ein andrer Kommandör ist, nebst dessen Zubehör und Fleht, gehend und kommend
um nach Gutbefinden der
Orten in- und ausserhalb Eises zu segeln, zu

fischen,

fischen, zu löschen und zu laden, wie es die Nothdurft erfodern wird. Gott geleite es in Salvo.

Wir nehmen über uns die Gefahr und das Risiko alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe, dessen Zubehör und Fleht, während dieser Reise, und solang die Fischerey dauert, auf eine oder andere Art zustoßen oder überkommen möchte; es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Eis, Strandung, Uebersegeln, Feuer, Verwahrlosung und Verseglung, Arreste und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Repressalien und Konfiscirung, gewaltsamer Spolirung von Kapern und Seeräubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, und in allen andern bedachten und unbedachten Fällen. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle von

um denselben von allen Schaden zu befreyen. Und beginnet dieses Risiko von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff auszurüsten angefangen worden, bis dasselbe, nach geendigter Fischerey und vollbrachter Reise, glücklich zu wieder angekommen ist, und seine Ladung gelöscht hat.

Wir geloben und verpflichten uns auch sammt und sonders, im Fall, auf vorgedachte oder sonst auf einige Art und Weise, diesem Schiffe einiges Unglück oder Schade zustoßen würde, nach, von dem Assekurirten gebührend geschehenen Anzeige und Beweis eines unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens,

ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe, oder soviel davon zu des Assekurirten völliger Ersetzung des Schadens und der extraordinären Unkosten erfodert wird, innerhalb zwey Monat aufrichtig und ohne Exception zu bezahlen. Immaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beygeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereyordnung uns unterwerfen. Alles bey Verpfändung unsrer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde durch beeydigten Mäckler, also geschlossen.

Hamburg, den

V. Polize.

Auf das Leben einer Person.

Wir Unterschriebene, für uns und unsere Erben, versichern an

ein jeder zu der von uns unterzeichneten Summe zu Procent Prämie, das Leben der Person

fahrend für auf das Schiff,

genannt gehend von

nach oder wenn dieses Schiff, das Gott verhüte! käme zu verunglücken, und die Person salvirt würde, auf all solches Schiff, worauf dieselbe sich einschiffen, oder auch, wenn dieselbe zu Lande ihre Reise fortsetzen würde. Gott geleite sie in Salvo!

Wir nehmen über uns die Gefahr und das Risiko dieser Person, es sey, daß dieselbe natürlichen oder gewaltsamen Todes, und auf welche Weise sonst, auf dieser Reise ihr Leben verlieren möchte, von der Zeit an, daß sie sich an Bord begeben hat, bis nach glücklicher Ankunft an dem bestimmten Ort, und bis sie vom Bord wieder lebendig ans Land getreten ist.

Wir geloben, daß, wenn diese Person während dieser Reise, und ehe sie bey ihrer Ankunft vom Bord getreten, oder an diesen Ort zu Wasser oder zu Lande anlangen wird, natürlichen oder gewaltsamen Todes sterben würde, daß wir alsdann deren Erben oder Vorzeigern dieser Polize ein jedweder die von uns gezeichnete Summe promt bezahlen wollen.

Immaaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beygeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleichgelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havereyordnung uns unterwerfen. Alles bey Verpfändung unsrer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch beeydigten Mäckler, also geschlossen.

Hamburg, den

VI. Poli-

VI. Polize.

Für Türken-Gefahr, auf die Ranzions-C

Wir unterschriebene Assüradöre, für uns und unsere Erben, versichern an

ein jeder zu der von uns unterzeichneten Summe, zu Procent Prämie die Person von fahrend für

auf das Schiff, genannt gehend von

nach oder, wenn dieses Schiff käme zu verunglücken, oder sonst seine Reise nicht vollführen könnte, auf all solches Schiff oder Schiffe, worauf sich besagter

einschiffen wird, um vorgemeldete Reise zu vollführen, und sonst auf alle Wege, es sey zu Wasser oder Lande; Gott geleite denselben in Salvo.

Wir nehmen über uns die Gefahr und das Risiko der Freyheit dieser Person, wenn dieselbe von türkischen Seeräubern, mohrischen, barbarischen oder andern unchristlichen Seeräubern und Korsaren genommen, und in deren Häfen zur Sklaverey aufgebracht werden sollte.

Und im Fall derselben dergleichen Unglück, das Gott verhüte, arriviren sollte; so geloben wir, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe zu seiner Lösung und Ranzion, sobald wir versicherte Nachricht davon bekommen werden, innerhalb zwey Monat prompt an die hiesige Sklavenkasse gegen Vorzeigung dieser Polize, zu bezahlen; doch mit dem Vor-

 behalt,

behalt, daß diese von uns gezeichnete Summe zu nichts anderm, als zur Kanzionirung und Lösung der obbesagten Person aus der Sklaverey, und zu dem, was von Erhaltung ihrer Freyheit dependirt, angewandt werden soll.

Immaaßen wir uns u. s. w.

Hamburg, den

VII. Polize.

Auf Waaren, so zu Lande oder auf Ströhmen versandt werden.

Wir unterschriebene Assüradöre, für uns und unsere Erben, versichern an
ein jeder zu der von uns gezeichneten Summe, gegen Empfang von Prämie, auf

Güter so von nach auf der Post in einem Packet (Beutel) gemerkt versandt werden sollen.	Güter gemerkt so von nach in dem Schiffe genannt mit Schiffer versandt werden sollen.
Und beginnet das Risiko von der Stunde an, daß die Güter auf die Post geliefert sind, bis solche zu	Und beginnet das Risiko von der Stunde an, daß die Güter geladen sind, bis solche zu

richtig und wohl conditionirt wieder geliefert worden. Gott geleite es in Salvo.

Wir

Wir nehmen über uns die Gefahr, so diesen Gütern ganz oder zum Theil, in bedachten oder unbedachten Fällen auf dieser Reise, auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen möchten, es sey durch Sturm und Ungewitter, Vergehung des Schiffsgefäßes, Leck und Schaden, Feuer, Arreste und Bekümmerungen von Königen und Fürsten, derselben Represſalien und Konfiskationen, Beraubung und Straßenräuber oder andere Diebe, und in allen andern Zufällen; und geloben, daß wenn diesen Gütern auf dergleichen Art einiger widriger Zufall begegnen sollte, wir in des Assekurirten Stelle treten, und demselben, ein jeder pro rata der von uns gezeichneten Summe, den völligen Schaden an Kapital und extraordinären Unkosten, innerhalb zwey Monat, gelten und bezahlen wollen. Immaaßen ꝛc. wie in den vorigen.

Hamburg, den

VI.

Parere

Frage: ob eine Fallite nicht durch die vielen Proteste, die einer gegen sich erheben läßt, durch den Stillstand seiner Handelsgeschäfte u. s. w., für eröffnet zu halten sey, und ob der Verkauf eines Grundstücks, der noch in zehn Tagen vor der Siegelung vorgenommen wurde, nicht für ungültig zu achten?

Verlauf der Sache.

Laurent, ein Kaufmann in Cambresis, befand sich im Junius 1774 in großer Zerrüttung; viele von seinen Gläubigern, die über die Protestirungen der Wechselbriefe und Orderbillets, die er ausgestellt oder angenommen hatte, und jetzt nicht bezahlen konnte, in Furcht geriethen, kamen mit gerichtlicher Klage gegen ihn ein, und erhielten Sentenzen, die ihn verurtheilten. Zu Anfang des Monats Julii erhielt einer von den Gläubigern einen Exekutionsbefehl auf ihn, der vom Richter des Wohnorts bestättiget wurde.

Am 14ten wurde Inventarium über die Möbeln und Effekten gemacht, und es wurden Wächter dabey angesetzt; man

man fand gar keine Waaren mehr vor; die Bücher waren zwar da, aber alle in größter Unordnung.

Noch am 15ten verkaufte Laurent unter der Hand einen großen Theil seiner Möbeln und Effekten, die er vorher auf die Seite geschaft hatte, damit er den Arrest legenden Gläubiger bezahlen kounte.

Am 16ten verkaufte er für baares Geld an Wilhelm ein im Gebieth von Cambray gelegenes Erbpachtguth, die Akte wegen der Enterbung ꝛc. wurde noch des Abends am nehmlichen Tage in Gegenwart zweyer Gerichtsschöppen, ohne Zuziehung eines Notarius, vollzogen.

Den 22sten liessen die Kreditoren das Siegel auf alle Güter des Debitoren legen, und den Tag hernach machte sich Laurent aus dem Staube.

Nun ergeben sich folgende Fragen:

1) War nicht Laurents Fallite schon am 16ten Julii für eröffnet anzusehen, da ein Wechselbrief oder Orderbillet nach dem andern protestirt wurde; der Mann mit Bezahlung aufhörte, gerichtliche Klagen, Sententzen, Erkenntniß auf Beschlag, Exekution, Anstellung der Wächter erfolgten, mußte es dem Schuldner nicht untersagt seyn, von dem Augenblicke an eine Veräußerung des Grundstücks unternehmen zu dürfen?

2) Ist nicht vielmehr diese Veräusserung, da sie innerhalb zehn Tagen vor der Siegelung der Güter geschehen ist, für null und nichtig zu halten?

3) Muß die Befolgung der Deklaration vom Jahr 1702 auf solche Verkäufe eingeschränkt werden, die ein Kaufmann dem andern macht; oder kann man sie auch auf solche Verkäufe deuten, die ein Kaufmann

einem andern, der nicht seines Standes ist, macht; und dehnt sie nicht ihre Strenge ebensowohl auf Verkäufe aus, die der Schuldner einem Manne, der nicht Kreditor ist, thut?

4) Gehöret durchaus eine zwischen dem Verkäufer und Käufer gespielte Betrügerey dazu, wenn der Verkauf unbeweglicher Güter, der nach Oefnung der Fallite, oder innerhalb zehn Tagen vor der Siegelung geschehen ist, für null und nichtig zu halten seyn soll? Und auf den Fall, daß der Betrug allein auf Seite des Verkäufers gespielt worden, der Käufer aber ehrlich dabey zu Werke gegangen wäre; er auch weder Debitor noch Kreditor vom Verkäufer gewesen, kann der Verkauf des Grundstückes dann zum Nachtheil der Masse für rechtsgültig passiren?

Rechtsbelehrung darüber, vom Herrn P. J. Nicodême.

Vorläufige Bemerkungen.

Das Kommerz hat seine Entstehung dem Ackerbau zu danken. Seine Ausdehnung und Betriebsamkeit sind Folgen der menschlichen Industrie gewesen; jemehr sich die Begierde, Reichthümer zu erwerben, unter den Leuten vermehrt hat, je schwerer und gefahrvoller sind die Geschäfte des Handels geworden; jemehr erfoderte es Gesetze und Verordnungen, die Habsucht in Schranken zu halten, und die Handelsleute an die Regeln der Moral zu binden. Die Nothwendigkeit so vieler Gesetze und Verordnungen ist ein redender Beweiß, daß das Werk der Menschen unvollkommen, und Fallimenter und Bankerotte sind Uebel, die dem Kommerze ankleben, die Harmonie der Geschäfte stören, und selbst dem einsichtsvollsten und überlegtesten Han-

dels-

delsmanne Verlegenheit zuziehen können. Viele Leute sehen Fallimenter für Unglücksfälle an, die nur Kauf- und Handelsleuten begegnen, und vergessen da, daß solche nur Folgen des Unglücks, des Aufwandes, des Unverstandes oder der Unüberlegtheit, kurz, eines Unvermögens seyen, wodurch einer das nicht bezahlen kann, was er Andern schuldig ist. Indessen ist es wohl wahr, daß die Gefahren, welche einer bey Handelsgeschäften zu laufen hat, hier mehr Fallimenter veranlassen, als in jedem andern Stande; allein es bleibt doch abgeschmackt, wenn man glaubt, daß die Schande, die mit Falliren und Bankrott machen verknüpft seyn soll, nur den Kaufmann treffe. Alle Leute aus den übrigen Ständen sind jenem Falle ebenso ausgesetzt; sie falliren, wenn sie mehr schuldig geworden sind, als sie zu bezahlen im Vermögen haben; mithin auch gehen die Gesetze und Verordnungen wegen der Fallimenter und Bankrotte nicht allein Kauf- und Handelsleute an, sondern auch alle diejenigen ohne Unterschied des Standes, welche wegen vieler Schulden, und durch große Unordnung, die in ihre Geschäfte eingerissen ist, gezwungen sind, mit Bezahlung einzuhalten, das beneficium cessionis bonorum zu ergreifen, oder von ihren Gläubigern einen Nachlaß zu erflehen. Dieselben Gesetze und Verordnungen sprechen auch entweder für oder wider alle, und dieß ohne Unterschied, welche bey einem Fallitwesen oder Bankrotte interessirt sind, oder ungebührlicher Weise mit einem Falliten oder Bankrottmacher traktirt haben. Wenn sich einer von der Wahrheit dieser Anmerkungen überzeugen will, darf er nur die Ordonnance vom Jahr 1673 aufschlagen, und den ersten Artikel des Titels: Faillites & banqueroutes, lesen. Hier heißt es, daß solche von dem Tage an für eröffnet zu halten seyn, wo der Schuldner ausgetreten ist; die Verordnung sagt da nicht, du jour que le Marchand Débiteur se sera rétiré; sondern das Wort Debitor, das sie gebraucht, bedeutet alle diejenigen ohne Unterschied, die Kreditoren haben. Im

zweyten Artikel der vorgedachten Verordnung heißt es: ceux qui auront fait faillite, seront tenus &c. Das Wort ceux bedeutet alle Personen ohne Ausnahme; im dritten Artikel wird dieß vorgeschrieben: les Marchands seront encore tenus de représenter tous leurs livres & registres &c. das will nun soviel sagen: daß außer den Formalitäten, welche diejenigen, die fallit werden, überhaupt wahrzunehmen haben, die Kauf- und Handelsleute auch noch überdieß verbunden seyn sollen, ihre Bücher und Skripturen vorzulegen; die Vorweisung der Bücher aber fällt natürlich bey Andern, die von Standeswegen nicht Buch und Rechnung halten, weg.

Untersuchung der erstern Frage.

Die präcise Zeit, wo die Oeffnung einer Fallite eintritt, läßt sich schwer bestimmen, obgleich die meisten Autoren sagen, daß es der Fall sey, wenn Proteste gegen einen erhoben werden, Stillstand mit Bezahlen gemacht wird, Condemnirungen geschehen: unterdessen, wenn alle drey dieser Umstände mit einander zusammentreffen, und die Zahlungsunfähigkeit eines Debitoren an den Tag legen, so kann man immer ziemlich gewiß dafür halten, daß die Fallite entschieden sey. Sie sollte daher ihr Datum von dem Tage an bekommen, wo die erste Sentenz gefällt wurde, kraft welcher der Debitor zur Bezahlung einer liquiden Summe, z. E. eines ausgestellten Orderbillets, oder eines acceptirten Wechselbriefes verurtheilt ist: Wollte man von diesem Grundsatze ausgehen, so würde Laurents Fallite schon lange vor dem 14ten Julii eröffnet zu achten seyn. Will einer das nicht zugeben, so wird er doch ohne Widerrede gestehen müssen, daß man den Ausbruch der Fallite nicht späther als auf den Tag setzen könne, wo Inventur über die Mobilien und Effekten gemacht wurde, und man Wächter dazu anstellte. Umsonst würde Jemand einwenden, daß er den

Tag

Tag hernach den Arrest legenden Kreditor befriedigen konnte; es muß Jedem in die Augen fallen, daß dieß eine erzwungene Bezahlung war, die nur zum Nachtheil der Kreditmasse geschehen mochte, vielleicht auch gar in der Absicht, die Gläubiger desto besser hinters Licht zu führen, die vorher schon Sentenzen zu seiner Last bekommen, und diejenigen, die Proteste der Orderbillets entgegen zu setzen hatten. Will einer behaupten, daß dieser arrestirende Gläubiger gültigerweise empfangen habe, weil keine Einsprache oder Hinderniß von Seite eines Dritten statt fand, so kann er vernünftiger Weise doch wohl nicht in Abrede seyn, daß er sich damit eine Präferenz zugeeignet habe, die die Ordonnance nicht billiget, denn diese will, daß alle, die sich in dem Fall des Fallissements befinden, ihre Güter cediren, oder Moratorien und Anstandsbriefe suchen, keinen ihrer Gläubiger zum Nachtheil der übrigen bezahlen, oder wenigstens solchen begünstigen dürfen.

Wenn das, was wir hier gesagt und angeführt haben, noch nicht hinlänglich wäre, alle Zweifel zu heben, die einem über die präcise Zeit des Ausbruchs von Laurents Fallite aufstossen könnten, so giebt es doch der gesunde Verstand, daß sich einer an den Buchstaben des Gesetzes halten darf, daß mithin die Epoche auf den 22sten Julii fällt, wo die Siegelung vorgenommen worden ist, denn die Ordonnance sagt ja ausdrücklich: la Faillite sera réputée ouverte du jour que le scellé aura été apposé sur ces biens; demnach hätte Laurent am 14ten oder spätestens am 22sten Julii fallirt, und in diesem Zustande muß man ihn der Milde seiner Gläubiger empfehlen; jetzt bleibt uns aber übrig zu untersuchen, ob er sich nicht dieser Wohlthat verlustig gemacht habe, und nicht etwa gar die Strenge der Gesetze verdiene.

Am 15ten Julii hat Laurent heimlich einen großen Theil seiner Mobilien und Effekten veräussert, damit er

Vor-

Vorzugsweise einen seiner Gläubiger befriedigen konnte; den 23sten des nehmlichen Monats hat er sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, hinfolglich ist der Anfang seines Bankrottes entweder von dem Tage an zu rechnen, wo er sich davon gemacht hat, oder auch schon von dem Tage an, wo die Effekten auf die Seite gebracht worden waren; da er nun noch dazu die Bücher und Skripturen in größter Unordnung zurückgelassen hat, so giebt er sich für einen muthwilligen und betrügerischen Bankrottirer zu erkennen, der nach der Strenge der Ordonnance de 1673, tit. XI, art. 10, 11 & 12 zu bestrafen ist.

Untersuchung der zweyten Frage.

Laurent, der am 14 oder 22sten Julii für einen Falliten, oder am 15 oder 23sten des gedachten Monats als Bankerottirer sich qualificirte, konnte auf rechtmäßige Art sein Grundstück den 16ten nicht verkaufen; denn wenn man die Umstände betrachtet, geschah die Veräusserung immer in den zehn Tagen vor dem Falliment, oder gar nach dessen Ausbruch. Nun aber hat man stets alle Verkäufe, Transportirungen, Cessionen und Schenkungen, welche in der nahen Zeit des Fallitments unternommen werden, für verdächtig gehalten, und als solche Verfahren betrachtet, die den Gerechtsamen, Vortheilen und Privilegien der Gläubiger zuwider laufen. In Frankreich hat man jene schon lange proscribirt. Heinrich der Vierte gab 1609 eine Ordonnance heraus, worinne es heißt: „Déclarons tels transports, cessions, venditions & donations des biens-meubles ou immeubles, faits en fraude des Créanciers, directement ou indirectement, nuls & de nul effet & valeur: faisons défenses à nos Juges d'y avoir égard.“ Das Wort tels, in seiner wahren Bedeutung genommen, begreift augenscheinlich alle Transportirungen überhaupt, welche von einem fallirenden Schuldner, seinen Gläubigern zum Nachtheil geschehen.

Die

Die Deutlichkeit, womit sich die Ordonnance ausgedrückt hat, ihre sichtbarlich weise Abzweckung haben doch nicht verhindern können, daß nicht unzählige Einwendungen gegen den vorgedachten Punkt gemacht wurden. Man hat durch solche einen Haufen Processe veranlaßt, die daher geführt wurden, weil Niemand gestehen wollte, er habe den Transport aus betrüglichen Absichten und zu Bevortheilung der Kreditoren des Falliten gethan. Eine Anzahl der einsichtsvollesten Negozianten in der Stadt Lyon hat zuerst die dringende Nothwendigkeit erkannt, daß zu Constatirung der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Transportes, ein fester Termin bestimmt werden sollte. Ihre Stadt schlug also im Jahr 1667 ein Reglement vor, welches der Conseil so richtig und dem Bedürfniß der Sache angemessen gefunden hat, daß er es als ein zum Wohl des Kommerzes und zur Ruhe der Handelsleute wesentlich nothwendiges Gesetz bekräftiget hat: laut 13ten Artikels dieses Reglements, sollen alle Cessionen und Transportirungen der Effekten eines Falliten, welche nicht zum wenigsten zehn Tage früher, als das Falliment öffentlich bekannt wird, geschehen sind, für null und nichtig geachtet werden.

Die Ordonnance vom Jahr 1673, die ihrer Zweckmäßigkeit wegen noch heutzutage bewundert wird, ist auf die Grundsätze der von 1667 gebauet worden; sie zweckt auf das nehmliche Wohl des Handelsstandes ab, enthält ein gleiches Verbot, und thut denselben Ausspruch auch, wenn sie sagt: en déclarant nuls tous transports, cessions, ventes & donations de biens-meubles ou immeubles, faits en fraude des Créanciers: voulant qu'ils soient rapportés à la masse commune des effets. Ob diese Verordnung nun schon auf die älteren gefolgt ist, so hat man doch nicht ermangelt bey solcher Gelegenheit die seichten Einwendungen zu erneuern, welche ehmals gegen die Ordonnance vom Jahr 1609 gemacht worden sind. Viele Leute haben behaup-

haupten wollen, daß die Worte faits en fraude, gerade nur die Transporte bedeuteten, welche durch erwiesene Kollusion, betrügliches Uebereinkommen oder tadelnswürdigen Vorzug, den sie einem vor den andern eingeräumt haben, geschehen sind, aber nicht die so auf ehrlichen und trugloſen Fuß, in den zehn Tagen vor der Fallite gemacht wurden. Dieß hat die Regierung bewogen, sich darüber wiederholt durch die Deklaration vom 18ten November 1702 so klar und deutlich als nur immer möglich ist, zu erklären. Es wird darinne verordnet: que toutes ceſſions & transports ſur les biens des Marchands qui font faillite, ſeront nuls & de nulle valeur, s'ils ne ſont faits dix jours au moins avant la faillite publiquement connue; comme auſſi que les actes & obligations qu'ils paſſeront pardevant Notaires au profit de quelques-uns de leurs Créanciers, ou pour contracter de nouvelles dettes, enſemble les Sentences qui ſeront rendues contre eux, n'acquerront aucune hypotheque ni préference ſur les Créanciers chirographaires, ſi les dits actes & obligations ne ſont paſſés, & ſi les dites Sentences ne ſont rendues pareillement dix jours au moins avant la faillite publiquement connue." Dieſe Deklaration gebraucht nicht mehr die Worte faits en fraude, damit aller Zweifel desto beſſer gehoben ſey, und man desto ausdrücklicher zu verſtehen gebe, daß alle Transporte, Uebertragungen, Akten und Sentenzen, die einer in den zehn Tagen vor dem Falliment bewirkt, null und nichtig ſeyn ſollen. Die Verordnung will, daß keine dieſer Handlungen davon ausgenommen ſey, und daß man in Zukunft weder Ignoranz noch auch eine vorgebliche Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit vorſchützen könne.

Unterſuchung der dritten Frage.

Die Geſetze, welche fürs Kommerz ergehen, ſind allen Kauf- und Handelsleuten, wie auch denen, die mit ihnen handeln

handeln und verkehren, gemein. Die Gesetze über Fallimenter und Bankrotte gehen den Schuldner, so wie auch alle, die mit ihm Handelsverkehr und Geschäfte haben, an. Man müßte den Geist der Gesetze ganz verkennen, wenn man an der Nothwendigkeit einer distributiven Gerechtigkeit zweifeln wollte, und meynte, daß blos Kauf- und Handelsleute der Strenge nach den Kommerzgesetzen unterworfen seyen. Die Deklaration vom Jahr 1702 enthält eine Verordnung, welche den Verkäufer, den Kaufmann, wie auch den Erwerber, der nicht zum Handelsstande gehört, gleich wesentlich angeht. Sie sagt, daß alle Akten der Falliten, welche sie entweder zum Vortheil einiger ihrer Gläubiger oder zu Kontrahirung neuer Schulden passiren u. s. w. Hier also verstehet sie unter Kreditoren alle Gläubiger ohne Unterschied, und durch neue Schulden alle mit irgend Jemand kontrahirte Schulden.

Es liegt wenig daran, ob der Erwerbende Gläubiger des Falliten oder nicht sey, der Transport oder Uebertrag eines unbeweglichen Gutes ist so gut auf diese als auf jene Weise ungültig.

Untersuchung der vierten Frage.

Sobald der Verkauf eines unbeweglichen Eigenthums binnen den zehn Tagen vor dem Ausbruch des Fallimentes geschah, ist er null und nichtig. Ist er gar schon nach diesem Ausbruch geschehen, so ist er betrügerisch und spitzbübisch. Es ist nicht gerade nothwendig, daß dabey Betrug zwischen Käufer und Verkäufer unterlaufe, aber solcher wird schon immer vorausgesetzt. Dieß geschieht nach dem Sinn der Verordnung, es mag Manchem streng dünken, aber es ist zum Wohl des Staats wesentlich nöthig, auch war es die Regel der alten Gesetze schon. Quis contra jura mercatur, bonam fidem præsumitur non habere,

sagt Reg. LXXXII. de Reg. Jur. Man präsumirt nicht, daß derjenige, der gegen die Regeln des Handels gekauft hat, ehrlich zu Werke gegangen sey. Nun aber hat ja Wilhelm gegen die Regel und zu einer Zeit gekauft, wie Laurent nicht mehr verkaufen konnte, also ist auch der Verkauf null und nichtig.

Gutachten des Handelsgerichtes zu Valenciennes.

Wir unterzeichnete Richter und Konsuln ꝛc. erklären zur Steuer der Wahrheit und Gerechtigkeit, daß wir die vorstehenden Fragen und Erörterungen reiflich erwogen haben. Die in diesen letzteren vorgebrachten Regeln und Grundsätze sind die nehmlichen, welche bey unsern Konsularentscheidungen zum Grunde liegen. Wir halten also dafür:

In Ansehung der ersten Frage;

Daß Laurents Falliment vom Tage der Pfändung an, die ihm am 14ten Julii geschehen ist, für eröfnet zu halten sey; so wie er sich vom 15ten an, wo er seine Effekten auf die Seite gebracht hat, oder vom 23sten an, als er sich aus dem Staube machte, für einen Bankrottirer zu achten ist.

In Ansehung der zweyten;

Daß, weil der Verkauf des Grundstücks am 16ten Julii, mithin nicht allein in den zehn Tagen vor dem Falliment, sondern gar nach dem Ausbruch derselben geschehen ist, die ganze Handlung aus doppeltem Grunde für null und nichtig zu halten sey.

In Ansehung der dritten;

Daß die landesherrliche Deklaration vom Jahr 1702 überhaupt nicht nur auf solche Verkäufe zu deuten ist, die

unter Kaufleuten geschehen, sondern auch auf die sich erstreckt, welche ein Kaufmann an Jemanden anders Standes macht, ferner auf diejenigen, welche der Schuldner an einen, der Kreditor oder Nichtkreditor ist, macht. Denn solche Verkäufe und Abstehungen lassen sich nie mit dem Vorwande rechtfertigen, daß sie an Leute, die keine Kaufleute waren, geschehen seyen. Man würde auf solche Weise nur gegen die Gesetze und Verordnungen entscheiden und dem Betruge Thür und Angel öffnen. Ein betrügerischer Schuldner dürfte dann ungestraft alle seine Güter an Rentenirer kurz vor seiner Fallite verkaufen, und könnte auf solche Weise sehr oft die Gläubiger um ihre ganze Foderung bringen. Dieß würde den Handel in größte Verlegenheit und Schaden setzen.

Endlich in Ansehung der vierten Frage;

Daß zur Ungültigkeit des Verkaufs unbeweglicher Güter, welcher in den zehn Tagen vor Ausbruch des Fallitments geschah, nicht erst eine abgeredete Betrügerey zwischen Verkäufer und Käufer seyn darf; der Verkauf ist schon null und nichtig an sich. Weder der Vorwand, daß alles auf ehrlichen Fuß geschehen sey, noch der der Ignoranz u. s. w. findet hierbey statt, denn das Gesetz ist klar und deutlich und leidet keine Einwendungen oder Ausflüchte. Ein Verkauf von der Art, wie ihn Laurent gethan hat, ist schlechterdings unzulässig und darf nicht gebilliget werden.

Valenciennes, den 14ten September 1769.

Richter und Konsuln.

VII.

Verschiedene Gutachten und Entscheidungen über eine solidarische Wechselsache.

Paul hat ein Wechselbillet an Order auf tausend Livres zum Besten Peters ausgestellt, der es an Andreas indossirt und dieser wieder an Jakob transportirt hat.

Paul, Peter und Andreas sind fallit geworden, und haben auf 50 Procent mit ihren Gläubigern Accord gemacht.

Jakob, der Inhaber des Billets, hat es an nichts, was zur Formalität gehörte, fehlen lassen, und gesetzmäßig sein Rekursrecht nach dem Soliditätsprivilegio wahrgenommen. Er hat 500 Livres von Paul empfangen, und verfolgt Petern und Andreas wegen der übrigen 500 Livres; diese letztern aber weigern sich zu bezahlen: Die Frage ist nun, wie die letztere Summe der 500 Livres berichtiget werden soll?

Gutachten.

Es ist unstreitig, daß zu Anfang Paul, Peter und Andreas solidarisch gegen Jakob verpflichtet waren; nur durch Zufall leidet die Solidität eine gewisse Vertheilung.

Paul ist der Hauptschuldner der 1000 Livres, aber der Accord, den seine Gläubiger ihm bewilliget haben, bringt

seine

seine Schuld auf 500 livres gegen die Indossenten, und namentlich gegen Jakob, den Inhaber des Billets, herunter.

Da Paul seine 500 livres bezahlt hat, so ist er der Schuld los; Jakob hat nichts mehr an ihn zu fodern: Peter und Andreas haben ebenfalls keinen Anspruch an Paul mehr, und sind gehalten, dem Jakob Gnüge zu thun.

Jakob seiner Seits ist berechtiget, die 500 livres von Andreas zu fodern; aber da dieser seinen Accord vorschützen kann, so wird er nur 250 livres bezahlen, wobey jenem das Recht vorbehalten bleibt, wegen des Ueberrestes sich an Petern zu halten: nun wird Jakob dieselbe Summe von Petern empfangen, und dadurch wird Jakob sein Kreditum zum vollen erhalten haben, und Pauls Billet bezahlt seyn.

Durch die Verordnung ist zwar die Obliegenheit der in Solidum verbundenen festgesetzt worden, allein die Insolvabilität und der Accord bringen da eine gesetzliche Theilung zuwege; die Debitoren können ihren Gläubigern keinen Vorzug einräumen, oder willkührlich dieselben bezahlen. Paul hat durch Bezahlung der 500 livres seinen Kontrakt erfüllt, Peter wird ein gleiches durch Bezahlung von 250 livres thun, und Andreas durch Berichtigung der nehmlichen Summe seiner Obliegenheit ebenfalls nachkommen; denn sie sind durch den Accord nur die Hälfte ihrer Schulden zu bezahlen verbunden; und wenn z. E. Peter oder Andreas schlechterdings insolvent würden, und ihrem Kontrakte nicht Genüge leisteten, würde Jakob 250 livres auf das Billet verliehren, dessen Inhaber er ist.

Konklusion.

Paul ist nicht 3000 livres schuldig, sondern soll nur 1000 livres an Petern, Andreas und Jakob bezahlen; er

hat zu 50 Procent mit seinen Gläubigern accordirt, hernach 500 Livres abgeführt, und ist gegen jene, in Ansehung des Billets quitt. Jacob, als Fortsetzer der Rechtssache, wird nunmehr nur Gläubiger von 500 Livres auf Peters und Andreas Last, welche, da sie auf gleichen Fuß sich mit den Kreditoren gesetzt haben, jeder nur 250 Livres zu bezahlen haben müssen. Diese Vertheilung ist klar und billig.

Zweyte Beantwortung der nehmlichen Frage.

Paul, der Aussteller des Billets auf 1000 Livres, wovon die Rede ist, Peter, der erste Indossent, und Andreas der zweyte Indossent, die alle drey fallirt haben, sind auf solidarischen Fuß dem Jakob als Inhabern des Billets obligirt.

Jakob hat der Ordnung nachgelebt, welche durch einen Arret des Pariser Parlements vom 18ten May 1706 bestimmt ist, indem er sich als Kreditor zum Vollen, in den Bilanzeingaben der drey Falliten aufführen ließ.

Diese drey Falliten haben sich mit ihren Gläubigern gesetzt, und man hat ihnen funfzig Procent Nachlaß bewilliget.

Paul hatte also in seinen Händen	.	500 Livres
Peter	. . .	500 —
Andreas	. . .	500 —
	zusammen	1500 Livres.

Diese Summe versichert ohne Schwierigkeit das solidarische Creditum von 1000 Livres an Jakob.

Die Frage ist nun von dem Gange, welcher erfodert wird, diese vier Personen zu vergleichen: er muß einfach seyn.

Die

Die Wirkung des Kontraktes, welcher dem Paul obliegt, setzt ihn in den Fall, den ersiern zu bezahlen; Jakob kömmt also, und empfängt bey ihm 500 Livres.

Nachdem diese Bezahlung geschehen ist, verfolgt Jakob den Peter und Andreas, und fodert von ihnen, daß sie ihm einer für beyde und beyde für einen den Ueberrest seines Crediti, mit den 500 Livres bezahlen, die ihre Kreditoren jedem von ihnen gelassen haben, damit sie diese solidarische Verbindlichkeit erfüllen könnten.

Peter und Andreas weigern sich nicht, sie verlangen aber, und zwar ohne Grund, daß Paul sie schadlos halte und ackittire.

Paul hat das bezahlt, was er zufolge seines Accords sollte, und er kann nicht zwey Gläubiger in Ansehung eines und desselben Gegenstandes haben. Er ist der Schuld los, man kann dieß vernünftiger Weise nicht bezweifeln.

Aber Andreas, der zweyte Indossent, hat guten Grund von Petern, dem ersten Indossenten zu verlangen, daß er ihn in Ansehung der solidarischen Klage, die Jakob gegen sie erhoben hat, ackittire.

Warum? Weil Andreas nichts verlieren muß, sobald Peter der erste Indossent und Bürge soviel im Vermögen hat, daß die Foderung des Jakobs oder Inhabers berichtiget werden kann. Seine Gläubiger haben ihm 500 Livres zu diesem Gegenstande gelassen; mit dieser Summe muß er also geradezu die Foderung Jakobs berichtigen, oder solche nach seinem Vertrage an Andreas bezahlen, wenn dieser hier genöthiget worden ist, diese fünfhundert Livres an Jakob zu bezahlen, da sein Termin kürzer gewesen.

Es wird also Petern, ohne daß dieser Regreß gegen Jemanden haben kann, 500 Livres kosten, und das würde

er verlohren haben, und sollte es verliehren, wenn er im Stande gewesen wäre, dieses Billet für voll mit 1000 livres einzulösen, oder wenn dieses Billet nicht aus seinen Händen gekommen wäre; alsdann hätte er als Pauls Gläubiger von diesem nur 500 livres nach seinem Kontrakte auf das gedachte Billet von 1800 livres empfangen.

Andreas behält bey dem natürlichen Gange dieser Sache 500 livres übrig, welche ihm seine Kreditoren dazu gelassen haben, daß er der solidarischen Verbindlichkeit, wovon eben die Frage ist, Gnüge thue. Soll diese Summe zu seinem Vortheil seyn? Oder soll er sie den Gläubigern wieder zurückstellen? Dieß giebt Stoff zu einer andern Frage.

Dritte Beantwortung der nehmlichen Frage.

Ein Ungenannter ist so frey, hier seine Meynung zu sagen, ohne daß er sie andern aufdringen will. Da Paul, Peter und Andreas alle drey unter den passiven Posten ihrer respektiven Bilanzen, eine Summe von 1000 livres für Pauls Billet, von dem Jakob Inhaber war, aufgeführt haben, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dieser letztere in die Accorde, welche diese Bilanzen mit sich bringen sollten, mit einkam; und die hierbey zu beobachtende Ordnung hieng von den Falliten ab, die zuerst mit dem Accorde zu Stande kommen würden. Der Ausgang wollte es, daß Paul zuerst den Zweck erreichte, hernach Peter, und zuletzt Andreas. Nach dieser Voraussetzung denke ich, daß Jakob, wie es wirklich geschehen ist, aus Pauls Fallite 500 livres, nach Maaßgabe des Accordes zu funfzig Procent empfangen sollte, und damit ward Paul ganz und gar seines Billets quitt. Wenn nun Jakob zu gleichem Zweck sich Petern präsentirte, so konnte er sich für nicht mehr als 500 livres als Gläubiger angeben, und

wenn

wenn er dem Accord beygetreten war, durfte er von dem Schuldner nur 250 Livres in Empfang nehmen. Jetzt hatte er nur noch 250 Livres beym Andreas zu fodern; wenn auch dieser laut seinem Accord bezahlte, erhielt der Inhaber des Wechsels 125 Livres, und der Rest von gleicher Summe gieng unwiederbringlich verlohren. Wir wollen jetzt auf Petern und Andreas zurückkommen, die alle beyde unter ihren passiven Angaben für diesen Gegenstand 1000 Livres in Rechnung gebracht haben, und von denen doch der erstere nur 250 Livres oder 25 Procent, und der zweyte 125 Livres oder 12½ Procent bezahlt hat. Ich halte dafür, daß die 250 Livres, die dem erstern in Händen geblieben sind, seinen Kreditoren pro rata zu vertheilen sind, und so auch die 375 Livres des zweyten seinen eigenen Gläubigern.

Nach meiner Entscheidung verliehrt Jakob 125 Livres, und zwar aus eigener Schuld. Er würde nichts verlohren haben, wenn er der Regel nachgelebt hätte, und Paul, der sein Hauptschuldner war, vor den Richter gefodert, und verlangt hätte, daß die beyden andern obligirten Peter und Andreas, vor demselben Richter citirt würden; nachher müßte er konkludirt haben, daß der Spruch gegen Paul auf exekutorischen und solidarischen Fuß gegen die beyden andern ergienge. Alsdann hätten Peters Gläubiger, nicht zu Jakob, wenn er zur Vertheilung jener Gelder kam, sagen können: Ihr habt 500 Livres zu fodern; hier sind die 250 Livres, die das macht; so auch Andreas Kreditoren; es kommen euch von der Masse 250 Livres; hier habt ihr die Accords gemäßen 125 Livres: er hätte ihnen zur Antwort gegeben: Paul, Peter und Andreas sind meine Debitoren auf solidarischen Fuß, die Gerichte haben sie vorher, ehe sie gerichtlich eingekommen waren, verurtheilt, mithin machen Paul, Peter und Andreas nur einen einzigen Debitor in Ansehung Meiner aus: es ist ihre Sache, sich unter einander zu verstehen, daß ich die 1000 Livres, die sie mir schuldig sind, bezahlt bekomme.

Vierte Beantwortung.

Nach zwey von den vorstehenden Gutachten, soll Jakob nichts bey der Sache verliehren, aber ein Kaufmann von großer Einsicht und Erfahrung, der zu Quimper etablirt ist, äußert sich, daß dieser Kreditor 125 Livres verliehren muß, aus dem Grunde, sagt er, weil jeder von den Falliten mit ihm accordirt hat, und zwar zu 50 Procent; er konnte also auch nicht mehr von ihnen empfangen, als von Paul 500 Livres, von Petern 250, und von Andreas 125.

Da der Mann an drey Falliten zu fodern hat, deren jeder einen Accord zu 50 Procent getroffen hat, so muß er etwas verliehren; sollte er auch acht solidarische Schuldner anstatt der drey gehabt haben, so büßte er doch noch 39 Sols ein, wenn man die Solidität subdividirte.

Der Autor dieses neuen Systems will behaupten, daß diese Subdivision bis ins Unendliche getrieben werden könne, und daß der 16te Indossent, von dem man nach dieser Hypothese nur eine Obole oder einen halben Heller oder Denier hätte fodern können, dem Jakob die Hälfte davon abfodern konnte.

Die beste Ursache, die er zu Gunst dieses Systems vorbringen konnte, war die Reprise der 625 Livres zu Gunst der Gläubiger Peters und Andreas; nehmlich 250 Livres zu Gunst der Kreditoren Peters und 375 Livres zum Besten der des Andreas. Allein bis auf 125 Livres bekommen sie ja dasselbe, und in der That können sie nur die 500 Livres fodern, welche sie in Peters und Andreas Händen zuviel gelassen haben.

Wenn nun das Interesse der Kreditoren in solcher Rücksicht gesichert ist, so frägt sich es, ob ihre Debitoren, Peter und Andreas, das Recht haben, den Jakob den achten Theil seiner Foderung verliehren zu machen. Herr

Jousse

Jousse scheint dieser Meynung beyzutreten, denn er sagt: le Porteur qui est entré dans quelque contribution, ne peut entrer dans les contributions suivantes, que successivement pour le restant de ce qui lui est dû. Der vorgedachte Verfasser sagt dieß über den 33sten Artikel tit. 5. de l'Ordonnance, und gerade dieses Artikels will ich mich hier bedienen, seine Meynung zu widerlegen, denn jener setzt auf alle Fälle die solidarische Verbindlichkeit fest [a]).

Welches ist der Gegenstand dieser Solidität, die zum Besten des Gläubigers festgesetzt worden? Ohne Zweifel der, daß ihm sein Creditum zum Vollen werden soll. Durch den obergerichtlichen Spruch vom 18ten May 1706 ist ja die Frage schon entschieden worden, man hat dadurch diesem Gläubiger erlaubt, bey jedweder Masse der fallirten Debitoren seine Foderung einzugeben, ohne daß man ihn zwingen durfte, eine davon zu wählen, und die andern fahren zu lassen.

Zwar ist wahr, daß Savary sich dagegen erklärt. Allein dieser scheint nicht über die Gunst nachgedacht zu haben, welche

a) Der Verfasser leihet hier Herrn Jousse eine Meynung, die dem ganz entgegen ist, was dieser Rechtsgelehrte gesagt hat. Dieser gestehet gleich anfangs, daß die Unterzeichner und Indossenten in solidum verbunden seyen, und daß der Kreditor ein Recht habe, sich von den verschiedenen Massen kontribuiren zu lassen. Er führt hernach zur Unterstützung seiner Meynung noch einen Arret des Parlements vom 18ten May 1706 an, und bemerkt, wenn der Kreditor ohne Vorbehalt in einem der Accorde unterzeichnet hat, habe er sich gegen seine übrigen Mitdebitoren die Hände gebunden, und dürfe hernach bey den folgenden Kontributionen nur für den ihm kommenden Rest zutreten. Der Verlust, den der Gläubiger in diesem Falle zu leiden hat, kommt aus seinem eigenen Versehen her, und benimmt der solidarischen Verbindlichkeit, die die Ordonnance bestimmt, nichts.

welche einer solidarischen Verbindlichkeit, und einem Kreditor gebührt, der alles Nöthige wahrgenommen hat, damit er nichts von seiner Foderung einbüßen dürfe. So ist nun hier Jakobs Lage: Peter und Andreas sind auf solidarischen Fuß verbunden, ihm die Summe von 500 Livres vollzumachen, keiner kann die Schuld zertheilen, und abgesondert sich derselben entledigen. Sie haben sogar mehr als hinlängliche Anschaffung in Händen, diese Zahlung zu bewerkstelligen: daher weigern sie sich auch nicht zu bezahlen, denn die aufgeworfene Frage hat nur auf Paul Beziehung, gegen den sie dann das Regreßrecht haben wollen. Man hat in den erstern Gutachten mit Recht entschieden, daß Paul durch die Bezahlung der 500 Livres gänzlich frey sey. Aber, wenn durch die Bezahlung der Hälfte, der Hauptschuldner, nehmlich Paul, völlig befreyet wird, so folgt daraus doch nicht, daß Andreas, der letzte Indossent, nur den vierten Theil der 500 Livres bezahlen darf, die er in Händen hat. Ueberdem sind auch Peter und er diese Summe in solidum schuldig: sie haben sogar 1000 Livres in Händen, diese Zahlung zu leisten; und also hätten sie groß Unrecht, wenn sie die Bezahlung verweigerten.

Fünfte Beantwortung, vom Herrn Bourgeois.

Die vorstehenden Gutachten stimmen im Grund der Sache überein, sind nur in den Mitteln und Wegen von einander unterschieden, und zeigen bey der Konklusion Verlegenheit. Diese letztere rührt daher, weil die richtige Natur des Regresses da nicht wahrgenommen ist, sondern man diesem eine Ausdehnung gegeben, die ihm nicht zukommt. Meine Meynung weicht von der, die die vorgedachten Männer geäussert haben, ab, und ich halte meine Grundsätze für richtig genug, daß ich mich nicht scheue, sie hier an den Tag zu legen.

Faktum.

Faktum.

Wir haben ein Billet vor uns, welches Paul an die Order Peters ausgestellt, an Andreas cedirt und an Jakob transportirt worden ist. Es blieb hernach protestirt in den Händen des letztern. Paul, Peter und Andreas haben fallirt, und jeder von diesen im Besondern hat zu 50 Procent accordirt.

Die Frage ist, was für ein Recht Jakob habe, und auf welchen Fuß er es ausüben solle?

Ich antworte, daß Jakob das Regreßrecht gegen den Trassenten und gegen die beyden Indossenten gebührt. Er hat gegen Paul das Recht Peters, gegen diesen das Recht des Andreas, und gegen Andreas dessen eigenen Anspruch.

Er wird also von Paul empfangen.	.	500 Livres.
Hernach wendet er sich an Petern, der übrigen 500 Livres wegen, und dieser bezahlt	. . .	250 —
Endlich geht er noch den Andreas um die fehlenden 250 Livres an, und empfängt	. . .	125 —
Summe der Einnahme		875 Livres.
Jakob wird also hierbey verliehren	.	125 —
Summa		1000 Livres.

Durch diese Regulirung ist Peter bey Pauls Fallite nach Verhältniß der Gefahr interessirt, die er gelaufen hat. Er verliehrt da 50 Procent ohne den mindesten Anspruch an Paul weiter zu behalten, indem dieser damit, daß er an Jakob, den rechtmäßigen Inhaber seiner Rechte, bezahlte, seinen Verbindlichkeiten gegen jenen völlige Gnüge gethan hat; gegen diesen letztern ist Peter Debitor wegen

der

der 50 Procent Verlust für seine Rechnung, und unter der Verbürgung des Andreas. Peter bezahlt an Jakob die Hälfte der 25 Procent zur Entlastung des Andreas, und wird dadurch seiner Schuld los.

Endlich, Andreas ist gegen Jakob Debitor der 25 Procent, ohne daß er Regreß weder wider Petern noch Paul habe, denn er hat ihrer Repartitionen durch die Verminderung der Schuld genossen, wofür er Bürge war. Er entlediget sich seiner Schuld, indem er an Jakob 12½ Procent bezahlt, und nun muß Jakob zufrieden gestellt seyn, und keine Foderung mehr zu machen haben. Er hat aller Rechte genossen, die vorzüglicher als sein eigenes gewesen sind. Wie er die erste Bezahlung auf Abschlag seiner Foderung erhielt, mußte er den Betrag von derselben abschreiben, wenn er weiter verfahren wollte, denn es kann einer nicht rechtmäßig das einfodern, was man ihm nicht mehr schuldig ist. Daß hieße mit Treu und Glauben spielen, wenn einer dem Gesetz eine Ausdehnung über die billigen Schranken geben wollte.

Es wird immer da vorausgesetzt, daß Jakob der Ordnung nach bey Beobachtung der Procedur verfahren habe, und daß er nur mit Beystimmung Peters und Andreas sich in den Accord einlassen können.

Die zweyte jener Antworten stellt einen Einwurf dar, den ich näher untersuchen muß. Es heißt da, daß Peters und Andreas Gläubiger jedem 500 Livres wegen der Summe gelassen haben, die sie fürs Billet von 1000 Livres schuldig zu seyn schienen.

Diese Behauptung mag wohl nur gewagt seyn. Wäre sie wirklich gegründet, so hätten die Gläubiger unverständig gehandelt, und sich selbst Kürze gethan. Hier ist aber ungefähr der wirkliche Verlauf der Sache: Andreas wird in seiner Liste oder Bilanzeingabe den Jakob als Kreditor für

1000 Livres, und Petern als Schuldnern von 1000 Livres, unter der Klasse zweifelhafter Kreditorum aufgeführt, und zugleich den Regreß an Paul angemerkt haben. Da nun Peters und Pauls Umstände bekannt wurden, so mochten die Kreditoren den Verlust auf 250 Livres, und die an Andreas zu lassende Summe auf 125 Livres bestimmt haben.

Ein gleiches wird auch der Fall in Peters Bilanz gewesen seyn; nehmlich, man wird da den Verlust wegen Paul auf 500 Livres, und die zu lassende Summe auf 250 Livres gestellt haben.

Paris, den 12ten August 1771.

Bourgeois [b]).

Sechste Beantwortung von einem Ungenannten.

Paul hat ein Wechselbillet auf 1000 Livres an die Order Peters ausgestellt.

Peter

b) Wenn Herr Bourgeois hierüber einen sehr sachkundigen Schriftsteller, den Dupuis de Laserra zu Rath gezogen hätte, würde er aus dem Gutachten, womit solcher das 16te Kapitel seiner Abhandlung beschließt, die Grundsätze besser abgenommen haben, welche in Ansehung der solidarischen Verbindlichkeit bey Wechselbriefen statt haben. Es heißt da: „l'action d'un Porteur d'une Lettre de change contre le tireur, le Donneur d'ordre, & l'Accepteur n'est pas moins solidaire, que si elle procédoit d'une obligation & stipulation conjointe, avec les termes solidairement un seul pour le tout sans division ni discussion, avec rénonciation à tout bénéfice de droit;“ wenn nun alle Obligirte gegen den Inhaber solidarisch verbindlich sind, so kann dieser gegen alle für die völlige Schuld agiren, und sie ohne Unterschied um Bezahlung belangen. Mithin also muß Jakob als Creditor der tausend Livres, bey den drey Bilanzen für sein Kapital aufgeführt werden, und allein bey der letzten sich des Verlustes wieder erholen, den er bey den beyden vorhergehenden erlitten haben kann: z. E.

Peter hat solches an Andreas indossirt.

Andreas an Jakob.

Paul, Peter und Andreas haben zu zahlen aufgehört; jedweder von ihnen hat mit den Kreditoren auf funfzig Procent accordirt; das heißt, er bezahlt nur die Hälfte seines Schuldenbetrags, und die andere Hälfte wird ihm nachgelassen.

Es ist nun die Frage, wie und auf was für Art man Jakoben die 1000 Livres bezahlen müsse, die er zu fodern hat?

Und was die Bezahlung, welche ihm entweder zum Vollen oder Theilweise von den Mitdebitoren geschehen wird, für Folgen nach sich ziehen werde.

Grundsätze bey der Entscheidung.

1) Paul, Peter und Andreas sind auf solidarischen Fuß gegen Jakob zur Bezahlung der 1000 Livres obligirt; so daß der letztere, nachdem er gegen Paul den Protest erheben, und solchen an Peter und Andreas binnen der vorgeschriebenen Zeit hat anzeigen lassen, die tausend Livres von allen dreyen zusammen einfodern darf. Er hat Befugniß

Wenn er von Pauls Masse 50 Procent bekommen hat,	=	=	=	500 Livres.
Von Peters Cridawesen	30	—	—	300 —
So wird er von Andreas Masse nur noch zu erhalten haben	=	=	200	—
			In Summa	1000 Livres.

Hat er hingegen von Peters Masse 50 Procent empfangen, so darf er von Andreas seiner nichts mehr fodern; denn er hat schon seine Befriedigung bekommen, und die Sache ist abgemacht.

fugniß gegen alle in Ansehung des Ganzen; nur nicht etwa so, daß er von jedem der drey Debitoren 1000 Livres fodern darf, denn auf diesen Fuß würden 3000 Livres kommen, sondern er kann die 1000 Livres von allen zu gleicher Zeit verlangen, sie darum gerichtlich belangen, damit er die gedachte Summe von demjenigen erhalte, der zuerst die Foderung erfüllen will, oder durch Zwang dazu zu bringen ist. Endlich auch auf solchen Fuß, daß er die ganze Summe von einem der drey Mitdebitoren, den er für gut findet, fodern kann.

2) Paul und Peter sind auf gleiche Weise solidarisch gegen Andreas zur Bezahlung derselben Summe von 1000 Livres obligirt, das heißt zur Garantie der Klage, welche gegen ihn von Jakob erhoben werden könnte; und zwar auf den Fuß, daß, wenn Andreas von Jakob zur Bezahlung der 1000 Livres belangt würde, er das Recht hätte, von ihnen diese Summe zu verlangen, damit er selbst im Stand wäre, jenem Gnüge zu leisten c) oder sie wieder beyzutreiben, wenn sie ihm schon vom eigenen Gelde bezahlt worden wäre. Er hat mithin dieselbe solidarische Befugniß zur Klage, und zwar conjunctim gegen Paul und Petern, welche Jakob gegen ihn und gegen jene hat.

Er hat gerichtlichen Anspruch an Petern und Paul der vollen Summe von 1000 Livres halber; und kann diese von dem einen der verbundenen Schuldner besonders, oder auch von beyden zu gleicher Zeit fodern, nachdem er es für gut findet.

3) Peter hat ebenfalls das Recht des Regresses gegen Paul, und darf von diesem die 1000 verlangen, es sey nun,

c) Paul und Peter könnten des Andreas Begehren nicht anders von sich ablehnen, als wenn sie an Jakob bezahlten, und damit den Andreas frey machten.

nun, damit er selber im Stande sey, die Summe an Jakob oder Andreas zu entrichten [d]), oder solche wieder zu bekommen, wenn er sie schon abgetragen hätte.

Die Wirkung der Solidität zwischen mitverbundenen Debitoren auf eine und dieselbe Obligation, ist diese, daß dadurch so kräftig als nur immer möglich ist, die völlige Bezahlung der gedachten Obligation gesichert werde. Und dieß ist eben der Zweck, auf den die Legislatur es abgesehen hat.

Sie hat in Ansehung der Negozianten die solidarische Verbindlichkeit auf fast alle Verschreibungen ausgedehnt, welche die Mitassociirten oder Verbundenen eingehen, ohne daß es einer ausdrücklichen Klausel dazu bedarf.

Diese solidarische Verbindlichkeit ist sogar von solcher Art, daß sie weder Untersuchung und Erörterung, noch eine vorgängige Zertheilung zuläßt.

Ein Mann von halbweg Einsicht kann schon der Grund dieser gesetzlichen Einrichtung leicht abnehmen. Man hat dabey nichts anders beabsichten können, als das Zutrauen zu behaupten und zu vergrößern, welches die Haupttriebfeder bey allen Unternehmungen und Geschäften des Handels abgiebt. Ein Verkauf oder jedwede andere Negozirung geschieht z. E. unter Garantie der Bezahlung, von drey oder vier Mitschuldnern, die dabey in weiter nichts konkurrirt haben, ja die sogar wider ihr Wissen vorkommen.

Alle diese Mitdebitoren sind durch die Wirkung des solidarischen Rechtes gleichsam nur für einen Mann zu betrachten; wenn nun jeder nach dem angenommenen Fall dem Inhaber des Papiers 50 Procent anbietet, so giebt dieß

d) Man sehe deshalb die vorstehende Anmerkung.

dieß schon 150 Procent, die zur Bezahlung des Kredi-tums gezogen werden können, und dieses hinlänglich sicher stellen.

Man muß nun sehen, was sich aus diesen Grundsätzen folgern läßt.

Es folgt aus denselben, daß Peter und Andreas unter zweyerley Qualitäten dabey in Betracht kommen; nehmlich als Schuldner, in Ansehung Jakobs, und als Gläubiger folgendermaaßen; nehmlich Andreas, in Betracht Peters und Pauls, und Peter allein, in Rücksicht auf Paul.

Also, wenn diese drey Falliten ihre Bilanzen richtig und ordentlich abgefaßt haben, muß der Gegenstand auf folgende Weise angeführt seyn:

Paul wird blos im Status der Passivorum gesetzt haben:

Dem Inhaber meines Billet, gestellt
an Peters Order, groß . . 1000 livres.
Den Betrag, . . 1000 livres.

Peter wird in seiner Eingabe den Artikel in die Reihe der Activorum stellen, und da schreiben:

Herr Paul, für ein Billet an meine
Order, welches an Andreas verhan-
delt ist. . . 1000 livres.

Und zum andernmal wird er im Status passivorum notiren:

Dem Inhaber eines Billets von Paul,
gestellt an meine Order, und negozirt
an Andreas . . 1000 livres.

Andreas wird unter der Liste der Aktiven setzen:

Die Herrn Paul und Peter, für ein Billet des erstern, an die Order des zweyten, von welchem es an mich indossirt worden ist, und das ich an Jakob negozirt habe . . 1000 Livres.

Und in Statu passivorum wird stehen:

Dem Inhaber eines Billets von Paul, welches ich an Jakob negozirt habe 1000 Livres.

Jakob muß nun seine Foderung an die drey verbundenen Schuldner erweisen.

Andreas das nehmliche in Ansehung Pauls und Peters thun. Und endlich thut es auch

Peter in Betracht Pauls.

Es wird in der Frage angenommen, daß der Accord, der mit jedem von den Mitdebitoren eingegangen wird, auf einen Nachlaß von funfzig Procent gestellt sey.

Wenn da Jakob nur den Paul zum Obligirten hätte, so dürfte er zuverläßig nur 500 Livres zu empfangen haben, und wenn er diese Summe bekommen hätte, müßte er an Paul die Verschreibung als acquittirt aushändigen.

Aber die Sache ist anders; Peter, Paul und Andreas sind ihm alle drey, und zwar auf solidarischen Fuß diese Summe schuldig. Er ist also befugt, den Betrag von allen dreyen zu fodern, jeder von ihnen ist ihm für die völlige Summe verhaftet: jeder hat die Verbindlichkeit auf sich, ihm die 1000 Livres zu bezahlen; mithin werden sie auch durch den geschehenen Accord oder den Nachlaß von 50 Procent, nur zur Hälfte von dieser Verbindlichkeit frey,

nehm-

nehmlich bis auf 500 Livres, und bis der Kreditor seine vollen tausend Livres nicht empfangen hat, ist kein einziger von den dreyen seiner Verbindlichkeit entlediget, als bis er die 500 Livres bezahlt hat.

Wenn nun Jakob von Paul 500 Livres empfangen hat, ist die Obligation, welche dieser gegen Jakob kontrahirt hatte, erloschen.

Pauls Sequester, oder wer immer sonst für ihn bezahlt, muß Erwähnung der Bezahlung dieser 500 Livres auf dem Rücken des Billets machen lassen, doch bleibt das Papier bis zur völligen Bezahlung in Jakobs Händen, und der giebt blos einen Schein übers Billet an Paul, welcher mit der auf dem Rücken des Billets geschehenen Bescheinigung gleich lautet.

Aber Peters und Andreas Verbindlichkeit bestehet noch fort; die Bilanzeingabe eines jeden von diesen beyden ist mit 1000 Livres gegen den Inhaber des vorgedachten Billets belastet; Jakob hat das Papier immer noch in der Hand, und zwar so lang bis Jakob seine 1000 Livres nicht für voll erhalten hat. Peter und Andreas können sich ihrer Obligation in Ansehung der 1000 Livres, womit jeder von ihnen belastet ist, nicht eher entledigen, als wenn sie auf den Fuß ihres Accords die Hälfte des Betrags von der Verschreibung bezahlen, das heißt, 500 Livres; und diese Obligation dauert bis dahin in Solidum unter ihnen fort.

Jakob hat also das Recht, die übrigen 500 Livres zu fodern, es sey nun von Petern oder von Andreas, nachdem des einen Repartition vor der des andern eröffnet wird.

Wir wollen annehmen, daß Andreas der erste sey, der am ersten die restirenden 500 Livres bezahlt; Jakob ist dann völlig befriediget.

Er quittirt auf dem Billet die empfangene Summe, und giebt das Papier dem Andreas als bezahlt hin.

Er hat nun von Petern nichts weiter zu fodern, aller Anspruch an diesen hört bey Weggabe des Billets auf.

Wenn dagegen Peter es ist, der diese 500 Livres bezahlt, so verhält es sich in Ansehung dessen, wie bey Jakob gesagt worden; er muß dann an Petern das acquittirte Billet aushändigen, und hat an Andreas nichts mehr zu fodern.

Es hätte auch wohl sich zutragen können, daß Peter und Andreas die ersten gewesen wären, die es noch vor dem Paul bezahlten. In diesem Falle müßte Jakob auf denselben Fuß verfahren haben, sein Stand wäre der nehmliche gewesen: er hätte dann der erstern Bezahlung von 500 Livres auf dem Billet Meldung gethan, und ausser dem demjenigen, der die Bezahlung leistete, eine besondere Quittung gegeben; es wäre nun Andreas oder Peter der Bezahler gewesen; bey der zweyten Bezahlung hätte er das Billet quittirt, und es dem letztern Bezahler eingehändiget.

Alles dieses ist eine nothwendige Folge des ersten unter den angenommenen Grundsätzen. Jetzt wollen wir sehen, was zufolge der beyden andern Principien unter unsern drey Mitdebitoren vorgehen muß. Wir wollen das zuerst im ersten Fall, der vorausgesetzt worden ist, bemerken.

In diesem hat Jakob 500 livres von Paul empfangen, hernach wieder gleiche Summe von Andreas, und diesem hat er das Dokument übergeben.

Andreas hat da nichts mehr an Paul zu fodern; dieser hier ist ihm nur den Acquit des Billets, von dem die Rede ist, schuldig: aber dieses ist ja acquittirt, Andreas kann also nicht zum zweytenmal die Bezahlung von ihm

ver-

verlangen, ja er könnte nicht einmal von ihm die Wiedererstattung der 500 Livres fodern, die er Andreas an Jakob bezahlt hat, denn er dürfte das nur kraft eines Dokumentes thun, durch welches Paul verbunden wäre, tausend Livres zu bezahlen. Allein er hat diese Obligation acquittirt, nehmlich halb durch den Nachlaß, der ihm im Accorde bewilligt worden, und halb durch die 500 Livres, die er an Jakob bezahlt hat.

Seine Bilanz ist nur mit 1000 Livres belastet, die dem Inhaber eines Billets, welches er an Peters Order gestellt hat, kommen; er hat diese Bilanz jener Summe wieder entlastet, als er die 500 Livres bezahlte. Man hat an ihn keinen Anspruch mehr.

Es bleibt also dem Andreas nur das übrig, daß er Petern angehe, und von ihm fodere, daß er die Verbindlichkeit auf 1000 Livres, die auf ihm liegt, erfülle; welcher Obligation sich Peter nur entledigen kann, wenn er auch 500 Livres bezahlt. Das Dokument ist in Ansehung des Andreas aus folgenden Gründen erloschen:

1) Darum, weil er nur zwey Mitobligirte hat, nehmlich Paul und Petern, und er die 1000 Livres nur von jedem dieser beyden fodern kann: aber jeder von diesen hat sie durch Bezahlung der 500 Livres, welche zufolge ihres respektiven Accordes 1000 Livres vorstellen, acquittirt.

2) Weil, da er Andreas an Jakob nur 500 Livres bezahlt hat, er durch die Rimborsirung dieser Summe von Petern völlig ausser Interesse gesetzt wird.

Andreas, indem er 500 Livres von Petern empfängt, übergiebt ihm selbst das Billet, oder giebt solches mit seiner Genehmigung an Paul zurück; denn in Peters Händen giebt es nur ein unnützes Dokument ab.

Wirklich kann Peter nichts von Paul fodern, denn dieser hat sich der Schuld von 1000 Livres, die in dem Billet auf gedachte Weise verschrieben waren, entlediget.

Peter trägt nun allein den Verlust der 500 Livres, und das ist der Billigkeit gemäß, denn er hat keinen solidarischen Mitschuldner mit Paul, der ihm die volle Erstattung seines Crediti von 1000 Livres versichere, er hat nur einen Debitoren für diese Summe, der sich der Schuld mit der einzigen wirklichen Bezahlung von 500 Livres entlediget hat.

Einige wollen behaupten, daß Jakob, da er 500 Livres von einem der drey Mitobligirten empfangen hat, sich nunmehr nur als Gläubiger der Andern für 500 Livres darstellen dürfe; daß er mithin von dem einen dieser nur 250 Livres zu empfangen habe, und weil man ihn nach dieser Bezahlung beym dritten der Debitoren blos noch als Gläubiger von 250 Livres zu betrachten habe, könne er von diesem nur 125 Livres verlangen.

Andere wieder meynen, daß Andreas, welchem wir, wie gesagt, nur den Regreß gegen Petern einräumen, dies Recht gegen Peter und Paul habe, allein doch nur in Ansehung so viels als er bezahlt hat, nehmlich von 500 Livres; und nach dieser Maasgabe hat er von einem dieser beyden 250 Livres zu empfangen; wenn das nun geschehen ist, darf er von dem andern nur noch 75 Livres fodern; Paul habe ebenso ein Regreßrecht gegen Paul für das, was er bezahlt hat, das heißt, für 250 Livres, und Paul muß ihm dafür 75 Livres entrichten.

Andere noch geben zu, daß Andreas keinen Regreß als gegen Petern zu nehmen habe, aber diesen auch nur für 500 Livres; er könne also von ihm nur 250 Livres erheben.

Allein diese Meynungen sind den Grundsätzen zuwider, die wir hier festgesetzt haben, und lassen sich mit den Folgen nicht zusammenreimen, die daraus hergeleitet werden können. Wenn nun die Grundsätze wahr sind, so können das unmöglich die ihnen entgegengesetzten Meynungen auch seyn.

Wir glauben, daß wir das Recht Jakobs hinlänglich gegründet haben. Nach der Voraussetzung, die man da macht, würde er nur 825 empfangen; es ist aber gewiß, daß er seine tausend Livres für voll empfangen soll. Dieß ist eine nothwendige Folge seines solidarischen Rechtes.

Andreas kann nichts von Paul verlangen, da dieser seine Obligation von 1000 Livres durch Bezahlung der 500 Livres getilgt hat, welche in Rücksicht auf seine Lage tausend Livres gleich zu schätzen sind.

Wenn er, nachdem er an Jakob bezahlt
hat = = = 500 Livres.
Noch an Andreas bezahlen müßte = 250 —
Und an Petern = = 75 —
Machte es zusammen 825 Livres.

Dann würde ihm ja der Accord nicht gehalten, den er mit seinen Kreditoren getroffen hat; er bezahlte mehr, als wozu er sich anheischig gemacht hatte.

Wenn man hinzusetzt, daß Andreas auch nicht gegen Petern für mehr als 500 Livres Regreß nehmen kann, und zufolge des Accordes von diesem nicht mehr als die Hälfte zu fodern hat, so beruhet diese Meynung auf keinen rechten Gründen; man macht dabey verschiedene Trugschlüsse, und folgt einem falschen Raisonnement.

Andreas, sagt man, hat nur 500 Livres aus seiner Kasse gegeben; er darf also nur gegen seine Mitschuldner

für 500 Livres Regreß nehmen. Peter ist ihm demnach nicht mehr als 500 Livres schuldig. Aber Peter genießt 50 Procent Erlaß von seinen passiven Schulden; mithin darf er nur 250 Livres an Andreas bezahlen.

Hier findet eine Petitio principii statt.

Andreas hat nur 500 Livres ausbezahlt, er hat mithin auch nur auf 500 Livres Regreß zu nehmen. Peter hat einen Nachlaß von 50 Procent sich ausgemacht; er ist also nur gehalten, 250 Livres zu bezahlen. Diese Folgerung hat schlechten Grund. Andreas leitet ja sein Recht nicht aus der Rimborsirung her, sondern aus der vorher schon durch Petern gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeit. Diese Obligation ist vollkommen, und durch die Indossirung vollzogen worden, welche Peter ihm passirt hat. Diese Obligation lautet auf 1000 Livres, und diese Summe hat der Mann in seiner Bilanz aufgeführt. Dieser Verbindlichkeit kann er sich nur entledigen, die Schuld, womit seine Bilanz belastet ist, los werden, sofern er solche nach Maasgabe seines Accordes berichtiget, das heißt, wenn er die Hälfte davon, nehmlich 500 Livres bezahlt.

Andreas mag nun mehr oder weniger als 500 Livres ausgegeben haben, so ist das gleichgültig. Peter ist gegen ihn auf 1000 Livres obligirt; er wird davon nur dann frey, wenn er das Billet, von dem die Rede ist, bis zum Belauf von 500 Livres acquittirt.

Wir wollen da eine Repartitionsordnung annehmen, welche von der verschieden ist, über die bisher raisonnirt wurde.

Jakob, wenn man so will, hat gleich 500 Livres von Andreas empfangen, hernach eben so viel von Petern.

Er hat eben so verfahren müssen, wie nach jener ersten Ordnung, nehmlich er gab einen Schein an Andreas,

behielt

behielt sein Dokument bey sich, und lieferte solches an Petern ab, der es zuletzt acquittirt; er hat an Paul nichts mehr zu fodern.

Andreas, wenn ihm die nachherige Bezahlung Peters bekannt ist, darf sich an diesen nicht mehr wenden, denn Peter hat sich durch Bezahlung der 500 Livres seiner Schuld auf 1000 Livres entlediget; thut er das aber doch vielleicht, so weißt ihn Peter an Paul, und dieser bezahlt die 500 Livres an Andreas, der ihm das Dokument zustellt: auf diese Weise hat man alles vollbracht, wie nach der ersten Ordnung; Peter hat nichts an Paul zu fodern, und trägt allein den Verlust der 500 Livres.

Wenn es Peter gewesen ist, der am geschwindesten war, seinen Regreß auf Paul zu nehmen, muß dieser hier entweder die 500 Livres an Andreas bezahlen, oder solche Petern zustellen, damit dieser sie an Andreas bezahlte, und das machte dasselbe. Immer muß Peter allein den Verlust der 500 Livres tragen.

Diese Art die Sache abzumachen, ist auf alle Fälle, die nur vorkommen können, anwendbar. Man hat bey der aufgeworfenen Frage vorausgesetzt, daß die drey verbundenen Debitoren Paul, Peter und Andreas im Stande waren, den Gläubigern, gegen welche sie auf solidarischen Fuß obligirt gewesen sind, funfzig Procent zu bezahlen; bey einer minder günstigen Accordsvoraussetzung würde die Operation immer noch dieselbe seyn.

Es mag z. E. einer der Condebitoren bezahlen . . .	50	Procent.
Der andere . . .	$12\frac{1}{2}$	—
Der dritte . . .	$12\frac{1}{2}$	—

So macht dieß im Ganzen $\frac{3}{4}$, und $\frac{1}{4}$ ist Verlust. Jakob hat dann nur dieß Viertel zu tragen; die Ordnung der

Repar-

Reparcitionen mag seyn wie man immer annehmen will, das thut nichts zur Sache.

Ein gleiches wäre auch der Fall, wenn der Debitor, oder einer der Debitoren die Hälfte bezahlten. Man muß immer diese Schuldner gleichsam nur für einen Mann ansehn, was Jakoben betrift, und sogar auch seinen unmittelbar folgenden Indossenten.

Dieß muß durchaus die Wirkung der solidarischen Verbindlichkeit der Mitobligirten zum Besten Jakobs seyn, daß er so wenig als möglich verliehren soll, ein gleiches muß hernach in Ansehung des Andreas der Fall seyn, versteht sich aber mit Rücksicht auf die Quotität des Nachlasses, den dieser von seinen Gläubigern erhält, denn eine Foderung, welche auf jene größere Anzahl Mitschuldiger gegründet ist, muß um so gesicherter seyn, und jeder der Mitobligirten muß seine Verbindlichkeit so genau, als es sich denken läßt, erfüllen, und so auch wieder den Regreß nehmen.

VIII.

Auszug aus den Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg ꝛc. Hamburg 1792.

(Mit Noten des Ausziehers.)

Vorbericht

vom Herausgeber des Handbuchs.

Diese Materialien sind von der löblichen Kommerzdeputation zu Hamburg zu dem Zwecke gesammelt und einstweilen vorbereitet, um in der Folge ein gut durchdachtes, wohlgeordnetes und recht zweckmäßiges Gebäude des Wechselordnungssystems daraus machen zu können.

Das Bedürfniß eines solchen Werks leuchtet in die Augen. Wem sind nicht die Mängel, Fehler und Unvollkommenheiten aller ältern und neuern Wechselverordnungen bekannt? Wem sollte nicht wünschen, dieses wichtige Fach gehörig aufgeklärt zu sehen? Und von wem läßt sich ein Unternehmen von solchem Umfange füglicher erwarten, als von einem Kommerzplatze, der eine der ersten Rollen im Handlungsfache spielt, der durch seine weit ausgedehnten Geschäfte und Verbindungen, durch sein Ansehn bey allen handelnden

Völ-

Völkern, durch die Einsichten und Kenntnisse seiner Bürger und Negozianten, die nächste Gelegenheit, die meiste Bequemlichkeit dazu haben muß?

Hier folgt also eine Sammlung von Beobachtungen und Erfahrungen, die gedachte Kommerzdeputation als einen Versuch vorausschickt, worüber sie sich das Gutachten und die Kritik sachkundiger Männer ausbitten will.

Der Verfasser des gegenwärtigen Handbuchs hat sich die Freyheit genommen, hier und da Noten beyzufügen, die mehr eine Folge der gedachten Auffoderung sind, als der Kitzel, doch auch etwas zu den Meynungen und Entwürfen erfahrner und geschickter Leute sagen zu wollen.

Inhalt.

I. Definition und Stücke des Wechsels.

1. Definition.
   a) Des trockenen Wechsels. §. 1. 2.
   b) Des trassirten. §. 2.
   c) Der verschiedenen Exemplare. §. 3. 4. 5.
2. Stücke des Wechsels.
   a) Wesentliche. §. 6. 7.
   b) Zur Vollständigkeit erfoderliche. §. 8.

II. Schliessung des Wechselkontraktes.

1. Wer kann ihn schliessen? §. 9. 10. 11.
2. Wenn ist er geschlossen? §. 12.
3. Wie wird er geschlossen? §. 13.

a) Durch

a) Durch Mittelspersonen. §. 14. 17.
b) Direkte. §. 18.

III. Pflicht des Trassanten vor und bey der Ausstellung.

1. Ueberlieferung.
   a) Des Wechsels. §. 19. 20.
   b) Verschiedene Exemplare. §. 21. 24.
   c) In gehöriger Form. §. 25. 26.
2. Vorherige Anzeige der Abweichungen von der Regel. §. 27. 28.
3. Advis an den Trassaten. §. 29.

IV. Pflicht und Recht des Käufers, bey und nach der Ueberlieferung.

1. Pflicht:
   a) Nachzusehen. §. 30. 33.
   b) Valuta zu zahlen. §. 34.
   c) Valuta zu deponiren. §. 35. 37.
2. Recht der freyen Disposition. §. 38.

V. Pflicht und Recht des Verkäufers nach der Ueberlieferung.

1. Eintreibung der Valuta. §. 39. 42.
2. Nachsicht dabey. §. 43.

VI. Präsentation, Acceptation, Folgen der Präsentation.

1. Präsentation. §. 44.
   a) Von dem Mandatarius. §. 45. 47.
   b) Von dem Eigner. §. 48.
2. Acceptation.
   a) Wer acceptirt? §. 49. 51.

b) Wenn? §. 52. 62.
c) Wann? §. 63. 65.
d) Wie?
1) Gewöhnliche Acceptation. §. 66. 67.
2) Mit Beyfügung
a) der Summe. §. 68. 71.
b) Des Zahlungsortes. §. 72.
c) Der Verfallzeit. §. 73. 75.
3) Bedingte Acceptation. §. 76. 80.
3. Auslieferung.
a) Auslieferung des acceptirten Wechsels. §. 81. 84.
b) Weigerung der Auslieferung
a) wegen Unrichtigkeit in den Indossamenten. §. 85. 86.
b) Wegen Vorenthaltung von Seite des Acceptanten. §. 87.
c. Wegen Verlustes. §. 88. 89.
d. Wegen eines Auftrags von dem Mandanten. §. 90.
4. Anzeige von der Acceptation an einen fremden Mandanten. §. 91. 92.
5. Verhalten bey der Nichtabforderung zur Verfallzeit. §. 93. 94.

VII. Weigerung der Acceptation.

1. Weigerung.
a) Ganz. §. 95. 105.
b) Bey der ersten Vorzeigung. §. 106.
c) Unter der vorgeschriebenen Bedingung. §. 107. 110.
d) Zum Theil geschehene. §. 111. 112.
2. Folgen dieser Weigerung. §. 113. 124.

VIII. Protest wegen Nicht-Acceptation.

1. Was ist ein Protest? §. 125. 127.
2. Wenn muß er gemacht werden? 128. 130.
   a) Bey Weigerung der Acceptation?
   b) Bey einer unvollständigen Acceptation, oder bey einer solchen, die den Wechsel verändert?
   c) Bey Nicht-Auslieferung, oder nicht richtiger Auslieferung?
3. Wann? §. 131. 135.
4. Wo? §. 136.
5. Wann muß er versandt werden?
   a) Von dem Mandatar. §. 137.
   b) Von dem Eigener. §. 138. 139.
6. An wen? §. 140.
7. Was wirkt der Protest? §. 141.
8. Was folgt
   a) aus der Unterlassung oder aus der unzeitigen Ausfertigung oder Versendung? §. 142. 145.
   b) Aus der fehlerhaften Ausfertigung? §. 146.

IX. Intervention zur Acceptation.

1. Wenn sie Statt findet? §. 147. 163.
2. In welcher Ordnung? §. 164. 168.
3. Mit welchen Formalitäten? §. 169. 174.
4. Was für Rechte dadurch erworben werden. §. 175. 177.
5. Was erfolgt, wenn der Bezogene nach der Intervention noch acceptirt. §. 178. 184.

X. Uebertragung des Eigenthums, durch Indossament oder Cession.

1. Indossament.
   a) Was ist es? §. 185.
   b) Was wird erfordert

1) zu seiner Gültigkeit? §. 186. 191.
2) Zur Verhütung des Misbrauchs? §. 192. 195.
c) Was wirkt es?
1) Beym gewöhnlichen Indossament. §. 196. 203.
2) Beym Disconto und der Verpfändung. §. 204. 209.
d) Wenn ist es unnöthig? §. 210. 212.

2. Cession.
a) Wenn findet sie Statt? §. 213. 216.
b) Was wird dazu erfordert? §. 217.
c) Was wirkt sie? §. 218.

XI. Zahlung.
1. Wenn? §. 219. 235.
2. Wie? §. 236. 250.
3. Folgen. §. 251. 255.

XII. Nicht-Zahlung und deren Folgen.
1. Nicht-Zahlung.
a) Dazu berechtigen nur:
1) Falschheit des Wechsels. §. 256. 257.
2) Verfälschung des Wechsels. §. 258. 264.
3) Unrichtigkeit oder Lücken in den Indossamenten. §. 265. 267.
4) Das gegen den Acceptanten ausgeübte droit de suite in Einem bestimmten Falle. §. 268. 271.
b) Andere Ursachen, selbst nicht einmal der Nicht-Empfang der Valuta, befreyen den Acceptanten keineswegs von der Zahlung. §. 272.
2. Zahlung eines Theils. §. 273. 276.
3. Folgen der Nicht-Zahlung und der nicht vollständigen Zahlung.
a) Rechte,

a) Rechte, die daraus entstehen.
1) Ueberhaupt. §. 277. 291.
2) Besonders
a) bey falschen Wechseln. §. 292. 293.
b) Bey verfälschten. §. 295. 297.
c) Bey unrichtig indossirten. §. 298.
b) Formalitäten zur Bewahrung dieser Rechte.
1) Ueberhaupt. §. 299. 302.
2) Besonders
a) bey nicht acceptirten Wechseln. §. 303. 304.
b) Bey trockenen. §. 305.
c) Bey falschen. §. 306.

XIII. Zahlung durch einen Intervenienten.
1. Recht dazu. §. 307. 308.
2. Ordnung. §. 309. 310.
3. Was bezahlt werden muß. §. 311. 312.
4. Formalität. §. 313. 314.
5. Weigerung der Intervention. §. 315.
6. Rechte, die durch die Intervention erworben werden. §. 316. 317.

XIV. Besondere Rechte eines Wechsel-Inhabers gegen eine Fallit-Masse.
1. Wegen Acceptation. §. 318. 330.
2. Wegen des Indossaments. §. 331.
3. Wegen nicht bezahlter Valuta
a) von dem Falliten. §. 332. 334.
b) An den Falliten. §. 335. 340.
4. Wegen remittirter Wechsel. §. 341.
5. Bey Gegenforderungen der Masse. §. 342.
6. Bey noch andern Forderungen an die Masse. §. 343.

XV. Rechte der Fallit-Massen der Wechsel-Schuldner.

1. Hiesiger gegen Auswärtige. §. 344. 345.
2. Der Indossanten. §. 346. 347.
3. Des Trassanten und Acceptanten. §. 348. 350.
4. Gegen den Mandanten des Trassanten. §. 351. 352.
5. Gegen die Compensation eines solvabeln Acceptanten. §. 353. 354.

XVI. Von verlohrnen, wie auch gestohlnen Wechseln.

1. Von verlohrnen.
   a) Vor der Acceptation. §. 355. 360.
   b) Nach der Acceptation. §. 361. 362.
   c) Nach der gerichtlichen Mortification. §. 363. 370.

XVII. Deponirung.

1. Wie muß deponirt werden? §. 374. 376.
2. Folgen der Deponirung. §. 377. 384.

XVIII. Von dem gegenseitigen Verhältnisse des Mandanten und des Mandatarius.

§. 385. 389.

XIX. Wechselproceß.

1. Was er ist. §. 390.
2. Was ihn fundirt. §. 391. 400.
3. Wo er angestellt wird. §. 401.
4. Wie er geführt wird. §. 402. 405.
5. Exceptionen und deren Wirkung. §. 406. 419.
6. Rechtsmittel gegen die Erkenntniß und deren Wirkung. §. 420. 422.

XX. Aufhebung des Wechselrechts und Abweichungen davon.

1. Aufhebung
   a) durch gerichtliche Mortification. §. 423.
   b) Durch Verjährung. §. 424. 426.
2. Abweichungen durch Facta eines Auswärtigen. §. 427.

XXI. Assignationen.

1. Was sie sind. §. 428.
2. Deren Aehnlichkeit mit dem Wechsel. §. 429.
3. Abweichungen. §. 430. 433.

I.

Definition und Stücke des Wechsels.

1. Definition
   a) des trockenen Wechsels. §. 1. 2.
   b) Des trassirten. §. 2.
   c) Der verschiedenen Exemplare. §. 3. 4. 5.
2. Stücke des Wechsels.
   a) Wesentliche. §. 6. 7.
   b) Zur Vollständigkeit erforderliche. §. 8.

---

§. 1.

Wechsel oder Wechselbriefe sind Verschreibungen oder Anweisungen über eine Geldschuld, die der Aussteller des Dokuments in demselben für Wechsel oder Wechselbriefe erklärt, und worinne keine hypothekarische Verpfändung enthalten ist. Die Worte Wechsel oder Wechselbrief sind gleich bedeutend.

§. 2.

Sie heißen gewöhnlich eigne, trockne oder auf sich selbst ausgestellte Wechsel, wenn sie Verschreibungen sind. Und trassirte Wechsel oder Tratten, wenn sie Anweisungen sind *).

Anmerkung. Seewechsel oder Bodmereybriefe sind nicht als Wechsel anzusehen, und müssen nach den Assekuranzgesetzen beurtheilt werden.

§. 3.

Wenn von einem Wechsel nur Ein Original gemacht werden soll, so heißt er ein Sola-Wechsel.

§. 4.

Wenn mehrere Originale gemacht sind, oder werden sollen, so heißt das erste Exemplar Prima, das zweyte Secunda, das dritte Tertia-Wechsel.

§. 5.

Eine von einem Wechsel-Interessenten verfertigte Abschrift des Wechsels, welcher eine oder mehrere der frühern Unterschriften fehlen, und die er unter der Erklärung: wie weit sie Abschrift des Originals ist, indossirt, heißt: Kopey des Wechsels.

§. 6.

Die zu einem Wechsel erforderlichen wesentlichen Stücke sind:

1) Der

*) Trockene Wechsel sind im Grunde nur Schuldscheine, darauf eingerichtet, daß der Debitor Kapital und Zinsen binnen einer bestimmten Zeit an dem Orte des Kontraktes empfangen soll. Hingegen förmliche Wechsel sind die, wo das auf einem Platze gegebene Geld auf einem andern wieder zu bezahlen angewiesen wird.

1) Der Ort, wo er ausgestellt wird;

2) Die Jahrszahl und das Datum;

3) Der Zahlungstermin.

4) Die Summe.

5) Die Münzsorte, oder die Art des Geldes, worinne die Zahlung geleistet werden soll.

6) Die Anzeige: an wen oder wessen Order der Wechsel bezahlt werden soll. (Indossat.)

7) Der Name dessen, der den Wechsel bezahlen soll. (Trassat, Bezogener.)

8) Die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers (Trassant) in seinem eigenen Namen, oder unter seiner Handlungsfirma, oder die Unterschrift des dazu specialiter Bevollmächtigten;

9) Der Wohnort des Trassaten, oder statt dessen die Erklärung: daß der Wechsel überall zahlbar sey.

10) Die ausdrückliche Erklärung des Dokuments für einen Wechsel durch den Aussteller.

§. 7.

Der Wechsel, dem eines dieser wesentlichen Stücke fehlt, ist dem Wechselrecht nicht unterworfen, und als ein bloßer Schuldschein anzusehen.

§. 8.

Folgende Theile des Wechsels sind zur Vollständigkeit erforderliche Stücke desselben, deren Supplirung der Käufer des Wechsels zu fordern berechtiget ist, deren Auslassung aber das Wechselrecht nicht aufhebt.

1) Die doppelte Bezeichnung der Summe, Einmal in Zahlen, und noch ein Andermal und wiederholt in Wörtern.

2) Der Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll, wenn dieser von dem Wohnorte des Trassaten verschieden ist.

Darüber kann sich der Acceptant mit dem Inhaber vergleichen.

3) Die Anzeige: ob es der einzige, erste, zweyte oder dritte über das selbige Objekt ausgestellte Wechsel oder eine Kopey sey.

4) Das Bekenntniß von dem Empfang, oder der Berechnung, des Werthes oder Kaufpreises (der Valuta).

5) Die Anzeige: ob dem Trassaten gleich oder künftig, oder auch gar nicht Advis (Nachricht) durch einen Brief von dem Trassanten an den Trassaten, gegeben werden soll.

II.

Schliessung des Wechselkontraktes.

1. Wer kann ihn schliessen? §. 9. 10. 11.
2. Wann ist er geschlossen? §. 12.
3. Wie wird er geschlossen? §. 13.
   a) Durch Mittelspersonen. §. 14. 17.
   b) Direkte. §. 18.

---

§. 19.

Wer über seine Person und Güter frey disponiren darf, kann auch den Wechselkontrakt schliessen, und sich dadurch nach Wechselrecht verbindlich machen.

Prediger

Prediger und Soldaten dürfen sich nicht wechselmäßig verbinden.

Grund. Wenn man andern Personen das Recht, sich wechselmäßig zu verbinden, nehmen wollte, würde man sie dadurch des Vortheils berauben, wenn sie Geld brauchen, es auf leichten Fuß und gegen billige Zinsen zu bekommen.

Prediger und Soldaten können ihres Amtes wegen, dem persönlichen Arrest Geldschulden halber nicht unterworfen werden. Sie sind auch nicht in dem Fall, Geld auf Wechsel aufnehmen zu müssen.

§. 10.

Wer seinen Namen nicht unterschreiben kann, aber doch wechselfähig ist, muß jemand gerichtlich, oder vor zwey Notarien, oder vor einem Notarius und zwey Zeugen bevollmächtigen, Wechsel in seinem Namen auszustellen.

§. 11.

Personen, die dem Wechsel-Recht nicht unterworfen sind, und die doch Wechsel ausstellen, acceptiren oder indossiren, können nur im ordentlichen Proceß deswegen belangt werden, und sind, wenn sie ihre Wechsel-Unfähigkeit gekannt haben, als Betrüger zu bestrafen.

§. 12.

Der Wechsel-Kontrakt ist geschlossen, sobald die Parteyen über alle Bedingungen des Kontrakts einig sind.

§. 13.

Er wird entweder unmittelbar durch die Kontrahirenden oder durch Mittelspersonen geschlossen, welche entweder beeidigte Mäkler sind, oder nicht.

§. 14.

Wird er durch Mittelspersonen geschlossen, so ist deren Pflicht, daß sie den Parteyen gleich bey der Schliessung eine Note geben, darinne enthalten seyn müssen: die Summe, der Name des Käufers oder Verkäufers, die Verfallzeit, der Kurs, die Abweichungen von der Regel, und, wenn die Valuta nicht gleich bezahlt, oder der Wechsel an eine andere Ordre, als die des Käufers, gestellt werden soll, auch diese Bedingung.

§. 15.

Dann ist die Annahme dieser Noten, wenn man sie nicht gleich zurückgiebt, das Zeichen: daß die Parteyen einig sind, und daß der Kontrakt geschlossen ist.

§. 16.

Entsteht unter den Parteyen Streit über die Summe, den Kurs, oder die Bedingungen des Wechselkaufs, so entscheidet darüber das Zeugniß des beeidigten Mäcklers auf seinen Mäcklereid, das er, auf Verlangen Einer Partey, sogleich beyden Theilen schriftlich geben muß.

§. 17.

Dieß Zeugniß hat vor Gericht alle Beweiskraft,
oder:
Dieß Zeugniß hat vor Gericht die Kraft eines halben Beweises.

§. 18.

Ist das Geschäft nicht durch einen beeidigten Mäckler geschlossen, und entsteht ein solcher Streit, so wird, beym Streit über die Summe, die kleinste für die richtige angenommen, der Kurs nach dem Kurszettel vom Kauftage regulirt, oder, wenn dieser weder Dienstags noch Freytags traf,

traf, nach dem Kurse des letzten Kurszettels vorher. Dabey wird für die frühere oder spätere Verfallzeit ½ Procent für den Monat ab- oder zugerechnet. Die Valuta ist als gleich zahlbar anzusehen.

III.

Pflicht des Trassanten vor und bey der Ausstellung.

1. Ueberlieferung
   a) des Wechsels. §. 19. 20.
   b Verschiedener Exemplare. §. 21. 24.
   c) In gehöriger Form. §. 25. 26.
2. Vorherige Anzeige der Abweichungen von der Regel. §. 27. 28.
3. Advis an den Trassaten. §. 29.

§. 19.

Wenn nicht ausdrücklich anders verabredet worden, ist der Trassant schuldig, dem Käufer den Wechsel an dem Tage zu überliefern, da er ihn geschlossen hat, und, wenn es ein trassirter Wechsel auf einen fremden Platz ist, wenigstens 3 Stunden eher, als die ordentliche reitende Post nach dem Wohnorte des Bezogenen abgeht.

§. 20.

Eräugnen sich aber, nach der Schliessung des Kontraktes, solche Umstände, die einen Universalarrest gegen den Käufer zu impetriren berechtigen, so ist der Verkäufer des Wechsels nicht verbunden, ihn anders als gegen baare Zahlung auszuliefern.

§. 21.

§. 21.

Wenn der Wechsel eine Tratta, oder an einem fremden Orte zahlbar ist, muß der Trassant dem Käufer, wenn er es verlangt, einen Secunda- und Tertia-Wechsel geben, oder von Wechseln, die nicht von ihm ausgestellt sind, eine Kopey mit seiner Unterschrift.

§. 22.

Den Prima-Wechsel zu fordern, ist der Käufer nicht berechtigt, wenn er nicht auch die Pflicht übernehmen will, ihn an dem ersten Posttage, zur Besorgung der Acceptation, zu versenden.

Grund. Der Trassant kann es für sein Interesse rathsam finden, den Prima-Wechsel zur Beschaffung der Acceptation nach dem Wohnorte des Bezogenen zu senden, um davon sobald als möglich gewiß zu seyn. Zuweilen kann aber auch diese Gewißheit den Käufer mehr, als den Trassanten, interessiren.

§. 23.

Der Käufer des Wechsels ist zu jeder Zeit berechtigt, von dem Verkäufer die Secunda- und Tertia-Wechsel zu fordern, oder wenn der Verkäufer sie nicht hat, eine Kopey.

Dieß muß nach der Reihe von einem Indossenten durch den andern, endlich von dem Briefnehmer an den Trassanten gefodert werden.

Grund. Weil Secunda &c. nur sofern gültig, als sie durch die Hände und Verbindlichkeiten, wie Prima, gegangen ist. Wenn diese blos zur Acceptation geschickt ist, muß Secunda und Tertia die richtigen Giri haben.

§. 24.

§. 24.

Von auf sich selbst ausgestellten, wie auch von acceptirten Wechseln darf keine Kopey gefordert werden.

§. 25.

Der Wechsel muß, wenn er dem Käufer überliefert wird, alle wesentlichen und zur Vollständigkeit erforderlichen Stücke enthalten, und an die von dem Käufer vorgeschriebene Order zahlbar lauten.

§. 26.

Stellt der Trassant ihn auf sich selbst aus, so muß er ihn zugleich acceptiren.

§. 27.

Er darf ihn aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Käufers auf sich selbst ausstellen.

§. 28.

Wenn der Trassat nicht an dem Orte wohnt, wo der Wechsel bezahlt werden soll, so muß der Trassant das dem Käufer vor Schliessung des Geschäftes und in dem Wechsel anzeigen.

Grund. Der 27ste und 28ste §. enthalten Vorschriften für Falle, die von der Regel abweichen, die der Käufer des Wechsels nicht voraussetzen darf, die ihm aber nicht gleichgültig sind, weil der Wechsel durch die Acceptation einer von dem Trassanten verschiedenen Person, größere Sicherheit erhält, und weil die direkte zahlbaren Wechsel besser zu discontiren sind.

§. 29.

Der Trassant muß dem Trassaten mit der ersten reitenden Post Advis geben, wenn er nicht in dem Wechsel erklärt: daß er diesen Advis später oder gar nicht geben wolle.

IV.

Pflicht und Recht des Käufers, bey und nach der Ueberlieferung.

1. Pflicht:
   a) Nachzusehen. §. 30. 33.
   b) Valuta zu zahlen. §. 34.
   c) Valuta zu deponiren. §. 35. 37.
2. Recht der freyen Disposition. §. 38.

§. 30.

Der Käufer des Wechsels muß, ehe er den Wechsel bezahlt, oder aus den Händen giebt, nachsehen: ob der Wechsel alle wesentlichen und zur Vollständigkeit erforderlichen Stücke enthalte, und ob Unrichtigkeiten oder Schreibfehler darinne sind; sonst wird er dafür verantwortlich, darf aber dagegen seinen Regreß an den Verkäufer nehmen.

§. 31.

Fehlen dem Wechsel wesentliche Stücke, und kann der Verkäufer nicht, an demselbigen Tage, einen Wechsel ohne wesentliche Mängel liefern, so ist der Käufer nicht verbunden, die Valuta zu bezahlen, sondern darf von dem Verkäufer Ersatz des ihm dadurch entstehenden Schadens nach Wechselrecht fordern, und muß dann den Wechsel zurückgeben.

§. 32.

Fehlen zur Vollständigkeit erforderliche Stücke, die supplirt werden können, so ist der Verkäufer zu dieser Supplirung, so weit sie durch ihn möglich ist, verbunden.

§. 33.

§. 33.

Ist sie nicht durch ihn möglich, so steht es bey dem Käufer, ob der Wechselkontrakt annullirt werden, oder gültig bleiben soll.

§. 34.

Der Käufer muß, wenn es nicht ausdrücklich anders beym Kauf stipulirt ist, die Valuta dafür an dem ersten folgenden Tage, an dem die Bank offen, in Banko bezahlen.

§. 35.

Geschieht der Kauf am 31sten December, so muß die Bezahlung an demselbigen Tage (wenn es auch ein Festtag oder Sonntag ist), geschehen. Geschieht er während des Bankschlusses, so muß die Bezahlung an dem Tage geschehen, da die Bank wieder geöffnet wird, wenn nicht ausdrücklich ein anders stipulirt ist.

§. 36.

Es steht den Parteyen zwar frey, die Bezahlung der Valuta durch Waaren oder Dienste zu stipuliren, über deren Geldeswerth sie einig sind. Eine solche Bezahlung muß aber der Auslieferung der Wechsel vorhergehen, und wird dann als die Bezahlung der im Wechsel nach Geldeswerth bestimmten Valuta angesehen.

Grund. Die Liquidität, welche beym Wechselproceß zum Grunde liegen muß.

§. 37.

Eräugnen sich vor Bezahlung der Valuta solche Umstände, die zur Impetrirung eines Universal-Arrestes gegen den Verkäufer des Wechsels berechtigen, so hat der Käufer das Recht, die Valuta zu deponiren, und der Verkäufer darf sie nicht eher erheben, als bis der Wechsel bezahlt ist.

§. 38.

§. 38.

Es steht dem Käufer frey, den Wechsel bey sich liegen zu lassen, oder ihn zu remittiren, nach welchem Orte er will, nur muß es nach dem ordentlichen Lauf der reitenden Posten möglich seyn, daß der Wechsel vor dem letzten Respekttage an dem Zahlungsort einkassirt werden könne.

Auch muß er eventualiter die §. 22. vorgeschriebene Pflicht erfüllen,

Grund. Es ist die Sache des Trassanten dafür zu sorgen, daß der Schuldner, den er an seine Stelle setzt, die Zahlung der Schuld übernehme. Es ist auch eher von dem Trassanten vorauszusetzen, daß er noch einen zweyten Korrespondenten an dem Ort habe, als von dem Käufer, der nicht immer den Wechsel direkte nach dem Zahlungsorte remittirt; dessen Konvenienz es auch erfordern kann, ihn nicht gleich zu remittiren, und der die freyeste Disposition über sein Eigenthum haben muß.

V.

Pflicht und Recht des Verkäufers nach der Ueberlieferung.

1. Eintreibung der Valuta. §. 39. 42.
2. Nachsicht dabey. §. 43.

---

§. 39.

Wer als Mandatarius Trassant ist, der darf nicht versäumen, nach Wechselrecht gegen den Schuldner zu verfahren, wenn die Valuta zu der stipulirten Zeit nicht bezahlt ist.

ist. Widrigenfalls wird er seinem Mandanten für den aus seiner Saumseligkeit entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 40.

Wenn der Käufer eines Wechsels, an dem auf den Tag des Kaufs zu erfolgenden Werkeltage, dem Verkäufer die Valuta nicht bezahlt, so hat dieser das Recht, gleich die parateste Execution gegen die Person und Güter des Käufers, und wenn der Käufer nicht ansäßig, oder der Flucht verdächtig ist, Einlegung der Wache von Einem der präsidirenden Herren Bürgermeister oder der Herren Prätoren zu bitten.

§. 41.

Wenn aber bey dem Kauf eines Wechsels stipulirt ist: daß die Valuta später bezahlt werden soll, und dieß durch das Attest eines beeidigten Mäcklers, als den einzigen darüber zuläßigen Beweis, erwiesen wird, so muß der Verkäufer bis zu der bestimmten Zeit mit seiner Klage warten.

§. 42.

Alle Fälle aber, die einen Universalarrest begründen, berechtigen ihn auch gleich zur Klage nach Wechselrecht.

§. 43.

Er darf eine längere Frist zur Bezahlung der Valuta nicht stipuliren, ohne dem, für dessen Rechnung er trassirt, bey der Anzeige von der Tratta, von dieser dem Käufer bewilligten längern Frist Nachricht zu geben, oder die Gefahr ist für seine Rechnung.

Frage. Soll auch noch verabredet werden, daß er in keinem Fall eine längere Frist, als etwa 6 Werkeltage geben dürfe, ohne dazu ausdrücklich authorisirt zu seyn, und ohne dadurch stillschweigend das del Credere zu übernehmen?

Gründe für die Bejahung und für die Verneinung der Frage.

In der Lage, worinne die Wechselgeschäfte nun einmal sind, kann man nicht wohl vermeiden, einige Tage Kredit zu geben, wenn man große Posten zu trassiren hat, und an Juden verkaufen muß.

Es wäre hart, wenn man diese Gefahr dem Trassanten aufbürden wollte, der als Mandatarius trassirt, der für das Beste seines Mandanten sorgt, und diesen zu dem Kurse für die Tratta kreditirt, den er dafür bedingt, und den er, ohne diesen Kredit, schlechter bedungen haben würde.

Ganz ungegründet ist dagegen die Besorgniß wohl nicht: daß wenigstens einige diese Verordnung misbrauchen möchten, um die Valuta erst am Ende des längsten Termins zu bezahlen, der ihnen verstattet werden dürfte. Aber sollte nicht die Usanz bey christlichen Bankiers diesen Misbrauch eben so ungewöhnlich machen, als die Bezahlung eines Wechsels am letzten Respit-Tage?

Bey Juden ist dieser Misbrauch so gewöhnlich, und auch oft so nothwendig, daß das Gesetz vergebens versuchen würde, ihn aufzuheben, und daß es ihn also nur für Hamburg unschädlich machen muß.

Man könnte auch vorschreiben: daß es in dem Wechsel ausgedrückt werden müsse, wenn stipulirt wird, die Valuta nicht gleich zu zahlen, damit dieß seltener geschehe.

VI.

Präsentation, Acceptation, Folgen der Präsentation.

1. Präsentation. §. 44.
   a) Von dem Mandatarius. §. 45. 47.
   b) Von dem Eignet. §. 48.
2. Acceptation.
   a) Wer acceptirt? §. 49. 51.
   b) Wenn? §. 52. 62.
   c) Wann? §. 63. 65.
   d) Wie?
      1) Gewöhnliche Acceptation. §. 66. 67.
      2) Mit Beyfügung:
         a) Der Summe. §. 68. 71.
         b) Des Zahlungsortes. §. 72.
         c) Der Verfallzeit. §. 73. 75.
      3) Bedingte Acceptation. §. 76. 80.
3. Auslieferung.
   a) Auslieferung des acceptirten Wechsels. §. 81. 84.
   b) Verweigerte Auslieferung.
      a) Wegen Unrichtigkeit in den Indossamenten. §. 85. 86.
      b) Wegen Vorenthaltung von Seite des Acceptanten. §. 87.
      c) Wegen Verlust. §. 88. 89.
      d) Wegen eines Auftrags von dem Mandanten. §. 90.
4. Anzeige von der Acceptation an einen fremden Mandanten. §. 91. 92.
5. Verhalten bey der Nichtabforderung zur Verfallzeit. §. 93. 94.

---

§. 44.

Jeder Inhaber des Originalwechsels an dem Wohnorte des Trassaten ist als bevollmächtigt zur Forderung der Acceptation anzusehen.

§. 45.

Wenn der Präsentant (derjenige, so einen Wechsel zur Acceptation vorzeigt,) Mandatarius ist, und einen Wechsel noch so früh erhält, daß er vor Sonnenuntergang die Acceptation und eventualiter den Protest besorgen kann, so muß er ihn dem Trassaten noch an demselbigen Tage zur Acceptation präsentiren.

Erhält er ihn später, so ist er nicht verbunden, ihn vor dem folgenden Werkeltage zu präsentiren, hat aber allemal das Recht dazu.

§. 46.

Es steht ihm aber frey, wenn der Bezogene darum ersucht, und er nicht ausdrücklich eine andere Vorschrift hat, den Wechsel nach Ankunft der folgenden ordentlichen reitenden Post, von dem Orte

(woher er den Wechsel erhalten hat;
(woher der Wechsel trassirt ist;
(wo, nach der Anzeige des Bezogenen, derjenige wohnt, für den der Wechsel trassirt ist;

noch Einmal zur Acceptation vorzeigen zu lassen, und den Protest so lange zu verschieben.

Anmerkung. Entweder muß Eine dieser Alternativen festgesetzt werden, oder es muß in der Willkühr des Präsentanten stehn, welche er wählen will. Dieß hier scheint am zweckmäßigsten:

Daß überhaupt dem Inhaber erlaubt werde, noch einige Tage mit dem Protest zu warten, wenn der Bezogene es wünscht, ist gut, weil es dann wahrscheinlicher ist, daß der Wechsel acceptirt werde, als daß er unacceptirt bleibe, und wahrscheinlicher, daß der Inhaber, der Bezogene und die Wechsel-Interessenten durch diese Frist gewinnen, als daß sie dadurch verlieren.

Gezwun-

Gezwungen muß er aber zur Verstattung dieser Frist nicht werden, weil es seiner Beurtheilung zu überlassen ist, ob daraus ihm oder seinen Mandanten Gefahr erwachsen kann.

So ist auch die Usanz in Hamburg, obgleich die hamburgische Wechselordnung darüber nicht deutlich genug ist.

§. 47.

Eben diese Vorschrift gilt auch für die Abforderung eines Prima- oder Sola-Wechsels, gegen den Secunda- oder Tertia-Wechsel oder gegen die Kopey.

§. 48.

Ist der Präsentant Eigner des Wechsels, so darf er mit der ersten Präsentation oder Aöforderung bis drey Tage nach dem Empfang seines Wechsels warten, und dann steht ihm das noch frey, was dem Mandatarius §. 46. zugestanden ist.

Grund. Ich würde dem Eigener völlige freye Disposition über sein Eigenthum zugestehn, und das Recht, den Protest bis zur Verfallzeit zu verschieben. Er würde dieß Recht nicht misbrauchen, da fast immer sein Interesse die schleunige Acceptation fordert. Aber ich fürchte, durch diese Abweichung von der Usanz, Schikanen von Auswärtigen zu veranlassen.

§. 49.

Der Trassat muß sich an dem Tage, wenn ihm der Wechsel zur Acceptation präsentirt wird, erklären, ob er ihn acceptire oder nicht.

§. 50.

Wenn ein Wechsel auf mehrere Personen gezogen ist, die keine Handlungskompagnone sind, so muß jeder der-

 selben

selben acceptiren, und alle sind solidarisch für die ganze Summe verhaftet.

§. 51.

Wenn jemand in Vollmacht des Bezogenen acceptiren will, so muß er eine gerichtliche oder Notarialvollmacht vorzeigen, die ihn ausdrücklich und namentlich zu dieser Handlung bevollmächtiget, sonst ist der Wechsel, auch wenn er ihn acceptirt, als nicht acceptirt anzusehen, und zu protestiren. Doch haftet der angebliche Bevollmächtigte, als Acceptant.

§. 52.

Wenn jemand selbst einen Wechsel empfängt, und die Acceptation verspricht, und den Wechsel dann bis nach Sonnenuntergang behält, so ist der Wechsel als acceptirt anzusehen.

§. 53.

Empfängt er ihn aber nicht selbst, oder schickt er ihn, wenn er ihn selbst empfangen hat, noch so früh unacceptirt zurück, daß er noch vor Sonnenuntergang protestirt werden kann, so ist der Wechsel für nicht acceptirt anzusehn.

§. 54.

Hat er einem Wechsel-Interessenten (sein Interesse erhelle aus dem Wechsel oder aus einem Briefe), die Acceptation schriftlich oder mündlich versprochen, oder als geleistet erklärt, so kann er von dem, welchem er dieß versprochen oder erklärt hat, wenn dieser durch die Nichterfüllung erweislichen Schaden leidet, zur Erfüllung seines Versprechens, im ordentlichen Proceß, aber nicht nach Wechselrecht gezwungen werden.

§. 55.

Ist das Versprechen des Bezogenen zu Acceptation bedingt; eine gewisse Summe, oder den Betrag eines bestimm-

stimmten Objektes, oder in einem gegebenen Fall zu acceptiren, so ist dieß Versprechen buchstäblich strenge zu verstehen.

§. 56.

Die Erklärung des Bezogenen, daß er jetzt zu acceptiren bereit sey, wenn ihm der Wechsel vorgezeigt würde, verbindet ihn nur dann zur Acceptation, wenn die Präsentation gleich geschiehet. In dem Fall, wenn der, dem er diese Erklärung giebt, eine Verbindlichkeit übernimmt, wofür er diese Acceptation als seine Sicherheit ansieht, ist der Bezogene verbunden zu acceptiren, wenn die Präsentation noch an demselbigen Tage geschiehet.

§. 57.

Wenn jemand dem Trassanten schriftlich und unbedingt versprochen hat, seine Tratta für Rechnung eines Dritten zu acceptiren, und sie nachher für Rechnung des Trassanten acceptirt, so ist der Trassant nicht verbunden, diese Acceptation zu genehmigen; vielmehr bleibt der Bezogene durch sein Versprechen zur unbedingten Annahme verpflichtet.

§. 58.

Ist das Versprechen der Acceptation an eine Bedingung gebunden, so muß die Erfüllung dieser Bedingung erwiesen werden.

§. 59.

Gewöhnlich wird der Prima-Wechsel acceptirt. Wenn dem Bezogenen ein Secunda- oder Tertia-Wechsel eher zur Acceptation präsentirt wird, als der Prima, so kann er jenen ohne Gefahr acceptiren, wenn er den Prima nicht schon acceptirt hat.

§. 60.

Er muß sie acceptiren, wenn keine Anweisung darunter steht, wo der Prima zu finden ist, und er diesen noch nicht acceptirt hat.

§. 61.

Acceptirt er mehr als ein Exemplar desselbigen Wechsels, und werden ihm diese von verschiedenen Inhabern zur Zahlung präsentirt, so muß er, wenn diese durch eine ordentliche Folge richtiger Indossamente in dem Besitz des Wechsels sind, alle bezahlen, hat aber an die, welche den Betrug oder das Versehen gemacht haben, seinen Regreß nach Wechselrecht.

§. 62.

Steht auf dem Secunda- oder Tertia-Wechsel eine Anweisung, wo der Prima, oder auf dem Tertia-Wechsel, wo der Secunda zu finden ist, so darf er den Secunda- oder Tertia-Wechsel nicht acceptiren, ohne daß ihm ein Protest geliefert werde: daß der Prima oder Secunda nicht acceptirt worden, und nicht da zu finden sey, wo er nach der Anzeige seyn sollte.

§. 63.

Die Acceptation muß an dem Tage der Präsentation geschehen. Nach Sonnenuntergang und an Tagen, welche durch die Religion des Bezogenen oder des Inhabers für Sabbate oder Festtage erklärt werden, ist der Bezogene nicht verbunden, Wechsel zu acceptiren oder zu bezahlen, und der Inhaber nicht berechtigt, Wechsel zur Acceptation oder Zahlung zu präsentiren.

§. 64.

Tage der Heiligen der katholischen Christen, an denen Geschäfte nicht untersagt sind, und der Nachmittag des Charfreytags, werden nicht zu dieser Ausnahme gerechnet.

§. 65.

§. 65.

Wenn ein Wechsel durch ein Schiff, ein Packetboot, oder eine Staffette, früher an den Wohnort des Bezogenen kommt, als er mit der reitenden Post hätte kommen können, so ist der Bezogene nicht eher verbunden, sich über die Annahme des Wechsels zu erklären; auch ist der Präsentant nicht eher berechtiget, wegen der Nicht-Annahme zu protestiren, als an dem Tage, da die reitende Post mit Briefen von dem Orte woher, und von dem Tage, an dem der Wechsel trassirt ist, in dem Wohnorte des Bezogenen eintrift.

§. 66.

Wenn der Trassat acceptirt, muß er auf den Wechsel schreiben: acceptirt, oder angenommen, und seinen Namen oder seine Handlungsfirma.

§. 67.

Sobald dieß auf dem Wechsel steht, und nicht eher, ist er als acceptirt anzusehen.

§. 68.

Wenn jemand der Acceptation die Summe beyfügt, und aus Versehen eine unrichtige Summe schreibt, so kann er dieß Versehn berichtigen.

§. 69.

Er ist auch nie verbunden, mehr für den Wechsel zu bezahlen, als die Summe, wofür der Wechsel vor der Acceptation gültig war.

Anmerkung. Als ein guter Rath wäre vielleicht zu empfehlen, daß, wenn man der Acceptation die Summe nicht beyfügt, man diese Summe und eine mit dem Wechselbuch übereinstimmende Nummer, durch einen Komtor-

bedienten auf den Wechsel setzen lasse. Dadurch würde der Betrug erschwert, der Erweis des Betruges erleichtert, und Zeitverlust und Irrthum vermieden werden.

§. 70.

Acceptirt er einen Wechsel, worinne die mit Buchstaben ausgedrückte Summe von der mit Zahlen geschriebenen verschieden ist, ohne der Acceptation eine Summe beyzufügen, so ist er für die durch Buchstaben ausgedrückte Summe gültig.

§. 71.

Fügt er der Acceptation Eine dieser verschiedenen Summen bey, so wird der Wechsel dadurch für diese gültig.

§. 72.

Ist der Wechsel an einem andern Orte zahlbar, so muß der Acceptation auch die Anzeige beygefügt werden, durch wen diese Zahlung geschehen soll, wenn nicht etwa der Eigener des Wechsels sich mit dem Acceptanten vergleicht, daß und wie die Zahlung an dem Wohnorte des Acceptanten geschehen soll.

§. 73.

Bey Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht lauten, deren Verfallzeit also durch die Zeit der Acceptation bestimmt wird, muß auch noch das Datum der Acceptation bemerkt werden.

§. 74.

Die zugegebene Unterlassung dieses Zusatzes legt dem Inhaber die Pflicht auf, den Tag der Acceptation zu erweisen, wenn über die Verfallzeit Streit entstünde. Die Acceptation bleibt indessen gültig.

§. 75.

§. 75.

Wenn ein Wechsel, der auf oder nach Sicht zahlbar ist, nicht gleich bey der ersten Vorzeigung acceptirt wird, so muß der Bezogene, wenn er ihn nachher acceptirt, die Acceptation von dem Tage der ersten Weigerung datiren.

§. 76.

Auch eine bedingte Acceptation ist erlaubt, und als eine ordentliche Acceptation verbindlich, wenn der Erweis der erfüllten Bedingung geführt ist.

§. 77.

Niemand ist verbunden, eine bedingte Acceptation anzunehmen. Fügt der Acceptant der Acceptation eine Bedingung bey, die der Präsentant nicht genehmigt, so ist der Wechsel als nicht acceptirt zu protestiren.

§. 78.

Der Eigener eines Wechsels darf eine bedingte Acceptation annehmen, ohne dafür verantwortlich zu werden.

Grund. Man kann ihm schon zutrauen, daß er nur das thun werde, was er für das Interesse aller Wechsel-Interessenten am zuträglichsten hält, weil er fast immer das selbige Interesse hat.

§. 79.

Der Mandatarius, der sie annimmt, wird nur seinem Mandanten verantwortlich.

Grund. Er wird sie nicht annehmen, wird diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen, wenn er nicht glaubt, dadurch für das Beste der Wechsel-Interessenten zu sorgen, und der Genehmigung seines Mandanten gewiß zu seyn.

§. 80.

§. 80.

Ist die Bedingung aber an dem letzten Respit-Tage, an dem ein Protest gemacht werden darf, noch nicht erfüllt, so ist der Wechsel als nicht acceptirt anzusehen.

§. 81.

Wenn der Präsentant nicht Eigener des Wechsels ist, so muß er den acceptirten Wechsel ausliefern, an den Inhaber des Secunda- oder Tertia-Wechsels, oder der Kopey, worauf die Anweisung geschrieben steht: daß der Prima-Wechsel oder das Original bey ihm zu finden sey.

§. 82.

Er muß dann die Nachweisung des acceptirten Wechsels unter dem ihm vorgezeigten Exemplare tilgen, oder, wenn er dieß unterläßt, nöthigenfalls die geschehene Auslieferung des acceptirten Exemplars erweisen.

§. 83.

Steht unter dem Wechsel nicht die Anzeige: daß das acceptirte Exemplar bey dem Präsentanten zu finden sey: so darf er dieß nur dann ausliefern, wenn er sich durch sorgfältige Vergleichung dieses Exemplars mit dem, das ihm vorgezeigt wird, und durch die Untersuchung der Indossamente, überzeugt hat: daß er dem rechtmäßigen Inhaber eines gleichlautenden Exemplars, das acceptirte Exemplar ausliefere.

§. 84.

Er darf einen Wechsel, dem, der ihn abzufordern berechtiget ist, nicht anders als acceptirt ausliefern.

Grund. Er muß sein Mandat erfüllen. Der, dem er den Wechsel ausliefert, ist nicht Mandatarius eben desselbigen Mandanten, und dieser könnte sonst durch die

Nach-

Nachläßigkeit eines neuen Mandatarius, den er nicht gewählt hat, Schaden leiden.

§. 85.

Wenn der Präsentant in der Folge der Indossamente, oder in den Indossamenten selbst, sichtliche Unrichtigkeit bemerkt, so ist er verbunden, die Auslieferung des acceptirten Wechsels zu verweigern.

Frage. Oder soll er dazu nur berechtigt seyn? Oder verbunden, darauf zu sehen, daß aus dem letzten Indossament der rechtmäßige Besitz des Inhabers erweißlich sey?

Freylich ist der Acceptant verbunden, auf die Richtigkeit der Indossamente zu merken, und man könnte also den Präsentanten dieser Mühe überheben. Aber wenn er darauf merkt, kann manche Unrichtigkeit noch vor der Verfallzeit gehoben werden.

§. 86.

Weigert er aus dieser Ursache die Auslieferung, so ist er von aller Verantwortung frey, wenn er sie dem Notarius erklärt, durch den der Inhaber deswegen gegen ihn protestiren läßt.

§. 87.

Weigert jemand einen Wechsel, der ihm zur Acceptation oder zur Abforderung des acceptirten Wechsels präsentirt ist, zurückzugeben, so hat der Präsentant oder Inhaber das Recht, an dem folgenden Tage diese Zurückgabe durch richterliche Hülfe im exekutiven Wechselproceß zu fordern.

§. 88.

Wenn der Wechsel durch die Schuld des Bezogenen oder seines Bedienten verlohren ist, so muß er den Secunda- oder Tertia-Wechsel acceptiren, oder, wenn die nicht da

sind,

sind, ist er schuldig, und durch richterliche Hülfe dazu anzuhalten, dem Präsentanten einen auf sich selbst ausgestellten und acceptirten Wechsel zu überliefern, von eben der Summe und Verfallzeit, und an die Order des Inhabers zahlbar.

§. 89.

Ueberhaupt ist der, welcher einen Wechsel entweder selbst oder durch seinen Bedienten, verliehrt, denen, so daraus Schaden entsteht, zum Ersatz verbunden; doch nicht nach Wechselrecht.

Grund. Nicht nach Wechselrecht, denn das Dokument fehlt, worauf die Wechselklage gegründet werden könnte.

§. 90.

Der Mandant, der seinem Mandatarius einen Wechsel mit dem Auftrage sendet, ihn acceptiren zu lassen, und dann dem Inhaber des Secunda- oder Tertia- oder Kopey-Wechsels auszuliefern, hat das Recht, den acceptirten Wechsel zurückzufordern, so lang dieser noch nicht ausgeliefert ist. Der Mandatarius ist von aller Verantwortung frey, wenn er dieser Vorschrift folgt, und die Ursache seiner Weigerung in dem Proteste erklärt.

§. 91.

Der Präsentant ist durch dieß Wechselrecht nicht verbunden, seinem Mandanten Nachricht von der erfolgten Acceptation zu geben.

§. 92.

Wenn er ihm aber anzeigt, daß der Wechsel acceptirt sey, und er bleibt unacceptirt, so ist er zum Ersatz des Schadens, der seinem Mandanten erweislich aus dem Empfang dieser unrichtigen Nachricht entsteht, verbunden; doch nicht nach Wechselrecht.

§. 93.

§. 93.

Wenn ein acceptirter Wechsel auch an dem letzten Respit-Tage, an dem ein Protest ausgefertiget werden kann, dem Präsentanten nicht abgefordert ist, so ist er doch nicht berechtiget, Zahlung oder Deponirung zu fordern.

Oder:

Wenn ein acceptirter Wechsel an dem letzten Respit-Tage *), an welchem ein Protest ausgefertiget werden kann, dem Präsentanten noch nicht abgefordert ist, so ist er verbunden **), die

*) Ich würde Verfallzeit sagen, weil dann der Acceptant, der seinen Kredit erhalten will, schuldig ist, zu bezahlen, und weil gerade wegen schlechter Zahler diese Verfügung nothwendig ist; der Eigenthümer des Wechsels verlöhre dann nur die kleine Provision, und darinne geschähe ihm nicht Unrecht. Denn als er Eigenthümer des Wechsels ward, konnte er den Wechsel entweder zu rechter Zeit an den Zahlungsort schicken, oder er wußte, daß der Wechsel deswegen, weil das nicht mehr geschehen konnte, wegen dieser Provision, und wegen des ihm versagten Regresses weniger werth war. Aber der Acceptant kann doch nur am letzten Respit-Tage zur Zahlung gezwungen werden. Man darf ihn also auch zur Deposition nicht früher zwingen.

**) Es scheint hart, dieß von dem Inhaber des Wechsels als Pflicht zu fordern. Ich bitte aber folgendes zu erwägen:

a) Ist es der Willkür des Inhabers überlassen, Deposition zu fordern, so wird es bald dahin kommen, daß diese Forderung als Beleidigung angesehen wird, und aus Gefälligkeit oder Furchtsamkeit unterbleibt, und der Nutzen des Gesetzes wird wegfallen.

b) Es ist eine Mühe mehr für den Kaufmann. Aber sie ist selten und bey einem ordentlichen Kaufmann nicht groß, wenigstens nicht größer, als die: bey der Insolvenz des Acceptanten vor der Verfallzeit protestiren zu lassen, eine Pflicht, die mit der Besorgung der Acceptation verbunden ist, und für deren Unterlassung der Präsen-

die Depoſition*) der Valuta, gegen Extradirung des acceptirten Wechſels von dem Acceptanten zu fordern, und ½ Procent Proviſion **), für ſeine Bemühung davon zu nehmen.

Gründe. Etwas muß über die Sache vorgeſchrieben werden. Die erſte Alternative iſt die natürlichſte; die zweyte für die Wechſel-Intereſſenten die nützlichſte, beſonders, wenn ſie allgemein würde. Für die Beſtimmungen in der zweyten Alternative reden folgende Gründe, die ich mit Zeichen bemerke, welche ſich auf die Zeichen im Text beziehen.

§. 94.

Der Präſentant iſt zur Forderung dieſer Depoſition auch dann verbunden, wenn der Wechſel von ihm an dem letz-

Präſentant verantwortlich wird. Er übernimmt ſie nur für Korreſpondenten, mit denen er in andern vortheilhaften Verbindungen ſteht. Er wird dafür bezahlt. Ihm ſteht auch frey, einem jeden, der ihm Wechſel zur Acceptation ſchickt, zu ſchreiben: daß er ſich nicht weiter um den Wechſel bekümmern wolle. Soll der Inhaber des Wechſels nur berechtigt, nicht verbunden werden, Depoſition zu fordern, ſo möchte ich vorſchlagen: ihm zu erlauben, daß er die Forderung nicht ſelbſt, ſondern durch das Gericht mache, damit wenigſtens nicht Gefälligkeit oder Furchtſamkeit ihn abhalte, für die Sicherheit des Wechſel-Eigenthümers zu ſorgen.

*) Depoſition. Wer zur Zahlung verbunden iſt, muß auch deponiren. Zahlung ohne Kaution iſt ungerecht, weil dadurch der Eigenthümer des Wechſels wider ſeinen Willen einer Gefahr ausgeſetzt wird, die er nicht kennet. Zahlung gegen Kaution iſt weitläufig, und gewährt nicht dieſelbe Sicherheit. Die Depoſition muß bey einer öffentlichen Kaſſe geſchehen, und das Depoſitum dem Eigenthümer des Wechſels mit einer ſehr kleinen Kürzung ausgezahlt werden.

**) Eine Proviſion verdient er für ſeine Aufmerkſamkeit und Mühe allerdings. Auch iſt es billig, daß er ſie vorausnehme, damit ſie ihm nie ſtreitig gemacht werden könne.

letzten Respit-Tage, an welchem ein Protest ausgefertiget werden kann, darum noch nicht hat ausgeliefert werden können, weil sich in einem Indossament oder in der Folge der Indossamenten sichtliche Unrichtigkeit findet.

Anmerkung. Dieser §. fällt weg, wenn die erste Alternative in dem vorhergehenden §. angenommen wird.

VII.

Weigerung der Acceptation.

1. Weigerung.
   a) Ganz. §. 95. 105.
   b) Bey der ersten Vorzeigung. §. 106.
   c) Unter der vorgeschriebenen Bedingung. §. 107 113.
   d) Zum Theil. §. 111. 112.
2. Folgen dieser Weigerung. §. 113. 124.

§. 95.

Es steht dem Bezogenen frey, die Acceptation eines Wechsels zu weigern, ohne daß irgend jemand berechtiget ist, ihn um die Ursache zu fragen.

Er hat sein Verfahren blos gegen den Trassanten zu verantworten.

§. 96.

Wenn er die Acceptation darum weigert, weil er keinen Advis hat, oder weil dieser Advis nicht mit dem Wechsel übereinstimmt, oder weil in dem Wechsel wesentliche Stücke fehlen, oder die mit Buchstaben ausgedrückte Summe von der mit Zahlen beschriebenen abweicht, oder Unrichtigkeiten oder Verstümmlungen ersichtlich sind, so muß der,

welcher an diesen Punkten Schuld ist, allen Schaden ersetzen, der aus dieser Weigerung entsteht.

§. 97.

Wenn der Trassat in solchen Fällen acceptirt, so thut er es auf seine Gefahr.

§. 98.

Wenn aber in dem Wechsel steht: daß kein Advis davon gegeben werden soll, so ist er im ersten Fall verpflichtet, und im zweyten berechtiget, entweder gleich zu acceptiren, oder die Acceptation zu weigern.

§. 99.

Im zweyten Falle hat er das Recht zu verlangen: daß der Wechsel ihm an dem folgenden ordentlichen Posttage nach dem Orte, woher der Wechsel trassirt, noch Einmal zur Annahme vorgezeigt werde, und dann darf der Wechsel nicht eher protestirt werden.

Grund. In dem ersten Fall ist klar: daß der Trassant der Schuldner des Acceptanten wird; in dem zweyten kann es seyn, daß der Advis eine Bedingung enthält, unter welcher der Bezogene nicht acceptiren mag, z. B. wenn die Tratta für einen dritten ist, wenn der Trassant dafür einen langen Kredit verlangt, wenn der Kurs unrichtig oder schädlich ist, und dergleichen.

§. 100.

Die Acceptation einer Wechsel-Kopey ist ungültig, ausgenommen in dem im 156. §. bestimmten Falle.

Grund. Weil aus einem Wechsel nur die verbindlich werden können, die ihre Unterschrift darauf gesetzt haben.

§. 101.

§. 101.

Der Trassat ist verbunden, die Acceptation zu weigern, wenn der Aussteller eines nicht indossabeln Wechsels oder der Indossant, der einen Wechsel so indossirt, daß er nicht weiter indossirt werden kann, es verlangen.

§. 102.

Diese, welche dann die Acceptation hindern, werden allen Wechsel-Interessenten für den daraus eventualiter entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 103.

Wenn ein Wechsel indossabel ist, so kann die Acceptation gesetzmäßig nur in dem Fall untersagt werden, wenn die Valuta nicht bezahlt ist, und wenn die Acceptation durch den Schuldner der Valuta, oder für ihn, gefordert wird.

§. 104.

Wenn eine Acceptation wegen nicht bezahlter Valuta, oder aus andern gesetzmäßigen Ursachen geweigert, oder untersagt wird, ist der, welcher durch seine Fehler dazu Veranlassung gab, verbunden, die daraus entstehenden Kosten und Schaden zu ersetzen.

§. 105.

Der Trassat muß es in dem Protest erklären, wenn er die Acceptation einem Auftrage des Ausstellers oder Indossanten zufolge weigert.

§. 106.

Will der Trassat nicht gleich acceptiren, so gelten die Vorschriften der §. 46. 48. 75.

§. 107.

Wenn der Trassat den Wechsel auf eine spätere Verfallzeit, oder in einer andern Art des Geldes zahlbar machen will, so ist der Inhaber nicht berechtiget, eine solche Acceptation zuzulassen.

§. 108.

Der Inhaber, der eine solche, und überhaupt eine fehlerhafte Acceptation zuläßt, ohne zu protestiren, wird dadurch für allen daraus erweislich entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 109.

Die Verbindlichkeit derjenigen Wechsel-Interessenten, die vor einer solchen Acceptation für den Wechsel verhaftet waren, kann durch diese Acceptation nicht verlängert und nicht vermehrt werden. Sie bleiben nur so lange, und nur für soviel, verhaftet, als sie verhaftet gewesen seyn würden, wenn der Wechsel rein acceptirt worden wäre.

§. 110.

Die Hinter-Männer des Inhabers erwerben durch sein Indossament die Rechte, welche die Summe und Verfallzeit geben, die der Acceptation beygesetzt sind.

Anmerkung. Hinter-Männer heißen diejenigen, die später, so wie Vorder-Männer diejenigen, die früher durch einen Wechsel verpflichtet werden. Im Singular ist der Vormann eines Wechselinteressenten derjenige, so zunächst vor ihm durch den Wechsel verpflichtet wird: Hintermann, der es zunächst nach ihm wird.

§. 111.

Wenn der Trassat nur einen Theil der Summe acceptiren will, wofür der Wechsel gültig ist, so ist der Inhaber, der Mandatar ist, verbunden, diese Acceptation anzunehmen,

nehmen, wenn er von seinem Mandanten nicht ausdrücklich, einen entgegengesetzten Auftrag hat.

§. 112.

Der Eigener eines Wechsels hat das Recht, eine solche Acceptation eines Theiles auszuschlagen.

Grund. Der Eigener muß die freyeste Disposition über sein Eigenthum haben, und das Recht, seine Sicherheit da zu suchen, wo er sie am besten zu finden glaubt.

Ein solches Urtheil gehört nicht für den Mandatar. Der muß also das thun, was nach der Wahrscheinlichkeit, für die Interessenten das Beste und Sicherste ist.

§. 113.

Wenn die Acceptation eines Wechsels geweigert wird, so hat der Inhaber die Verbindlichkeit, nach den Vorschriften dieses Wechselrechtes zu protestiren, und dann seinen Regreß nehmen, an welchen Wechselschuldner, und in welcher Ordnung er will.

§. 114.

Vor Verfallzeit eines wegen Nichtacceptation protestirten Wechsels auf einen fremden Platz, kann der Inhaber nur Deponirung fordern.

§. 115.

Wenn er indessen alle Exemplare des Wechsels einliefert, kann er Bezahlung fordern, entweder mit Rückwechsel (Ricambio,) nach den Bestimmungen im 283sten §., oder mit Zinsen und Kosten, nach seiner Wahl.

§. 116.

Zur Forderung dieser Deposition bedarf es nur des Protestes wegen der Nichtacceptation.

§. 117.

Erhält der Wechselinhaber Deponirung, so kann er, auf Verlangen des Wechselschuldners, wenn dieser die Annahme oder Intervention am Zahlungsorte versichert, und im letzten Fall eine Nothadresse auf den Wechsel setzt, den Wechsel noch Einmal nach dem Zahlungsorte schicken; dieß darf aber nur dann geschehen, wenn er am letzten Respit-Tage da seyn kann.

§. 118.

Wird auch dann der Wechsel nicht acceptirt, so ist der Inhaber berechtiget, aus dem Deposito die Valuta, nebst den Zinsen zu 6 Procent fürs Jahr, den Protestkosten und dem Briefporto, oder statt dessen den Betrag des Rückwechsels zu erheben.

§. 119.

Will der Inhaber den Wechsel aber nicht an den Zahlungsort zurücksenden, so ist er dazu nicht verbunden.

§. 120.

Er ist dann berechtiget, an dem Verfalltage des Wechsels das Depositum zu erheben, nehmlich: die von ihm bezahlte Valuta, die Zinse zu 6 Procent fürs Jahr, die Protestkosten und das Briefporto.

§. 121.

Der Inhaber eines nicht acceptirten Wechsels ist berechtiget, im ordentlichen Proceß von dem Trassanten, oder, wenn sich derselbe inzwischen insolvent erklärt hätte, von dessen Curatoren, die Cession seiner Rechte gegen den Trassaten, bis für die Summe des Wechsels zu fordern, wenn der Trassat ein Schuldner des Trassanten ist und bleibt.

§. 122.

§. 122.

Der Trassant für Rechnung eines Dritten hat, wenn seine Tratta nicht acceptirt wird, das Recht, von diesem Dritten im ordentlichen Proceß die Cession seiner Rechte gegen den Trassaten bis für die Summe des Wechsels zu fordern, oder für soviel davon, als der Dritte dem Trassanten schuldig bleibt.

§. 123.

Der Inhaber eines nicht acceptirten Wechsels hat das Recht, seinen Regreß zu nehmen, an wem er will, und in welcher Ordnung es ihm beliebt.

§. 124.

Er verliert sein Recht an keinen der Wechselschuldner, bis er völlig für seine Forderung befriedigt ist.

VIII.

Protest wegen Nicht-Acceptation.

1. Was ist ein Protest? §. 125. 127.
2. Wenn muß er gemacht werden? §. 128. 130.
   a) Bey Weigerung der Acceptation.
   b) Bey einer unvollständigen Acceptation, oder bey einer solchen, die den Wechsel verändert?
   c) Bey Nichtauslieferung oder nicht richtiger Auslieferung?
3. Wann? §. 131. 135.
4. Wo? §. 136.
5. Wann muß er versandt werden?
   a) Von dem Mandatar. §. 137.
   b) Von dem Eigener. §. 138. 139.
6. An wen? §. 140.

7. Was wirkt der Protest? §. 141.

8. Was folgt

a) aus der Unterlassuug oder unzeitigen Ausfertigung oder Versendung? §. 142. 147.

b) aus der fehlerhaften Ausfertigung? §. 146.

---

§. 125.

Ein Wechselprotest ist das, auf Verlangen eines Wechselinhabers, verfertigte Notarialzeugniß: daß jemand, der durch den Wechsel zur Leistung einer Verbindlichkeit verbunden war, oder verbunden werden sollte, diese Verbindlichkeit gar nicht, oder nicht ganz übernommen oder erfüllt habe.

Anmerkung. Der Protest bestehet in einer feyerlichen Bedingung des Regresses, wegen nicht geschehener Annahme oder Bezahlung des Wechsels, an alle die, welche dem Inhaber dafür zu haften haben, folglich sowohl an den Trassanten, als an die Indossenten auch.

Kraft dieses Zeugnisses verwahrt der Inhaber oder Präsentant eines Wechsels sein Recht an den Cedenten, die Indossenten und Trassanten, beweißt, daß er das Seinige ordentlich und zeitig wahrgenommen habe. Nebst dem ists ein Dokument, den Acceptanten zur Genugthuung zu vermögen, ihn oder den Bezogenen zu überführen, daß ihm der Wechsel zur rechten Zeit und gehörig vorgezeigt worden sey, und daß er Annahme und Zahlung verweigert habe ꝛc.

§. 126.

Ein solcher Proceß muß, ausser den allgemeinen Erfordernissen eines Notarial-Instrumentes, enthalten:

1) Eine

1) Eine genaue Abschrift des Wechsels mit allen Indossamenten;

2) Die Veranlassung zu dem Protest und die Frage an den, der den Wechsel acceptiren oder bezahlen soll: ob er das wolle?

3) Die Antwort;

4) Den Namen des Antwortenden;

5) Den Ort, wo er gefragt ist;

6) Den Tag und die Stunde, wann er gefragt ist;

7) Den Vorbehalt der Rechte des Inhabers, wegen Kapital, Zinsen und Kosten.

Zeugen sind dabey nicht nothwendig. Auch wird zur Aufnahme eines Wechselprotestes nur Ein Notarius erfordert.

§. 127.

Von einem Proteste können mehrere Abschriften ausgefertigt werden, die alle gleiche Kraft haben.

§. 128.

In folgenden Fällen muß ein Protest gemacht werden:

Wenn der Trassat nicht acceptirt;

Wenn er bey einem Wechsel, der an einem andern Orte zahlbar ist, keine Anweisung gesetzt hat, durch wen der Wechsel daselbst (dieß heißt man Domicilium anweisen, domiciliiren) und der Inhaber nicht Eigener des Wechsels ist, und sich, als solcher, mit dem Trassaten über die Bezahlung in seinem Wohnorte vergleicht;

Wenn der Wechsel auf eine andere Verfallzeit, oder für eine kleinere Summe, als worauf er lautet, oder wofür er dem Inhaber remittirt ist, acceptirt wird;

Wenn die im Wechsel mit Buchstaben ausgedrückte Summe von der mit Zahlen bemerkten verschieden ist, die kleinste acceptirt wird, und der Präsentant ein Mandatar ist, oder der Wechsel dem Eigener für eine größere Summe angerechnet wird;

Wenn der Trassat der Acceptation eine Bedingung beyfügt;

Wenn derjenige, bey dem, nach einer Anzeige unter einem Exemplar des Wechsels, das acceptirte Exemplar zu finden seyn soll, es nicht ausliefern kann oder will, oder es anders, als rein acceptirt, ausliefert. In diesem Fall muß das Exemplar, worauf man das acceptirte abfordert, dem Bezogenen noch Einmal zur Acceptation vorgezeigt werden, und wenn er erklärt, daß er schon Ein Exemplar des Wechsels acceptirt habe, oder daß er ihn gar nicht acceptire, so muß auch darüber ein Protest ausgefertigt werden;

Wenn ein Wechsel auf mehrere Personen trassirt ist, die keine Handlungs-Kompagnone sind, und einige derselben die Acceptation weigern;

Wenn ein Wechsel auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, und der Trassat der Acceptation das Datum nicht beyfügen will;

Wenn der Trassat die Zurückgabe eines ihm zur Acceptation gegebenen Wechsels weigert, auch wenn er das unter dem Vorwande thut: daß der Wechsel verlohren sey.

Ueberhaupt in allen Fällen, die im 125sten §. bestimmt sind, wenn darüber im Wechselproceß Beweis geführt werden muß.

Anmerkung. Auch gegen die Nebenadressen oder Nothadressen ist zu protestiren, und der Mann, der sie angehängt hat, bezahlt die Protestkosten, wenn der Adressirte nicht Folge leistet.

§. 129.

Auch der Bezogene hat die Verbindlichkeit, protestiren zu lassen, wenn ihm der Wechsel zur Acceptation eingesandt wird, und er nicht rein acceptirt. Nur eine ausdrückliche Untersagung dessen, der ihm den Wechsel schickt, kann ihn von dieser Verbindlichkeit befreyen.

Grund. Vermeidung aller Antidatirung, aller Kollusionen und alles Streites.

§. 130.

Wenn die Acceptation einer Ergänzung bedarf, durch Beyfügung des Datums oder des Namens von dem, der die Bezahlung leisten soll, so muß der Inhaber den Bezogenen erst um diese Ergänzung anfordern, ehe er berechtigt ist, deswegen zu protestiren.

§. 131.

Die Proteste müssen an demselbigen Tage gemacht werden, an dem man eine Acceptation oder Auslieferung zu fordern verbunden ist.

§. 132.

Sie dürfen nur an einem Werkeltage, der es nach der Religion des Bezogenen und des Präsentanten ist, und vor Sonnenuntergang, aufgenommen werden.

§. 133.

Wenn jemand einen Protest machen lassen soll, an einem Tage, da die Religion ihn daran hindert, so ist der Protest, wenn er ihn sobald machen läßt, als es ihm die

Religion

Religion erlaubt, so gültig, als wenn er an dem Tage gemacht wäre, da er ihn machen lassen sollte.

Dieser Umstand muß aber in den Protest eingerückt, und nöthigenfalls beeidigt werden.

§. 134.

Wenn ein Protest an dem Tage, da er gemacht werden soll, wegen Mangel der Zeit nicht ausgefertigt werden kann, so ist es hinreichend, wenn der Notarius an diesem Tage den Auftrag bekömmt, den Protest zu machen, und wenn er die Veranlassung dazu, und die Antwort dessen, gegen den er protestiren soll, notirt. Er fertigt dann den Protest aus gegen den nächsten Posttag nach dem Orte, wohin der Protest abgesandt werden muß.

§. 135.

Ein Protest darf auch auf Verlangen eines Wechselinhabers noch nach der Verfallzeit, bis zur Verjährung gemacht werden.

Anmerkung. Wie aber bey Sichtbriefen? Hier soll sich der Termin zum Protestiren bis auf die Präscription des Wechsels erstrecken. Allein es ist am besten, wenn die Präsentation in gehöriger Zeit geschiehet, als womit aller Streit vermieden werden kann. Es hat sich zugetragen, daß Leute solche Sichtbriefe, weil sie große Zinsen Wochen- oder Monatsweise dafür zogen, lange an sich hielten, und darüber das Stillschweigen beobachteten; hernach wie der Debitor fallirte, giengen sie auf den Aussteller zurück.

§. 136.

Wechsel, die nicht an dem Wohnorte des Trassaten zahlbar sind, dürfen wegen Nichtbezahlung nur gegen den

pro-

protestirt werden, an den sie der Acceptant zur Zahlung verwiesen hat.

Grund. So ist es jetzt Usanz- und Gesetzmäßig. Es ist die Bedingung des Wechsels: daß er an dem Orte bezahlt werde, wo der wohnt, an den er zur Zahlung verwiesen ist, und es kann dem Inhaber vielleicht nicht gelegen seyn, die Zahlung anderswo und in anderm Gelde zu erhalten.

Der Acceptant kann durch eine Vorsicht, die jedes Kaufmanns Pflicht ist, diesen Protest vermeiden. Es ist billiger, daß er, auch für ein kleines Versehen, leide, als daß der Inhaber leide, der nichts versehen hat.

Auch würde eine entgegengesetzte Verordnung über diesen Punkt nur für Fremde seyn, die wir doch nicht würden zwingen können, ihr nachzuleben.

§. 137.

Der Präsentant, welcher Mandatar ist, muß, wenn keine Intervention Statt findet, den Protest und Wechsel, an dem Tage, da der Protest gemacht ist, wenn dann keine reitende Post nach dem Wohnort seines Mandanten abgeht, mit der ersten dahin gehenden reitenden Post, an seinen Mandanten schicken.

§. 138.

Der Eigener muß den Protest wie der Mandatar versenden.

Anmerkung. Nachdem der Protest wegen mangelnder Acceptation geschehen ist, muß der Inhaber seinem Indossenten davon Nachricht geben. Er kann auf diesen Regreß nehmen, oder auf den Trassanten, und sich verbindlich machen, ihm Bürgschaft dafür zu stellen; wenn zu besorgen wäre, daß in Verfallzeit der Wechsel auch noch

aus

aus Mangel der Bezahlung protestirt werden möchte; allein er kann den Werth nicht eher fordern, als bis der zweyte Protest erfolgt ist; wenn gleich der Mann, auf den der Brief gezogen ist, fallirte; es wäre denn, daß die Kaution nicht annehmlich seyn möchte.

§. 139.

Den Wechsel aber darf er bis zu dem letzten Respit-Tage, an welchem der Protest ausgefertigt werden kann, behalten.

§. 140.

Der Mandatar muß den Protest an seinen Mandanten schicken, sonst wird er diesem verantwortlich. Der Eigener darf ihn an denjenigen Vormann schicken, an den er seinen Regreß nehmen will, oder an einen an dessen Wohnorte wohnenden Bevollmächtigten.

Fragen. Soll er der Ordnung nach nicht auch den Trassanten benachrichtigen?

Muß nicht wenigstens der Cedent avertirt werden?

Verliert nicht der, so einen der Vormänner übergeht, sein Recht an ihn?

Nur erst nachdem er dieß beobachtet hat, kann er sich halten, an wen er für gut findet.

§. 141.

Der Protest dient zur Bewahrung solcher Rechte, die man hat, und beweiset die zeitige Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten.

Neue Rechte erwirbt man dadurch nicht, und ein Protest, der nach der Verfallzeit oder nach der Verjährung

des

des Wechselrechtes gemacht wird, ist im Wechselproceß gar nicht zulässig.

§. 142.

Wer einen vorgeschriebenen Protest nicht macht, oder nicht zu rechter Zeit absendet, der verliert dadurch sein Wechselrecht.

§. 143.

Es bleibt ihm aber unbenommen, seine etwanigen Rechte im ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen, und wenn diejenigen, gegen die er durch den zu rechter Zeit gemachten oder versandten Protest, Rechte erhalten hätte, durch seine Unterlassung oder Versäumung nicht erweislich Schaden leiden, oder wenn diese einen Regreß, der ihnen zukommt, noch mit Erfolg nehmen können, so sind sie ihm, wenn gleich nicht nach Wechselrecht, doch wegen ihrer Theilnahme an dem Wechsel, verhaftet.

§. 144.

Wenn ein Wechsel nicht an dem letzten Respit-Tage protestirt ist, so hat der Inhaber nur an den Acceptanten, und eventualiter an den Indossanten, der erweislich Schuld an der Verzögerung ist, seinen Regreß nach Wechselrecht.

§. 145.

Der, welchem durch den zu späten Eingang eines Protestes ein Schade und das Recht entstehet, einen Regreß zu nehmen, oder zu weigern, muß, zur Vermeidung aller Kollusion, wenn er den Protest mit der Post erhält, an dem ersten Werkeltage nach dem Empfang, dieß Faktum vor einem Notarius erklären, sich darüber ein Instrument ausfertigen, und den Brief mit dem Proteste von dem Notarius contrasigniren lassen, damit ihm diese Dokumente, da wo es nöthig ist, zum Beweise dienen können.

§. 146.

§. 146.

Der Notarius, welcher einen unrichtigen Protest ausfertiget, oder keine richtige Kopey des Wechsels behält, ist zum eventuellen Schadenersatz, und zu einer Strafe von — — an die Armen-Ordnung verpflichtet.

IX.

Intervention zur Acceptation.

1. Wenn sie Statt findet? §. 147. 163.
2. In welcher Ordnung. §. 164. 168.
3. Mit welchen Formalitäten. §. 169. 174.
4. Was für Rechte dadurch erworben werden. §. 175. 177.
5. Was erfolgt, wenn der Bezogene nach der Intervention noch acceptirt. §. 178 184.

---

§. 147.

Wenn der Bezogene die Annahme weigert, und auf dem Wechsel Nothadressen stehen, (Anweisungen, bey wem man sich in diesem Fall melden soll) so muß der Wechsel diesen zur Annahme vorgezeigt werden.

§. 148.

Wenn aber der Inhaber des Wechsels entweder nur Mandatar ist, oder sein Remittent ihm del credere steht, und er dann entweder von seinem Mandanten, oder dem del credere stehenden Remittenten den Auftrag hat, keine Intervention anzunehmen, so muß er, auf deren Gefahr, dieser Vorschrift folgen.

§. 149.

Der Präsentant ist nicht verbunden, die Acceptation von jemand anzunehmen, an den der Wechsel nicht adressirt ist.

§. 150.

§. 150.

Er ist verbunden, sie auszuschlagen, wenn er nicht Eigener des Wechsels ist.

§. 151.

Er darf sie annehmen, ohne dafür irgend jemanden verantwortlich zu werden, wenn er Eigener des Wechsels ist.

§. 152.

Er ist aber als Eigener und als Mandatarius verbunden sie anzunehmen, wenn diese Person einen schriftlichen Auftrag des Trassanten dazu vorzeigt.

§. 153.

Baare Bezahlung, ohne Disconto, muß er annehmen.

§. 154.

Wenn der Bezogene in dem Protest erklärt, daß er den Wechsel darum nicht acceptire, weil der Trassant ihm die Acceptation ausdrücklich untersagt habe, so darf Niemand diesen Wechsel acceptiren.

Grund. Der Wechsel kann falsch seyn; der Acceptant kann die Valuta nicht erhalten haben, und sie, wenn sein Indossat an ihn den Regreß nehmen muß, oder wenn der Wechsel früh genug zurückkömmt, noch erhalten. Vielleicht könnte man die Intervention für einen Indossanten erlauben. Doch scheint es mir besser, wenn man die Verordnung allgemein läßt, weil der Wechsel durch jede Intervention später zurückkommt, und es dem Trassanten wichtig seyn kann, daß der zu nehmende Regreß gleich genommen werde.

§. 155.

Wer einen Secunda- Tertia- oder Kopey-Wechsel zur Ehre eines Wechsel-Interessenten acceptiren will, muß durch einen Protest oder auf andere Art gewiß seyn, daß der Prima- Secunda- oder Original-Wechsel nicht acceptirt sind. Sonst acceptirt er auf seine Gefahr.

§. 156.

Eine Kopey darf nur zur Ehre eines Wechsel-Interessenten acceptirt werden, dessen originale Unterschrift auf derselben steht.

§. 157.

Wenn der Bezogene nur einen Theil der Summe des Wechsels acceptirt, so finden wegen der Intervention für den Rest alle Vorschriften Statt, die bey der Intervention der gänzlich unacceptirten Wechsel Statt finden.

§. 158.

Ein Intervenient darf auch einen Theil vom unacceptirten Theil des Wechsels acceptiren.

§. 159.

Für den Rest gelten, wegen der fernern Intervention die Vorschriften, die wegen der Intervention überhaupt gelten.

§. 160.

Die Intervention für einen Wechsel-Interessenten findet nicht eher Statt, als bis der Wechsel die Unterschrift desjenigen hat, für den sie geschiehet, oder die Unterschrift seines Mandatarius, in dem Fall, wenn sie für einen Wechsel-Interessenten geschieht, dessen Unterschrift nicht darauf erscheint.

§. 161.

§. 161.

Sie findet nicht mehr Statt, wenn schon der letzte Respit-Tag, an welchem der Protest ausgefertigt werden kann, verstrichen ist.

§. 162.

Doch kann auch in diesem Fall derjenige, an den der Wechsel adressirt ist, ihn als Intervenient accepriren, wenn diese Adresse von dem Mann ist, durch dessen Schuld der Wechsel nach dem ordentlichen Lauf der Posten zu spät hier kommen mußte.

§. 163.

Wer einen Wechsel zur Ehre irgend eines Wechsel-Interessenten acceptirt, von dem der Wechsel ihm nicht adressirt ist, oder von dem er nicht den allgemeinen Auftrag hat, seine Firma in Schutz zu nehmen, der ist demselben zum Schadenersatz verbunden, wenn er durch die Acceptation erweislich gefährdet wird; wenn zum Beyspiel der Wechsel dadurch einen Umweg nimmt, und ein früherer Wechselinteressent in der Zwischenzeit insolvent wird; oder wenn der, für den die Acceptation geschieht, nach den Gesetzen seines Orts, durch einen blosen Protest kein Wechsel-Recht erhält, oder wenn er mit seinem Indossaten, der ohne diese Acceptation an ihn seinen Regreß hätte nehmen müssen, für alles oder einen Theil der durch ihn für den Wechsel bezahlten Valuta hätte kompensiren können, und er nun dadurch Schaden leidet, daß diese Kompensation nicht Statt findet. Ueberhaupt bey jedem erweislich durch diese unberufene Acceptation dem, für den sie geschiehet, entstehenden Schaden, muß der unberufene Acceptant den Schaden ersetzen, und sich von der Summe, die er wegen seiner Acceptation fordert, kürzen lassen, wenn der aus dieser Acceptation entstandene wirkliche Nachtheil unverzüglich erwiesen wird. Doch behält der Acceptant für alles,

was ihm nicht erstattet wird, seine Rechte an die frühern Wechselverhafteten, denen indessen gleiche Exceptionen zustehen.

§. 164.

Wenn aber der Bezogene sich insolvent erklärt, so hat jeder, den der Inhaber dazu zuläßt, das Recht, einen Wechsel zur Ehre eines Wechsel-Interessenten zu acceptiren.

Grund. Es ist unsern Kaufleuten gewiß lieb, eine gesetzliche Ursache zur Weigerung solcher Interventionen zu haben, wodurch sie sich ungern oft großen Gefahren aussetzen. Bey Fallissementen würden aber manche Wechselinhaber leiden, die dann gern gleich wieder einen Acceptanten haben mögen. Auch die Wechsel-Interessenten, wegen der frühern Verfallzeit, die dann Statt fände.

§. 165.

Zur Intervention hat derjenige das Vorzugsrecht, der für den frühern Wechsel-Interessenten acceptiren will.

Fragen. 1) Soll nicht der den Vortritt haben, der wegen des Trassanten selbst interveniren oder honoriren will?

2) Gebührt die Intervenienz-Befugniß nicht vorzüglich dem, der die Bezahlung zu empfangen hat?

§. 166.

Der Wechsel muß daher dem zuerst vorgezeigt werden, an den er von dem frühern Indossanten gewiesen ist.

§. 167.

Ist aus der Adresse nicht ersichtlich, von wem sie ist, so muß der Notarius bey allen erforschen: wer das nächste Recht zur Annahme habe.

§. 168.

Der Inhaber hat kein Vorzugsrecht zur Annahme für denselben Mann vor dem, an den dieser den Wechsel adressirt hat.

Grund. Die Adresse ist ein Mandat. Der Mandant kann Geld bey dem Mandatarius stehen haben, und durch Nichterfüllung des Mandats Schaden leiden.

§. 169.

Der Bezogene hat, zur Intervention für denselbigen Wechselinteressenten vor allen den Vorzug.

Grund. Weil es wahrscheinlich ist, daß dieser zur Verfallzeit nach der Anweisung des Trassanten wird bezahlen können, und weil dadurch den Wechselinteressenten Kosten erspart werden.

§. 170.

Wenn jemand einen Wechsel zur Ehre des Wechsels oder eines Wechsel-Interessenten acceptirt, so muß er der Acceptation beyfügen, für wessen Rechnung er das thut.

§. 171.

Fügt er der Acceptation blos bey, daß sie zur Ehre des Wechsels geschehe, ohne einen Wechsel-Interessenten zu nennen, so ist die Intervention, als für den Trassanten geschehn, anzusehen.

§. 172.

Niemand darf zur Ehre eines Wechsel-Interessenten interveniren, wenn nicht der Trassat die Acceptation weigert. Der Protest über diese Nichtacceptation muß dem Intervenienten ausgeliefert werden.

§. 173.

Auch der Bezogene, der Intervenient wird, muß protestiren lassen, wenn er nicht unter den im Advis-Briefe enthaltenen Bedingungen acceptiren will, z. B. wenn er für Rechnung des Trassanten acceptirt, der für eines Dritten Rechnung trassirt, oder wenn er sich in diesem Fall die Garantie des Trassanten für die Genehmigung des Dritten ausbedingt.

Auch muß er dann der Acceptation beyfügen, daß sie zur Ehre des Trassanten, oder gegen Garantie des Trassanten geschehe.

Grund. Um Betrug und Kollusion unmöglich zu machen.

§. 174.

Jede Weigerung einer Person, an die der Wechsel adressirt ist, muß der Notarius in dem Protest noch mit bemerken. Gegen Personen, an die der Wechsel nicht durch eine Anzeige unter dem Wechsel adressirt ist, findet kein Protest Statt, wenn auch eine der Personen, gegen die protestirt wird, den Wechsel zu ihnen hinweiset.

§. 175.

Auch die Weigerung derer, an die der Wechsel von spätern Wechsel-Interessenten zur Annahme gewiesen ist, und die zu früh gefragt sind, wird nicht in dem Protest bemerkt, wenn jemand zur Ehre eines frühern Wechsel-Interessenten intervenirt.

§. 176.

Wer einen Wechsel zur Ehre eines Wechsel-Interessenten acceptirt, er habe dazu einen Auftrag oder nicht, erwirbt dadurch dem, für dessen Rechnung er acceptirt, Wechselrecht gegen Alle diesem, durch den Wechsel Verhafte-

haften. Durch die Bezahlung tritt er selbst in dieso Rechte.

§. 177.

Der, für den eine solche Intervention, durch Baarbe zahlung vor Verfallzeit, ohne Disconto geschiehet, hat abe das Recht: entweder den Disconto seinem Interveniente n zu kürzen, oder erst zur Verfallzeit zu bezahlen.

§. 178.

Wer für einen Wechsel-Interessenten acceptirt, de in dem Wechsel nicht benannt, oder durch den Wechsel nich verhaftet ist, erhält dadurch nur R chte gegen diesen, un erwirbt blos Rechte, die dieser hatte.

Diese Rechte müssen aber im ordentlichen Proceß ausgeführt werden.

Grund. Der Wechsel kann nicht das Fundamen der Klage werden, weil die Klage aus demselben nicht erwiesen werden kann. Diese Handlung setzt auch ein Special-Mandat voraus.

§. 179.

Wenn der Inhaber eines Wechsels, welcher zur Ehre eines Wechsel-Interessenten acceptirt worden ist, von dem, für den die Intervention geschah, oder von einem frühern Wechsel-Interessenten den Auftrag erhält, den Wechsel dem Bezogenen noch Einmal zur Acceptation zu präsentiren, oder wenn der Bezogene sich zur Acceptation erbietet, so muß der Inhaber diese Acceptation besorgen.

§. 180.

Wird die Acceptation geweigert, so muß er deshalb protestiren lassen.

§. 181.

Wird sie geleistet, so muß der Wechsel zur Verfallzeit dem Bezogenen, Acceptanten, zuerst zur Zahlung präsentirt werden.

§. 182.

Leistet er die Acceptation, so wird der Intervenient dadurch von seiner Verbindlichkeit befreyet.

§. 183.

Ihm bleibt aber das Recht, von dem, für den er intervenirt, die Zahlung seiner Provision und Kosten, und die Tilgung seiner Acceptation zu fordern.

§. 184.

Früher, als die Zahlung des Wechsels geleistet ist, hat der Intervenient das Recht nicht, seine Acceptation zu tilgen.

X.

Uebertragung des Eigenthums durch Indossament oder Cession.

1. Indossament.

a) Was ist es? §. 185.

b) Was wird erfordert?

1) Zu seiner Gültigkeit? §. 186. 191.

2) Zur Verhütung des Misbrauchs. §. 192. 195.

c) Was wirkt es?

1) Beym gewöhnlichen Indossament. §. 196. 203.

2) Beym Disconto und der Verpfändung. §. 204. 209.

d) Wann ist es unnöthig? §. 210. 212.

2. Cession.

2. Cession.

a) Wann findet sie Statt? §. 213. 216.
b) Was wird dazu erfordert? §. 217.
c) Was wirkt sie? §. 218.

§. 185.

Das Indossament ist die beym Wechsel gewöhnliche Uebertragung des Rechtes daran; entweder durch Uebertragung des Eigenthums, oder durch Mandat zur Einkassirung oder zur Verwechslung.

Es geschiehet auf der Rückseite des Wechsels. Wenn da kein Platz mehr ist, dürfen die Indossamente auf einem, dem Wechsel angeklebten, Blatte fortgesetzt werden.

Anmerkungen. Es wäre gut, wenn man dieses Blatt so bezeichnete, daß keine Verfälschung möglich wäre; z. E. durch Abschrift des letzten Indossamentes, oder durch Züge, die halb auf dem Wechsel, halb auf dem angeklebten Blatte stünden, oder dadurch: daß eine Zeile des Indossaments halb auf den Wechsel, und halb auf das Blatt geschrieben würde.

Noch sicherer ist es wohl, wenn auf der leeren Seite des Anhangs beygesetzt wird, daß es ein Anhang des nebenstehenden Wechsels sey; und wenn dazu auch noch dessen Hauptdata wiederholt werden. Dieß ist besonders für den Fall sehr diensam, wo die Allonge losgienge, oder abgerissen würde.

§. 186.

Damit der Wechsel eines Indossaments fähig werde, muß dem Indossanten das Recht, zu indossiren, ausdrücklich dadurch gegeben werden, daß der Wechsel an ihn oder seine Order zahlbar laute. Sonst kann das

Eigenthum an den Wechsel nur durch eine Cession übertragen werden.

§. 187.

Auch der Acceptant kann einen Wechsel auf ihn, der an ihn selbst remittirt wird, indossiren, wenn er durch den Ausdruck des Indossaments: an Order, dazu berechtiget ist.

Anmerkung. Lautete der Brief nicht an Order, so könnte auch der Inhaber nicht Eigenthümer seyn, und dürfte sonach die Bezahlung an denselben, von dem Indossanten vor der Verfallzeit kontramandirt werden.

§. 188.

Das Indossament muß den Namen des Indossaten und die Anzeige enthalten: ob er die Fähigkeit haben soll, ferner zu indossiren; und muß von dem Indossanten unterschrieben seyn.

Anmerkung. Indossant heißt derjenige, so einen Wechsel indossirt. Er heißt Remittent, wenn der Indossat anderswo wohnt. In Rücksicht auf den heißt der Wechsel dann Rimessa.

§. 189.

Das Bekenntniß: die Valuta empfangen zu haben, ist kein wesentliches Stück des Indossamentes.

Anmerkung. Es ist dieß Bekenntniß nur dann erfoderlich, wenn durch die empfangene Valuta das völlige Eigenthum des Wechsels auf den Inhaber übertragen werden soll.

§. 190.

Die Unterschrift eines Indossaments muß mit der Anweisung des vorhergehenden Indossaments übereinstimmen, doch

doch ist es gleichgültig, ob die Vornamen ganz ausgeschrieben, oder mit den Anfangsbuchstaben angedeutet werden, auch hindern orthographische Fehler seine Gültigkeit nicht, wenn nur die Identität des Indossaten und Indossanten nicht geläugnet werden kann.

§. 191.

Das Indossament eines Falliten ist, von dem Tage seiner Insolvenzerklärung an, ungültig.

§. 192.

Wenn in einem Indossament nicht bemerkt ist, daß die Valuta in Rechnung mit dem Indossaten oder einem Dritten berechnet ist, so wird es so angesehn, als wenn die Valuta baar bezahlt wäre, und man läßt den Beweis des Gegentheils im Wechselprocesse nicht zu.

§. 193.

Indossamente in bianco sind gültig. Aber wer in bianco indossirt, ist für den Schaden, der durch unrichtige Ausfüllung dieser Indossamente entstehet, verantwortlich.

Anmerkungen. Ein Indossament in bianco heißt, wenn ein Indossant blos seinen Namen oder seine Firma auf den Rücken eines Wechsels schreibt.

Zufolge der Leipziger Wechselordnung, 11. §., ist der Wechseldebitor auf ein bloses Indossament in bianco, wenn nicht Bürgschaft gestellt wird, die Gelder an den Inhaber verabzufolgen, nicht gehalten. Und hiermit stimmen auch andere Ordnungen überein.

§. 194.

Wer es unterläßt, seinem Indossament seinen Wohnort und das Datum beyzufügen, dem kann künftig der

Erweis

Erweis dieser beyden Punkte im Wechselproceß nie zu Statten kommen, wenn er darauf ein Recht oder eine Einrede gründen wollte.

Anmerkung. Zufolge der französischen Ordonnance von 1673 hat ein Indossament ohne Datum nur gleiches Recht wie eines in bianco, und ein damit versehener Brief, wenn er unter der Habschaft eines Falliten gefunden wird, kann vom Indossanten zurückgefodert werden, denn er ist für weiter nichts als für eine wiederrufliche Prokura zu halten.

§. 195.

Füllt Jemand ein Indossament in bianco mit einer Anweisung aus, an wen die Zahlung geschehen soll, und hat der Acceptant eine liquide Forderung an den, der in bianco indossirt hat, so steht es dem Acceptanten frey, die Summe des Wechsels zu deponiren, und seine liquide Gegenforderung an den Indossanten sogleich zu erweisen, und dann solche zu kürzen.

§. 196.

Jeder Indossant bleibt seinen Hinter-Männern als Selbstschuldner verhaftet, aber seinem Indossaten nur dann, wenn er ihm del credere steht, wenn er für seine eigene Rechnung remittirt, wenn er den Wechsel selbst trassirt, oder wenn er an ihn remittirt worden ist.

§. 197.

Das del credere des Indossanten gegen den Indossaten wird nicht präsumirt, sondern muß erwiesen werden.

§. 198.

Die Indossanten, welche sich von der solidarischen Bürgschaft gegen alle spätere Wechsel-Interessenten, die

das

das gewöhnliche Indossament involvirt, befreyen wollen, müssen in dem Indossament ausdrücklich sagen: daß es nur eine Cession sey, oder, daß sie dafür keine Garantie übernehmen.

* Die Form eines solchen unverbindlichen Indossaments ist ungefähr so:

Ich cedire diesen Wechsel an N. oder seine Order.

Oder:

Für mich an N. Order,

{ ohne meine Garantie.
{ ohne meine Gewährleistung.
{ * frey von Giro.

* Diese ist bisher der Usanz gemäß gewesen, lautet aber undeutsch.

§. 199.

Dadurch verlieren diese Indossanten ihr Wechselrecht an ihre Vormänner nicht.

§. 200.

Unterlassen sie diese Vorsicht, so bleiben sie den auf ihren Indossaten folgenden Wechsel-Interessenten nach Wechselrecht verhaftet, wenn sie auch als Mandanten indossiren oder keine Valuta erhalten haben.

§. 201.

Indessen bleibt ihnen eventualiter ihr Regreß im ordentlichen Proceß vorbehalten.

§. 202.

Wer ein Exemplar eines Wechsels indossirt, wenn er schon ein anders an einen andern Indossaten indossirt hat, der ist nach Wechselrecht für beyde Indossamente verant-

wort.

wortlich, und, im Fall eines intendirten Betruges, als ein Betrüger zu bestrafen.

§. 203.

Dem Indossaten stehen die Exceptionen nicht entgegen, die man ihm würde entgegensetzen können, wenn er blos Cessionarius des Indossanten wäre. Der Indossant kann ihm alle Rechte übertragen, die er aus dem Wechsel hat, und Forderungen des Acceptanten an den Indossanten können gegen den Indossaten nicht geltend gemacht werden.

§. 204.

Einen Wechsel discontiren, heißt: ihn für den Werth, nach Kürzung der Zinsen bis zum Verfalltage, kaufen.

§. 205.

Der Discontant eines Wechsels erwirbt alle seinem Indossanten zustehenden Rechte.

§. 206.

Eben diese Rechte an dem Wechsel erwirbt auch der, dem ein Wechsel zum Unterpfande gegeben, und deswegen indossirt wird. Sein Verhältniß mit dem, der ihm den Wechsel verpfändete, verändert die Verbindlichkeit der Wechselschuldner gegen ihn nicht.

§. 207.

Wer einen in bianco indossirten Wechsel discontirt, muß die Valuta dafür direkte an diesen Indossanten, oder auch nach dessen, oder eines beeydigten Mäcklers schriftlicher Anweisung bezahlen; sonst hat er sie, wenn der Wechsel dem wahren Eigenthümer erweislich gestohlen worden wäre, noch einmal zu bezahlen.

§. 208.

§. 208.

Jeder Unterhändler, der den Discontirenden durch eine Anweisung der Zahlung an einen andern, als den Eigener des Wechsels, oder die von demselben genehmigte Person, in Schaden setzt, ist zum Schadenersatz, nach Wechselrecht, verbunden, und als Betrüger zu bestrafen.

§. 209.

Ist aber in diesem Fall dem wahren Eigener der Wechsel von seinen eigenen Bedienten gestohlen, und von diesen entweder direkte oder indirekte an den Discontirenden gekommen, so ist dieser zu keinem Ersatz verbunden.

§. 210.

Wenn ein Wechsel an den Inhaber zahlbar lautet, so bedarf er keines Indossamentes, sondern nur zur Verfallzeit der von dem Inhaber unterschriebenen Anweisung: an wen die Zahlung geschehen soll.

§. 211.

Er ist indessen eines Indossaments fähig, und kann, sobald ein Indossament darauf steht, nur durch Indossament oder Cession übertragen werden.

§. 212.

Wer einen solchen an den Inhaber zahlbaren Wechsel ausstellt, übernimmt dadurch die Gefahr, daß der Wechsel rechtmäßig an einen unrechtmäßigen Besitzer ausgezahlt werden könne.

§. 213.

Wenn ein Wechsel blos an eine bestimmte Person, und nicht auch an deren Order zahlbar lautet, so ist er nicht indossabel.

Anmer-

Anmerkung. Indossament und Cession werden oft für synonim angenommen. Allein Indossiren ist mehr als blos Cediren. Bey jenem verliert z. E der Aussteller seine Rechte, die er an den Indossanten hatte; hingegen bey diesem kann er sie gegen jeden von den Inhabern gebrauchen. Auch hat eine Cession schon mehr Erfoderniße überhaupt, als ein Indossament.

§. 214.

Wenn ein Indossament so lautet, so ist der Wechsel nicht mehr indossabel.

§. 215.

Ein solcher Wechsel kann nur cedirt werden, und die Formel, wodurch das Eigenthumsrecht an demselben übertragen wird, ist nur eine Cession, wenn sie auch die Form eines Indossaments hat.

§. 216.

Wenn auf einen Wechsel am Verfalltage schon die Anweisung gesetzt ist, an wen er bezahlt werden soll, so darf er nicht weiter indossirt, und kann nur cedirt werden.

§. 217.

Zur Gültigkeit einer Cession wird erfordert: daß der Cedent das Recht habe, den Wechsel zu cediren; daß das Datum derselben beygefügt, und erforderlichen Falls, dessen Richtigkeit beeidigt werde.

§. 218.

Der Cessionarius eines Wechsels erwirbt nur die Rechte, die der Cedent übertragen konnte. Ihm stehen die Exceptionen entgegen, die dem Cedenten entgegen standen.

XI.

Zahlung.

1. Wann? §. 219. 235.
2. Wie? §. 236. 250.
3. Folgen. §. 251. 255.

---

§. 219.

Acceptirte Wechsel werden am Verfalltage zur Zahlung präsentirt, und müssen, wenn sie dann nicht bezahlt werden, noch an diesem Tage, vor Sonnenuntergang, zurückgeliefert werden.

§. 220.

Wenn irgend eine künftige Handlung oder Begebenheit als die Verfallzeit des Wechsels bestimmt worden ist, so muß der, welcher die Zahlung fordert, erweisen: daß diese Handlung oder Begebenheit erfolgt sey.

§. 221.

Wechsel, die Monate zahlbar sind, der Ausdruck laute: nach Dato, a dato oder von Dato, sind an demselbigen Monatstage fällig, an welchem sie ausgestellt sind, oder an dem letzten Tage des Monats, wenn der Monat, in welchem sie zahlbar sind, nicht so viele Tage hat, als der Monat, in welchem sie ausgestellt wurden, und wenn sie an einem der Tage ausgestellt sind, die dieser Monat mehr hat, als jener.

§. 222.

Für ein Vierteljahr werden immer drey Monat, für einen halben Monat aber 15 Tage gerechnet.

§. 223.

Ist die Verfallzeit durch Tage bestimmt, so ist der erste Tag nach der Ausstellung der erste Tag dieser Verfallzeit. Bey Wechseln auf oder nach Sicht, ist der erste Tag nach der Acceptation, der erste Tag der Verfallzeit.

§. 224.

Uso heißt, bey Wechseln aus Deutschland, 14 Tage nach der Acceptation, bey Wechseln aus England, Frankreich, Holland, Ein Monat nach dem Datum; endlich, bey Wechseln aus Portugal, Spanien und Italien, zwey Monat nach dem Datum.

§. 225.

Wechsel, die vom 20sten bis 31sten December verfallen, haben keine Respit-Tage weiter, als bis zum ersten Werkeltage des Januars, und müssen, wenn sie dann nicht bezahlt sind, protestirt werden.

§. 226.

Am 31sten December müssen die dann fälligen Wechsel bezahlt werden, wenn er auch auf einen Sonntag, Sonnabend oder Festtag fällt.

§. 227.

Ein während des Bankschlusses vom 1ten bis 14ten Januar fälliger Wechsel, muß an dem Tage, da die Bank eröffnet wird, bezahlt werden, und hat, nach Eröffnung der Bank, nicht mehr Respit-Tage, als er haben würde, wenn die Bank offen gewesen wäre, mit der in dem folgenden § bemerkten Ausnahme.

§. 228.

Die am 1, 2 und 3ten Januar fälligen Wechsel müssen am dritten Werkeltage nach Eröffnung der Bank protestirt werden,

werden, wenn sie nicht bezahlt sind. Wenn der 14te Januar auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, so gilt dieß auch von den am 4 oder 5ten Januar fälligen Wechseln.

§. 229.

Geschieht die Eröffnung der Bank an einem Sonnabend, so sind die Juden nicht verbunden, eher als am Mondtage zu bezahlen.

§. 230.

Vor Verfallzeit darf der Acceptant seine Acceptationen in dem Fall nicht bezahlen oder discontiren, wenn der Wechsel nicht durch den Ausdruck: an Order, indossabel ist. Sonst wird er für den, aus einer solchen zu früh und unrichtig geleisteten Zahlung entstehenden Schaden, verantwortlich.

* Wenn man mehr vorschreiben wollte, so wäre dem Gesetz leicht, durch ein Indossament in bianco, auszuweichen.

§. 231.

Alle acceptirte Wechsel haben eilf Respit-Tage, das heißt: eilf auf einander folgende Tage, Sonn- und Festtage mit eingerechnet, nach dem Verfalltage; von denen der Inhaber des Wechsels, ohne sich zu präjudiciren, dem Acceptanten so viele, als er für gut findet, zur Zahlung Frist geben kann, ohne protestiren zu lassen, bis zu dem letzten dieser eilf Tage, an dem seine Religion, die des Acceptanten, und die herrschende Religion die Ausfertigung eines Protestes erlauben.

* Die hamburgische Wechselordnung verordnet 12 Respit-Tage. Man rechnet aber dann, den Verfalltag für den ersten.

§. 232.

Nach dem Verlauf dieser Respit-Tage findet erst die Wechselklage gegen den Acceptanten Statt.

§. 233.

Gegen die hiesigen Indossanten kann aber gleich am ersten Respit-Tage diese Klage erhoben werden.

Anmerkung. Ich habe nichts dagegen, daß auch gegen die Indossanten erst nach Verlauf der Respit-Tage geklagt werden dürfe. Aber dann muß auch der Protest nicht vor dem letzten Werkeltage derselben gemacht werden.

§. 234.

Nicht acceptirte Wechsel haben keine Respit-Tage.

Grund. Weil die Acceptation dann nicht mehr wahrscheinlich ist, und also schleunig für die Sicherheit der Wechsel-Interessenten gesorgt werden muß. Dieß ist auch der Usanz gemäß.

§. 235.

Prolongation eines Wechsels findet gar nicht Statt.

Grund. Keinem der Wechsel-Interessenten kann die Verlängerung der Responsabilität wider Willen aufgebürdet werden. Wer sich dieser Verlängerung unterwerfen will, kann das auf einem neuen Wechsel thun. Bey Fallissementen haben alle Wechsel-Forderungen, ohne Rücksicht auf ihr Alter, gleiches Recht. Es ist aber kein Grund zu der Prolongation da.

§. 236.

Wer die Bezahlung eines Wechsels fordert, ist schuldig, das Exemplar des Wechsels, worauf die Acceptation steht, und das mit der ganzen Folge der Indossamente, oder

ein

ein Exemplar, worauf beydes steht, dem Acceptanten auszuliefern, mit der von ihm unterschriebenen Anweisung: an wen die Bezahlung geschehen soll. Ist der Wechsel an den Inhaber zahlbar, oder nicht indossirt, oder nicht indossabel, so muß doch der Inhaber die Anweisung zur Zahlung unterschreiben.

Anmerkung. Die Frankfurter Wechselordnung sagt im 40sten Artikel: ein acceptirter Wechsel ohne Indossamente, oder wo nicht Secunda indossirt dabey ist, wird nicht bezahlt; doch muß der Acceptant bey Verfallzeit das Geld gerichtlich niederlegen, bis das Duplikat richtig und vollständig girirt einkömmt.

§. 237.

Kann er diese Forderung nicht erfüllen, so ist er nur berechtiget, am letzten Respit-Tage Deponirung zu fordern, wenn sich dann niemand gefunden hat, der, durch Erfüllung der im vorigen § vorgeschriebenen Verbindlichkeiten, Zahlung zu fordern berechtiget ist.

§. 238.

Der Acceptant muß zur Verfallzeit untersuchen: ob der Wechsel richtig indossirt ist. Findet er sichtliche Unrichtigkeit in einem Indossament oder in der Folge der Indossamente, so daß der Inhaber sich nicht als rechtmäßiger Eigener des Wechsels legitimiren kann, so darf er, ohne sich für allen den Wechsel-Interessenten daraus entstehenden Schaden verantwortlich zu machen, nicht bezahlen. Er darf aber die Bezahlung darum nicht weigern, weil ein nicht indossabler Wechsel indossirt ist, wenn die Folge dieser Indossamente richtig ist, die dann als Cessionen anzusehen sind, wenn sie gleich die Form des Indossaments haben.

Anmerkung. Oder soll er nur verbunden seyn, das letzte Indossament zu untersuchen?

Ich bin geneigt den § so zu lassen, wie er ist. Denn der Acceptant bezahlt einem Auftrage des Trassanten zufolge. Dieser Auftrag wird von einem Indossanten zum andern übertragen. Wenn in den Indossamenten eine Lücke oder Unrichtigkeit ist, so bezahlt der Acceptant nicht dem, dem er nach dem Willen des Trassanten bezahlen sollte. Daher kann man ihn wohl von der Mühe, alle Indossamenten nachzusehen, nicht befreyen. Es versteht sich, daß hierüber gegen ihn nicht nach Wechselrecht geklagt werden könne, weil das Dokument, worauf diese Klage gegründet werden müßte, in seinen Händen ist; auch daß er seinen Regreß an den habe, dem er die Zahlung leistet.

§. 239.

Wenn sich Lücken oder Unrichtigkeiten in den Indossamenten finden, so ist der Inhaber nur berechtigt, Deposition zu fordern.

Das Depositum kann er nicht eher heben, bis er sich als rechtmäßigen Eigener des Wechsels, erforderlichen Falls vor Gerichte, legitimirt.

§. 240.

In allen Fällen, die in dieser Wechselordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, muß der Acceptant nach Anweisung des letzten Indossaten bezahlen, und er, oder alle die dadurch Schaden zu leiden glauben, müssen ihren Regreß im ordentlichen Proceß suchen.

§. 241.

Wenn ein Wechsel in einer hier nicht kursirenden Münzsorte trassirt, und in dem Wechsel der Kurs gegen Hamburger Banko nicht bestimmt wird, so muß der Acceptant, wenn darinne steht: daß er nach einem von dem Indossanten in dem Indossament zu stipulirenden Kurse bezahlt

werden

werden soll, nach diesem bezahlen, sonst nach dem Kurse am Verfalltage, wenn das ein Dienstag oder ein Freytag ist, oder sonst nach dem Kurse an dem letzten eines dieser Tage, vor dem Verfalltage, so wie er in Hamburg auf den Wechselplatz auf Sicht ist, oder wenn Hamburg auf diesen Ort nicht wechselt, nach dem, dem Wohnorte des Trassanten am nächsten gelegenen Ort, der in der Münze, worauf die Tratta lautet, mit Hamburg wechselt.

§. 242.

Dieser Kurs auf Sicht wird aber durch den in dem Kurszettel bemerkten Kurs auf Sicht, oder wenn der darinne nicht notirt ist, durch den auf Zeit, in dem Verhältniß bestimmt, daß man das fremde auf Sicht zahlbare Geld Ein Procent theurer gegen Hamburger Banko rechnet, als das um zwey Monat zahlbare.

§. 243.

Wenn in dem Indossament ein erweislich unrichtiger Kurs bemerkt ist, so soll der Acceptant doch darnach bezahlen, wenn der Wechsel dem Inhaber nach diesem Kurs angerechnet ist, und seinen Regreß an den Indossanten nehmen, der den Fehler gemacht hat.

§. 244.

Wenn er dem Inhaber für weniger angerechnet ist, soll der Acceptant auch nur soviel bezahlen.

§. 245.

Wenn aber das Versehen wissentlich oder unwissentlich so groß wäre, daß der Wechsel, nach dem in dem Indossament bemerkten Kurse, zwey Procent mehr betrüge, als der nach obigen Grundsätzen zu bestimmende Kurs auf Sicht, so soll der Acceptant nur ein Procent mehr bezahlen, als er nach diesem Kurs auf Sicht bezahlen müßte.

§. 246.

Wenn in dem Wechsel steht: daß der Indossant den Kurs so bestimmen soll, wie er an dem Tage der Tratta (nicht an dem Tage ihrer Verwechslung) ist, so hat der Acceptant allerdings, wenn er durch eine unrichtige Bestimmung Schaden leidet, seinen Regreß an den Trassanten. Er muß aber, die vorhergehenden Bestimmungen vorausgesetzt, nach dem im Indossament bemerkten Kurse bezahlen.

§. 247.

Die Bezahlung muß in der Münzsorte geleistet werden, worinne sie vorgeschrieben ist, wenn sich der Inhaber mit dem Acceptanten nicht anders vergleicht.

§. 248.

Wenn zwischen der Zeit der Acceptation und der Zeit der Bezahlung, eine landesherrschaftliche Reduktion des Geldes, oder eine Veränderung desselben im Schroot, oder Korn, oder Zahlwerth vorgegangen ist, so muß die Bezahlung in Hamburger Banko geleistet werden, nach dem Kurs, den die in dem Wechsel vorgeschriebene Münzsorte dagegen an dem Tage der Acceptation, oder, wenn der nicht ausgemacht werden kann, an dem Tage der Ausstellung hatte.

§. 249.

Der Acceptant ist in keinem Fall, wenn die Zahlung eines Wechsels zu spät von ihm gefordert oder geleistet wird, Interesse zu bezahlen schuldig.

Grund. Eine solche Berechnung streitet mit der großen Liquidität der Wechsel-Forderung, und ist bey der schleunigen Exekution im Wechselproceß nicht nöthig.

§. 250.

§. 250.

Wenn mehrere einen Wechsel solidarisch acceptirt haben, so steht es bey dem Inhaber: von wem er zuerst die Zahlung fordern will.

§. 251.

Wer alles bezahlt, was aus einem Wechsel von ihm gefordert werden kann, hat das Recht, seine Unterschrift zu tilgen.

§. 252.

Wenn der Wechsel durch einen andern, als den Acceptanten oder Bezogenen, bezahlt wird, oder wenn die Bezahlung nicht durch die Bank geschiehet, so muß der Inhaber über den Empfang der Zahlung auf dem Rücken quittiren.

§. 253.

Wer einen Wechsel acceptirt hat, als Bezogener oder Intervenient, darf seine Acceptation nur tilgen, wenn er bezahlt hat, oder wenn alle Interessenten es genehmigen.

§. 254.

Wenn verschiedene Personen jede einen Theil des Wechsels acceptirt haben, so tilgt der Bezogene zuerst, gegen Bezahlung, seine Acceptation, und der Intervenient, für den Rest, behält den Wechsel.

§. 255.

Der Trassant wird dem Acceptanten nicht nach Wechselrecht verhaftet. Er wird indessen durch die Acceptation (oder Zahlung?), wenn der Acceptant sein Schuldner nicht ist, Schuldner des Acceptanten, und diesem steht an allen Geldern und Effekten, die ein Eigenthum des Trassanten sind, ein hypothekarisches Retentions- und Prioritätsrecht zu.

Grund. Aus dem Wechsel läßt sich nicht beurtheilen: ob und was für Forderung der Acceptant an den Trassanten habe. Dieser kann auch für eines dritten Rechnung trassirt haben. Und in der Regel ist Acceptation doch als das Geständniß einer Schuld anzusehen.

Anmerkung. Fast alle Wechselordnungen kommen darinne überein: daß ein Acceptant oder Zahler, wenn er Hypothek in Händen hat, sich vorzüglich damit bezahlt machen könne.

XII.

Nicht-Bezahlung und deren Folgen.

1. Nicht-Bezahlung.
   a) Dazu berechtigen nur:
      1) Falschheit des Wechsels. §. 256. 257.
      2) Verfälschung des Wechsels. §. 258. 267.
      3) Unrichtigkeit oder Lücken in den Indossamenten. §. 265. 267.
      4) Das gegen den Acceptanten ausgeübte droit de suite in einem bestimmten Falle. §. 268. 271.
   b) Andere Ursachen, selbst Nicht-Empfang der Valuta, befreyen den Acceptanten nicht von der Bezahlung. §. 272.
2. Bezahlung eines Theils. §. 273 bis 276.
3. Folgen der Nicht-Bezahlung, und der nicht vollständigen Bezahlung.
   a) Rechte, die daraus entstehen.
      1) Ueberhaupt. §. 277. 291.
      2) Besonders
         a) Bey falschen Wechseln. §. 292. 294.
         b) Bey verfälschten. §. 295. 297.
         c) Bey unrichtig indossirten. §. 298.
   b) Formalitäten zur Bewahrung dieser Rechte.

1) Ueber-

1) Ueberhaupt. §. 300. 302.
2) Besonders
   a) Bey nicht acceptirten Wechseln. §. 303. 304.
   b) Bey trockenen. §. 305.
   c) Bey falschen. §. 306.

---

§. 256.

Zur Nicht-Zahlung am Verfalltage berechtigen nur Falschheit oder Verfälschung des Wechsels, und in Einem Fall, die Ausübung des droit de suite, in Frankreich, gegen den Acceptanten.

§. 257.

Falsche Wechsel sind solche, worauf die Unterschrift desjenigen, von dem man aus dem Wechsel Bezahlung fordert, falsch ist und eydlich diffitirt wird.

§. 258.

Verfälschte Wechsel sind solche, worinne die Summe oder die Verfallzeit, oder die Indossamente verfälscht worden, und wofür der Wechselschuldner zwar etwas, aber nicht alles, oder nicht dem, der die Bezahlung fordert, zu zahlen verbunden ist.

§. 259.

Ist die Verfälschung durch augenscheinliche Verstümmlungen, Veränderungen oder Naturen, bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit ersichtlich, so darf der Acceptant nicht bezahlen.

§. 260.

Bezahlt er, so kann er nur von den Urhebern des Betruges, oder den Theilnehmern daran, Ersatz seines Schadens fordern.

§. 261.

§. 261.

Ist die Summe eines Wechsels erweislich verfälscht, so ist der Acceptant nicht verbunden, mehr zu zahlen, als was er, seinen Büchern und dem Advisbriefe zufolge, wirklich acceptirt hat.

§. 262.

Dieses darf er auch nur dann zahlen, wenn der Inhaber durch ein richtiges Indossament in dem Besitz des Wechsels ist, und wenn er gegen diese Zahlung die Acceptation tilgen lassen will.

§. 263.

Will der Inhaber das nicht zugeben, so ist der Acceptant nur verbunden: das zu deponiren, was er wirklich schuldig ist.

§. 264.

Ist die Verfallzeit erweislich verfälscht, so ist der Acceptant nur verbunden, zur richtigen Verfallzeit zu bezahlen.

§. 265.

Ist ein Indossament erweislich falsch (nicht von dem angeblichen Indossanten unterschrieben), oder verfälscht (in dem Namen des Indossaten) oder fehlt ein Indossament, oder ist in einem Indossament eine solche Unrichtigkeit, daß nicht daraus erhellet, der Indossant sey der Indossat des vorhergehenden Indossaments, so kann die Zahlung von dem Acceptanten nicht gefordert werden.

§. 266.

Sind diese Mängel aber auf dem acceptirten Exemplar des Wechsels, so ist der Acceptant, gegen Tilgung seiner Acceptation, zur Deposition verbunden.

Grund. Wenn sie nicht auf dem acceptirten Exemplar sind, so kann noch jemand durch ein richtig indossirtes Exemplar des Wechsels zur Forderung der Zahlung berechtigt werden.

Frage. Soll es auch zur Bedingung der Deposition gemacht werden: daß der Inhaber durch ein richtiges Indossament in dem Besitz des Wechsels sey?

§. 267.

Das Depositum kann nur auf ein richtiges Exemplar des Wechsels, verbunden mit dem acceptirten Exemplar, gehoben werden.

§. 268.

Wenn gegen einen Acceptanten das in Frankreich bisher übliche droit de suite, ausgeübt wird, und wenn der Wechsel noch von dem Falliten in Frankreich an Niemand, oder nur an einen Mandatar, der keine Forderung an den Falliten hat, indossirt ist, so hat er das Recht, die Zahlung zu weigern, und die gerichtliche Tilgung seiner Acceptation zu verlangen.

§. 269.

Hat der Mandatar, Indossat, aber die ganze Summe des Wechsels zu fordern, so muß der Acceptant bezahlen.

§. 270.

Hat er nur einen Theil der acceptirten Summe zu fordern, so muß der Acceptant diese, gegen Tilgung der ganzen Acceptation, bezahlen.

Grund. Eine Fallit-Massa muß sich nicht auf Kosten eines Mannes bereichern, der ihr nichts schuldig ist.

§. 271.

§. 271.

Diese Fakta müssen durch die Handlungsbücher, oder durch authentische Urkunden, unverzüglich erwiesen werden.

§. 272.

Keine andere, als die in dieser Wechselordnung ausdrücklich angeführten Gründe, befreyen den Acceptanten von der Zahlung zur Verfallzeit. Die Exception der nicht empfangenen Valuta, wird ihm gar nicht verstattet. Selbst nicht in dem Fall: wenn einer der Wechselschuldner, an den der Inhaber dann den Regreß nehmen müßte, von demjenigen, von dem der Acceptant die Valuta fordert, so viel in Händen hätte, daß er durch diesen Regreß keinen Schaden litte.

Grund. Unbillig wäre es zwar nicht in diesem Falle, gedachte Exception zu verstatten. Aber die Liquidität, die beym Wechselgeschäfte zum Grunde liegt, scheint es zu verbieten.

Auch steht es in dem gegebenen Falle dem Inhaber frey, dem Acceptanten zu helfen, gegen ihn protestiren zu lassen, und erst seinen Regreß anderswo zu nehmen.

Nur scheint es mir, daß er dazu nicht gezwungen werden müsse.

§. 273.

Wenn der Wechselschuldner zur Verfallzeit einen Theil der geständlichen Schuld bezahlen will, so muß der Inhaber diese Zahlung annehmen.

§. 274.

Er muß darüber auf dem Wechsel, den er zurücknimmt, quittiren.

§. 275.

§. 275.

Die Acceptation darf erst nach der völligen Zahlung getilgt werden.

§. 276.

Doch kann der Acceptant auf seine Kosten eine Kopey des Protestes verlangen, worinne die abschläglich bezahlte Summe bemerkt ist.

§. 277.

Erfolgt die Bezahlung eines richtigen Wechsels nicht am Verfalltage, so ist der Inhaber berechtiget, den Wechsel zurückzufordern, und dazu, nöthigen Falls, richterliche Hülfe sich zu erbitten, auf eben die Art, als wenn die Valuta für einen Wechsel nicht gleich bezahlt wird.

§. 278.

Ist sie auch an dem letzten Respit-Tage nicht erfolgt, so kann er nach Wechselrecht gegen den Acceptanten und die übrigen Wechselschuldner klagen.

§. 279.

Jedem Inhaber eines Wechsels sind alle, die vor ihm ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, imgleichen der Trassant und Acceptant nach Wechselrecht, und solidarisch verbunden, mit der im 196sten § bemerkten Ausnahme.

§. 280.

Wenn mehrere Personen zugleich einen Wechsel trassiren, acceptiren oder indossiren, so werden sie solidarisch mit ihren Mitunterschriebenen verbindlich.

§. 281.

Auch der Trassant erlangt gegen den Acceptanten durch dessen Acceptation das Wechselrecht.

Grund. Acceptation muß immer Schuld voraussetzen, sonst finden Kollusionen zum Vortheil eines streitsüchtigen oder arglistigen Schuldners Statt.

§. 282.

Der Inhaber hat das Recht: einem Indossanten für gewisse Procente, seine Verbindlichkeiten zu erlassen, doch muß er dann auf dem Wechsel diese Erlassung bescheinigen, und durch seine Hintermänner bescheinigen lassen.

Grund. Tilgung des Indossaments muß wohl nicht Statt finden; weil ein Wechsel durch diese Verstümmlung irgendwo sein Wechselrecht verlieren könnte. Die Genehmigung der Hintermänner ist aber nothwendig, weil der Indossant, dem seine Verbindlichkeit erlassen wird, den Wechsel nicht bekommt, und also sonst noch ihren Ansprüchen ausgesetzt bleiben würde.

§. 283.

Wenn ein acceptirter richtiger Wechsel wegen Nicht-Zahlung protestirt ist, so muß derjenige Wechselschuldner, von dem der Inhaber Ersatz fordert, nach der Willkür des Inhabers, entweder ihm die empfangene Valuta mit $\frac{1}{2}$ Procent monatlicher Zinse, $\frac{1}{3}$ Procent Provision, wie auch dem Briefporto und den Protestkosten zurückzahlen, oder den Rückwechsel (Ricambio), das heißt: was auf den Inhaber dafür trassirt ist, oder, wenn der Inhaber das lieber will, was dafür aus dem Zahlungsorte, am Verfalltage, hätte trassirt werden können, nämlich das Kapital, alle bezahlten Protestkosten, Briefporto, Sensarie und Provisionen, nach dem Kurse auf Sicht, oder, wenn ein Kurs auf Zeit gerechnet ist, nach diesem, nach Abzug von vier Procent jährlicher Zinse, von dem Tage der Erstattung bis zur Verfallzeit der Tratta für den Rückwechsel.

§. 284.

§. 284.

Eben diese Vorschrift gilt in dem Fall einer nicht vollständigen Zahlung für den unbezahlten Theil des Wechsels.

§. 285.

Wenn über die Berechnung dieses Ersatzes Streit entsteht, so muß der Wechsel-Schuldner dem Wechsel-Gläubiger doch gleich, als eine liquide Schuld, die Summe auszahlen, die dieser für den Wechsel bezahlt hat.

§. 286.

Bey Tratten, von Hamburg auf fremde Plätze, ist derjenige, der durch die Veränderung der Münze Schaden leidet, berechtiget, dafür in dem Verhältniß Ersatz zu fordern, das die Erklärung des Münzherrn als das Verhältniß des neuen Münzfußes gegen den alten angiebt.

§. 287.

Der Cessionar eines Wechsels ist nur berechtigt, den Ersatz wegen eines nicht bezahlten Wechsels so zu fordern, wie sein Cedent ihn zu fordern berechtigt war.

§. 288.

Wenn ein Wechsel-Schuldner stirbt, und keiner als Bevollmächtigter oder Erbe seine Verbindlichkeit erfüllt, so ist der Gläubiger berechtiget, einen Universalarrest zu suchen.

§. 289.

Die Erben eines Wechsel-Schuldners sind, eben so, wie er, dem Wechselrecht unterworfen.

Frage. Auch dem persönlichen Arrest?

§. 290.

Indessen, solang sie die Erbschaft nicht angetreten haben, findet keine Forderung aus dem Wechsel gegen sie Statt.

§. 291.

Wenn der Acceptant eines gar nicht oder nicht ganz bezahlten Wechsels, er sey fällig oder nicht, flüchtig wird, oder sein Eigenthum zum Nachtheil seiner Gläubiger heimlich wegbringt, oder wenn er seinen Gläubigern einen Accord anbietet, so ist der Inhaber berechtiget, einen Universalarrest zu verlangen.

§. 292.

Falsche Wechsel muß der, von dem daraus Bezahlung gefordert wird, sogleich einem der präsidirenden Herren Bürgermeister oder der Herren Prätoren, mit der schriftlichen Anzeige seines Weigerungsgrundes überliefern, und den Inhaber dahin zur Ausführung seiner vermeynten Rechte verweisen.

§. 293.

Der Erweis der Falschheit des Wechsels muß durch einen körperlichen Eyd des angeblichen Acceptanten geführt werden.

§. 294.

Dem Inhaber eines solchen falschen Wechsels, der durch ein richtiges Indossament in dem Besitz desselben ist, wird dann der Wechsel auf der Diele zurückgeliefert, mit der richterlichen Erklärung auf dem Wechsel, daß die Handschrift eydlich diffitirt ist.

§. 295.

Bey falschen oder verfälschten Wechseln muß jeder seinen Regreß wegen der Nicht-Zahlung unmittelbar an seinen Vormann nehmen.

Grund. Damit der Urheber des Betruges desto eher ausgefunden werde.

§. 296.

Die Verfälschung oder Falschheit eines Wechsels hebt die Verbindlichkeit des Trassanten und der rechten Indossanten nicht auf.

§. 297.

Den Verfälschern eines Wechsels, oder den Verfertigern falscher Wechsel, und den Mitschuldigen wird ex Officio der fiskalische Proceß gemacht.

§. 298.

Bey Wechseln, in deren Indossamenten eine Lücke, oder eine Unrichtigkeit ist, darf dieser Regreß an jeden der Indossanten genommen werden, die nach dieser Lücke oder Unrichtigkeit ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben.

§. 299.

Wegen des Regresses, und der Ordnung des Regresses, im Fall der Nichtzahlung, gelten eben die Vorschriften, wie für den Regreß bey der Nichtacceptation, in sofern sie nicht durch die folgenden Verordnungen verändert sind.

§. 300.

In allen Fällen, da die Forderung des Wechsel-Gläubigers zur Verfallzeit nicht ganz befriedigt wird, muß darüber in den eilf Respit-Tagen ein Protest ausgefertigt werden, über dessen Ausfertigung und Versendung eben die Vorschriften gelten, als über die Ausfertigung und Versendung der Proteste wegen Nichtacceptation.

Anmerkung. In Frankreich müssen die Protestirungen wegen mangelnder Bezahlung am 10ten Respit-

Tage geschehen, widrigenfalls der Brief auf Gefahr des Inhabers bleibt.

§. 301.

Jedem Wechsel-Schuldner, gegen den der Inhaber einen Regreß nach Wechselrecht nehmen will, muß dieß innerhalb Jahres Frist von dem Verfalltage durch einen Protest oder durch den Anfang der Wechselklage bekannt gemacht werden.

Anmerkung. Das preußische Wechselrecht schreibt vor: daß der Kläger in 24 Stunden bezahlt seyn oder protestiren und weitergehn müsse. Das scheint mir zu kurz. Aber gut wäre es doch, wenn man so früh als möglich von seiner Wechsel Verbindlichkeit befreyet würde. Und ich möchte also statt der 24 Stunden acht Tage vorschlagen.

§. 302.

Um beym Regreß die Zahlung von einem Wechsel-Interessenten zu erhalten, muß man ihm ein Exemplar des Wechsels mit der richtigen und vollständigen Reihe der Indossamente das acceptirte Exemplar oder den Protest über die Nichtacceptation, und den, oder die Proteste überliefern, woraus erhellet: daß die Zahlung des Wechsels nach Wechselgebrauch gefordert aber nicht geleistet sey.

§. 303.

Ein nicht acceptirter Wechsel muß am Verfalltage, wenn er dann noch an dem Wohnorte des Bezogenen ist, und wenn der Bezogene in dem Protest über die Nichtacceptation, diese Vorzeigung zur Verfallzeit verlangt, noch Einmal zur Acceptation präsentirt, und wenn sie geweigert oder die Zahlung nicht geleistet wird, deswegen aufs neue protestirt werden.

§. 304.

§. 304.

Hat der Bezogene aber diese Vorzeigung nicht verlangt, oder ist er insolvent, oder ist der Wechsel nicht mehr an dem Wohnort des Bezogenen, oder ist er zur Ehre des Trassanten acceptirt, und verlangt dieser: daß der Wechsel dem Bezogenen nicht wieder vorgezeigt werde; so sind diese Vorzeigungen und dieser Protest unnöthig.

§. 305.

Wechsel, die der Acceptant auf sich selbst ausgestellt hat, bedürfen nur dann eines Protestes, wenn sie von dem, an dessen Order sie ausgestellt sind, weiter indossirt wurden, und man gegen einen andern, als den Acceptanten, Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen hat.

§. 306.

Auch dem Inhaber falscher Wechsel muß verstattet werden, durch einen Notarius eine Kopey davon nehmen zu lassen, und dann gegen den Bezogenen zu protestiren.

XIII.

Zahlung durch einen Intervenienten.

1. Recht dazu. §. 307. 308.
2. Ordnung. §. 309. 310.
3. Was bezahlt werden muß. §. 311. 312.
4. Formalität. §. 313. 314.
5. Weigerung der Intervention. §. 315.
6. Rechte, die durch die Intervention erworben werden. §. 316. 317.

§. 307.

Wenn diejenigen, an die ein Wechsel, den der Acceptant nicht gleich bezahlt, zur Zahlung adressirt ist, sie leisten wollen, so muß der Inhaber diese Zahlung annehmen, wenn er nicht selbst für einen frühern Wechsel-Interessenten den Wechsel bezahlen will.

§. 308.

Wenn der Wechsel keine Adresse hat, oder wenn diejenigen, an die er adressirt ist, ihn nicht bezahlen wollen, und sich dann jemand zur Zahlung erbietet, so muß der Inhaber diese Zahlung annehmen, wenn er nicht selbst für eben diesen, oder einen frühern Wechsel-Interessenten, den Wechsel bezahlen will.

Grund. In dem Falle des 307ten § kann es das Interesse desjenigen seyn, der die Adresse auf den Wechsel setzte, daß die Zahlung durch den von ihm gewählten Mandatar geschehe. Wer die Erfüllung seines Mandats hindert, macht sich für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

In dem Fall des 308ten § gebührt dem Inhaber billig der Vorzug.

§. 309.

Wegen des respektiven Vorzugs der Intervenienten, zur Zahlung eines Wechsels, gelten übrigens eben die Vorschriften, als für die Intervention zur Acceptation.

§. 310.

Wenn sich nach der durch einen Intervenienten geleisteten Zahlung jemand findet, der für Rechnung eines frühern Wechsel-Schuldners dem Intervenienten alles das erstattet, was er von dem, für den er intervenirte, zu fordern berechtigt war, so ist der Intervenient befugt, das anzunehmen, und dagegen den Wechsel mit seiner Quittung und den Protesten auszuliefern.

Anmerkung. Verbunden kann er dazu nicht wohl werden, weil er von dem, für den er intervenirte, schon Deckung haben kann, für die er ihm vielleicht schädliche Rimessa machen müßte.

Das Recht kann man ihm nicht nehmen, weil seine Sicherheit dadurch befördert wird, obgleich der, für den er intervenirte, dadurch in Schaden gesetzt werden könnte, wenn der Intervenient sein Zutrauen misbrauchte, und doppelte Zahlung behielte.

§. 311.

Wenn eines Wechsels wegen Proteste gemacht sind, so muß der, welcher den Wechsel bezahlt, auch die Protestkosten, und die dadurch verursachte Provision und Briefporto, dem Inhaber auf Verlangen bezahlen.

§. 312.

Will er das nicht, so ist der Inhaber berechtiget, auch über diese Weigerung einen Protest aufnehmen zu lassen,

und die Bezahlung dieser, und aller, erweislich durch diese Weigerung entstandenen Kosten, nach Wechselrecht zu fordern.

§. 313.

Wenn der Intervenient einen von dem Bezogenen nicht acceptirten Wechsel zur Verfallzeit bezahlt hat, so muß er ihn dann dem Bezogenen noch einmal vorzeigen, und von ihm Bezahlung des Kapitals, der Provision, der Protestkosten und des Briefporto fordern, widrigenfalls aber protestiren lassen, ohne die Respit-Tage abzuwarten, als welche dann nicht Statt finden.

§. 314.

Wenn der Bezogene selbst Intervenient ist, bedarf es keines neuen Protestes zur Verfallzeit.

Grund. Durch den Protest und die Nichtacceptation hat er seine Weigerung der unbedingten Acceptation schon erklärt.

Die Wechsel-Interessenten, welche ihm dadurch verbindlich geworden sind, bedürfen nur in dem Fall, wenn er seinen Entschluß ändert, einer neuen Erklärung. Solang, bis sie diese erhalten, dauert ihre Responsabilität fort. Weil indessen dieser Protest gegen Auswärtige gebraucht wird, die, wenn sie einen bisher gewöhnlichen Protest nicht erhielten, wegen des Ersatzes Schwierigkeit machen könnten, so könnte dieser § auch so lauten:

Auch wenn der Bezogene selbst Intervenient wird, muß er einen Protest zur Verfallzeit ausfertigen lassen.

§. 315.

Wenn alle, an die der Wechsel zur Zahlung adressirt ist, sie weigern, so muß diese Weigerung in dem Proteste bemerkt werden.

§. 316.

§. 316.

Durch die völlige Zahlung erwirbt der Intervenient die Rechte eines Wechsel-Interessenten gegen den, für den er intervenirt, und gegen alle dessen Vormänner.

§. 317.

Eine abschlägliche Zahlung giebt ihm gegen diese Personen nur Rechte im ordentlichen Proceß.

Grund. Weil die abschlägliche Zahlung ihm nicht den Wechsel verschafft.

XIV.

Besondere Rechte eines Wechsel-Inhabers gegen eine Fallit-Massa.

1. Wegen Acceptation. §. 318. 330.
2. Wegen des Indossaments. §. 331.
3. Wegen nicht bezahlter Valuta
   a) Von dem Falliten. §. 332. 334.
   b) An den Falliten. §. 335. 340.
4. Wegen remittirter Wechsel §. 341.
5. Bey Gegenforderungen der Massa. 342.
6. Bey noch andern Forderungen an die Massa. §. 343.

---

§. 318.

Der Inhaber eines Wechsels hat an die Massa eines jeden insolventen Wechselschuldners die ganze Summe als eine Buch-Schuld zu fordern.

Anmerkung. In Hamburg werden die Gläubiger der Falliten folgendermaßen eingetheilt:

1) Privilegirte, die voraus zum vollen bezahlt werden.

2) Hypothekarische Gläubiger.

3) Chirographar-Gläubiger.

Diese erhalten den Accord in folgendem Verhältniß: wenn die älteste Hälfte der hypothekarischen Gläubiger 4 Procent erhält, so bekommen die jüngern 3, und die chirographarischen 2 Procent.

§. 319.

Wenn mehrere der hiesigen Wechsel-Schuldner insolvent sind, so muß sich der Inhaber bey allen diesen Fallit-Massen melden, wenn er sich bey Einer meldet.

Grund. Damit das Rechnungs-Verhältniß der verschiedenen Fallit-Massen besser regulirt werden könne.

Wie, wenn Alle bey einem Wechselbrief obligirte falliren? Dann hat der Inhaber das Recht, bey jeder Masse für die ganze Summe einzukommen, bis er völlig bezahlt ist; und diejenigen, welche zu dieser Bezahlung beygetragen haben, können bey den andern Massen für die bezahlte Summe wieder einkommen.

§. 320.

Es steht ihm aber auch frey, seinen Regreß gegen einen hiesigen oder auswärtigen solventen Wechsel-Interessenten, gleich zu nehmen.

§. 321.

In diesem Falle muß er aber doch vorher gegen den Acceptanten protestiren lassen.

§. 322.

§. 322.

Der Inhaber eines Wechsels, welcher Mandatarius ist, muß bey dem Fallissement des Acceptanten gleich (innerhalb 8 Tagen) wegen Nichtzahlung protestiren lassen.

Anmerkung. Die Usanz ist jetzt, daß gleich protestirt werde. Jeder wird das auch thun. Nur scheint gesetzmäßige Verstattung einer kleinen Frist nicht unbillig, besonders für den Inhaber, der nicht Eigener ist; indem es möglich, daß er das Fallissement nicht gleich erfährt, oder daß er abwesend seyn, oder den Protest vergessen kann.

§. 323.

Der Eigener kann warten bis zu dem letzten Respit-Tage, an dem ein Protest gemacht werden kann.

§. 324.

Wegen der Ausfertigung und Versendung dieser Proteste, gelten die allgemeinen Vorschriften darüber, in dieser Wechselordnung.

§. 325.

Sobald einer der solventen Schuldner eines Wechsels den Inhaber bezahlt, so tritt er in die Rechte des Inhabers gegen die Fallit-Massa.

§. 326.

Wenn der Acceptant sich insolvent erklärt, und der Wechsel nicht von einem Intervenienten acceptirt wird, so ist der Wechsel am Tage dieser Insolvenz als fällig anzusehn.

Anmerkung. Der auf einen Falliten gezogene Wechsel ist in Absicht auf den Termin oder die Verfallzeit null und nichtig, wenn man vermuthen kann, daß schon

bey

bey der Trassirung das Falliment zu besorgen war: und der Zieher hat dann dafür zu haften, wenn gleich das Nöthige in der durch die Verordnung bestimmten Frist nicht vorgekehrt worden wäre. Denn es soll einer nur auf notorisch vermögende Leute trassiren.

§. 327.

Von allen Fallit-Massen zusammen darf der Inhaber nicht mehr als die völlige Bezahlung seiner Forderung, das ist: des Rückwechsels und aller seiner Kosten, nehmen. Die Accords-Zahlungen der Fallit-Massen, werden jedesmal auf dem Wechsel bemerkt.

§. 328.

Was er mehr erhält, muß er den Fallit-Massen sogleich als Wechsel-Schuld zurückgeben, und zwar in dem Verhältniß der von einer jeden empfangenen Summe.

§. 329.

Wenn unter diesen Wechsel-Schuldnern, die wegen ihrer Insolvenz nur einen Theil ihrer Schuld bezahlt haben, jemand ist, dessen Fallit-Massa schon aufgehoben, und der von der Nachmahnung entschlagen ist, so fällt diese Zurückgabe an die Stadtkämmerey.

§. 330.

Ist der Fallit aber der Nachmahnung unterworfen, so gehört ihm diese Zurückgabe.

§. 331.

Die Forderung des Wechsel-Inhabers an den insolventen Indossanten findet erst dann Statt, wenn der Acceptant sich insolvent erklärt, oder wenn er an dem letzten Respit-Tage nicht bezahlt hat.

Grund.

Grund. Früher ist es unnöthig. Nach der Insolvenzerklärung des Indossanten kann er seine Massa nicht mehr zum Nachtheil seiner Gläubiger deteriorirer, weil ihm Kuratoren gesetzt sind. Es ist also keine Gefahr im Verzuge.

§. 332.

Der Verkäufer eines Wechsels, der einem Falliten 8 Tage vor seiner Insolvenzerklärung einen Wechsel verkauft, und die Valuta nicht empfangen hat, kann diesen Wechsel von den Kuratoren zurückfordern, wenn der Wechsel noch das Eigenthum des Falliten ist.

§. 333.

Er muß den Kuratoren dafür $\frac{1}{3}$ Procent Provision bezahlen. Auch versteht es sich, daß die Massa zuvor wegen aller Forderungen, die sie etwa an ihn hat, befriediget seyn muß.

§. 334.

Dem Acceptanten der Tratta eines Falliten, der dafür die Valuta nicht empfangen hat, steht in keinem Falle ein Vindikations-Recht zu, an die von dem Käufer der Tratta dem Trassanten bezahlte oder schuldige Valuta.

§. 335.

Wer von einem Trassanten, der sich insolvent erklärt, Wechsel gekauft, und die Valuta noch nicht bezahlt hat, darf sie nur deponiren.

§. 336.

Die Massa des Trassanten ist nicht eher befugt, sie zu erheben, bis der Wechsel bezahlt ist.

§. 337.

§. 337.

Wird er nicht acceptirt oder bezahlt, so erhebt der Käufer des Wechsels, gegen Einlieferung desselben, das Depositum.

§. 338.

Wenn der, für dessen Rechnung eine Tratta auf einen Falliten geschah, die Valuta dem Falliten nicht, oder nicht ganz, remittirt hat, so bleibt den Wechsel-Interessenten, wegen des unbezahlten Restes, der Regreß im ordentlichen Proceß für das, was er mehr erhielt, als er remittirt hat, oder der Massa bezahlen muß, bis zur völligen Bezahlung des Wechsels.

§. 339.

Die Wechsel-Interessenten sind berechtigt, über ein solches Rechnungs-Verhältniß, wenn es existirt; eine schriftliche Erklärung von den Kuratoren und dem beeydigten Buchhalter des Falliten zu fordern.

§. 340.

Es versteht sich, daß die Forderung dessen, für den der Wechsel trassirt ist, an den Acceptanten, aus andern Geschäften, als Bezahlung dieser Valuta anzusehen ist.

Anmerkung. Es scheint mir, daß darauf keine Rücksicht zu nehmen sey, ob der Mandant des Trassanten von seinem Mandatar die Valuta ganz oder zum Theil erhalten habe; weil die Verbindlichkeit dieses Mandanten gegen den Acceptanten dadurch nicht verändert wird.

§. 341.

Rimessen, die sich bey einem Fallissement noch in der Massa befinden, müssen dem Remittenten zurückgeliefert werden, gegen $\frac{1}{3}$ Procent Kuratel-Provision.

§. 342.

§. 342.

Wenn derjenige, der an eine Fallit-Massa aus einem Wechsel Forderung hat, derselben schuldig ist, so wird die Summe dieser Schuld von dem Wechsel gekürzt, und von dem Rest der Accord bezahlt. Ist die Schuld in einer andern Geldsorte als der Wechsel, so wird sie nach dem hiesigen Kurs auf Sicht, an dem Tage der ersten Accords-Austheilung, reducirt.

§. 343.

Macht die Wechselforderung einen Theil der Forderung des Gläubigers an eine Fallitmasse aus, und ist diese Forderung in fremden Geldsorten, so steht es bey dem Gläubiger, ob er die Wechselforderung aus der Rechnung herauslassen, und dafür besonders den Accord fordern will, oder ob er den Rückwechsel in der fremden Geldsorte mit in Rechnung bringen, und dafür den Accord erheben will.

XV.

Rechte der Fallitmassen der Wechselschuldner.

1. Hiesiger gegen Auswärtige. §. 344. 345.
2. Der Indossanten. §. 346. 347.
3. Des Trassanten und Acceptanten. §. 348. 350.
4. Gegen den Mandanten des Trassanten. §. 351. 352.
5. Gegen die Kompensation eines solvabeln Acceptanten. §. 353. 354.

§. 344.

Was hiesige Fallitmassen an Auswärtige zu fordern haben, wie auch für das, was sie auf einen Wechsel bezahlen müssen, muß durch die Gesetze jedes Orts entschieden werden.

§. 345.

Wenn aber gegenseitige Forderungen Statt finden, so muß die Forderung der auswärtigen Fallitmasse an die hiesige, nach folgenden Grundsätzen entschieden werden, die vorzüglich auf das Rechnungs-Verhältniß hiesiger Fallitmassen anwendbar sind, welche gemeinschaftlich wegen eines Wechsels in Anspruch genommen werden.

§. 346.

Die Rechnungen zweyer Fallitmassen mit einander, werden so regulirt, wie sie, ohne die aus dem Wechsel entstehenden Forderungen, stehen würden.

§. 347.

Die Massa eines Indossanten berechnet der Massa eines andern Indossanten nichts für das, was sie dem Wechselinhaber bezahlen muß.

Grund. Jede Massa wird von dem Wechselinhaber für die ganze Summe in Anspruch genommen.

§. 348.

Die Massa des Acceptanten berechnet der Massa des Trassanten nur die Accords-Summe, die sie für den Wechsel bezahlt.

Grund. Der Trassant hat für seine Tratta die Valuta empfangen, und ist für die ganze Summe Schuldner des Acceptanten geworden. Er gewinnt also durch das Fallissement des Acceptanten, und wenn alle Wechselschuldner Falliten sind, so nimmt der Inhaber an ihn wahrscheinlich zuletzt seinen Regreß, und diese Forderung an ihn wird wahrscheinlich kleiner, als an die übrigen Fallitmassen, da der Inhaber doch nicht mehr als völlige Bezahlung nehmen darf.

§. 349.

§. 349.

Die Massa des Trassanten hat für das, was sie dem Wechselinhaber zahlen muß, keine Forderung an die Massa des Acceptanten.

§. 350.

Ist der Trassant aber Mandatar des Acceptanten gewesen: so muß seine Massa der Massa des Acceptanten, die ganz empfangene Valuta in Rechnung bringen.

§. 351.

Eine Fallitmassa kann, für die Acceptationen eines Falliten, von dem, für dessen Rechnung der Wechsel trassirt ist, nie mehr fordern, als den Accord, den sie dafür bezahlt.

§. 352.

Hat der Fallit schon mehr empfangen, so muß seine Massa dem Mandanten des Trassanten für diesen Ueberschuß den Accord bezahlen.

§. 353.

Wer einen Wechsel an die Kuratoren einer Fallitmassa zu bezahlen schuldig ist, kann dagegen keine Forderung, die er an den Falliten hatte, kompensiren, wenn der Wechsel indossabel ist.

§. 354.

Wenn der Wechsel nicht indossabel und nur an den Falliten, nicht aber an seine Order, zahlbar ist, so findet diese Kompensation Statt.

XVI.

Von verlohrnen und gestohlnen Wechseln.

1. Von verlohrnen.
   a) Vor der Acceptation. §. 355. 360.
   b) Nach der Acceptation. §. 361. 362.
   c) Nach der gerichtlichen Mortifikation. §. 363. 370.
2. Von gestohlenen. §. 371. 373.

---

§. 355.

Wenn ein Wechsel verlohren wird, ehe er acceptirt worden ist, so kann der Verlust durch den Secunda- oder Tertia-Wechsel ersetzt werden.

Hieher gehören auch die § 88 und 89.

Frage. Soll man in dem Fall nicht den letzten Indossanten auffodern, den 2da zu schaffen; und dieser hier rückgehend bis auf den Zieher ein gleiches thun?

§. 356.

Wer den Wechsel verliert, muß, auf seine Gefahr und Kosten, dem Bezogenen durch einen Notarius die Acceptation untersagen lassen, der darüber beyden Partheyen ein Instrument ausfertiget.

§. 357.

Wird dann der verlohrene Wechsel dem Bezogenen präsentirt, so darf er ihn nicht acceptiren, sondern muß ihn Einem der präsidirenden Herren Bürgermeister, oder der Herren Prätoren, mit dem Notarial-Instrument, überliefern.

§. 358.

§. 358.

Frage. Müßten nicht dann der Verlierer und der Präsentant sogleich citirt werden zur persönlichen Erscheinung auf den folgenden Tag, wo dann zu entscheiden wäre, wer Eigenthümer des Wechsels sey?

§. 359.

Frage. Wenn die Parteyen oder eine derselben nicht, selbst oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwald, erscheinen, müßte dann nicht noch Eine Citation auf den folgenden Tag bey Strafe erkannt, und wenn auch dann eine Partey nicht erschiene, in contumaciam gesprochen werden?

§. 360.

Frage. Würde dann nicht die richterliche Zurückgabe des Wechsels an den Eigener, den Bezogenen zur Acceptation berechtigen?

§. 361.

Hat der Bezogene aber den Secunda- oder Tertia-Wechsel acceptirt, ehe ihm die Acceptation untersagt worden ist, so muß der Inhaber des verlohrenen Exemplars protestiren lassen, und, nach den Vorschriften des Wechselrechts, seinen Regreß nehmen.

§. 362.

Ist das verlohrne Exemplar des Wechsels schon acceptirt, so finden die Vorschriften, die in den §. 356, 357, 358, 359 und 360, wegen der Acceptation gegeben sind, gleichfalls in Rücksicht auf die Bezahlung ihre Anwendung, wenn sich ein Inhaber damit bey dem Acceptanten meldet.

§. 363.

Meldet sich mit einem verlohrnen, acceptirten Wechsel niemand, so muß der Inhaber eine zu Recht

beständige Mortifikation beyschaffen, ehe er die Zahlung heben kann.

§. 364.

Ehe die gerichtliche Mortifikation eines verlohrnen Wechsels geschehen ist, und ehe der Inhaber dann vergebens die Zahlung von dem Acceptanten gesucht hat, kann er seinen Regreß an keinen der übrigen Wechsel-Schuldner nehmen.

§. 365.

Ist der Acceptant vorher die Acceptation geständig, oder erweißt der Inhaber sie, so muß die Summe des Wechsels deponirt werden.

Frage. Muß sich der Inhaber in diesem Fall auch als Eigener des Wechsels legitimiren?

§. 366.

Wenn der Wechsel gerichtlich mortificirt ist, so hat der gerichtlich anerkannte Eigener desselben gegen den Acceptanten eine Forderung nach Wechselrecht, wenn der Acceptant zugleich der Bezogene ist.

§. 367.

Ist aber der Acceptant Intervenient, so kann der Inhaber von ihm nur die Cession der Rechte fordern, die er durch seine Intervention erwarb.

Grund. Der Intervenient kann nur durch Einsendung seiner Acceptation seinen Regreß an auswärtige Wechsel-Schuldner geltend machen.

§. 368.

Alle Kosten muß derjenige tragen, der den Wechsel verloren hat. Hat der Bezogene deswegen Kosten gehabt,

so

so ist er berechtiget, sie an der Bezahlung oder Deponirung zu kürzen, oder aus dem Deposito zu erheben.

Frage. Muß auch Kaution wegen der Kosten geleistet werden?

§. 369.

Gegen die übrigen Wechsel-Schuldner kann der Eigener des verlohrnen Wechsels seine Rechte nur im ordentlichtn Proceß ausführen.

§. 370.

Der Bezogene Acceptant eines mortificirten Wechsels erwirbt durch Deponirung oder Bezahlung eben die Rechte, die er haben würde, wenn der Wechsel wirklich existirte.

§. 371.

Wegen angeblich gestohlener Wechsel gelten eben die Vorschriften, als für die verlohrenen.

§. 372.

Der Inhaber eines angeblich gestohlenen Wechsels, der dem Acceptanten das von ihm acceptirte Exemplar, mit einer vollständigen Folge richtiger Indossamente, einliefert, und mit der, von dem Inhaber unterschriebenen Anweisung, an wen die Bezahlung geschehen soll, ist indessen berechtiget, Bezahlung zu fordern.

§. 373.

Der Acceptant ist dann verbunden, wenn er seine Acceptation getilgt hat, den Wechsel dem, der ihm die Bezahlung untersagen ließ, auszuliefern, damit der seine Rechte gegen den, der ihm den Wechsel gestohlen hat, ausführen könne.

Frage. Oder soll der Acceptant auch in diesem Fall, den Wechsel und den Protest, worinne ihm die Be-

zahlung untersagt wird, an den Richter ausliefern, und nur deponiren?

Das könnte ungerecht gegen den rechtmäßigen Besitzer seyn.

Oder soll das Geld bezahlt werden, und der Empfänger Kaution leisten? das wäre nicht unbillig.

Es versteht sich von selbst, daß der, welcher die Zahlung untersagt, Kaution wegen Schaden und Kosten leisten müsse.

XVII.

Deponirung.

1. Wie muß deponirt werden. §. 374 376.
2. Folgen der Deponirung. §. 377. 384.

§. 374.

Frage. Wäre es nicht gut, wenn alle Deponirungen, die in dieser Wechselordnung vorgeschrieben werden, an eine besonders zu errichtende Deposito-Rechnung in der Hamburger Bank gemacht würden?

Anmerkung. Bisher geschahen die Deponirungen bey der Kämmerey. Da aber beym Wechselproceß alle Weitläuftigkeiten vermieden werden müssen; da ich Deponirung auch für solche Fälle vorschlage, wo bisher nur Kaution Statt fand; da endlich die Vortheile dieser neuen Deponirungsweise auch der Kämmerey zufliessen, so glaube ich diese neue Einrichtung vorschlagen zu dürfen.

§. 375.

Die Deponirung geschiehet an die Depositо Rechnung, mit Anzeige derer, die gemeinschaftlich das Depositum heben können, oder der Bedingung, die zu dieser Hebung erfordert wird.

§. 376.

Wenn Wechsel nicht auf Bankgeld lauten, so wird das Depositum nach dem Kurszettel des Verfalltages, oder des letzten Posttages vor denselben, ausgewirkt.

* Die Deponirung der Münze würde die Sache mühsamer machen. Sonst ist nichts dagegen einzuwenden.

§. 377.

Ueber die Deponirung muß auf dem Wechsel von dem Kläger (oder dem Richter?) quittirt werden.

§. 378.

Wird die ganze geforderte Súmme deponirt, so wird, Statt dieser Quittung, die Acceptation ausgestrichen, und das Faktum des Niederlegens auf dem Wechsel bemerkt.

§. 379.

Das Depositum kann nur gehoben werden, wenn die Personen, auf deren Namen die Deponirung geschehen ist, in die Umschreibung willigen, oder wenn die Bedingung notorisch erfüllt ist, oder auf rechtskräftige Erkenntniß des Richters.

§. 380.

Der Deponirende darf nie mehr, als das Depositum bezahlen, wenn nicht das Assertum, das ihn zur Deponirung berechtigte, falsch befunden wird.

§. 331.

Hat er die Deponirung durch ein falsches Assertum erschlichen, so ist er die Kosten zu zahlen schuldig, auch dem Kläger ein halb Procent für den Monat Zinsen.

§. 382.

Er hat das Recht, wenn das Depositum gehoben wird, die Auslieferung des Wechsels zu fordern, auf welchen die Hebung des Depositums erkannt ist, wenn er die ganze geforderte Summe bezahlt, oder wenn das nicht, doch die Tilgung seiner Acceptation.

§. 383.

Wer berechtigt wird, das Depositum zu erheben, bezahlt alle Kosten, und auch zum Vortheil der Depositen-Rechnung, $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$) Procent.

§. 384.

Wenn die Forderung verjährt, so verfällt das Depositum an die Kämmerey.

XVIII.

Von dem gegenseitigen Verhältniß des Mandanten und des Mandatars.

§. 385. 389.

§. 385.

Der Mandant muß für die Fakta seines Mandatarius einstehen, und ihm Kosten und Schaden ersetzen, wenn er sein Mandat richtig erfüllt.

§. 386.

Keiner ist verbunden, ein Mandat in Wechselsachen zu übernehmen.

Er ist von aller Verantwortung frey, wenn er es gleich mit der ersten Post wieder zurückschickt.

Frage. Wäre nicht für solche Fälle jemand zu bestellen, der dann ex officio für den Fremden sorgen müßte? Dieß müßte ein Notarius seyn. Er müßte für seine Bemühung eine kleine Provision ziehen. Seine Auslagen müßten ihm allenfalls von der Kommerz-Deputation erstattet werden, wenn der Mandant sie nicht vergütete.

§. 387.

Hat er es aber einmal übernommen, so muß er es vollenden, und wird deswegen, nach den Vorschriften der Wechselordnung, verantwortlich.

§. 388.

Er ist aber zu keiner Proceßführung verbunden, weder im Wechselproceß, noch im ordentlichen, wenn er nicht dazu besonders das Mandat übernimmt. Er thut seiner Verbindlichkeit ein Genüge, wenn er seinem Mandanten das Recht zur Proceßführung bewahret.

§. 389.

Wenn er Einmal für jemand das Geschäft des Präsentanten ausgerichtet hat, so ist er auch zur Ausrichtung eines folgenden ähnlichen Auftrages, von eben demselben, verbunden. Er hat aber jedesmal das Recht zu erklären: daß er dergleichen Aufträge nicht weiter übernehmen wolle, und sich dadurch von dieser Verbindlichkeit zu befreyen.

Grund. Wer Einmal, ohne diese Erklärung, einen solchen Auftrag übernommen hat, berechtiget zu der Erwartung, daß er das auch ferner thun werde. Und daher würde es unrecht seyn, den Mandanten, welcher zu dieser Erwartung Recht hat, in Gefahr zu setzen.

XIX.

Wechselproceß.

1. Was er ist. §. 390.
2. Was ihn fundirt. §. 391. 400.
3. Wo er angestellt wird. §. 401.
4. Wie er geführt wird. §. 402. 405.
5. Exceptionen und deren Wirkung. §. 406. 419.
6. Rechtsmittel gegen die Erkenntniß, und deren Wirkung. §. 420. 422.

§. 390.

Wechselproceß ist der summarisch-exekutive Proceß, der nur in Wechselsachen Statt findet.

§. 391.

Um den Wechselproceß zu begründen, muß das Dokument, worauf die Klage gegründet wird, ein Wechsel seyn, oder Wechselrecht geben.

§. 392.

Der Verkäufer eines Wechsels, der die Valuta dafür im Wechselproceß fordert, muß die Ablieferung des Wechsels, und den Nichtempfang der Valuta, durch das Attest eines beeydigten Mäcklers, durch seine Handlungsbücher, oder eydlich beweisen.

§. 393.

Wer die Bezahlung der Valuta anders leistet, als durch Zahlung in der Bank, muß sich darüber quittiren lassen.

§. 394.

Alle Wechsel sind gleicher Strenge des Wechselrechts unterworfen.

Grund. Warum die eigenen Wechsel gleiches Recht mit den trassirten haben sollen:

Es ist das Interesse des Kaufmanns: eine gewöhnliche Schuld zu einer Wechselschuld erheben zu dürfen, weil er dann auf bessere Bedingungen Kredit erhält.

Gemeiniglich wird bey dem eigenen Wechsel in Hamburg die Valuta bezahlt, noch ehe der Wechsel ausgestellt wird. Die Forderung hat also gewöhnlich noch eine größere Liquidität, als bey den trassirten.

§. 395.

Ein Wechsel, dem Eins der wesentlichen Stücke fehlt, ist dem Wechselrecht nicht unterworfen, und als ein bloser Schuldschein anzusehen.

§. 396.

Der Mangel der zur Vollständigkeit erforderlichen Stücke nimmt dem Wechsel das Wechselrecht nicht.

Der Beklagte muß aber mit Exceptionen, die sich darauf gründen, gehört werden.

§. 397.

Schuldverschreibungen, in denen weder eine allgemeine noch eine besondere Hypothek konstituirt ist, worinne sich aber der Schuldner nach Wechselrecht verbindet, geben dem Inhaber Wechselrecht.

§. 398.

Wenn aber in dergleichen Schuldverschreibungen, oder in Wechseln, eine allgemeine oder eine besondere Hypothek konstituirt ist, so haben diese kein exekutives Wechselrecht, und sind als Obligationen anzusehen, und bey einem Fallissement auch so zu collociren.

§. 399.

§. 399.

Wer seine Befugniß zu einer Wechselklage nicht aus dem Wechsel selbst erweisen kann, muß dazu ein Special-Mandat eines Wechsel-Interessenten beybringen.

§. 400.

Es bedarf aber keines Kontraprotestes *) bey trassirten Wechseln; sondern es steht dem Inhaber des Wechsels frey, nach dem eilften Respit-Tage, seine Wechselklage, gleich und zuerst, gegen den Acceptanten oder gegen einen hiesigen Indossanten anzustellen.

§. 401.

Alle Klagen über Wechselsachen müssen bey Einem der präsidirenden Herren Bürgermeister, oder Einem der Herren Prätoren angebracht werden.

§. 402.

Es steht dem Inhaber frey, zu gleicher Zeit gegen mehr als Einen Wechsel-Interessenten zu klagen; nur muß, wenn die Klagen nicht vor demselben Richter geführt werden, der Originalwechsel auch bey der neuen Klage producirt werden, und eine beglaubigte Abschrift davon bey den zur ersten Klage gehörigen Akten bleiben.

§. 403.

Wer wegen einer Wechselforderung citirt wird, muß auf die erste, gehörig insinuirte Citation, erscheinen, sonst ist er aller Einreden verlustig. Es sey denn, daß er unverzüglich erweise: daß die insinuirte Citation ihn nicht zu Hause

*) Kontraprotest heißt der Protest, der bey den auf Hamburg trassirten Wechseln gegen auswärtige Wechsel-Schuldner gemacht wird.

Hause getroffen; daß er von der Citation keine Wissenschaft gehabt habe; oder, daß er durchaus verhindert worden sey, zur bestimmten Zeit vor Gericht zu erscheinen.

Frage. Soll nicht, um die Sache schleunig zu beendigen, die persönliche Erscheinung gefordert werden, und nur erwiesene Abwesenheit oder Krankheit davon befreyen?

§. 404.

In dieser ersten Erscheinung müssen die Wechsel und die Proteste producirt, alle zulässigen Einreden auf Einmal vorgebracht, auch durch authentische Dokumente erwiesen oder beeydigt werden. Nachher wird keine weitere Einrede angenommen.

§. 405.

Wenn der Beklagte nicht auf die erste richtig insinuirte Citation erscheint, so wird in Contumaciam gegen ihn gesprochen.

Anmerkung. Die Citation müßte wohl eine bestimmte Zeit, etwa 24 Stunden vor der Audienz, dem Herrn oder der Frau, oder einem Komtorbedienten überliefert, oder wenn keiner sich finden läßt, an die Thüre des Komtors geklebt werden.

§. 406.

Die bey Wechselforderungen zulässigen Exceptionen haben zur Absicht: entweder, daß der Beklagte von der Klage entbunden werden, oder, daß der Kläger dem Beklagten wieder etwas leisten soll.

§. 407.

Die Exceptionen der ersten Art sind entweder solche, die gänzliche Entbindung von der Klage, oder solche, die nur

nur Entbindung von der Klage, so wie sie angebracht ist, zum Zweck haben.

§. 408.

Gänzliche Entbindung von der Klage findet Statt:

wenn der Beklagte seine Handschrift eydlich abläugnet;

wenn der Wechsel falsch ist;

wenn der, dem der Wechsel bezahlt werden soll, von dem Beklagten schon die Bezahlung erhalten hat, entweder in baarem Gelde, oder durch Kompensation einer fälligen liquiden Gegenforderung des Beklagten an ihn;

wenn der Kläger oder dessen Mandant die Valuta dem Beklagten gar nicht, oder nicht ganz bezahlt hat.

§. 409.

Wenn der Trassant zwar nicht seine Unterschrift läugnet, aber behauptet: daß er sie geschrieben habe, ehe der Wechsel auf dem Papiere stand, und daß er diesen Wechsel nicht für den seinigen erkenne; so muß er dennoch bezahlen. Ihm bleibt aber sein Regreß gegen den Betrüger und die Theilnehmer an dem Betruge vorbehalten.

Anmerkung. Wollte man diese Exception zulassen, so würde man dadurch manche Schikanen veranlassen. In jedem Fall müßte der Trassant auch schwören: daß der Wechsel nicht mit seinem Wissen geschrieben sey, und daß er keine Valuta empfangen habe.

Aber bey Wechseln muß kein Mißtrauen Statt finden, und ein vorsichtiger Kaufmann unterschreibt seinen Namen nicht in bianco.

§. 410.

§. 410.

Die Tilgung der Acceptation ist für den Acceptanten keine Exception. Für einen andern, von dem aus einem Wechsel etwas gefordert wird, worauf die Acceptation getilgt worden ist, gilt sie aber als ein Erweis der geleisteten Zahlung.

§. 411.

Entbindung von der Klage, so wie sie angebracht ist, findet Statt:

wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist;

wenn aus dem Wechsel überhaupt, oder gegen den Beklagten, keine Klage nach Wechselrecht Statt findet.

§. 412.

In dem letzten Falle findet dann, wenn der Wechsel die Eigenschaften einer gültigen Schuldverschreibung hat, der gewöhnliche Executivproceß Statt.

§. 413.

Der gewöhnliche Executivproceß findet auch Statt:

wenn der Wechsel-Schuldner nicht wechselfähig ist;

wenn dem Wechsel wesentliche Stücke fehlen;

wenn der Wechsel als Wechsel verjährt, als Schuldverschreibung aber noch gültig ist;

wenn die nöthigen Proteste zu spät erhoben, oder zu spät versandt sind.

§. 414.

Alle in dieser Wechselordnung nicht benannten Exceptionen, haben die Verpflichtung zur Bezahlung nicht auf,

auf, sondern der Beklagte ist damit ad reconventionem zu verweisen.

§. 415.

Kaution der Reconvention halber darf nur dann verlangt werden, wenn der Kläger nicht ansäßig, oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn sich gegründete Ursachen zur Impetrirung eines Universalarrestes finden.

§. 416.

Wer eine der in dieser Wechselordnung vorgeschriebenen Pflichten unterläßt, oder durch seine Schuld irgend einen Schaden veranlaßt, wird, wenn nicht ausdrücklich darüber etwas darinne verordnet ist, für den daraus entstehenden Schaden, im ordentlichen Proceß, verantwortlich.

§. 417.

Die Deponirung wird zufolge den Vorschriften dieses Wechselrechts erkannt; besonders in folgenden Fällen: Verfälschung des Wechsels; Lücken in den Indossamenten; unberechtigtes Indossament; Verstümmlung des Dokumentes, wodurch der Beklagte an der Regreßnehmung verhindert wird; daß der Wechsel aus einer Spielschuld des Beklagten an den Kläger entstanden sey; bey Exceptionen, die im Wechselproceß zuläßig sind, die aber nur nicht gleich erwiesen werden können, wenn deren Gegenbeweis nicht gleich geführt werden kann; und endlich, wenn die Bezahlung gesetzmäßig untersagt ist.

In diesem letzten Fall muß der Untersagende dem Inhaber, im Wechselproceß, den Grund seiner Untersagung erweisen, sonst muß der Acceptant bezahlen, und der Untersagende ad separatum verwiesen werden.

§. 418.

Frage. Wenn auf eine Exception Deponirung erkannt wird, muß die dann nicht innerhalb 24 Stunden

geschehen? Muß derjenige, der nachher berechtiget wird, das Depositum zu erheben, daraus die Kosten des Processes bezahlen? Oder ist der Kostenpunkt dem richterlichen Ermessen zu überlassen?

§. 419.

Frage. Muß nicht, wenn keine dieser Einreden bey der ersten Erscheinung erwiesen wird, auf Bezahlung innerhalb 24 Stunden gesprochen, und wenn solche dann nicht erfolgt, der Freyzettel zur persönlichen Verhaftung des Wechsel-Schuldners, oder Universal-Arrest, oder Haus-Arrest, oder Pfändung erkannt werden, wie der Kläger bittet?

§. 420.

Von der Erkenntniß auf der Diele findet nur das remedium supplicationis ad Senatum, und von der Erkenntniß des Senats das remedium restitutionis (und das remedium revisionis?) Statt, keineswegs aber eine Appellation an die Reichsgerichte.

§. 421.

Alle gegen ein richterliche Erkenntniß in Wechselsachen eingewandten Rechtsmittel haben keine suspendirende Wirkung.

Frage. Oder soll dem, der das remedium supplicationis ad Senatum ergreift, die Deponirung bis zur ersten Bestättigung der richterlichen Sentenz frey stehen?

§. 422.

Nur die Insolvenzerklärung hebt das Verfahren nach Wechselrecht, gegen den Insolventen auf, und setzt die Forderung in die Klasse der gewöhnlichen Buchschulden.

XX.

Aufhebung des Wechselrechtes, und Abweichungen davon.

1. Aufhebung
   a) Durch gerichtliche Mortifikation. §. 423.
   b) Durch Verjährung. §. 424. 426.
2. Abweichungen durch Fakta eines Auswärtigen. §. 427.

§. 423.

Wenn ein Wechsel gerichtlich mortificirt ist, und diejenigen, die aus diesem mortificirten Wechsel verbindlich geworden waren, ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben, so kann, wenn der Wechsel auch nachher wieder gefunden wird, wegen dieses Wechsels doch keine fernere Klage gegen sie Statt finden.

§. 424.

Die Verjährung findet Statt, wenn innerhalb eines Jahrs von dem Verfalltage an, nicht gegen den, welcher aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden soll, geklagt ist.

§. 425.

Wechsel auf oder nach Sicht, verjähren Ein Jahr nach dem Tage der Ausstellung.

§. 426.

Durch diese Verjährung geht zwar das Wechselrecht, aber nicht das Recht überhaupt verloren. Dieß Recht kann im ordentlichen Processe noch (zwey?) Jahre nach dem Verfalltage ausgeübt werden.

Frage. Versteht sich das hier Gesagte so gut von trassirten, als von eigenen Briefen? Die Leipziger und Frankfurter Wechselordnung bestimmt in Ansehung der erstern nur 4 Wochen, in Ansehung der andern Jahr und Tag Zeit.

§. 427.

In Ansehung dessen, was mit einem Wechsel an einem fremden Orte geschehen muß, entscheiden die dasigen Gesetze und Gebräuche, und demjenigen, der denselben darinne folgt, stehen die Abweichungen des Hamburger Wechselrechts von den fremden Rechten und Gebräuchen nicht entgegen.

XXI.

Assignationen.

1. Was sie sind. §. 428.
2. Aehnlichkeit mit dem Wechsel. §. 429.
3. Abweichungen. §. 430. 433.

---

§. 428.

Assignationen sind Anweisungen über eine Geldschuld, die das Wort, Wechsel, nicht enthalten.

§. 429.

Für sie gelten alle Vorschriften des Wechselrechts, deren Anwendung hierauf möglich ist, mit folgenden Ausnahmen.

§. 430.

Alle daraus entstehende Klagen werden, nicht in dem executiven Wechselproceß, sondern im ordentlichen Proceß, entschieden.

§. 431.

Wenn keine Zahlungszeit vorgeschrieben ist, so sind acht Tage nach der Ankunft an dem Wohnort des Assignaten fällig.

§. 432.

Assignationen haben keine Respit-Tage.

Frage. Oder sollen sie welche haben?

§. 433.

Intervention findet nur durch Zahlung Statt. Dabey gelten eben die Vorschriften, wie bey Wechseln.

IX.

Auszug aus der im Jahr 1792 erneuerten, vermehrten und verbesserten Meß- und Wechselordnung der Handelsstadt Botzen.

Zweytes Kapitel.

Von der merkantilischen Gerichtsordnung.

§. 28.

Alle Aufsätze und Schriften müssen am Gerichtsorte entweder dem Aktuarius oder dem Konsul dargereicht werden.

§. 29.

Klage und Antwort werden schriftlich abgefaßt; die Replik und Duplik, so wie auch das weitere Verfahren sind mündlich zu machen.

Die Advokaten bleiben vom Handelsgericht ausgeschlossen, ausgenommen in einem von den nachfolgenden drey Fällen:

a) Wenn etwa eine Partey aus Alter oder aus Schwächlichkeit der Sinne sich nicht selbst vor Gerichte vertheidigen kann.

b) Eine ganze Gemeinde oder Stadt einen Gerichtshandel zu führen hat.

c) Oder die Obrigkeit einen Handel so dunkel und verworren findet, daß sie für nöthig erachtet, den

Parteyen Advokaten zu erlauben; aber auch in solchem Falle muß sich dieselbe so wenig als nur immer möglich, vom summarischen Verfahren entfernen, uud durchaus keiner unnützen Formalität oder einer Verzögerung Statt geben.

§. 30.

Wer bey der Antwort widerspricht, darf nicht gerade besonders allen Umständen contradiciren, und ein gleiches gilt auch in Ansehung der Replik und Duplik. Wenn aber eine von den Parteyen fodert, daß der Gegenpart sich besonders über den einen oder den andern der von ihm angeführten Umstände auslassen und erklären soll, muß dieser hierob deutliche und genaue Nachweisung geben, sonst wird der gedachte Umstand für wahr und eingestanden angesehen.

§. 31.

Wenn derjenige, dem die gerichtliche Vorladung intimirt worden ist, oder den das Gericht aufgefodert hat, seine Antwort auf die Klage abzugeben, entweder nicht erscheint, oder die Antwort nicht giebt, so ist alles Dasjenige, was der Gegenpart angeführt hat, für wahr anzunehmen, und es wird darüber was Rechtens ist, gesprochen. Wenn Jemand, der auf die Messe gekommen ist, sich versteckt hält, damit man ihn nicht finden könne, so soll der Gerichtsdiener die gerichtliche Citation an die Thüre des Hauses oder des Zimmers anschlagen, worinne der Vorzuladende zuletzt gewohnt hat, und wenn hernach dieser nicht erscheint, so soll gegen ihn auf die nehmliche Weise verfahren werden, wie es gegen den im Gebrauch ist, der auf gerichtliche Intimirung sich nicht stellt.

Auf den Fall hingegen, daß die Partey nicht erscheint, auf deren Anhalten die Intimirung geschehen ist, findet zu ihrem Besten alldas nicht mehr Statt, wozu die

auf

auf ihre Instanz geschehene Intimirung berechtigte, und hat solche noch überdieß dem Gegenpart Kosten und Schaden zu vergüten.

Wenn aber die Partey, die nicht erschienen ist, beweisen könnte, daß sie durch unvorherzusehende Zufälle gehindert worden sey, zu erscheinen, oder Rede und Antwort zu geben, hat sie der Richter ins völlige Recht wieder einzusetzen, und darf deshalb keine Zögerung Statt finden.

§. 32.

Falls die Parteyen, es mag schriftlich oder mündlich der Fall seyn, sich so unbestimmt oder dunkel ausdrücken, daß daraus eine Unverständlichkeit entsteht, oder der wahre und eigentliche Grund der Frage verdunkelt wird, soll der Konsul durch Dekret den Parteyen befehlen, die Thatsache ins Licht zu setzen, und sich über den Punkt bestimmt und verständlich auszudrücken.

§. 33.

Die Processe und alle gerichtliche Geschäfte können entweder in deutscher oder in italienischer Sprache verhandelt werden.

§. 34.

Vor dem Richter in erster Instanz können vom Anfang an bis zum Ende neue Umstände, neue Beweismittel, neue Einwendungen Statt finden, und soll allein darüber der Gegenpart gehört und vernommen werden. Auch hat der Richter in solchen Vorfällen bey der endlichen Sentenz auf Kosten und Schadenersatz Rücksicht zu nehmen, wenn dadurch der Gegenpartey Nachtheil erwachsen wäre, und darüber ist diese zu verhören.

Es sollen aber keiner von den Parteyen mehr als drey schriftliche Aufsätze erlaubt seyn.

§. 35.

Wegen des entstehenden Rechtes der Denunzirung des Handels, kann der Proceß im Wesentlichen nur solang suspendirt bleiben, bis die Partey, welcher denunzirt worden ist, erklärt, daß sie die Mühwaltung nicht zu übernehmen gesonnen sey, und diese Erklärung muß ohne Zögerung geschehen.

Der Denunzirende ist mithin verbunden, im Wesentlichen zu antworten, doch mit Vorbehalt seines allfalsigen Rechtes, eine Schadloshaltung fodern zu können.

§. 36.

Die Gegenklage (so aber alsdann nur vor dem Merkantilgerichte Statt findet, wenn die Befugniß dazu sich auf einen mit der Meßgerichtsbarkeit verwandten Gegenstand gründet) kann zu gleicher Zeit betrieben werden, wenn das Wesentliche vorgebracht wird, doch dergestalt, daß, nach kaum geschlossenen Akten über Vergleich und Gegenklage, ohne Rücksicht auf den noch nicht abgemachten Gegenstand, sogleich geurtheilt werden, und man auch zur Exekuzion schreiten könne.

Wenn das Verfahren wegen Klage und Gegenklage zu gleicher Zeit im Gange ist, hat jedwede von den Parteyen Befugniß in der einen Procedur sich auf die Stützen und Beyhülfen, so wie auf die Urkunden zu gründen, welche bereits in der andern vorhanden seyn mögen, ohne solche neuerdings beylegen zu müssen.

Wenn hernach in erster Sache bey diesem oder jenem Verfahren concludirt wird, müssen bey Inrotulirung der Akten über die geschlossene Procedur jene Urkunden, auf welche die Parteyen sich bezogen haben, beygeheftet werden.

§. 37.

§. 37.

Da die Beweise des größten Theils von den Foderungen der Kontraktanten und Meßbesuchern, die einer dieser an den andern hat, entweder in Wechselbriefen oder Schuldverschreibungen bestehen, oder auf die Handelsbücher sich gründen, so sollen diese Beweismittel vor dem Merkantilgerichte durchaus die Kraft haben, welche ihnen an den Orten beygelegt wird, wo die Handelsleute zu Hause sind; mithin haben die Gerichte in Betreff dieser Beweismittel, keine andern ungewöhnlichen Ausnahmen oder Einschränkungen Statt finden zu lassen.

§. 38.

Blose Abschriften öffentlicher Dokumente, und einfache Auszüge aus Handlungsbüchern, wenn solche nicht etwa von einer dazu authorisirten Person vidimirt und bekräftigt sind, verdienen keinen Glauben, wenn der Gegenpart dagegen Einwendungen macht.

§. 39.

Wenn eine Partey Dokumente darbringt, welche die Gegenpart für verwerflich erklärt, und da die Frage, weshalb solche vorgebracht worden sind, von der Beschaffenheit ist, daß ihre Entscheidung bis auf weitere Sitzung verschoben werden muß; kann man um gerichtliche Verwahrung solcher Dokumente ansuchen. Sollte aber der sie überreicht hat, sich weigern, solche zu deponiren, so hat der Richter darüber zu sprechen, und zu verfügen, was Rechtens ist. Und wenn dies geschiehet, auf die Deponirung erkannt wird, soll dagegen keine Appellation Statt finden; diese hier soll nur in dem Fall zugelassen seyn, wenn gegen die Deponirung der Urkunden geurtheilt worden ist.

§. 40.

Jedweder, der einen Beweis durch Zeugen zu führen gedenkt, muß um eine Sitzung zur Prüfung jener ansuchen, doch ist er nicht verbunden, solche vorläufig zu nennen.

Der, so Beweis führen will, kann die Punkte und Artikel, worüber die Zeugen abgehört werden sollen, entweder schriftlich mit sich bringen, oder diese mündlich zu Protokoll abgeben.

Die Zeugen müssen in Gegenwart der Parteyen den gewöhnlichen Eyd ablegen; man soll sie aber sowohl in Abwesenheit der Parteyen, als auch in der der Mitzeugen prüfen.

Ueber jeden Umstand, den der Zeuge bejahet und behauptet, soll man diesen von Amtswegen befragen, woher er das wisse? Nachdem die Prüfung der Zeugen über alle die Beweispunkte vollbracht ist, sind solche von Amtshalber auch noch den gewöhnlichen und allgemeinen Interrogatorien zu unterziehen.

Ihre Aussagen werden hernach der Gegenpartey vorgelesen, und in der Willkür dieser steht es nun, ob sie schriftlich besondere Fragstücke für jedweden von den Zeugen, und über dessen Aussage übergeben, oder solche mündlich zu Protokolle liefern wollen, damit darüber sowohl als über die Beweispunkte die Zeugen vernommen werden können.

Nach diesem muß jedem von den Zeugen seine Aussage vorgelesen werden, die er alsdann zu unterschreiben hat.

Könnte einer oder der andere von den abgehörten Zeugen nicht selbst schreiben, so soll er seine Aussage mit einem Kreuz bekräftigen, und eine andere Person an seiner Statt seinen Namen unterzeichnen.

Endlich sind die Parteyen vorzurufen; diesen lieset man die Aussagen der Zeugen vor, und wenn sie es verlangen, giebt man ihnen Abschrift davon.

Zu gleicher Zeit bestimmt das Gericht den Parteyen eine Sitzung zum weitern Verfahren.

§. 41.

Wenn der Gegenpart beweisen kann, daß die Zeugen, aus irgend einer gegründeten Ursache, welche Namen habe wie sie wolle, keinen Glauben verdienen, ist derselbe allemal befugt, ihrer Prüfung sich zu widersetzen. Wenn nun das Gerichte der Einwendung ungeachtet, solche zum Zeugniß ablegen zulieſſe, soll gegen eine solche Sentenz keine Appellirung Statt finden; verwirft es sie aber, so kann man die Appellation unternehmen.

Der Gegner des beweisenden Theils kann auch noch nach geschehenem Zeugenverhör, die Beweise ihrer Untauglichkeit oder Verwerflichkeit darlegen, und der Richter hat bey dem Endurtheil darauf gehörige Rücksicht zu nehmen.

§. 42.

Wer immer einen halben Beweis durch Aussage eines unbescholtenen Zeugen oder mehrerer fehlerhafter Zeugen abgelegt hat, kann sich zu Ergänzung des Beweises selbst, zu einem suppletorischen Eyde anbieten, und der Richter muß es ihm gewähren, wenn die Sache einen wichtigen, und das Wesentliche des Handels entscheidenden Umstand, betrift.

Die Partey kann sich zu einer solchen Eydesleistung so gut vor, als nach Abhörung und Prüfung der Zeugen, erbieten.

Wenn aber gleich die Partey sich nicht zu dem suppletorischen Eyde erboten hätte, soll doch das Gerichte Kraft

seines

seines Amtes fragen, ob jene solchen Eyd leisten wolle, und dann hat der Richter die bejahende Antwort dem Erbieten gleich zu achten.

§. 43.

Wem es nicht gelegen seyn mag, seine Forderung in der Klage mit Beweisen zu belegen, oder seine Einwendung in der Antwort, oder irgend einen andern Hauptumstand, oder auch der sich in keine Beweise einlassen will, kann seinem Gegner den Eyd, welcher den Proceß zu entscheiden hat, deferiren. Der Gegenpart ist verbunden, ihn anzunehmen, oder ihn zu referiren; wenn jedoch derjenige, der den entscheidenden Eyd deferirt hat, in solchen Umständen sich befindet, daß er den ihm referirten Eyd nicht leisten kann, muß der Mann, welchem er deferirt wurde, falls es seine eigene Sache angeht, durchaus denselben entweder annehmen oder verweigern.

Der entscheidende Eydschwur kann jedoch nur dann Statt finden, wenn die Frage das Kapital selbst, oder die Zinsen betrift.

Wenn hingegen die Frage blos Nebendinge angeht, so ist ein solcher Eyd nicht zuzugeben.

Wenn zwischen den Parteyen Frage über das Recht, den Eyd zu deferiren oder zu referiren, entsteht, muß solche vorläufig entschieden werden; und die Sentenz übers Wesentliche darf erst nachher erfolgen, wenn der Eyd geleistet ist.

Auf die nehmliche Weise hat man es auch mit dem suppletorischen Eyde zu halten.

§. 44.

Die Sprüche können den Parteyen entweder mündlich oder schriftlich bekannt gemacht werden.

Diese

Diese können hernach Abschrift davon nehmen, oder sie mögen ihnen von den Gerichten mitgetheilt werden.

§. 45.

Ein jeder, der sich durch ein Urtheil des Richters in erster Instanz gravirt dünkte, hat die Freyheit, binnen 24 Stunden an die zweyte Instanz appelliren zu dürfen, sollte es auch allenfalls auf einen Feyertag treffen.

In solchem Fall können alle beyde Parteyen eine Abschrift von den Beweggründen des Richters, ohne welche keine Sentenz abzufassen ist, sich geben lassen.

Die Appellazion, wenn kein Feyertag einfällt, sondern Gericht gehalten wird, muß binnen einer Frist von 24 Stunden vom Appellirenden beym Gerichte zweyter Instanz eingereicht werden, sonst geht die Sentenz in die Kraft eines definitiven Urtheils über.

Es bleiben übrigens alle Appellazionen gegen interlokutorische Sentenzen untersagt, wenn diese der Hauptsache und dem Wesentlichen keine Präjudiz bringen.

§. 46.

In dem gravatorischen Aufsatze können wohl neue Punkte angeführt werden, allein der Richter zweyter Instanz muß da urtheilen, ob solche wesentlichen Einflus auf den gedachten Gerichtshandel haben, oder nicht. Ist etwa dieß letztere der Fall, so hat er darauf gar nicht zu achten, sondern es ist zur Definirung über die in erster Instanz erörterten Akten zu schreiten. Hingegen im affirmativen Fall ist dem Gerichte erster Instanz aufzugeben, daß solches das Verfahren in Ansehung der neuen Punkte wieder vornehme, und hernach betrachte, ob dieser ungeachtet die erstere Sentenz fortbestehen solle, oder ob solche niedergeschlagen und eine neue gesprochen werden müsse.

§. 47.

§. 47.

Für die zweyte Instanz muß ebenfalls ein rechtsgelehrter Beysitzer zugegen seyn, der das zum richterlichen Amte erfoderliche Diplom oder Dekret erhalten hat, oder der davon wegen seiner in dem Fache geleisteten Dienste, seiner vielfach erprobten Erfahrung und Einsicht in Rechts- und Handelssachen, dispensirt worden ist.

Dieser Beysitzer soll auf die nehmliche Weise, wie der Kanzler in erster Instanz, gewählt werden, und ist es das Amt dieses und jenen, bey Gerichtshändeln Berichte abzustatten, und dem Magistrate das informative Votum abzugeben.

Wird die Sentenz in erster Instanz, bestättiget, so muß ohne weiters die Exekuzion vorgekehrt werden.

Wird sie hingegen entweder geändert, oder gegen die zweyte Sentenz binnen der gehörigen Frist von 24 Stunden die Appellazion ergriffen, ist mit der Einführung ebenso zu verfahren, als bey Appellazion gegen die Sentenz in erster Instanz. Die Parteyen dürfen Abschrift von den Beweggründen des Urtheils nehmen, und der Appellirende (versteht sich, wenn Gerichtstag geraden ist) kann seine Appellazion binnen 24 Stunden einbringen; bey diesem Appellazionsgeschäfte kömmt die Reihe als Richter an die Magistratsperson, welche im nächstverlaufenen Jahr die Verwaltung der Justiz in erster Instanz gehabt hat.

Sollte aber das eine oder das andere Mitglied des Magistrates zur Messe sich nicht gegenwärtig befinden, so haben die andern Mitglieder das Recht, andere Subjekte an dessen Statt zu surrogiren.

Befände sich kein einziges von den Mitgliedern des gedachten Magistrates anwesend, so hat dessen Stelle der Magistrat in zweyter Instanz, welcher im verwichenen

Jahr

Jahr im Amte gewesen ist, zu vertreten, und hat dieser gleiches Recht, andere Subjekte an die Stelle derjenigen zu surrogiren, die etwa fehlen möchten.

Ereignete sich etwa der Fall, daß alle diese abwesend wären, dann hat man sich nach Verordnung des 3 §. vom ersten Kapitel zu verhalten.

Indessen müssen die Magistratspersonen vom vergangenen Jahr, welche auf vorbesagte Weise an die Justizverwaltung gelangen, so wie auch die Subjekte, die von ihnen surrogirt werden, vorläufig den gewöhnlichen Eid in die Hände des Konsuls, der wirklich im Amte ist, ablegen.

Der auf diese Art angestellte Magistrat muß eine von den vorhergehenden beyden Sentenzen bestättigen; hieraus entstehen zwey gleichförmige Entscheidungen, in deren Folge ohne weiters die Exekuzion zu ertheilen ist.

§. 48.

Wenn aber derjenige, gegen welchen zwey gleichlautende Sentenzen abgegeben sind, um Revision ansuchen will, so steht ihm das zwar frey, allein der Lauf der Exekuzion wird dadurch nicht unterbrochen. Auch kann solche nicht einmal suspendirt werden, wenn gleich der Revident sich anböte, die abgeurtelte Summe niederzulegen, oder auf irgend eine andere Weise die gewinnende Partey sicher zu stellen: dagegen ist auf Ansuchen der revidirenden Partey, der gewinnende Part gehalten, Bürgschaft für die pünktliche Wiedererstattung auf den Fall zu geben, daß sie bey der Revision unterliegen möchte. Der Revident hat alsdann nur die Deponirung anzubieten, oder eine andere feste Sicherheit, und sein Gegenpart ist verbunden, sie anzunehmen, falls nicht etwa die Rede von Bezahlung

einer

einer Summe Geldes ist, sondern von Vollziehung irgend eines andern Kontraktes.

Das Anhalten um die Revision muß der Merkantil-kanzley insinuirt, und solches den ersten Tag, nachdem dem Gegenpart die Sentenz angedeutet worden ist, wenn es gleich ein Respekt- oder Feyertag wäre, protokollirt werden.

Die Revisionsbeschwerden, wenn die Messe noch dauert, müssen binnen achttägiger Frist gerade an den Magistrat eingereicht werden, gegen dessen Spruch die Revision ergriffen wird, und dieser muß die Akten dem Obergerichtshofe übermachen.

Falls die Messe schon geendigt ist, muß dieß bey der Handelsdeputazion ausser der Messe geschehen.

Die Parteyen können auch unter dem Lauf der Revision Abschrift von den Beweggründen nehmen, welche das Urtheil oder den Spruch verursacht haben, denn auch die Sentenz, vermittelst welcher eine andere bestättigt wird, muß durch angeführte Gründe gerechtfertigt seyn.

§. 49.

Wenn derjenige, gegen welchen eine Sentenz erfolgt ist, in der Folge Beweismittel auffindet, oder in die Hände bekömmt, die er vorher nicht hatte vermuthen oder auftreiben können, so ist er befugt, Restitutionem in integrum zu verlangen.

§. 50.

Werden die Beweismittel für wichtig erkannt, so können solche alsdann nur die Kraft haben, die Exekuzion zu suspendiren, falls die Frage von der Beschaffenheit seyn mag, daß sie noch leicht in der nehmlichen Messe entschieden werden kann, in welcher die Exekuzion vor sich gehen soll; sonst hat man mit der Exekuzion fortzufahren, den

Fall

Fall ausgenommen, wo gegen die gewinnende Partey der Verdacht Statt fände, daß sie nach erhaltener Exekuzion, auf immer von den Botzner Messen wegbleiben möchte.

Auf den Fall soll die Exekuzion suspendirt werden, wenn derjenige, welcher um die Restitutio in integrum ansucht, seinem Gegenpart Bedeckung und Sicherheit giebt; wenn aber die gewinnende Partey selbst eine feste Sicherheit dem stellt, der um Restitutio in integrum bittet, dann hat man der Exekuzion ihren Lauf zu lassen, wenn gleich zu besorgen wäre, daß jener in der Folge nicht mehr nach Botzen kommen möchte.

§. 51.

Wenn der Magistrat, oder die ausser den Messen bestehende Handelsdeputation den Arrest auf die Güter einer Person bewilliget, muß derselbe oder dieselbe zu gleicher Zeit dem Impetranten die Arrestirungs- oder Sequesterzeit bestimmen, und zwar auf den kürzesten Termin, welcher nach den Umständen rathsam wäre, und während solcher Frist hat jener die förmliche Klage einzureichen.

§. 52.

In allen übrigen Fällen und Punkten, von welchen in gegenwärtigen Statuten keine Erwähnung geschehen ist, hat man nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren, sofern nehmlich diese von jenen nicht abweicht, oder ihnen widerspricht.

Drittes Kapitel.

Vom Vergleich oder Uebereinkommen mit den Gläubigern, und das Konkurswesen betreffend.

§. 53.

Wenn ein Fallit in Ansehung seiner Schulden, da diese von Meßgeschäften herrühren, um Aufschub, Nachlaß oder Accord ansuchte, und ihm dieß von den Kreditoren bewilligt würde, so soll dieses Abkommen in volle Kraft übergehen, falls wenigstens zwey Drittheile der Kreditoren (versteht sich aber nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Summe ihrer Forderungen), dazu ihre Einstimmung gegeben haben. In solchem Fall sind die übrigen Gläubiger, die bisher nicht einwilligen wollen, oder nicht zugegen gewesen sind, durch Sentenz dazu zu bringen, daß sie ein gleiches thun.

Doch soll dieser Präjudizialvertrag, kraft dessen die Kreditoren verurtheilt werden, einen Theil ihrer Foderungen fahren zu lassen, im Fall die Sache unter die Gerichtsbarkeit des Merkantilgerichtes gehört, nur unter nachfolgenden Bedingungen Statt finden:

1) Muß zu solchem Endzwecke eine öffentliche Vorrufung aller Kreditoren vorhergehen.

2) Solche Gläubiger können nicht gezwungen werden, dem Vergleich beyzutreten, die durch Hypothek, oder den übrigen Kreditoren vorgehendes Recht, etwas voraus haben.

Wenn endlich der Fall sich ereignete, daß auch die Einländer an dem Konkurse und der Vertheilung der Meßgüter des Falliten Antheil zu erhalten hätten, dann müssen auch diese, wenn ihre Foderungen auf keine Hypothek oder anders Vorrecht gegründet sind, sich mit dem Accorde begnügen,

gnügen, welcher mit dem größten Theil des Meßgläubiger geschlossen worden ist.

§. 54.

Wenn der Konkurs bey einem Kaufmanne, der der Meßmatrikul einverleibt ist, Statt hat, und solcher ein Unterthan der gefürsteten Grafschaft Tirol, so ist der Merkantilmagistrat der kompetente Richter des Konkurses in Ansehung seines ganzen Vermögens, und zwar ohne Unterschied des Standes der Person. Ereignet sich aber der Fall des Konkurses mit einem Kaufmanne, welcher zwar der Meßmatrikul oder Kontraktazion auch einverleibt, aber kein Unterthan des Tirolerlandes ist, so gehören unter die Gerichtsbarkeit des Merkantilmagistrates nur die Waaren, so zu Botzen sich befinden, die Handlungskasse, die Meßkredita, die Wechsel und auf die Botzener Messen gestellten Zahlungen. Der Konkurs, in Ansehung des übrigen Habe und Guthes, gehört zur persönlichen Instanz des Falliten.

§. 55.

Wenn man zur Eröffnung des Konkurses schreitet, müssen sogleich von den zu solcher Zeit schon bekannten Kreditoren nach Stimmenmehrheit zwey Kuratoren, hier Capi Creditori genannt, erwählt werden; deren Pflicht es ist, bey dem Magistrat darum anzuhalten, daß sämmtliche Gläubiger durch öffentlichen Aufruf vorgerufen werden, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, an einem gewissen in der Vorladung bestimmten Tage, vor der Gerichtssitzung zu erscheinen, da ihre Foderungen anzugeben, die dazu gehörigen Belege und Beweise zu liefern, und die Siegelung der Effekten von der Masse zu besorgen. Folgends soll das Inventarium über das Habe und Guth des Debitors aufgenommen, und solches sammt den Handlungsbüchern, Skripturen, Wechseln, Schuldverschreibun-

gen und der Baarschaft oder Kassa in sichere Verwahrung gebracht werden.

Hernach haben sie vom Magistrate die nöthigen Requisitorialschreiben auszuwirken, sowohl an die Gerichtshöfe der auswärtigen Provinzen, damit diese die Effekten, Waaren, Bücher und andere bewegliche Güter, die der Debitor da besitzen mag, inventiren und in Verwahrung nehmen lassen, als auch an die verschiedenen Gerichtshöfe in der Grafschaft Tirol, welche requirirt werden, nicht allein alles bewegliche Gut der Masse zu inventiren und notiren, sondern auch noch dazu die liegenden Gründe und unbeweglichen Güter des Debitors.

Auch ist eine Pflicht der Kuratoren, daß sie die Foderungen und Kredita der Masse entweder auf gütlichem Wege oder durch gerichtliche Mittel eintreiben, oder die Güter subhastiren und zur Aukzion bringen lassen, welche dem Verderben unterworfen sind, oder deren Aufbewahrung und Unterhaltung mit zu vielen Kosten und Umständen verknüpft seyn würden.

§. 56.

Die Kuratoren sind ferner verpflichtet, die Bücher des Falliten zu untersuchen, oder solche durch erfahrene Personen durchgehen und riskontriren zu lassen, die Foderungen und Beweismittel oder Beläge der Kreditoren aufzunehmen, und den aktiven und passiven Zustand des Debitors zu reguliren.

Bis zu dem Tage, wo die Sitzung der durch die Citation bestimmten Liquidation Statt haben soll, ist jedweder der Kreditoren berechtiget, zu den Kuratoren zu gehen, allda die Bücher des Falliten zu durchsehen, die Wechsel in Augenschein zu nehmen, oder von solchen Abschrift zu machen, so wie auch von den Obligazionen und den übrigen Dokumenten der andern Gläubiger.

Zu

Zu der Session selbst sollen keine Advokaten zugelassen seyn; diese werden überhaupt von dem ganzen Konkursprocesse ausgeschlossen, ausgenommen in dem Fall, welcher im 61sten §. angegeben ist.

In dieser Sitzung müssen die Kreditoren ihre Einwendungen gegen die insinuirten Foderungen an den Tag legen, wenn sie welche zu machen wissen. Es steht auch jedem Gläubiger frey, den Kuratoren die Exceptionen zu entdecken, welche sich gegen diese oder jene Foderung machen liessen.

Die Fragen über die Gültigkeit oder Liquidität einer Foderung soll der Magistrat, wenn sich das thun läßt, sogleich entscheiden, wo nicht, doch so schleunig, als immer möglich.

Wird hernach gegen eine oder die andere von solchen Sentenzen die Appellazion ergriffen, so müssen die in Frage seyenden Foderungen bey Seite gelegt, und besonders abgehandelt werden; doch muß man die Hauptsache nicht suspendiren, sondern der Ordnung gemäß darüber verfahren.

§. 57.

Wenn die Liquidirung beendiget ist, soll der Magistrat suchen, einen Accord zu Stande zu bringen, und wenn dieß Geschäfte sich nicht mehr an dem nehmlichen Tage schliessen ließe, soll dazu ein anderer anberaumt werden.

Wenn zwey Drittheile der Kreditoren, gerechnet nach dem Betrag der liquiden Foderungen, den vorgeschlagenen Vergleich eingehen, sind die übrigen verbunden, demselben beyzutreten, den Fall ausgenommen, wenn die Kreditoren, welche sich weigern, ihre Einwilligung zu geben, beweisen können, daß ihnen ein Hypothek- oder Präferenzrecht gebühre.

§. 58.

Bey der Insinuirung und Liquidazion muß zu gleicher Zeit der Kreditor angeben, in welcher Klasse er verlange gesetzt zu seyn; sollte aber das nicht geschehen, so muß der Richter selbst bestimmen, in welche Klasse der Mann nach Vorschrift der Verordnung gehöre.

§. 59.

In der zur Entwerfung der Klassifikazion bestimmten Sitzung, sind so viele Klassen zu machen, als verschiedene Sorten der Kreditoren gefunden werden.

Die Kreditoren werden alle vertheilt und in die Klasse gebracht, welche ihnen die Landesgesetze zueignen.

§. 60.

Bey Konkursen, welche zur Gerichtsbarkeit des Merkantilmagistrates gehören, müssen solche Foderungen der Kontraktanten, Fieranten und Tiroler Unterthanen, welche aus einem Meßkontrakte herrühren, der auf dem Botzener Markte geschlossen worden ist, oder wo ausdrücklich die Bezahlung in einer von den Messen zu Botzen ausbedungen wurde, in die dritte Klasse gebracht werden.

Ebenso wird die Präferenz, welche den Foderungen eingeräumt zu werden pflegt, die auf förmliche Wechselbriefe gegründet sind, ihre Kraft in Ansehung der eigenen Meßeffekten haben, die sich bey der Konkursmasse befinden, versteht dann sich nur, wenn den gedachten Meßfoderungen volle Gnüge geschehen ist.

§. 61.

Wenn der Magistrat für rathsam hält, oder die Kreditoren darum ansuchen, daß ausser dem Kanzler noch eine andere rechtskundige Person zur Einrichtung der Klassen genom-

genommen werde, so soll diese in dem einen oder dem andern Fall von den Kreditoren durch Mehrheit der Stimmen erwählt werden; wo nicht, hat sie der Magistrat zu ernennen.

Das dazu ernannte rechtsverständige Subjekt erlangt dadurch kein weiters Recht, als daß es seine Meynung über die Punkte, um die man es befragt, entdecken soll; es darf keine Stimme beym Spruch der Sentenzen haben.

§. 62.

Wenn Frage über ein verlangtes Hypothekrecht, oder über Prioritätsbefugniß entsteht, hat solche der Magistrat so schleunig als möglich, zu entscheiden.

Wenn hernach Appellazion gegen solche Sentenzen erfolgt, muß demohngeachtet in Ansehung der andern Kreditoren, zur Vertheilung geschritten werden, versteht sich mit dem Vorbehalt, daß die in Frage gefallenen Güther nach den Finalsentenzen zu vertheilen sind.

§. 63.

Wenn vor dem Merkantilgerichte der Konkurs über das ganze Vermögen des Falliten, mithin auch über dessen stehende und liegende Güther, bewegliche Haabe und andere Aktiva verhandelt wird, ist in solchem Falle die Ordnung in Ansehung der Klassifizirung und Konkurse zu beobachten, welche gegenwärtig in der Provinz eingeführt ist, oder in Zukunft eingeführt werden möchte. Es werden also einer solchen Konkursmasse der conventionellen Hypothek, die Waaren, die Handlungskasse, die Meßfoderungen unterworfen seyn, so gut als die übrigen unbeweglichen Güter, Mobilien und Aktiven.

In Ansehung der Waaren, die noch auf dem Lager oder im Gewölbe sich befinden, soll dann nur eine Hypo-

thek gelten, wenn solche in der Merkantilkanzley insinuirt und ins Hypothekenbuch eingetragen worden ist. Dieses Buch muß gehörig in Ordnung gehalten werden, und zur Einsicht eines jeden offen seyn; auch muß die Hypothek in unverdächtiger Zeit bewilligt seyn.

Sind solche Waaren in die Hände des Schuldners in keiner bedenklichen Zeit geliefert worden, so findet ohne Umstände das Spezialpfandrecht Statt.

Wenn bey dem Merkantilmagistrate nicht der Konkurs auf das völlige Vermögen des Falliten abgehandelt werden soll, sondern blos in Ansehung des zu Botzen vorhandenen Waarenlagers, der Handelskasse, und anderer Meßeffekten, und Aktiven, als dann darf über solche Effekten, Waaren und Kasse, keine Hypothek Statt finden, sie mag nun der Merkantilkanzley insinuirt worden seyn, oder nicht.

Ist das Gegentheil der Fall, und der Konkurs auf das ganze Vermögen des Falliten wird vor dem Merkantilgerichte verhandelt, so sollen, zur Stützung des Handels, die Foderungen der Kontraktanten, Fieranten und Tiroler Unterthanen, welche von einem Meßkontrakte herrühren, der in der Botzner Messe geschlossen worden ist, oder wo die Bezahlung ausdrücklich auf eine dieser Messen ausbedungen wurde, mit gleicher Befugniß das Präferenzrecht in Ansehung gedachter Meßeffekten haben, als solches die andern zu der dritten Klasse gehörigen Kreditoren besitzen, mithin gehen solche den Chirographar- und gemeinen Gläubigern vor.

Doch soll gedachter Vorzug, welcher der allgemeinen gerichtlichen Ordnung gemäß, nur den Foderungen gebührt, die sich auf förmliche Wechselbriefe gründen, seine Wirkung blos in Ansehung der wahren Meßeffekten haben, welche mit zur Konkursmasse gehören, und insofern, als die gedachten Meßfoderungen ihre völlige Genugthuung erhalten haben.

Wird

Wird hingegen vor dem Merkantilgerichte allein der Konkurs, soviel die Meßeffekten anbetrift, verhandelt, so sollen die Meßkreditoren, in Ansehung gedachter Effekten, nicht nur den Vorzug vor förmlichen Wechseln haben, sondern auch vor allen andern Kreditoren, die zur dritten Klasse gehören.

Betreffend die andern Effekten, welche übrig bleiben, hat man sich nach Maasgabe des allgemeinen Konkurs- und Klassifikazionsreglements zu richten.

§. 64.

Wenn die Klassifikazion geendiget ist, müssen die Kuratoren die Vertheilung des Vermögens nach Maaße der Rangordnung, welche jedwedem von den Gläubigern gebührt, vornehmen, und dabey nach Verschiedenheit der Klassen verfahren; ist das geschehen, haben sie den Kreditoren gerichtlich Rechenschaft abzulegen, und solche zu einer Zusammenkunft vor dem Magistrate einladen zu lassen, wo alsdann die Vertheilung vor sich gehen soll.

In der Zwischenzeit steht es in der Willkühr der Kreditoren, ob sie die vorläufige Vertheilung bey den Kuratoren einsehen, und von dem, was sie wünschen, Abschrift nehmen wollen.

Entstehet bey der Session irgend ein Streit über die Vertheilung, so hat der Magistrat darüber zu entscheiden, und zwar so schleunig, als möglich; sollte dagegen eine Appellazion eingelegt werden, so muß doch die Vertheilung nicht ausgesetzt oder aufgeschoben werden, sondern man hat damit fortzufahren, nur behält man sich vor, zu gehöriger Zeit nach der endlichen Entscheidung auch die in Frage gefallenen Güter zu distribuiren.

§. 65.

§. 65.

Was die Punkte anbelangt, derer in gegenwärtigen Statuten keine Erwähnung geschehen ist, so hat man in Ansehung derselben sich nach dem allgemeinen Konkursreglement zu richten, soweit nehmlich solches nicht von dieser Verordnung und ihrem Sinne abweicht.

Viertes Kapitel.

Von verschiedenen Rechten, die den hiesigen Messen und Wechseln verliehen sind.

§. 66.

Ein jeder Kontrakt, er mag durch Vermittlung eines Mäcklers, oder auf Treu und Glauben von den Kontrahenten selbst, in der Messe geschlossen seyn, muß unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden.

Ein Jeder, der dawider handelt, ist gerichtlich zur Vollziehung anzuhalten, und wenn ihm das unmöglich wäre, soll er verbunden seyn, dem andern Theil nach Recht und Billigkeit allen Schaden zu vergüten, welcher aus Nichterfüllung des Kontraktes entsprungen ist.

§. 67.

Will Jemand eine Vollmacht oder eine Procura, ehe ihre Zeit abgelaufen ist, zurücknehmen, so muß solches in der Kanzley angezeigt, und da registrirt werden, so wie es auch zu öffentlicher Nachricht durch Trommelschlag und Anschlag an die Pforte des Magistratsgebäudes bekannt zu machen ist.

Die auf solche Weise zurückgenommene Vollmacht oder Procura wird hernach für getilgt angesehen.

Wer es aber unterläßt, auf vorgeschriebene Weise den Auftrag zu revociren, bleibt für alle Handlungen des mit Procura versehenen oder Geschäfträgers verantwortlich, sofern jene die Schranken nicht übersteigen, welche der Inhalt der Vollmacht oder Procura vorzeichnete.

§. 68.

Die Annahme eines Wechselbriefes muß genau von demjenigen geschehen, dem er zu präsentiren ist, und der Name des Annehmenden muß klar und deutlich ausgedrückt werden. Diese Acceptazion soll längstens vorher geschehen, ehe der zwölfte Meßtag verstreicht, und dann ist derjenige, so acceptirt hat, verbunden auf alle Fälle, und ohne Einwendung oder Ausrede, zu bezahlen.

§. 69.

Hat einer Bedenken, die Annahme zu machen, so muß er am Abend des zwölften Tages, oder wenn die Post erst am folgenden Tage ankommt, längstens am dreyzehnten, sich darüber erklären, ob er die Annahme ganz weigere, oder solche frey und einfacher Weise unter Protest thun wolle.

Wird bis dahin keine bestimmte Erklärung gegeben, so kann der Protest notirt werden.

Ueber dergleichen notirte Proteste hat das Merkantilgericht besonders Buch zu halten; und dieses Buch soll allen Kaufleuten zur Einsicht offen liegen, damit sie sich darnach zu achten wissen, wenn sie einen solchen Wechselbrief honoriren wollten. Dieser ist am dritten Giro-Tage in der Schachtel beyzulegen, welche gerade zu solcher Absicht bey dem Merkantilgerichte bestimmt ist

§. 70.

Dem Besitzer des Wechselbriefes, der ihn einkassiren soll, gebührt der Vorzug, solchen zu honoriren, oder unter

Protest

Protest zu acceptiren, wenn kein anderer ausdrückliche Order hat, ihn anzunehmen.

§. 71.

Ueber die protestirten Wechselbriefe wird bey dem Merkantilgerichte ein eigenes Buch gehalten, und dieses bleibt zu Jedermanns Einsicht offen, auch kann Jeder, der darum ansucht, einen Auszug daraus bekommen.

§. 72.

Die girirten Briefe dürfen in Zukunft nicht angenommen werden. Ebenso sind auch alle Wechsel ungültig, welche darauf lauten, daß mehr als eine Person den Werth gegeben habe. Diese sind nicht allein weder zu bezahlen, einzufodern, noch zu protestiren, sondern der Aussteller soll auch noch eine Strafe von dreyhundert Gulden erlegen.

§. 73.

Ein jeder, der seine Bilanz bey sich hat, soll verbunden seyn, dem Giro zu der für die Zahlungen bestimmten Zeit beyzuwohnen. Diese Zeit nimmt ihren Anfang am dreyzehnten Meßtage, und dauert fort bis zum letzten Respektage, wo dann ein jedweder, sowohl in Ansehung der Wechselbriefe, als der Waarenposten die gewöhnliche Form und Weise zu beobachten hat. Hierauf müssen diejenigen, welche über die zu girirenden Posten einig sind, solche im Giro-Buch gehörig notiren, und zwar mit Feder und Dinte, nicht etwa, wie misbräuchlich geschehen könnte, mit Bleystift.

Wenn nach dem Ermessen des Magistrats an einem solchen Giro-Buch kein Fehler oder Betrug wahrzunehmen ist, hat man seinem Inhalt allen Glauben zu geben.

Sollte sich aber Jemand unterfangen, solche Riscontro- oder Giro-Bücher zu verfälschen, hat ihn die

Obrig-

Obrigkeit als einen Betrüger zu behandeln und gehörig zur Strafe zu ziehen.

§. 74.

Die auf obgedachte Weise girirten Posten sind für wirklich geleistete Zahlung zu achten, und sollte dabey ein Schreibefehler oder Irrthum vorgegangen seyn, muß noch vor der Abreise von der Messe, die Anzeige und Berichtigung geschehen, sonst bleibt die Gefahr und der Schade dem zur Last, welcher den Posten nicht in Zeit beym Kreditor hat notiren und berichtigen lassen.

§. 75.

Die Zahlungsposten, welche ohne Ausgleichung bleiben, und daher assignirt werden, müssen vom Kreditor für acceptirt angesehen werden; doch ohne dessen Präjudiz, bis die wirkliche Bezahlung erfolgt.

§. 76.

Alles das, so nach erfolgter Acceptazion, durch Waaren oder Wechselposten, zwischen den Kontraktanten und Fieranten ausgeglichen worden ist, hat man für wechselseitig kompensirt zu halten, folglich gilt es für gute Bezahlung; es versteht sich aber, daß der Rest entweder durch wahre Bezahlung, durch Giro oder durch Anweisung berichtiget werden muß.

§. 77.

Ereignet sich ein Falliment nach erfolgter Acceptazion, so kann jedweder Kontraktant oder Fierant in Ansehung der schon acceptirten Posten sowohl für sich, als auch für seine Handelskorrespondenten, die ihm ihre Geschäfte anvertraut haben, das Kompensazionsrecht ergreifen; und zwar auf solche Weise, daß er zuerst seine eignen Foderungen saldiren, und hernach von dem Uebrigen dem Dritten

nach Verhältniß seiner Federung zukommen lassen darf: jedoch kann er den Protest für nicht mehr erheben, als nach erfolgter Kompensirung der Rückstand ausmacht.

Der Ueberschuß, so nach der Kompensirung zum Besten der Masse übrig bleibt, wenn solcher von Meßgeschäften herrührt, muß nach Maasgabe des 59sten § vertheilt werden.

§. 78.

Es liegt dem Merkantilgerichte ob, wenn etwa unverhofte Fälle eintreten, daß solches während der Meßzeit den gegenwärtigen Währungen einen andern Stand gebe, und hat es sich, was diesen Punkt betrift, klüglich nach den Umständen zu benehmen, damit keine Verwirrung oder Verlegenheit für den Handel entstehe, sondern der Flor der Messen befördert werde.

§. 79.

Da aus langer Erfahrung erhellet, daß unmöglich alle Bezahlungen mit dem funfzehnten Meßtage geeistet seyn können, und nach Ablauf desselben immer noch Posten einzuziehen oder zu berichtigen sind, so sollen noch zwey Respekt- oder Zahlungstage obendrein vergönnt seyn.

Hinfolglich verbieten Wir ausdrücklich, daß keine Proteste schon am funfzehnten Tage gemacht werden. Aber der Besitzer eines solchen nicht bezahlten Wechsels kann zu seiner Sicherheit, und ohne seinen Nachtheil, am letzten Meßtage, bis solange das Meßglöckchen geläutet wird, nur nicht später, den Brief zugemacht, nach der Kanzley bringen. Wenn er nun da bis zu Ende der Respekttage, und unter der Zeit noch, daß die Meßglocke läutet (und diese fängt um 9 Uhr des Abends an) nicht bezahlt wird, muß gleich der Protest erfolgen, widrigen Falls kommen solche weder bezalte noch protestirte Wechsel dem zur Last,

der

der sie einkassiren sollte, und hat er alsdann von dem Remittenten keinen Uebertrag zu verlangen.

Die in dieser gehörigen Zeit erhobenen Proteste müssen von dem Meßnotarius eingezeichnet, und unter dem Dato des letzten Meßtages ausgegeben werden.

§. 80.

Wenn ein Kaufmann von einem auswärtigen Platze, der auf die Botzener Messen handelt, einem von seinen Gläubigern für empfangenen Werth, Botzener Meßeffekten oder Papier assigniren will, muß er diese Anweisung durch einen förmlichen Wechsel machen, welcher zum Besten desjenigen auszustellen ist, der die Bezahlung eintreiben, und das Geld einkassiren soll, und dieser Wechsel muß in Ansehung der Verfallzeit auf die Zahlungstage der Botzener Messe lauten.

Von solchen Wechselbriefen kann derjenige, der sie einzukassiren, oder in Händen hat, die Annahme oder Bezahlung fodern.

Hingegen bleibt es aufs schärfste verboten, daß jemand zu bloser Disposition desjenigen, der die Valuta gegeben hat, die Bezahlung eines Meßeffekts so überlasse, daß solche an die Order mehrerer Personen, nehmlich von einer Hand zur andern gienge.

§. 81.

Mangelt es da dem Debitor an Gelegenheit, von Hause aus nach Botzen remittiren zu können, kann er es ja durch die zweyte Hand bewerkstelligen. In solchem Falle kann der Besitzer des Briefes die Remise dieser Acceptazion und Bezahlung verlangen, und erhält er die nicht, den gehörigen Protest machen lassen.

Wollte aber dieser Dritte der Rimessa nicht Gnüge thun, sondern solche aufs neue durch einen andern effektuiren lassen, so ist der Besitzer des Briefes nicht dazu gehalten, sondern darf die ganze Eintreibung lassen, und sich ohne Umstände sowohl in Betreff der Foderung selbst, als auch, in Ansehung der Vergütung des dadurch entstehenden Schadens, an seinen ersten Schuldner halten, und bleibt ihm sein Recht bis nach empfangener Bezahlung immer unbenommen. Wollte er indessen doch die Bezahlung acceptiren, so steht solches in seinem Belieben, allein er ist nicht verbunden, für den fehlenden Rest einen Protest aufzunehmen. Ebenfalls kann er in solchem Falle ein Drittel Procent Provision für den Unterschied der Rimessa-Zeit anrechnen, und diese dem Freunde in Rechnung bringen, der ihm nur für den Rest übermacht hat. Ueberhaupt hat derjenige, für Rechnung und auf Order dessen eine solche Rimessa geschehen, für allen daraus erfolgenden Schaden zu haften.

§. 82.

Wenn die Tratten weiter hinaus, als durch die zweyte Hand sich erstrecken, so ist derjenige, an den sie gerichtet sind, nicht verbunden, sie zu acceptiren, oder für Rechnung derjenigen zu bezahlen, denen sie gehören; es kann aber per honor di lettera geschehen.

Gehören die Tratten demjenigen selbst, an den sie gerichtet sind, so können sie zur Ehre der Briefe angenommen oder bezahlt werden. Der, so nun bezahlt, kann hernach sich an den Trassanten halten; dieser dagegen läßt seinen Debitposten oder Schuldpartie bis zur kommenden Messe offen, ohne daß der Kreditor von ihm eine Zinsen- oder Aggio-Vergütung zu fodern habe.

§. 83.

Es hat sich zu Botzen der Misbrauch eingeschlichen, daß gewinnsüchtige Kaufleute, damit sie während der Messe

nach

nach Gefallen den Kurs in die Höhe treiben oder sinken machen können, einige Zeit vorher, ehe die Messe ihren Anfang nimmt, für dieselbe Gelder zu einem ziemlich niedrigen Preise disponiren, hernach aber, und besonders zu der Zeit, wenn die Depeschen, oder, wie man es hier nennt, Spaccj*), abgeschickt werden sollen, (wo immer die Preise aufs höchste zu steigen pflegen), neuerdings Gelder von dem nehmlichen Debitor nehmen, und also mit ihrer Schuld die aktive Foderung kompensiren, ohne daß nach der Messe jemals Wechselbriefe und Depeschen abgeschickt, aktive oder passive Schulden, Kredita und Debita abgemacht werden. Woraus hernach trockene und versteckte Wechselbriefe entspringen, die vom Wechsel im wahren Sinne des Worts, nichts als den misbräuchlichen Namen haben, und eine verderbliche Unordnung in diesem Fache hervorbringen.

Damit nun diesem Uebel gesteuert werde, setzen Wir fest, daß, wenn eine solche Klage vor das Merkantilgericht gebracht wird, sollte gleich die Unordnung auf einem auswärtigen Platze begangen seyn, der ganz unter eine andere Gerichtsbarkeit gehört, so soll doch die Obrigkeit zu Botzen berechtigt seyn, dem Kläger Recht zu pflegen, und den

*) Spaccio heißt der Italiener das Berichtschreiben, oder den Aviso-Brief; der Unterschied zwischen dem einfachen Avis-Briefe und dem Spaccio besteht aber darinne, daß dieser hier alle Tratten und Rimessen, die auf die Messe abgegeben oder übermacht sind, in sich enthält, nebst dem höflichen Ersuchen:

Die Tratten zu acceptiren und zu gehöriger Zeit zu bezahlen; hingegen aber die Rimessen (Provisie) einzuziehen.

Schickte es sich nun, daß etwa die Rimessen mehr als die Tratten austrügen, so bliebe der Ueberschuß zur Disposition des Trassanten; so wie dieser im umgekehrten Fall den Abgang am Austrag der Rimesse zu ersetzen hätte.

Beklagten einer der Sache angemessenen Strafe zu unterwerfen wenn nur der Wechsel unter Nennung auf die Botzner Messe gelaufen ist, und der Beklagte Effekten unter der Gerichtsbarkeit des Merkantilgerichtes besitzt.

§. 84.

Zwey Drittel vom Betrage der Geldbußen, die da einkommen, sollen der landesherrlichen Kasse, und das Uebrige dem Merkantilgerichte anheim fallen; ꝛc. ꝛc.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 23sten März 1792; Unsrer Regierung im ersten Jahr.

Franz.

Inhalts-

Inhaltsverzeichniß.

I. Vom Gebrauch und Rechte der Wechselbriefe, insonderheit nach Maasgabe der Wechselordnung für die k. Böhmischen, wie auch die Nieder- und Innerösterreichischen Erbländer. = = = = Seite 1

II. Auszug aus dem k. k. Reglement für die Handelshäuser, Etablissements, Kommerzfirmen und in Betreff des Fallitenwesens, vom Jahr 1756 mit neuern Zusätzen versehen. = = = = 56

III. Wie hat man sich zu verhalten, wenn von versicherten Schiffen keine Nachricht zu haben ist? = 85

IV. Auslösung oder Loskauf der zur See weggenommenen Kauffartheyschiffe und Güter. = = 94

V. Auszug aus Hamburgs Assekuranz- und Haverey-ordnung, zufolge welcher die im Assekuranz- und Schadenfache entstehende Streitigkeiten und Vorfälle zu reguliren sind, auch bey den hamburgischen Gerichten verfahren und erkannt wird. = = 125

VI. Frage: ob ein Fallite nicht durch die vielen Proteste, die einer gegen sich erheben läßt, durch den Stillstand seiner Handelsgeschäfte u. s. w. für eröffnet zu halten sey? ꝛc. = = = 184

VII. Ver-

VII. Verschiedene Gutachten über eine solidarische Wechselsache. = = = = 196

VIII. Auszug aus den Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. = = = 221

IX. Auszug aus der im Jahr 1792. erneuerten, vermehrten und verbesserten Meß- und Wechselordnung der Handelsstadt Bötzen.

Verzeichniß einiger Verlagsbücher.

Anleitung zur Bildung des mündlichen Vortrags für geistliche und weltliche Redner: 8. 1793. 16 gl.

Apel (D. F. A. F.) Von den Vorrechten der Geistlichen, nach den gemeinen Deutschen und Churſächsischen Rechten 4. 1793. 7 gl.

Baumgärtner (F. G.) Reise durch einen Theil Spaniens, nebst der Geschichte des Grafen von S., mit illum. und braunen Kupfern und Musick. 8. 1794. Schreibp. 1 Thlr. 4 gl.

Collingwood und Jons Wollams Londner Koch-Buch oder allgemeiner Koch- Stadt- und Landwirthschafter, aus dem Englischen übersetzt, von A. F. Thölden in London. gr. 8. mit 14 Kupfern und den Bildnissen der Hrn. Verfasser. 2 Thlr.

Die Gesetze des Casino-Spiels und die Regeln es zu spielen, aus dem Englischen übersetzt und vermehrt, von A. F. Thölden in London. 8. Schreibp. Zweyte Auflage. 6 gl.

Entdecktes Geheimniß die Karte zu schlagen oder zu legen, welches im Französischen genannt wird dire la bonne fortune, als ein Beitrag zur gesellschaftlichen Unterhaltung mit ausgenahlten Plans. 8. Schreibp. 1. Heft. Zweite Auflage. 12 gl.

Erhard (D. C. D.) Handbuch des Preußisch-Brandenburgischen Civil-Rechts. Enthaltend die Gesetze über die wichtigsten Verträge des bürgerlichen Lebens, so weit solche von den gemeinen Teutschen Rechten abweichen, mit einer Vorrede versehen, und mit dem Portrait Friederich Wilhelms des II. gr. 8 Schreibp. 193. 1 Thlr.

Frank, (Joh. Peter), Abhandlung über eine gesunde Kindererziehung nach medizinischen und physischen Grundsätzen für sorgsame Eltern, besonders für Mütter, denen ihre, und ihrer Kinder Gesundheit am Herzen liegt. gr. 8. aus dem Lateinischen übersetzt. 8 gl.

Geschichte des jungen Grafen Sendoza. 8. Schreibp. Mit Kupfern 20 gl.

Heidenreich, Carl Heinrich, Original-Ideen über die interessantesten Gegenstände der Philosophie, nebst einem kritischen Anzeiger der wichtigsten philosophischen Schriften, zweiter Band gr. 8. wird fortgesetzt. 20 gl.

Hoyle

Verzeichniß einiger Verlagsbücher.

Hoyle im Kleinen oder kurze Regeln für kurze Gedächtnisse beim Whist-Spiel mit den Gesetzen dieses Spiels, übersetzt von A. F. Thölden in London zweite Auflage. 8. Schreibpp. 6 gl.

Katechismus neuer französisch-militairischer decretirter, oder vollständige Abhandlung über die Kriegsübung der Infanterie, der Kavalerie, mit Kanonen, Bomben, und mit Piken, nebst einer deutlichen und kurzen Erklärung der gewöhnlichsten Evolutionen, sowohl zu Kriegs- als Friedenszeit, mit 8 großen Kupfern, welche die Manövers, eine genaue Kenntniß aller militairischen Waffen und die Ansicht des Lagers von Paris vorstellen. gr. 8. aus dem Französischen übersetzt, illum. 1 Thl, 2 gl. schwarz 20 gl.

Lebensbeschreibung des Grafen Friedrich Ludwig von Solms. 8. Druckp. und mit seinem Bildniß. 8 gl.

Leonhardi (Prof. F. G.) kurzgefaßter Hand-Atlas der europäischen Staaten, zum Gebrauch beym öffentlichen als auch Privat-Unterricht 1ter Band 1. 2. 3te Abtheilung mit 16 illum. Land Karten gr. 4. Schreibp. 1791. 92. 93. 3 Thlr. 20 gl.

Muster, neueste englische, zum Sticken für Damen, wie auch für Spitzen-Cattun- und andere Fabriken, als der zweyte und practische Theil des Blumenzeichners, mit einer gedruckten Anweisung. 3 Thlr.

Paskals, Ideen über Menschheit, Gott und Ewigkeit, begleitet mit Beherzigung vom Herrn Prof. Karl Heinrich Heydenreich 1tes Bändchen 1794. 8. 14 gl.

Schatter (M. Gottfried Heinrich) Predigten über die Evangelien der Sonntage und Feste eines ganzen Jahres 2 Theile gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.

Schedel (Joh. Chr.) Handbuch der Kaufmannschen Jurisprudenz oder Beiträge zur Kenntniß einheimischer wie auch auswärtiger Handlungsrechte, Gesetze und Gebräuche die den Kaufmann interessiren. (Das Verlagsrecht von diesem Werke habe ich an mich gekauft) 1 Thlr.

Sintenis, Direct: Carl Heinrich. Theologische und juristische Encyclopaedie zur Vorlesung auf Schulen. gr. 8. 4 gl.

Sintenis, Direct: Carl Heinrich Versuch einer practischen Anleitung zu Ciceros Schreib-Art. gr. 8. 12 gl.

Spendelin, (J. C.) Handbuch über die gesammten deutschen Steuerrechte. 2 Theile gr. 8. 1 Thlr. 8 gl.

Thonus (P. J. von) 25 leichte Lieder beim Clavier, vorzüglich für das schöne Geschlecht. 1ster Theil in Kupf. gestochen quer Folio. 18 gl.

STUDIUM DER STADT
UGSBURG

H

Schedel/2

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schedel, Johann Christian,

Handbuch der kaufmännischen Jurisprudenz, oder Beyträge zur Kenntniß einheimischer, wie auch auswärtiger Handlungsrechte, Gesetze und Gebräuche, die den Kaufmann interessieren
Bd.: Zweyter Theil

Leipzig 1795

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2016 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252814-6
VD18 12320250-001